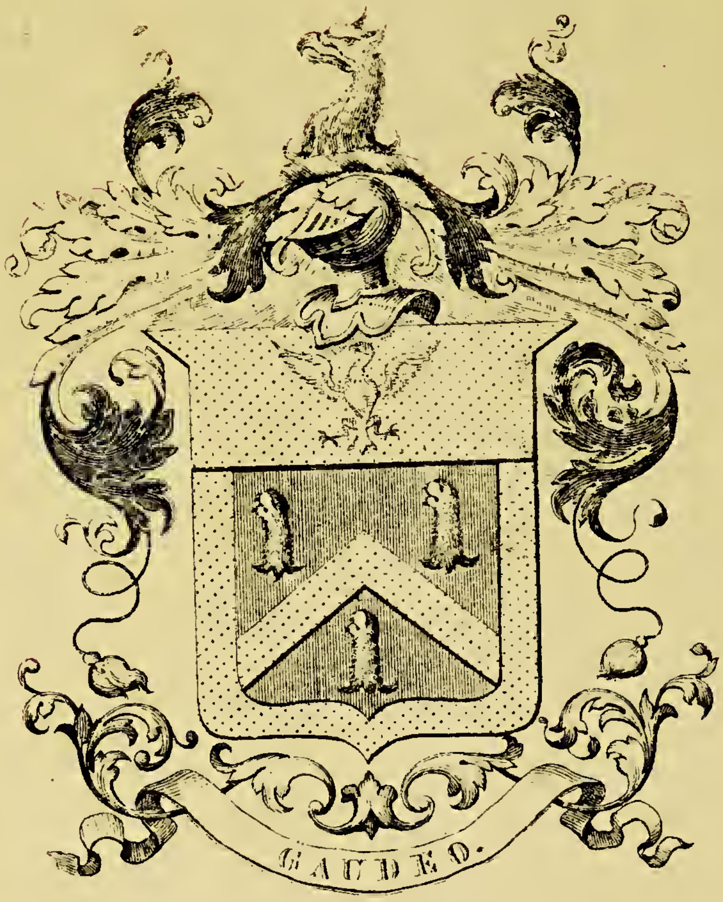

John Carter Brown.

Betrachtungen

über den gegenwärtigen Zuſtand

der franzöſiſchen Colonie

zu

San Domingo.

JOHN CARTER BROWN

Aus dem Franzöſiſchen überſetzt

und

mit einigen Anmerkungen verſehen.

Zweyter Theil.

Leipzig,

bey Johann Friedrich Junius. 1779.

Inhalt
des zweyten Theils.

Von der Regierung der Colonie.

Einleitung. Seite 1

Erſtes Buch.
Von den Sitten.

1 Abhandlung. Von dem Klima zu St. Domingo an ſich, und in Beziehung auf die Sitten. S. 14
2 Abhandlung. Von der Bevölkerung. 32
3 Abhandlung. Von den Freygelaſſenen. 60
4 Abhandlung. Vom Luxus. 83

Zweytes Buch.
Von der militairiſchen Regierung.

1 Abhandlung. Von den Befehlshabern und dem Stabe. S. 99
2 Abhandlung. Von dem Kriegsſtaat. 122
3 Abhandlung. Von der Landmiliz. 133
4 Abhandlung. Vom Kriege. 146

Drittes

Drittes Buch.

Von der bürgerlichen Staatsverwaltung.

1 Abhandlung. Von Auflagen. S. 170
2 Abhandlung. Von der Gerechtigkeitspflege, den Rechtsgelehrten und der höchſten Obrigkeit. 197
3 Abhandlung. Von der allgemeinen Polizey. 235
4 Abhandlung. Von Bezahlung der Schulden. 252

Viertes Buch.

Von der Geſetzgebung.

1 Abhandlung. Von den königlichen Befehlen und den beſondern Verordnungen für die Colonie. S. 275
2 Abhandlung. Auszug aus den Geſetzen des Fürſten; ihre Unzulänglichkeit; was man aus dem römiſchen Recht nehmen kann. 289
3 Abhandlung. Die Vergrößerung einer Colonie führt nothwendig eine Veränderung in den Geſetzen ein. 309
4 Abhandlung. Von der Verfertigung der Geſetze. 319

Betrach=

Betrachtungen

über den gegenwärtigen Zuſtand der franzöſiſchen Colonie zu San Domingo.

Zweyter Theil.

Von der Regierung der Colonie.

Einleitung.

Die Regierung der franzöſiſchen Inſeln in America, die in ihrem erſten Anfange fehlerhaft war, hat ſich bisher nie dem Grade der Vollkommenheit, der zur öffentlichen Sicherheit und zum Glück der Privatperſonen nöthig iſt, nähern können. Die Colonie von St. Domingo, die lange nach den Colonien der Windinſeln entſtand, ſchien auf eine andre Art als dieſe regieret werden zu müſſen; aber die ſchlechten Grundſätze der Staatskunſt verbreiten ſich mit unbegreiflicher Geſchwindigkeit, weil die Mächtigen oft ihren Nutzen dabey zu finden glauben, ſie in Anſehen zu bringen.

Die von den Geſellſchaften, welche Eigenthümer der Inſeln waren, errichtete Regierung war nichts nü-

ze; und obgleich Ludwig der Vierzehnte ſie durch ſein Edict vom Jahr 1674 gut hieß, ſo hielt ſich doch das Miniſterium verpflichtet, Aenderungen darin zu machen, wodurch ſie jedoch nicht verbeſſert worden iſt.

Von den erſten Augenblicken ihrer Entſtehung an hatte ſie Ungewißheit, Unruhe und Unordnung in den Colonien erreget.

Die erſten Befehlshaber der Inſeln wurden Feldmarſchälle (Capitaines généraux) genennet. Ihre Gewalt war, ſo zu reden, ohne Schranken; ſie konnten den Officieren, den Soldaten und den andern Einwohnern alles befehlen, was ſie zum Dienſte des Königs, zur Errichtung der Colonie, zum Wohl und Vortheil der indiſchen Geſellſchaft für nützlich hielten.

Die gar zu große Gewalt dieſer Feldmarſchälle würde weniger gefährlich geworden ſeyn, als das uneingeſchränkte Anſehen der nach ihnen folgenden Häupter. Im Jahr 1638 ernannte der König einen Gouverneur-Generallieutenant aller Inſeln, deſſen Macht ſich dahin erſtreckte, auf die Handlung und Gerechtigkeitspflege ein wachſames Auge zu haben: es ward demnach die Sorge für Gerechtigkeit und Polizey im kurzen mit der militairiſchen Regierung vereinigt. Die Geſellſchaft ſetzte in jeder Inſel einen Präſidenten (Senéchal), der zur Nachahmung der alten franzöſiſchen Regierungsform die Stelle der höchſten Obrigkeit vertrat, und nicht nur die Kriegsbedienungen und Ehrenſtellen beſetzte, ſondern auch bey den Gerichtstribunälen den Vorſitz hatte. Die Urtheile wurden in ſeinem Namen gefället, und die gewöhnlichen Richter ſeine Lieutenante genennet. Man er-

wog

wog nicht, daß das gar zu große Anſehen des Präſidenten ſie oft zwingen könnte, Ungerechtigkeiten zu begehen.

Im Jahr 1645 wurde auf jeder Inſel ein höchſtes Gericht angeordnet; aber dieſe Gerichte beſtunden in Ermangelung von Rechtsgelehrten aus Kriegsbedienten, zu deren Claſſe auch der Präſident gehörte; und weder Wiſſenſchaft noch Freyheit der Meinungen konnten dabey Eingang finden.

Es konnte nicht anders ſeyn, als daß die Anarchie der Generallieutenante, der Präſidenten und Befehlshaber Unruhen auf den Inſeln erregen mußte. Im Jahr 1646 wurde ein Kriegsrath auf Guadaloupe errichtet, um dem höchſten Gericht das Gegengewicht zu halten, und die indiſche Geſellſchaft ſchrieb dem Anſehen dieſes Kriegsraths, bey dem Tadel der Unternehmungen des Generallieutenants, nur zu dem Ende Schranken vor, um die Errichtung deſſelben zu erhalten.

Einſchränkungen können das, was ſeiner Natur nach böſe iſt, nicht gut machen: vergebens werden einem wilden Ungeheuer die Klauen beſchnitten; ſie wachſen bald wieder, und werden deſto gefährlicher, da ſie unvermerkt wachſen.

Die Regierungs- und Kriegsgerichte mit ihrem Präſidenten und Befehlshabern, die faſt gänzlich aus Kriegsofficieren beſtunden, machten bald nur einen Rath aus.

Im Jahr 1663 ward die Verwaltung der Inſeln umgeſtoßen. Die Spanier, die Holländer, die Engländer, ſelbſt die Caraiben machten ſich der Schwäche einer Regierung zu Nutze, welche in einer Uneinigkeit und Zerrüt-

tung, die hundert mal ſchlimmer als Deſpotismus war, ſich befand.

Sollte man es wohl glauben, daß das Miniſterium in ſeinem Irrthum beharrete, und keinen andern Ausweg wußte, als einen Gouverneur = Generallieutenant nach den Inſeln zu ſenden, und ihm die Macht zu ertheilen, Krieg und Frieden zu ſchließen? Dies gefährliche Mittel konnte nicht anders als ſchlimme Folgen haben.

Endlich erſchien der Augenblick. Die Regierung der Colonie mußte bürgerlich, oder ganz kriegeriſch werden. Wenn man einen Irrthum, zu welchem man durch falſche Vorurtheile, durch unbedeutendes Geſchwätz hingeriſſen worden, nicht erkennen, und wieder zu den heilſamen Grundſätzen der einzigen, mit dem Feldbau beſchäftigten Völkern dienenden Verfaſſung zurückkehren will, ſo bleibt keine Wahl übrig, und die Regierung wird ganz militairiſch.

Noch iſt es möglich, für die Zukunft den Unordnungen und Staatsunglücksfällen, die bisher die Colonie gekränkt haben, vorzubeugen: aber die Zeit iſt koſtbar; man muß eilen, an die Stelle einer an ſich gewaltthätigen Regierung eine feſte, und von dem Willen einzeler Perſonen unabhängige Geſetzgebung zu ſtellen. Der Zweck dieſes ganzen Werks geht auf die Unterſuchung der Gegenſtände dieſer Geſetzgebung. Inzwiſchen finden viele Leute ihren Nutzen dabey, ſich gegen das, was das Unglück der Pflanzer vermindern kann, zu erheben. Ihre gefährliche Vorſtellungen haben bisher ſo viel Anſehen gehabt, daß man ſich dem Haß und der Verfol-

gung aufopfert, wenn man Misbräuche dieſer Art angreifen will.

Aber warum fürchtet man dieſe Feſſeln unter einer Regierung, die ſich durch die glücklichſten Vorbedeutungen ankündigt? Die Liebe des Monarchen hat alle Herzen gewonnen; täglich macht ſie neue Schritte, und drückt ſich gleichſam tiefer darin ein. Mit jedem Tage kommen neue Gründe der Erkenntlichkeit zu dieſer Liebe hinzu.

Die erſte Handlung der Erkenntlichkeit, deren ein Unterthan gegen ſeinen Herrn fähig iſt, beſteht ohnſtreitig darin, daß er ſeinem Vaterlande den Inbegriff ſeiner Arbeiten darbeut. Ich erfülle dieſe Pflicht.

Ehe ich zur Abhandlung ſchreite, und von der Regierung der Colonie rede, muß ich nothwendig das, was man insgemein unter Geſetz und Regierung, geſetzgebender Kraft, kriegeriſcher Autorität verſteht, genau beſtimmen. Dies iſt der Hauptgegenſtand dieſer Einleitung. Wenn ich nachher in dem Werke ſelbſt die Bewegungen dieſer Staatstriebfedern beobachte; wenn ich ihre Wirkungen betrachte, ſo werde ich das, was ich geſehen habe, das, was meine Gedanken dabey geweſen ſind, ohne Galle und ohne Niederträchtigkeit *) niederſchreiben.

Geſetze, und unter dieſem Namen verſtehe ich gute Geſetze, gründen ſich gemeiniglich auf das Naturrecht, welches im bürgerlichen Stande nichts anders als das Eigenthumsrecht, und die Freyheit der Ausübung deſſelben iſt. Inzwiſchen opfert jeder in der Geſellſchaft

A 3 einen

*) Sine ira nec ſtudio, quorum cauſas procul habeo.

einen Theil dieſer Freyheit auf, um das übrige zu erhalten; und in der Erhaltung dieſes ſchätzbaren Reſtes beſteht die Gerechtigkeit.

Die Macht iſt blind; auch die, welche man die Kriegsmacht nennet, kann nie ohne Zernichtung der Geſetze geübet werden, wenn ſie nicht ſelbſt den Geſetzen unterworfen, von den Geſetzen gelenkt, und zur Sicherheit und Aufrechthaltung des Anſehens der Geſetze angeordnet wird: und wenn ihre Kräfte die Welt erſchüttern, ſo bringt ſie das Eigenthum, das, wie wir geſagt haben, im bürgerlichen Stande der heilige Grund aller Rechte iſt, zum Stillſchweigen.

Der Begriff der Macht ſchließt nothwendig den Begriff der Gerechtigkeit aus *). Die Gelehrſamkeit der alten Staatsklugen, und die Verſuche einiger neuern Schriftſteller, haben zu nichts weiter gedient, als die Unverträglichkeit dieſer Begriffe immer mehr ins Licht zu ſtellen.

Die Macht oder der Kriegsſtand hat keine andre Quellen als den Ehrgeiz, der alles rauben, oder den Stolz, der nichts nachgeben will; aus ſolchen Urſachen können keine andre als traurige Wirkungen entſtehen. Wie glücklich, wenn ſie, indem ſie eine Betäubung der Geſetze verurſachen, nicht Anlaß geben, ihre Heiligkeit zu vergeſſen, und ſie gänzlich zu zernichten!

Einige Schriftſteller, welche der Roſt ihres Alterthums zweifelsohne zu berühmt gemacht hat **), haben

*) Man kann ſich in dieſem Stück auf die Maxime des La Fontaine verlaſſen:
Der Grund des Stärkſten iſt immer der beſte.

**) Pufendorf, Grotius u. a. Sie können mit Recht

den es zwar für möglich gehalten, die Kriegszucht mit den der Verjährung nicht unterworfnen Regeln des Rechts und der Gerechtigkeit zu verbinden; wenn man aber ihre Werke lieſet, ſo findet man keine Beweiſe, keine Erklärung ihrer vorgetragnen Grundſätze: unaufhörlich wollen ſie die Vernunft durch das Anſehen der Beyſpiele beſtreiten; und weil es von Zeit zu Zeit Ungerechte, Betrüger und Böſewichter gegeben, welche Oberhäupter der Reiche waren, ſo machen ſie den Schluß, daß Ungerechtigkeit, Betrug und Laſter zum Weſen der Regierung gehören. Ungerechtigkeit, ſprechen ſie, iſt oft nothwendig: was an einem Hausvater ungerecht ſeyn würde, iſt es nicht immer an einem Prinzen. So wird die Ungerechtigkeit nach ihnen das Recht des Mächtigen; eine Anarchie, welche die Ordnung der Geſellſchaft umkehret, iſt eine muthige Regierung; Tyranney und Sklaverey, die das Reich der Geſetze und Tugenden beſtreiten,

Recht Vorläufer des Machiavell heißen †); aber anſtatt daß dieſer große Geiſt, wie ſie, in einem Abgrunde von Dunkelheiten irren, in einem Odem, und in einem Ton von Glück und Macht, von Gewaltthätigkeit und Gerechtigkeit reden, und nicht zu vereinigende Dinge vereinigen ſollen, lehrte er die Mächtigen der Erde vielmehr die Kunſt, methodiſch grauſam zu ſeyn, und misbrauchte ſeines Verſtandes und ſeiner Vernunft, das Volk zu überreden, unglücklich zu ſeyn ohne zu ſeufzen, Schlachtopfer zu werden ohne ſich zu beklagen.

†) Hier macht der Verfaſſer einen großen Fehler. Pufendorf und Grotius ſollen Vorläufer des Machiavell geweſen ſeyn? Und Machiavell ſtarb 1530, Grotius aber gab 1625 ſein Werk de jure belli et pacis zu Paris heraus, und Pufendorf das ſeinige de jure naturae et gentium 1672. A. d. Ueb.

ten, machen das Gleichgewicht der Mächte aus: mit einem Wort, wenn man ihnen glauben wollte, ſo würde die Sicherheit des Staats in dem Unglück einzeler Perſonen beſtehen; ſo würde Geſchrey des Schreckens, Klagen und Strafen die Macht der Regierung beſſer beweiſen, als die friedſame Stimme des Wohlſtandes.

Alle Schriftſteller aller Nationen und aller Zeiten werden von ihnen angeführet, und ihre Bücher ſtrotzen von einer ſo falſchen und für die Geſellſchaft ſo verderblichen, als verdrüßlichen und unrecht angebrachten Gelehrſamkeit. Eine unförmliche Sammlung von unzähligen, aus den Archiven aller Völker und Zeiten herausgeriſſenen, zuſammengeflickten Blättern! Geſchichte und Fabel; heilige und Profan-Schriftſteller: alles iſt geplündert; man findet keine einzige ſcheinbare Auflöſung.

Die Vernunft kläret ſich auf, aber Staatsirrthümer werden am langſamſten zerſtreuet, weil ein ſehr großer Theil der Menſchen bey ihrer Verewigung Nutzen findet. Sie ſind ſelbſt dadurch vortheilhaft, ſagt ein neuerer Schriftſteller, weil ſie Irrthümer ſind. Wahrheiten von eben dieſer Gattung würden alles an ſich ziehen, und dem Eigenſinn und der Ungerechtigkeit nichts laſſen: ſie würden den unwiſſenden Bewürdeten, den grauſamen Ehrgeizigen, den gefährlichen Menſchen, die nur darum mächtig ſcheinen, weil ſie von dem Monarchen entfernt ſind, und die die Dienſtbarkeit mit dem Namen in Bedienung ſtehender bekleidet, keinen Nutzen ſchaffen.

In übel eingerichteten Geſellſchaften ſind der bürgerliche und Kriegsſtaat zwey große Körper, die immer an einander ſtoßen.

In

In der franzöſiſchen Colonie zu St. Domingo begreift der bürgerliche Staat die obrigkeitlichen Perſonen, die Rechtsgelehrten, die zur Vollziehung der bürgerlichen Geſetze verordneten Perſonen, die Pflanzer und die vom Soldatenſtande befreyeten Kaufleute in ſich. Zu dem Kriegsſtaat gehöret, ſeit der Wiedereinführung der Landmiliz, die ganze Volksmaſſe. Er iſt den Befehlshabern und Stabsofficieren unterworfen, die allemal Regimenter bereit haben, ihn zum Gehorſam zu zwingen. Unter beyden Ständen iſt kein Gleichgewicht; der Bürgerſtand wird bey aller Gelegenheit von dem Kriegsſtande geplagt, der eigentlich die Regierung ausmacht. Dieſe Regierung iſt ihrem Weſen nach gewaltthätig; ſie will keinen Widerſtand leiden; der Bürgerſtand hat nicht einmal die Freyheit, Vorſtellungen zu thun. Sobald er zitternd die Stimme erhebt, wird er der Unruhe, der Empörung beſchuldigt. Dann murren alle Bürger; dann iſt kein innerer Friede mehr, folglich auch kein Muth mehr zu Unternehmungen, keine Standhaftigkeit mehr in Entwürfen, keine perſönliche Sicherheit mehr: alles läßt einen nahen Fall befürchten; und wenn es eine Glückſeligkeit giebt, ſo iſt es eine gezwungene, die man nur dem reichen Boden zu danken hat, die mit der Regierung in keiner Verbindung ſteht und von ihr ganz unabhängig iſt; und wenn das Miniſterium das Verlangen der Colonie verwürfe, und fortführe, ihr das Joch des Kriegsſtandes zu erſchweren, ſo würde es nur den Verluſt der Colonie beſchleunigen.

Die Widerwärtigkeiten, welche eine kriegeriſche Regierung begleiten, haben alle franzöſiſche Colonien geſtürzt, wo die Natur mit ihrem Reichthum nicht ſo

verſchwenderiſch als zu St. Domingo geweſen iſt. Welchen patriotiſchen Heldenmuth würde man nicht bey einem großen Haufen der Einwohner, wenn ſie von den Einflüſſen dieſer Regierung frey wären, finden, da ſie faſt alle ſagen können: Ich habe dieſes Feld, darauf ich wohne, aufgeriſſen; ich habe es fruchtbar gemacht; ich habe es geebnet, und aus dem Waſſer hervorgearbeitet. Meine Arbeiten ziehen dieſes Schiff her, dem ich ſeine Ladung geben will; die Früchte meines Landes werden ſich auf den Märkten der ganzen Welt vertheilen, und mir den Genuß alles deſſen, was ſie hervorbringt, verſchaffen.

Aber ſo voll Vaterlandsliebe ein freyer Bürger iſt, ſo gleichgültig iſt der Sklav gegen das öffentliche Beſte; er iſt ohne Geſchicke und ohne Tugenden; er kann die Arbeiten des Ackerbaues nicht einmal lange aushalten: knechtiſche Hände ſind zur Fruchtbarmachung der Erde nicht befugt.

Die Anhänglichkeit an das Eigenthum iſt die Quelle des Friedens und Arbeittriebes. Dieſe Anhänglichkeit iſt bey den möglichſt reichen Beſitzungen nothwendig ſo groß, als möglich iſt. Diejenigen, welche ſich von ihrem Eigenthum entfernen, müſſen alſo große Urſachen haben, warum ſie es verlaſſen, beſonders wenn es gewiß iſt, daß ihre Anweſenheit den Reichthum und die Fruchtbarkeit deſſelben vermehren würde.

Man hat ſich zu bereden geſucht, als wären es die Fehler des Klima von St. Domingo, welche die reichſten Einwohner daraus verjagten: aber der Irrthum iſt zu klar; man findet zu St. Domingo Geſundheit und

und Reichthümer; alles ruft zum Vergnügen; nur die Sicherheit fehlt.

Ohne dieſe kann keine Liebe zu den Vergnügungen und Annehmlichkeiten des Lebens ſeyn; ſo lange ſie verbannet iſt, wird man keine von den Händen der Kunſt verſchönerte Gärten, keine unvergleichliche Schauſpiele ſehen. Bäume, Pflanzen und Blumen, die nicht ohne Cultur wachſen, werden in Ruf kommen, daß ſie in dem Erdreich nicht fortkommen: es wird keine Geſelligkeit geben; das Herz wird ſich durch die Gewohnheit, Unglückliche zu ſehen, verhärten; man wird ſogar die Ehe fliehen; blos aus Eigennuß wird man Heirathen ſchließen, weil ſich ein jeder fürchten wird, ſich durch ein neues Band mit einem Volk zu verknüpfen, wo eine Tyranney herrſcht, die, ohne den aſiatiſchen deſpotiſchen Regierungen gleich zu ſeyn, noch grauſamer iſt.

Aber warum haben ſich ſeit der Einführung dieſes Ungeheuers einer Regierung keine in öffentlichem Anſehen ſtehende, durch Erfahrung unterrichtete Männer gefunden, die es gewagt haben, dem Mutterlande und der Colonie über ihr wahres Intereſſe die Augen zu öffnen? Die Antwort iſt leicht: Das gemeine Beſte und die Freyheit rühren nur tugendhafte Herzen; andere machen ſich nichts aus der Knechtſchaft, wenn ſie nur denen, die unter ihnen ſind, die Kette erſchweren können.

Wenn die Häupter der Colonie nicht mit einander einig ſind; wenn den obrigkeitlichen Perſonen von den Commendanten und Stabsofficieren beſtändig widerſprochen wird; mit einem Wort, wenn alle die, welche Stellen bekleiden, das Murren des Volks wider ſich erregen: ſo kann man in keinen Operationen Einigkeit

oder

oder Geſchwindigkeit erwarten; nur die wechſelſeitige Schwäche der Mächte iſt es, aus der jenes bald vorübergehendes Gleichgewicht, oder vielmehr jene Betäubung, die man Ruhe nennet, entſtehen kann.

Männer, welche auf ihre feine Staatseinſichten groß thun, geben vor, daß es ſehr klug ſey, die Mächte in den Colonien zu vervielfältigen, und zu theilen, damit eine der andern das Gegengewicht halte *). Eine feſte und gemäßigte Regierung, ſagen ſie, eine in ihren Mitteln ſo einfache, als in ihren Grundſätzen unveränderliche Geſetzgebung, würde das Recht nicht immer behaupten, das die Nation ausſchließungsweiſe auf die Producte der großen Pflanzungen zu haben vorgiebt, und die Colonie würde den Antrieben des Mutterlandes weniger genau gehorchen. Als ob die an eine einzige obrigkeitliche Perſon geſandten, und von dem Gericht, deſſen Oberhaupt er wäre, bekannt gemachten Befehle des Hofes nicht ſchneller und ſicherer ausgeführt werden würden, als wenn ſie durch die Hände einer Menge von Unterbedienten gehen, welche die Ausführung nach ihrem beſondern Nutzen verzögern oder verhindern können, und dieſes um ſo viel leichter, da ſie ihr Stillſchweigen mit den Verfügungen einer Menge einander widerſprechender Verordnungen entſchuldigen können, welche aber alsdenn aufgehoben ſeyn würden.

Nach der gegenwärtigen Verfaſſung unterdrücken ſich die, welche ſich den Befehlen des Miniſters widerſetzen, und die, welche ſie erfüllen wollen, wechſelsweiſe. Es

*) Trenne ſie, um zu regieren. Ein trauriger Grundſatz, der die Gerechtigkeit des Monarchen durch die Tyranney der Untergeordneten erſetzt.

Es wird von der einen und der andern Seite an den Miniſter, oder an ſeine Nachfolger geſchrieben, welche tadeln, billigen oder ſchweigen; und das alles auf eine ſehr langſame, das iſt, dem Mutterlande und der Colonie ſchädliche, oder wenigſtens für die Regierung des einen oder der andern fruchtloſe Art.

Ueberhaupt hat dieſe Verwaltung, der man den Namen einer Regierung gegeben hat, und die halb bürgerlich, halb militairiſch iſt, das Unglück gehabt, in eine abſcheuliche Vermiſchung der Tyranney und der Anarchie auszuarten. Sie hat alsdann die unfehlbare Wirkung, ein ganzes Volk dem Haß, dem Geiz, dem Eigennutz einer kleinen Anzahl Menſchen aufzuopfern.

Nichts muß die Anordnung einer guten Geſetzgebung zu St. Domingo verhindern. Von ihr hängt die Glückſeligkeit des Nationalhandels und das Wohl der Pflanzer ab. Wenn Handlung und Landbau wohl gelingen ſoll, muß von innen Ruhe, und von außen Friede ſeyn. Ich will demnach ohne Scheu meine Betrachtungen über die wirkliche Regierung der Colonie, und über den Inhalt der Geſetze, wodurch ſie verbeſſert werden könnten, vortragen. „Die Werke der Schrift„ſteller ſind nur dann wirklich ſchätzbar, wenn ſie ſich „mit Gegenſtänden von wahrer Nutzbarkeit beſchäfti„gen; ſie dienen der Menſchheit nur dann, wenn ſie „neues Licht über alles, was zum Wohl des Menſchen „gereicht, verbreiten.“

Erſtes

Erſtes Buch.

Von den Sitten.

Erſte Abhandlung.

Von dem Klima zu St. Domingo an ſich, und in Beziehung auf die Sitten.

Die Hitze iſt zu St. Domingo nicht außerordentlich, weil die Luft unaufhörlich durch regelmäßige Winde erfriſcht wird. Vom Aufgang der Sonne bis ein Uhr nach Mittage vermehrt ſie ſich: dann iſt ſie auf dem höchſten Grade, und das übrige des Tages nimmt ſie ab; kühle Nächte folgen den Tagen, und nur in der Regenzeit athmet man eine laue Luft, deren Wirkung ſehr unangenehm iſt.

Das Klima zu St. Domingo iſt nach Maasgabe der Höhe und Lage der Oerter veränderlich; hier herrſchen abwechſelnd verſchiedne Winde, die nicht alle gleich kühl ſind. Der Südwind iſt brennend, der Weſtwind iſt heiß, aber der Oſtwind iſt kühl*). Dieſen Wind ſpüret man alle Tage, aber nicht in allen Theilen der Inſel. Je höher die Sonne am Horizont kommt, je mehr nimmt

*) Der Oſtwind, der in den antilliſchen Inſeln herrſcht, iſt bekanntermaaßen eine Wirkung der täglichen Bewegung der Erde, die nothwendig unter der Linie ſehr ſchnell ſeyn muß, und der Sonnenhitze, welche durch Verdünnung der Luft ihn nach Maasgabe, wie ſich die Erde nach Oſten drehet, nach Weſten treibet.

nimmt er zu; und gegen Abend legt er ſich gänzlich dergeſtalt, daß, je ſtärker die Sonnenſtrahlen ſind, deſto ſtärker iſt der Wind, und deſto mehr Kühlung giebt er. Beſonders empfindet man ihn im July und Auguſt ſehr angenehm. Die in ihren Maasregeln weiſe Natur wollte nicht, daß die Sonne die Gegenden, die ſie erleuchtet, verbrennen ſollte. In ihrer lebhaften Wirkung auf die Luft treibt ſie ſolche gegen Abend, und ſelbſt ihre Hitze dient zu Erfriſchung der Länder, über welche ſie die größte Gewalt hat.

Die Luft, die in der Nacht gegen Morgen zurückfließt, verurſacht den Landwind, und den reichlichen Thau, welche am Nachmittage Kühle geben. In keinem Augenblick iſt die Kälte unerträglich; man athmet faſt nie eine andre als eine gemäßigte Luft *).

In den Gebirgen, wohin der Wind nicht immer gleich kommt, wo die Wolken ſich brechen, und öfterer Regen geben, verändert ſich, ſo zu reden, der Grad der Hitze von einer Pflanzung zur andern nach der Lage des Bodens; aber nirgend trifft man eine zu durchdringende Kühle, noch gefährliche Hitze an.

Dies Klima iſt überhaupt den kalten Zonen vorzuziehen, weil man nie die einander entgegengeſetzten Empfindungen der Veränderung der Jahrszeit verſpüret, die durch ihre Ungleichheit ſelbſt ſchädlich wird. Hier kennet man die ſchrecklichen und vielfältigen Krankheiten nicht, die der Winter in den europäiſchen Ländern nach

*) Die Mittel, der man ſich wider eine drückende Hitze bedient, ſind angenehm: die, welche man wider die Kälte gebraucht, ſind ohnmächtig und unangenehm; ſie entwickeln den Keim zu unzähligen Krankheiten.

nach ſich zieht; wenn man des Klima gewohnt iſt, ſo kann man ſich verſichert halten, ein hohes Alter ohne einige von den Beſchwerden zu erreichen, die in nicht ſo heißen Ländern mit demſelben verknüpft ſind *).

Trockenheit und Regen ſind, ſo zu ſagen, die einzigen Veränderungen, die man zu St. Domingo wahrnimmt. Hier iſt die Erde ſtets mit grünem Laube bekleidet; hier herrſcht ein ewiger Frühling. Das ganze Jahr durch kann man hier Obſt, Hülſenfrüchte, Blumen aus allen vier Theilen der Welt ſammlen: hier giebt es Pommeranzen, Ananas, Melonen, Aepfel, Cocosnüſſe, Erdbeeren, Citronen, Spargel, Granaten, Erbſen, Artiſchocken, Nelken und Roſen. Alles, was in den verſchiedenen Weltgegenden wächſet, könnte hier zuſammengebracht werden, wenn nicht Habſucht die auf die Zeit geizigen Menſchen von allem blos Angenehmen abhielte. Alle Arten von Geflügel können mit wenigen Koſten unterhalten werden. Jagd und Fiſchfang ſind geſegnet. Man findet viele aromatiſche und heilſame Kräuter; ſchädliche Pflanzen ſind etwas ſeltenes, und die Frauen pflegen ohn Unterſchied alle Arten von Kräutern und Baumblättern zu kochen und zu eſſen **).

Bey

*) Viele Franzoſen befinden ſich ſeit dreyßig Jahren auf St. Domingo, ohne einen einzigen Anfall von einer Krankheit erfahren zu haben. Man hat hier nicht mehr als drey oder vier Arten von Krankheiten zu beſorgen; es giebt ſo wenig andre, daß die Aerzte und Wundärzte ſich kaum der Namen und Kennzeichen erinnern.

**) Dies Gericht nennet man Cantalu; man ißt es mit ſeinem Freunde, mit ſeinem Liebhaber. Es iſt eine Gewogenheit, mit einer artigen Frau ein Cantalu zu eſſen.

Bey der Anlegung der Colonie war das Klima zu St. Domingo nicht ſo gut, als es ſeit dem geworden iſt. Ein mit Wäldern bedecktes Erdreich iſt zur Erhaltung der Geſundheit nicht ſo dienlich, weil die Bäume den Regen anziehen, die Feuchtigkeit der Erde unterhalten, und ihr die Sonnenſtralen benehmen. Je mehr Säfte dieſe Bäume in ihre unermeßliche Wurzeln aus der Erde einſchlucken, deſto mehr neue Feuchtigkeiten ziehen ihre weit ausgebreitete Zweige an; aber wenn ſie einmal ausgerottet ſind, ſo erfriſcht ſich die Luft, und es bleibt nur eine angenehme Kühle.

Wer es gewohnt iſt zu St. Domingo zu leben, genießt daſelbſt gemeiniglich einer vollkommenen Geſundheit; eine ſehr wenig merkbare, aber anhaltende Ausdünſtung macht alle Gliedmaaßen behender und biegſamer; ſie entfernt viele Krankheiten, trägt zur Linderung und Heilung derſelben bey, verkürzt aber die Tage derer, die nicht aufmerkſam genug auf ſich ſind: denn wenn man nicht Sorge trägt, die wäſſerigen Theile des Bluts, welche die Hitze unaufhörlich an ſich ziehet und zertheilet, zu erſetzen, ſo verdickt es ſich bald. Wenn man in dieſem Zuſtande ſich einiger Ausſchweifung überläßt, ſo nimmt das ſchon entzündete Blut, das nun alle Eindrücke anzunehmen fähig iſt, eine fehlerhafte Eigenſchaft an, welche ſich im Anfange langſam äußert; wenn man aber zu Abhelfung derſelben ſo lange wartet, bis die Beſchwerden ausbrechen, ſo hält die Heilung ſchwer.

Um alle chroniſche Krankheiten zu entfernen, muß man ſich gewöhnen reines Waſſer zu trinken, in unvermutheten Krankheiten wenig gewaltſame Mittel gebrau-

chen, ſich eine faſt beſtändige und ſelten gezwungene Leibesbewegung machen, ſich aller ſeiner Geiſteskräfte auf eine ordentliche Art bedienen: mäßige Vergnügungen kommen der Traurigkeit zuvor, und ſtellen die Geſundheit ſicher.

Der Aufenthalt zu St. Domingo iſt ganz und gar nicht tödlich: unſere Laſter, unſre nagende Sorgen ſind es, die uns tödten.

Ohne Traurigkeit und Verdruß könnten wir ein angenehmes Leben führen; und wir ſeufzen unter der Laſt unſers Uebels. Laßt uns zu der Quelle zurückgehen, ſo finden wir, daß ſie bey einigen Hochmuth und Geiz, bey andern Thorheit, Trägheit und unordentliche Einbildungskraft iſt.

Wer ſeinen Leidenſchaften keinen Zügel anzulegen weiß, findet in den Ländern, wo ſie am wirkſamſten ſind, einen gewiſſen Tod. Wer geizig und jachzornig iſt, vergiftet ſein Leben, und ſeine Verfolgung anderer greift ihn ſelbſt eben ſo grauſam an. Reichthümer vermehren ſeine Sorgen, und die Furcht ſie zu verlieren verkürzt ſeine Tage, und macht ihn unglücklicher.

Wenn die von Mühe und Arbeit beſchwerten Pflanzer ſich noch den Laſtern ergeben, ſo werden ſie von dem Tode hingeriſſen, wie die Sichel die Aehren niederſchlägt. Faſt alle werden ſie, vom Gift des Neides trunken, unter einem tauſendfachen Joch erdrückt; nichts iſt ſo zweifelhaft als ihr Schickſal. Hitzig in ihren Begierden, wütend bey ihrem Verluſt, entfernt ſich einander zu helfen, ſind ſie alle Feinde gegen einander, und gleichen den Tigern, die ſich unter einander zerfleiſchen.

Warum

Warum mäßigen ſie ihre Leidenſchaften nicht! ſo würde ihr Blut rein, ihr Geiſt unumwölkt ſeyn; ſo würden ſie von keiner Krankheit wiſſen. Aber nun empfinden ſie die traurigſte von allen, die in einer Verirrung des Verſtandes, in Muthloſigkeit und Verdruß ihren Grund hat.

Die Creolen *) zu St. Domingo ſind wohl gebildet, munter, lebhaft; großmüthig, aber dabey praleriſch. Selten kommt ein Argwohn in ihre Seele; ſie würden geſellig geworden ſeyn, wenn nicht die Natur der Regierung dem Bande der Geſelligkeit geſchadet hätte. Unbeſtändig in ihrem Geſchmack opfern ſie dem Vergnügen vieles auf; ſie beſitzen Scharfſinn und einen erhabnen Charakter: dabey aber ſind ſie träge und flüchtig **); ſelten ſieht man ſie große Sachen unternehmen; ſelten findet man große Talente an ihnen: ſie ſind aufrichtig und treuherzig; nur trauen ſie gar zu bald, und ſind gar zu leicht zu betrügen. Wenn ſie ihre Gemüthsart allemal überwinden könnten, ſo würden ſie viele vortreffliche Eigenſchaften haben; aber die Gemüthsart iſt gemeiniglich am ſtärkſten. Ihre Laſter ſind nur Laſter des Klima, die durch politiſche Unordnungen zugenommen haben.

Sie haben keinen Hang zu Verbrechen; ſelten ſieht man, daß ſie ſich denſelben überlaſſen; aber von zwölf Verbrechen, welche die Creolen auf der franzöſiſchen

*) Creolen werden alle diejenigen genennet, welche im Lande von europäiſchen Eltern geboren ſind; auch pflegen ſie den im Lande von Africanern gebornen Schwarzen dieſen Namen zu geben. A. d. Ueb.

**) Ihr Wankelmuth iſt eine Folge von der Unbeſtändigkeit der Regierung.

Colonie zu St. Domingo ſeit hundert Jahren begangen haben, iſt kein einziges, wo nicht Grobheit, Zorn und Rache die Hand des Strafbaren leiteten; nie ſind ſie nur halb grauſam. Ein ungeſtümer Wind reißt die Bäume aus der Erde, und richtet Verheerungen in der Natur an; der Blitz zerſchmettert die Dächer, und verſchlingt ſie mit Geräuſch: ſo iſt es mit den Anfällen des Zorns beſchaffen; er hat aller Orten Gefahr und Untergang zum Gefolge.

Sie ſind gegen die Weißen leutſelig und gutthätig. Leutſeligkeit iſt die Tugend, welche den Menſchen verſchönert. Wer niemanden beklagt, noch zu Hülfe kommt, verdient nicht bedauert und beygeſtanden zu werden *); aber bey den Negern vergeſſen ſie oft aller Tugend.

Die Creolen ſind Liebhaber des Tanzes, der Fechtkunſt, und aller Leibesübungen. Dieſer Geſchmack iſt ihrem Charakter gemäß, und entſteht aus der Beſchaffenheit des Klima, welches der Bevölkerung günſtig iſt, ſie alle groß und ſtark zur Welt bringet, und behende und

*) Die Einwohner auf St. Domingo ſind überhaupt nicht ſo geſchwind mehr, Dienſte zu leiſten, wie ehemals, indem ſie gar zu oft, und gar zu grauſam betrogen worden ſind. Einige haben ſogar alle Gaſtfreyheit abgeſchafft, und nehmen niemand als ihnen empfohlne Reiſende oder Leute auf, deren Name ihnen bekannt iſt, weil diejenigen, die ſie mit Güte bey ſich aufnahmen, Dieberenen und Spitzbübereyen begiengen. Gegenwärtig hat ein Fußgänger wenig Zutritt zu dem Haupthauſe eines reichen Pflanzers; man giebt ihm in einem abgeſonderten Gemach zu eſſen und ein Bette: aber ein ehrlicher, bekannter und empfohlner Mann kann ohne Koſten auf eine angenehme Art die ganze Colonie durchwandern.

und geſchmeidig macht. Es würde freylich zum Erſtaunen ſeyn, wenn ſie ſich nicht auf die Leibesübungen legten, da ſie alle Eigenſchaften beſitzen, welche, um darin zu einer Fertigkeit zu gelangen, erfodert werden. Sie ſind nicht weniger Liebhaber der Tonkunſt; die von ihren Gefilden mit balſamiſchen Dünſten erfüllte Luft, die anmuthige Jahrszeit, die Winde, die hier ſo angenehm wie nirgends wehen, ihr leicht zu rührendes Naturel, welches ſie zum Mitleid, zur Zärtlichkeit, zu einem ſanften Vergnügen geneigt macht, bereiten ihr Herz zu dem Eindruck, den harmoniſche Töne auf ihre Organe machen.

Ich weiß nicht, aus welchem Grunde man auf die Meynung gerathen iſt, als ſey das americaniſche Klima nicht geſchickt, Künſte und Beredtſamkeit zu ermuntern, und den ſchönen Wiſſenſchaften und der Gelehrſamkeit Stoff zu geben. Haben nicht die Künſte in den von den Sonnenblicken begünſtigten Ländern ihren Urſprung genommen? Sind nicht alle Wiſſenſchaften in Griechenland und Italien getrieben worden, ehe ſie im europäiſchen Norden bekannt wurden? Hat nicht die in den mitternächtlichen Ländern geizigere Natur ihnen lange die Früchte des Witzes verſagt, die ſie den Aſiatern verſchwendete. War Locke in dem ſüdlichen Carolina weniger ſcharfſinnig, weniger eifrig in der Menſchenliebe, als in dem neblichten England? Hat Waller nicht die Bermudiſchen Gefilde in einem wohl gerathenen Gedicht beſungen?

Man kann durch keinen ſüßern Einfluß, durch keine ſchönere Landſchaften auf die Reize der Beredtſamkeit und Dichtkunſt geleitet werden, als diejenigen ſind, die

 man

man auf den Inſeln und feſtem Lande von America findet. Wenn Menſchen, die aus ihrem Vaterlande ausgewandert ſind, deren Gemüth durch Bekümmerniſſe, eine, ſo zu reden, unvermeidliche Folge ihrer Verpflanzung, vergället iſt; die ſich ganz allein mit Arbeiten des Eigennutzes beſchäftigen, nichts ſehen, gegen alles unempfindlich ſind, nur nach dem Augenblick ihrer Zurückkehr nach Europa ſich ſehnen: ſo darf man ſich darüber nicht wundern. Aber ihr, die ihr in dieſem Lande geboren ſeyd, das die Sonne reinigt, das regelmäßige Winde täglich erfriſchen, die ihr, wie ihr eure Augen zum erſten mal öffnetet, die unumwölkte Morgenröthe geſehen habt, verbannet den unglücklichen Irrthum, der euch von eurem Eigenthum entfernet, euch aus dem Schooße eurer Familien reißt, euch allem, was euch lieb ſeyn muß, entziehet, um euch zu dem Aufenthalt der Unruhe und Thorheit zu führen. Ein heiterer und klarer Himmel wachet über eure Tage, und in euren verſchönerten Wohnungen findet ihr Friede und Geſundheit. Opfert der Aufmunterung der Künſte etwas auf; ſie werden um euch her aufſprieſſen; ihr werdet nicht mehr nöthig haben, euch Gefahren auszuſetzen ſie in Frankreich zu ſuchen. Der Nutzbare und Tugendhafte wird übers Meer zu euch kommen, an eurem Glücke Theil zu nehmen, und die Colonie wird ſich nach und nach von dem Abſchaum, der ſie anſteckt, reinigen; ſie wird von ungerechten, verächtlichen, verhaßten Menſchen, die allein den Aufenthalt gefährlich machen, befreyet werden *).

Die

*) Außer den phyſiſchen Urſachen, welche die Einwohner von St. Domingo auf ihren Gütern feſthalten ſollen,

Die Vergeſſenheit der Wiſſenſchaften und Künſte iſt der Grund, der alle bürgerliche Geſellſchaft zerſtöret: dafür müſſen ſich die Colonien in Acht nehmen. Vergebens würde man dem Wetteifer ihrer Einwohner dadurch Einhalt thun, wenn man ſagte, bisher ſey noch keiner aus America gekommen, der in Künſten und Geſchicklichkeiten, die zur Unſterblichkeit führen, etwas vorzügliches geleiſtet hätte: dieſer Vorwurf muß ſie vielmehr ermuntern, ihre Kräfte anzuſtrengen. In warmen und an mancherley Producten fruchtbaren Ländern erhebt ſich das Genie. Die an großen Schauſpielen, an wunderbaren Begebenheiten reiche Natur erhitzt die Einbildungskraft. In gemäßigten Himmelsgegenden beobachtet, erfindet man weniger.

Was fehlt den Creolen zu St. Domingo, und den Franzoſen, die vor dem Alter der Leidenſchaften nach dieſer Inſel gekommen ſind? Haben ſie nicht durchgängig Verſtand und ſogar Genie? Aber jene Ordnung, jene ihnen nöthige Vernunft, das, was ſie denken, glücklich zu entwickeln, fehlt ihnen. Dieſer Fehler rühret aus der ſchwankenden Regierung, aus der Unſicherheit her, die ſie nach ſich ziehet. Dieſe verwirret ihre Begriffe, und verleitet ſie nur gar zu oft über das Meer zurückzugehen. Der Mangel der Freyheit des Verſtandes beſchränkt die Unternehmungen, die ſich auf ihr perſönli-

ſollen, außer dem Intereſſe ihres Vermögens, werden ſie auch noch durch unzählige moraliſche Urſachen gereizt, ſie nicht zu verlaſſen. Es gehören kräftige Bewegungsgründe dazu, wenn ſie ſo mächtige Bande brechen, und den Aufenthalt in Frankreich vorziehen ſollen, wo ihnen das Klima gemeiniglich zuwider iſt, wo ihnen alles gleichſam fremde iſt.

ches und gegenwärtiges Intereſſe beziehen, und erlaubt ihnen nicht, aus wichtigern Gründen etwas für das allgemeine Wohl und um des Ruhms willen zu unternehmen. Die Fortſchreitung der Einſichten, welche dem Genie die Laufbahn der Künſte eröffnen, iſt natürlich unmerklich. Beſchwerden, Misvergnügen und Verwirrungen werden ſie unter einer verderbten Regierung täglich aufhalten; da doch die Colonie zu St. Domingo unter einer geſetzten und gemäßigten Verwaltung den Nationen nützliche Sachen zum Handel und zu den Annehmlichkeiten des Lebens, ja noch überdem Einſichten und Künſte anbieten könnte. Aber wenn Künſtler nicht von aufgeklärten und gelehrten Leuten angeführet werden, ſo machen ſie keine große Werke; und die Wiſſenſchaften ſchmachten allenthalben, wo keine Freyheit iſt *).

Das Klima von St. Domingo flößt Liebe ein. Der ehrbarſte Menſch kann dort wollüſtig werden. Gelegenheit, beſtändige Hitze, alles bis auf die Einrichtung der Organen führt zu dem Fallſtrick, und die Vergnügungen werden Bedürfniſſe.

Die Creolinnen ſind fruchtbar, verliebt und eiferſüchtig; liebenswürdig ohne Kunſt; blöde bey denen, die ſie nicht kennen, hochmüthig gegen geringere; bis zur

*) „Die Mohren," ſpricht ein engliſcher Schriftſteller, „haben einen feinen Verſtand, ja gar Genie. „Daß ſie ſich nicht auf die Wiſſenſchaften legen, „rühret daher, daß es ihnen an Wetteifer fehlt, da die „Regierung ihnen weder die nöthige Freyheit noch Ruhe zur Wartung derſelben läßt. In der Knechtſchaft „geboren, ſind ſie Feinde aller Arbeit, die nicht unmittelbar ihr perſönliches und gegenwärtiges Intereſſe zum Gegenſtande hat."

zur Ausſchweifung vertraut mit denen, die ſie kennen, wenn es ihres gleichen ſind: gemeiniglich überleben in ihnen die Begierden Schönheit und Jugend; ſie ſuchen die Wolluſt noch, wenn das Alter einbricht und das Vergnügen fliehet: mitleidig ſind ſie mit den Weiſſen, aber hart und ſtrenge gegen die Sklaven.

Gemeiniglich ſind ſie artig und wohl gemacht; ſelbſt ihr Anſtand iſt geſetzter und ungezwungener, als es das Klima zu verſprechen ſcheint; doch haben ſie keine lebhafte Mine. Unſchuldige Freude und liebenswürdige Sittſamkeit ſtralen ſelten aus ihren Blicken; auf ihren Wangen iſt keine Roſenfarbe: aber weichlich zwiſchen ihren Sklavinnen liegend, trillern ſie anmuthige Lieder; ihre Mine iſt niedlich, ihr Lächeln zärtlich; ihre Naivetät iſt einnehmend; ihrem nachläſſigen Anzuge fehlt es nicht an Zierde: Wolluſt iſt in ihren Augen, und Verführung in ihrem Herzen.

Man liebkoſet ihren Reizen, ohne von ihren bezaubernden Reden zurückgehalten zu werden; wer könnte ſich deſſen erwehren? Mit ihren Annehmlichkeiten zufrieden, wünſcht man diejenigen nicht, die ihnen fehlen. Ihre feurigen Blicke, ihre wollüſtigen Stellungen, machen, daß die Glut, die ſie verzehrt, in alle Sinne übergehet.

Inzwiſchen iſt der Kreis unſerer Tage nur klein, und der unſers Genuſſes iſt von einem noch engern Umfange; man durchläuft ihn in kurzer Zeit: aber der Kreis der Leiden ſcheint kein Ende zu haben. Vergebens ſucht man die lächelnde Wohnung, zu der man ſich Hoffnung gemacht hatte; man findet nichts weiter als einen kleinen Raum zwiſchen die Wolken zertheilenden Bergen, in

dunkeln, mit dicken von Lianen*) durchflochtenen Bäumen bedeckten Thälern: Wohnungen der Traurigkeit.

Auf ſchnell im Schooße des Vergnügens verfloßne Stunden folgen Tage des Ueberdruſſes, der Mühe und der Niedergeſchlagenheit. Der Geſchmack an allem, was uns am beſten gefiel, erſtickt eben ſo geſchwind, als er aufbrauſete. Die Natur aller warmen Länder bringt es mit ſich, das Leben in dem Uebermaas der Vergnügungen zu verkürzen, deren mäßiger Gebrauch es erhalten und verlängern könnte.

Die Sitten der Europäer, die ſich in der Colonie aufhalten, gleichen den Sitten der Creolen nicht. Was ſind es für Leute, die nach St. Domingo gehen? Es ſind großentheils junge Leute ohne Grundſätze, Müſſiggänger, Wildfänge, die der väterlichen Hand, die ſie züchtigen wollte, entflohen ſind; andre ſind Spitzbuben oder Böſewichter, die ein Mittel gefunden haben ſich der Strenge der Gerechtigkeit zu entziehen: einige werden ehrliche Leute: was werden aber die mehreſten? — — Man ſieht hier verkleidete, entflohene Mönche; Prieſter, die ihres Standes überdrüßig ſind; Officiere, die ihren Abſchied genommen haben, oder abgedankt ſind; Laquayen und Bankrottierer. Was ſoll man von deren Sitten ſagen? — — Inzwiſchen ſind große

*) Liane, Flachsſeide, Schmarozerpflanze, Hypociſtis, Epidendron Linn. iſt eine Pflanze, die an den Bäumen, die ſie antrifft, in die Höhe ſteigt und Faſern wirft, die ſenkrecht wieder herunterfallen, in die Erde dringen und Wurzeln ſchlagen, dann wieder an dem nächſten Baum ſich hinaufwinden, und ſo wechſelsweiſe ſteigen und fallen. Berl. Magazin III, 514. A. d. Ueb.

große Verbrechen in der Colonie ſelten. Ein Volk, bey dem der Ueberfluß herrſcht, hält wenig Mörder und Straßenräuber auf: aber Spitzbuben giebt es ſchon genug; und da es an Polizey und Gerechtigkeit fehlt, ſo iſt zu glauben, daß es in der Folge ihrer noch mehr geben wird.

Man findet hier viele junge arbeitſame Leute, die Hülfsmittel ſuchen, welche ſie an ihrem Geburtsort nicht finden konnten; Handwerker und Kaufleute, die im Anfang noch voll von den Vorurtheilen ihrer Provinz ſind: aber da ſie nicht mehr von der Hölle reden hören, die ihnen die erhitzte Einbildungskraft ihres Pfarrers ſchilderte; da ſie die bürgerlichen Strafen in einer Entfernung, die ſie ihnen weniger fürchterlich macht, betrachten; da ſie überdem in den Städten der Colonie in eine verderbte Geſellſchaft gerathen: ſo giebt es keine Laſter, denen ſie ſich nicht überlaſſen ſollten. Ihre Tyranney gegen die Sklaven ſcheint ihnen ein Recht, ihre Ungerechtigkeit eine Handlung der Macht zu ſeyn; ſie machen ſich aus einer ſchlauen Betrügerey eine Ehre; ſie haben keine Sitten. In den Handlungen einiger herrſcht eine erſtaunende Vermiſchung von Geiz, von Schwelgerey, von Niederträchtigkeit und Grauſamkeit; ſie haben viele Sklavinnen, daraus ſie ihre Beyſchläferinnen machen: ſo lange der Tag währet, laſſen ſie ſie nach aller Strenge arbeiten; kaum geben ſie ihnen Nahrung; ſie kleiden ſie nicht, und nehmen ihnen noch das Geld ab, was ſie in der ſtillen Nacht durch ihre Schande verdienen.

Es giebt indeß einige ehrliche Leute, ſelbſt in den größten Städten; aber es koſtet ihnen Mühe, ihre Rechtſchaffenheit

ſchaffenheit mitten unter ſo vielen, die deren nicht beſi- tzen, zu behaupten, und ſich zwiſchen dem Volk und den Beamten zu erhalten, ohne betrogen oder unterdrückt zu werden. Bey Kriegsleuten und Soldaten iſt es in allen Ländern etwas ſeltenes, daß ſie Sitten haben; aber nirgends haben ſie mehr Gelegenheit als in St. Domingo, das, was ihnen noch etwa davon übrig iſt, zu verlieren.

Die vom Hofe zu verſchiedenen Bedienungen in der Colonie hergeſandten Franzoſen machen, ſo zu reden, eine beſondere Claſſe aus. Sie überreden ſich, daß die Negern mehr aus Naturtrieb als durch die Sklaverey böſe ſind, und daher wie ſchadende Thiere, von denen man Nutzen haben will, regiert werden müſſen. Mangel an Kenntniß der verſchiedenen Sprachen der Negern trägt zur Einflößung eines grauſamen Mistrauens bey: und dieſer Haß gegen die Sklaven erweckt in den Sklaven den Haß gegen ihre Herren. Noch ein anderes Vorurtheil hat auf ihre Aufführung vielen Einfluß: ſie bilden ſich faſt alle ein, daß das Klima, in welchem ſie leben, ſchlecht iſt, weil es demjenigen, das ſie verlaſſen haben, nicht gleichet, und Menſchen, die weit entfernt von der bürgerlichen Geſellſchaft zu Paris, oder in den Provinzen, geboren oder ausgebildet worden, ihre Untergebene ſind. Von Stolz und Einbildung geblendet, glauben ſie alles zu wiſſen; und anſtatt ſich mit Gelehrigkeit von allem, der Colonie beſonders eignen unterrichten zu laſſen, wirft ſich jeder in ſeiner Stelle zu einem kleinen Tyrannen auf. Da das Klima natürlich viel wärmer als in Europa iſt, ſo läßt der durch die Verpflanzung entnervte Körper ihrer Seele wenig Stärke:

ke: mit einem Wort, in einem Lande, wo ſie ſich als Fremdlinge anſehen, die zu ihrer Bereicherung dahin verbannet ſind, vergeſſen ſie gerecht zu ſeyn.

Da ſie Herren ſind, ohne die Gegenſtände, über welche ſie herrſchen wollen, zu kennen, ſo hält es ſchwer, daß ſie die ihnen ertheilte Gewalt nicht misbrauchen ſollten. Sie haben böſe Beyſpiele vor ſich; ſie gewöhnen ſich, ſie für erlaubt zu halten. Dieſe traurige Wahrheiten beweiſen, daß man die verſchiednen Stellen, die auf die Verwaltung oder Unterſtützung der Colonie Einfluß haben, mit keinen andern als Creolen oder alten Landeseingebornen beſetzen ſollte; zu dem Ende müßten die Creolen ſtudiren können, ohne aus dem Lande zu gehen, und daher öffentliche Schulen geſtiftet werden. Die Wiſſenſchaften der ſittlichen und politiſchen Tugenden könnten bey der Erziehung, die ſie da erhalten würden, zum Grunde gelegt werden.

Ein Gebrauch, der das Gegentheil von dieſem iſt, zieht gar zu viel Uebel nach ſich. Iſt es nicht außer denen, die wir ſchon angeführet haben, ein Unglück, unerfahrne Leute, die ſich durch Partheilichkeit und oft durch böſe Thaten empor geſchwungen haben, mit Bedienungen bekleidet zu ſehen; die dem unglücklichen Bürger, deſſen Güter ſie an ſich gezogen haben, mit einem unverſchämten Stolz begegnen, durch Ungerechtigkeit mächtiger werden, und ſich ohne Arbeit und Mühe zum Nachtheil der arbeitſamen Pflanzer bereichern!

Wenn die Geſetze mit den Sitten der Nationen übereinſtimmen müſſen, und wenn die Sitten faſt allemal mit dem Klima in einer ſtarken Verbindung ſtehen, ſo kann man die Wahrheit nicht leugnen, daß die Colonie

von

von St. Domingo ſehr ausgebreitete und vorſichtige Geſetze erfodere. Ueberhaupt ſind die Einwohner dieſer Colonie heftig und zum Zorn geneigt; ſie werden von allen Arten der Leidenſchaften gequålet: dieſe Leidenſchaften můſſen zum gemeinen Beſten gelenkt und durch die weiſeſten Verordnungen unterdrůckt werden; und dem Eigenſinn einiger Perſonen ohne Erfahrung, welche die Entfernung von ihren Obern, und die Hoffnung, ungeſtraft zu handeln, ſtets unbeſonnen macht, muß nichts nachgegeben werden.

Es iſt falſch, daß heiſſe Lånder zu einer deſpotiſchen Regierung gemacht ſeyn ſollten, und daß ein warmes Klima die Menſchen zur Sklaverey, oder ein kaltes zur Freyheit bilde. Monteſquieu, der dies geſagt hat, hat faſt immer von der That auf das Recht geſchloſſen; er hat den Deſpotismus ſich auf Aſiens Thronen erheben ſehen, und daraus den Schluß gemacht: dies ſey das Klima, das durch ſeinen Einfluß den Menſchen keine Kraft ließe frey zu ſeyn; aber er hat ſich ſowohl in der That als in dem Recht geirret. Der Deſpotismus, der Ueberwinder der nordiſchen Reiche, hat ſich in Schweden, Dånemark und Rußland feſtgeſetzt; und wenn es wahr iſt, wie man denn daran gewiß nicht zweifeln kann, daß Herz und Einbildungskraft ſich nirgends ſchneller entzůnden als in warmen Låndern, ſo kann man Monteſquieu das Anſehen ſeiner eignen Grundſåtze entgegen ſetzen, und ihn durch ſich ſelbſt widerlegen: je ſtårker und lebhafter man gerůhrt wird, ſpricht er, deſto mehr iſt daran gelegen, daß es auf eine anſtåndige Art geſchehe. Um die Leidenſchaften im Zaum zu halten, muß man daher nichts als die

ewige

ewige Gewalt der Vernunft anwenden; und in den Ländern, wo ſie am lebhafteſten ſind, muß man deſto ſtärker auf die Herrſchaft der Geſetze halten: eine deſpotiſche Regierung ſchickt ſich alſo für dieſe Länder nicht.

Wenn die Einwohner von St. Domingo nach dieſen Grundſätzen regieret würden, ſo würden ſie wirkſamer ſeyn, und deſto mehr zum Wohl des Vaterlandes beytragen. Arbeit würde ihr Vergnügen ſeyn; der gute Erfolg derſelben würde ihren Arbeittrieb unterhalten, der zum Glück durch die Geſetze unterſtützt würde.

Aber es ſcheint, als ob diejenigen, die ſie beherrſchten, ſie ſeit langen Jahren als indianiſche Völker haben behandeln wollen, welche nach dem Bericht einiger Geſchichtſchreiber nur durch Furcht zu den Pflichten der Geſellſchaft gebracht werden können; wo der Herr ſich gegen den Fürſten ſo kriechend, als ſein Sklave gegen ihn bezeigt; und wo die Staatsknechtſchaft zu der bürgerlichen hinzugefügt iſt.

Daher der Umſturz der Gerechtigkeit und Sitten; man giebt dem Gewinn vor der Ehre den Vorzug; und daraus entſteht eine Verwirrung der Begriffe und der Stände, eine Menge falſcher Achtungen, welche Macht und Reichthümer ohne Tugend, ohne Arbeit, ohne perſönliches Verdienſt ertheilen.

Gerechtigkeit und Moral können nur durch gute Geſetze feſtgeſtellet werden. Unter guten Geſetzen aber verſtehe ich ſolche, die dem Klima, dem Triebe, den Unternehmungen derer, für welche ſie verordnet worden, angemeſſen ſind. Die nach dieſen Geſetzen eingerichtete, öffentliche Erziehung muß demnächſt auf die Erhaltung der Sitten ein wachſames Auge haben.

Die allgemeine Polizey, der ſie ebenfalls Vorſchriften ertheilen, muß den Müſſiggang, den man als das größte Verbrechen anſehen kann, weil er die Quelle von allen iſt, ernſtlich beſtrafen, und jedem Gelegenheit zu nützlichen Arbeiten geben.

Wenn die Geſetze alſo unſern Sitten die gehörige Richtung gegeben haben werden, ſo werden die Sitten ſelbſt für die Erhaltung der Geſetze ſorgen. Die Menſchen ſind ſo, wie die Regierung ſie bildet. Sie vermag alles, wenn ſie ſich darauf legt, die öffentliche Meynung feſtzuſetzen, und nur durch ſie zu regieren.

Zweyte Abhandlung.

Von der Bevölkerung.

Wir haben ſowohl auf die freye Bevölkerung der Colonie, als auf die Bevölkerung der Sklaven unſer Augenmerk zu richten. Zuerſt wollen wir bey der freyen Bevölkerung ſtehen bleiben: dieſe begreift auf vierzig tauſend Perſonen von jedem Alter und Geſchlecht in ſich, darunter funfzehn tauſend Mulatten und Mulattinnen, freye Negern und Negerinnen, und fünf und zwanzig tauſend Weiße ſind.

Hier iſt die allgemeine Berechnung der freyen Bevölkerung der Colonie.

Auf dem Lande.

Das Eigenthum von 1830 Pflanzungen iſt unter 5000 Eigner, Weiße und Mu-

latten,

latten vertheilt. Hievon wohnen gewöhnlich

nur in der Colonie	3000
Eigenthümer der Branntweinbrennereyen Kalköfen, Ziegelhütten und Pflanzungen von Lebensmitteln	500
Aufſeher, Verwalter, Zuckerſieder, Schreiber, Zimmerleute, Mäurer und Wundärzte, die auf den Pflanzungen gebraucht werden	3000
Aufſeher der Packhäuſer und Niederlagen, Wagner, Arbeiter in den Deſtillirhäuſern und Schenkwirthe	1000
Fecht-, Tanz-, Muſikmeiſter, Schullehrer und Hofmeiſter	800
Trödler, Krämer und kleine Kaufleute	1500
Weiße Ehefrauen	2000
Weiße Frauen und Mädchen, welche Beyſchläferinnen ſind	1200
Freye verheirathete Mulattinnen und Schwarze Frauen	1000
Mulattinnen und Negerinnen, welche Beyſchläferinnen ſind	3000
Verwalter außer Dienſten, und Leute, die in den Colonien herumwandern und Arbeit ſuchen	1200
Auf dem Lande	18200

In den Städten und Flecken.

Franzöſiſche Handlungsfactoren und Commiſſionaire	400

Uebertrag von voriger Seite:	400
Ihre Bediente	800
Kaufleute und Speculanten, die für ihre Rechnung handeln	200
Ihre Bediente	150
Unterhändler des fremden Handels	150
Gerichtsbeamte, Schreiber und Bediente	1000
Kaufleute, Wucherer, Verkäufer und Mäkler	2500
Regierung, Verwaltung, Vorgeſetzte und Schreiber	300
Allerley Künſtler, Arbeiter und Handwerker, Weiße, Mulatten oder freye Negern	2500
Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Droguiſten, Marktſchreyer und ihre Gehülfen	400
Schauſpieler, Tonkünſtler, Schul-, Tanz- und Fechtmeiſter	300
Schenkwirthe, Billard- und Spielhäuſerwirthe *)	1500
Weiße und Mulatten, die von ihren Renten leben, ihre Negern um ein Taglohn arbeiten laſſen, und das Geld dafür einnehmen	1000
Neuangekommene oder außer Dienſten ſeyende Perſonen	1000
Angeſeſſene Fiſcher und Küſtenfahrer (caboteurs)	200
Mulatten und freye Negern, welche keine Eigenthümer, ſondern Knechte oder Tagelöhner ſind	1500
	13900

Landſtreicher,

*) Man würde ſich wundern, daß in den Städten funfzehnhundert Schenken und Spielhäuſer ſind, wenn man nicht wüßte, wie viel zwölf tauſend Seeleute, die in den Häfen und auf der Rhede ſind, zu ihrem Werthe beytragen.

Uebertrag von voriger Seite:	13900
Landſtreicher, Spieler und Abentheurer =	1000
Weiße Ehefrauen = = = =	2000
Huren oder Beyſchläferinnen = =	1200
Verheirathete Mulattinnen und freye Negerinnen	1000
Mulattinnen und freye Negerinnen, welche Huren ſind = = = =	2000
Von fünf tauſend Creolen beyderley Geſchlechts unter ſiebzehn Jahren befinden ſich in der Colonie ungefähr = = = =	2000
In den Städten und Flecken	23100

Hiezu könnten noch die in den Städten in Caſernen liegenden Regimenter gerechnet werden.

Auch dieſe Berechnung der freyen Bevölkerung der Colonie kann beytragen, ein richtiges Urtheil über ihre Sitten zu fällen. Die Städte ſind viel zu ſehr, und das Land viel zu wenig, nach Maasgabe der Cultur und Handlungsbedürfniſſe bevölkert. Die Urſache iſt, weil viele Menſchen nicht an ihrer rechten Stelle ſtehen, und, da ſie auf dem Lande keine Beſchäftigung finden können, (weil ſie entweder wenig Zutrauen einflößen, oder aus einiger Pflanzer falſcher Klugheit, die die Anzahl der Weißen auf ihren Pflanzungen ſo viel als möglich vermindern,) ſich in die Städte begeben, und, dem Elende oder dem Müſſiggange zu entgehen, allerley Handthierungen ergreifen.

Da die Weißen ſich in der Colonie ſtärker vermehret haben, als es die wirklichen Unternehmungen erfodern können, ſo muß man ihnen Mittel an die Hand geben, glücklich, und auf eine der Colonie und dem Mutter-

lande vortheilhafte Art zu leben: es iſt allemal kläglich, Pflanzer ohne Land, Arbeiter ohne Arbeit, einſichtsvolle Leute ohne Bedienung zu ſehen. Man muß dafür ſorgen, ſie ſo viel als möglich zu beſchäftigen: wenn man aber verlegen iſt, arbeitſame Franzoſen, die ſeit langer Zeit zu St. Domingo wohnen, nützlich zu unterhalten: wie viel mehr Urſache hat man, zu verhindern, daß andre Subjecte, die weniger Geſchicklichkeit haben und das Land nicht kennen, ſich nicht unbeſonnen einſchiffen?

Da dieſe Subjecte durch die Veränderung des Klima bald aufgerieben werden, oder in der Colonie ein unnützes Pflanzenleben führen, ſo muß man ſich auf die Unterſtützung der innern Bevölkerung einſchränken, und die Anzahl der Creolen zu vermehren ſuchen.

Die Vermehrung der Menſchen hängt immer von der Regierung ab. Die Römer gaben Strafgeſetze wider die, welche einer der Vergrößerung der Republik widerſtreitenden Freyheit genießen, und ſich den Heirathsgeſetzen nicht unterwerfen wollten: dieſen Geſetzen könnte man nachahmen *).

Nichts beweiſet den Einfluß der Regierung auf die Bevölkerung mehr als die Niederlaſſungen der Engländer in America. Von Canada bis Miſſiſippi haben ſie Acker-, See-und Kaufleute — fruchtbare Nationen — hingeſetzt. Anſtatt ſich durch die Anlegung dieſer Colonien zu ſchwächen, iſt das Mutterland dadurch mächtiger und kühner

*) „Ein Kind zeugen, ein neues Erdreich bepflanzen, ein Haus bauen, ſind drey Handlungen, die Gott „angenehm ſind." — Durch dieſe Lehre ermunterte die Religion der Weiſen die alten Perſer zur Bevölkerung. Es würde gut ſeyn, ſie in den Colonien anzuwenden.

ner geworden*); da hingegen Spanien europäiſche und indiſche Geſchlechter ohne Frucht auf der mittäglichen Küſte erſchöpfte.

Die Inſel St. Domingo iſt der Bevölkerung günſtig; ſie zeugt große und ſtarke Leute. Ein Kind von ſechs bis acht Monaten iſt ſo groß als in Frankreich ein jähriges. Die Creolen leben gewöhnlich lange, und ſind noch im Alter munter.

Aber die Ehen ſind in St. Domingo etwas ſeltenes. Arbeitſame Franzoſen, die hieher kommen ihr Glück zu machen, verheirathen ſich faſt niemals; der Concubinat, dadurch ſie nur mit leichten Banden an weiße oder ſchwarze Weibsbilder gefeſſelt werden, iſt ihren Anſchlägen angemeſſener; ſie ſind in ihren Unternehmungen weniger eingeſchränkt; ſie haben weniger Sorgen; ſie ſind von allen den Gefälligkeiten, von allen den zärtlichen Unruhen frey, die für gute Ehemänner Pflichten werden; ſie dürfen ſich nicht mit allem dem Wohlſtand beſchäftigen, der zugleich zu Aufwand und Zeitverluſt Anlaß giebt. Wenn Ehen zu Stande kommen, ſo werden ſie aus Eigennuß geſchloſſen. Oft ſind ſie ungereimt. Alte, von Ausſchweifungen erſchöpfte Pflanzer tragen jungen Mädchen, die nicht ſo reich wie ſie ſind, ihr Herz an: alte Weiber, die eher von ihren Reizen als Begierden verlaſſen worden, ſind Hülfsquellen für Jünglinge.

Der junge Mann und die junge Frau ſuchen, jedes an ſeiner Seite, den Ueberdruß aus der geſchloſſe-

*) Wollte der Himmel, daß das Gefühl ihrer Macht ſie nicht ungerecht gemacht hätte!

nen Verbindung zu verbannen; das Klima iſt heiß, ihr Temperament iſt lebhaft: ſie misbrauchen deſſelben.

Wenn die Ehen im Anfange auch beſſer gewählt zu ſeyn ſcheinen, ſo iſt der Friede darum nicht dauerhafter: galante Frauen machen immer eiferſüchtige Männer. So ſchwere Ketten, als Hymens, ſcheinen ſich zu dem Klima nicht zu ſchicken; und wenn nicht die ſchnelleſten Mittel angewendet würden, die Eheſcheidungen zu verhindern, ſo würde man ſich leicht dazu gewöhnen, ſie für erlaubt zu halten. Reiche Leute ſtellen uns ſchon Bilder davon auf; ſie thun wechſelsweiſe unter dem Vorwand der Geſchäfte oder der Geſundheit Reiſen nach Frankreich, ſo daß ſie zwanzig Jahre verheirathet ſeyn können, ohne bey einander zu ſeyn.

Die von einigen in der Colonie ausgeübte Tyranney hat ſich der Bevölkerung beſtändig widerſetzt. Diejenigen, deren Ehrgeiz eingeſchränkt iſt, und die ſich unter einer glücklichern Regierung verheirathen könnten, ſuchen nur ein kleines Vermögen zu realiſiren, um in irgend einem Lande, das noch von keiner willkührlichen Gewalt unterdrückt worden iſt, ruhig zu leben: dergleichen Unterthanen ſind für die Colonie verloren; ihre Nachkommenſchaft verſchwindet durch die Furcht ſich an eine Colonie zu feſſeln, wo die Ungerechtigkeit ſie feſt zu halten ſuchte. Die Furcht zu misfallen, und das Bedürfniß ſich mit einer ſich über alles erſtreckenden Gewalt zu verbinden, haben oft Väter gezwungen, die reichſten Mädchen den Verwandten, Freunden, Beſchützten und Schreibern der Gouverneurs und Intendanten zur Ehe zu geben; da doch nichts ſo ungezwungen als die Heirath, und nichts ſo geehrt als

das våterliche Anſehen ſeyn ſollte. Dieſes Anſehen muß aber blos bereden, und nicht ſo weit gehen, den Willen der Kinder zu zwingen; allein wenn es ſich darauf beſchrånkt, auf ihre Neigungen ein wachſames Auge zu haben, ſo muß man ihm ſeinen Lauf laſſen: denn våterliche Klugheit muß über die aufbrauſenden Leidenſchaften der Jugend regieren; ſie allein muß eine ſchůtzende Gewalt bey den Heirathen der Kinder gebrauchen.

Um die Bevölkerung zu befördern, und reiche Privatperſonen, die im Stande ſind große Unternehmungen zu machen oder zu unterſtůtzen, im Lande zu behalten, kónnte man diejenigen, die ſich um die Colonie verdient gemacht hätten, zu den Creolen zählen, und keine im Rath oder zu den Kammern des Landbaues aufnehmen, keine obrigkeitliche Stellen geben, keine zu Commendanten oder zu Syndicis der Quartiere ernennen, als Creolen, oder ſolche, die durch ihre Rechtſchaffenheit und gute Aufführung ſich würdig gemacht hätten, den Creolen gleich geachtet zu werden. Zum Beyſpiel: wenn ſich ein Anwald zehn Jahre lang vor Gericht hervorgethan und berühmt gemacht hätte, ſo könnte er einem Creolen gleich gehalten werden, und den Rang eines Raths begehren, der niemals andern als ſolchen ertheilet werden müßte, welche ihn ſo wie er verdient hätten, oder Creolen und Eigenthümer großer Pflanzungen wären*).

 Da

*) Die entgegenſtehende Methode hat in den ſpaniſchen Colonien eine zwar noch geheime, aber gefährliche Zwietracht erregt, die bey der erſten günſtigen Gelegenheit ausbrechen kann.

Da man zu St. Domingo das Bedürfniß einer Frau ſehr ſtark empfindet, ſo könnte man, wenn es der Religion nicht zuwider wäre, jeden freyen Mann, er ſey Pflanzer oder wer er wolle, der in der Colonie angeſeſſen iſt, nöthigen, eine Frau oder freye Beyſchläferinn bey ſich zu haben; durch dieſes Mittel würde man dem Fortgange der Zügelloſigkeit Einhalt thun. Eine Vermiſchung mit vielen iſt der Bevölkerung ſchädlich: aus den Ausſchweifungen kommt nichts; überdem iſt das Aergerniß der öffentlichen Schande größer, als das einer freylich unrechtmäſſigen, aber häuslichen und ruhigen Verbindung.

Arbeit muß in Ehren gehalten werden *), und es muß darin unter den Weißen kein anderer Unterſchied ſeyn,

*) Ich will damit nicht ſagen, als ob es, um im Ganzen die Arbeit zu vermehren, nothwendig ſey, große Kirchen, prächtige Paläſte anzulegen: man hat z. B. ſeit drey und dreyßig Jahren eine Auflage von drey vom Hundert auf alle Häuſer von Cap gelegt, um eine Kirche zu bauen, und erſt im Jahr 1772 iſt dieſe Schatzung aufgehoben und in eine Kopfſteuer auf alle Eingepfarrte verwandelt worden. Verſchiedene ſind auf 2400 Livres angeſetzt; folglich hat die Kirche erſtaunende Summen gekoſtet, und dennoch iſt ſie nur ein ſchlechtes Gebäude, ein unermeßlicher Körper ohne Ebenmaaß, ohne Regeln. Das anfänglich von Werkſtücken gemachte Gewölbe iſt ſchon, ehe es einmal fertig war, geſunken; man hat ihm durch einen Kranz von Holzwerk zu helfen geſucht, der ſeines Umfanges ungeachtet ziemlich gut verbunden zu ſeyn ſcheint: da er aber die ſchweren und ungleichen Säulen und Pfeiler nicht trägt, ſo iſt das Gebäude nicht dauerhaft.

Die Errichtung öffentlicher Gebäude iſt in Frankreich vortheilhaft, weil das Volk dadurch bereichert, und

ſeyn, als der aus den Geſchäften oder Bedienungen und aus dem perſönlichen Verdienſt entſteht. In der Colonie müſſen weder Große noch Edle, noch Volkskörper ſeyn. Sie gebraucht nur Freygeborne, Freygelaſſene, Sklaven und Geſetze. In den Familien muß kein Vorzug, kein Recht der Erſtgeburt ſtatt finden: nichts iſt dem Landbau und der Bevölkerung ſchädlicher, als Unterſchiede, die alle Aufmerkſamkeit eines Vaters auf ein Kind ziehen, und ſich der Niederlaſſung der andern widerſetzen *).

Durch ein im Jahr 1707 gegebnes Patent iſt Fremden erlaubt worden, die Ländereyen der franzöſiſchen Colonien zu bebauen; aber dieſes Geſetz, welches ohnſtreitig in der Abſicht gegeben war, die Bevölkerung

und mancher Arbeiter beſchäftigt wird. Aber zu St. Domingo bereichern dergleichen Unternehmungen nur wenige, und halten viele Negern von dem Landbau ab; ſie ſind, nach der Staatskunde betrachtet, ſchädlich. Denn die Millionen, die ſie wegnehmen, waren zu andern Geſchäften nöthig. Wollte man ja in der Abhänglichkeit vom Cap etwas bauen, ſo ſollte man Brücken anlegen, Landſtraßen pflaſtern, mit einem Wort, Arbeiten unternehmen, die der Bevölkerung und dem Ackerbau nützen.

*) Die indiſche Geſellſchaft hatte das Recht Ländereyen zu Grafſchaften, Marquiſaten u. ſ. w. zu erheben. Zum Glück hat ſie von dieſer Erlaubniß in ihren Freyheitsbriefen keinen Gebrauch gemacht. „Und „imFall ſie Titel von Baronien, Grafſchaften und Marquiſaten verlangen, können ſie ſich vor uns melden, „und die Ausfertigung der dazu nöthigen Briefe erhalten.“ (Edict vom März 1742.)

Ein neuerer Schriftſteller ſchlägt das Recht der Erſtgeburt vor, die Theilungen der Pflanzungen zu verhüten. Dieſer Irrthum iſt den nicht zu genauen Nachrichten, die ihm mitgetheilet worden, zuzuſchreiben.

zu befördern, hat nicht viele Fremde nach der Colonie hingezogen. Die Unerfahrenheit des Geſetzgebers flößte ihnen kein Zutrauen ein; denn wenn man Fremden aus einem der franzöſiſchen Nation ſchädlichen Irrthum erlaubte, nach einem Ländereyen-Eigenthum zu trachten, ſo könnte man durch einen andern noch ungerechtern Irrthum ſie zwey oder drey Jahre nachher von dem Felde, das ſie fruchtbar gemacht hatten, verjagen.

Wenn der Staat getreue Unterthanen ſucht, ſo findet er ſie gewiß unter den Pflanzern; daher müßte man die Pflanzer aus den Franzoſen, nicht aus Fremden wählen, bey denen es wegen der Verſchiedenheit ihrer Meynungen und Grundſätze immer mehr Mühe koſten würde, ſie zu regieren.

Jetzt, da die Franzoſen ſich in der Colonie in einer weit größern Anzahl befinden, als zum Anbau aller Ländereyen nöthig iſt; da die Bevölkerung täglich zunimmt, und durch den glückſeligen Einfluß einer gemäſſigten Regierung noch mehr zunehmen kann: ſo ſcheint es nöthig zu ſeyn, dieſes Geſetz abzuſchaffen, und nicht zu erlauben, daß Fremde Ländereyen-Eigenthümer werden, falls ſie nicht wenigſtens ſich naturaliſiren laſſen, und dadurch zu der Nation gerechnet werden können; in welchem Fall es ihnen erlaubt wäre, auf den Namen ihrer in der Colonie gebornen Kinder Güter zu kaufen.

In den Patenten vom Jahr 1727 iſt der ſonderbarſte Widerſpruch. Zu eben der Zeit, da ſie Fremden erlauben, alle Ländereyen der Colonie an ſich zu reißen, wird im 1, 2, 3 und 4 Artikel ſogar den naturaliſirten Fremden verboten, in derſelben Handlung zu

treiben,

reiben, und den Kaufleuten unterſagt, ſie als Factoren der Commiſſionairs zu gebrauchen.

Die Kauf- und Handelsleute, ihre Factoren und Commiſſionairs ſind nur als Reiſende in der Colonie anuſehen: ſie ſind nicht, wie die Eigenthümer, Herren es Landes. Es iſt alſo keine Gefahr dabey, den nauraliſirten Fremden zu erlauben, daß ſie daſelbſt Handungshäuſer anlegen. Man würde durch dieſe Erlaubiß nur dasjenige genehmigen, was ſchon wirklich gechieht; denn dieſer Verordnung von 1727 iſt in keiem Stücke nachgelebet worden.

Andere Geſetze hatten die Ausſchließung proteſtaniſcher Franzoſen zum Zweck; und das Edict vom Jahr 1685 bedrohete die Juden, die ſich dort niederlaſen würden, mit dem Tode: alle dieſe Verordnungen ind ohne Kraft geblieben; ſie ſind von je her übertreten orden, und es finden ſich in der Colonie Leute aus alen Ländern und von allen Religionen; man bekümmert ich wenig um den Ort ihrer Geburt und um die Art ihes Gottesdienſtes, wenn ſie nur keine Böſewichter oder Betrüger ſind; ſie können alle der Hochachtung, welche nan der Rechtſchaffenheit und Nutzbarkeit ſchuldig iſt, genießen *).

Die

*) Wenn es Menſchen giebt, die aus den blühenden Ländern von America ausgeſchloſſen werden müßten, ſo wären es die Müſſiggänger und Böſewichter. Aber im vorigen Jahrhundert wurde einem franzöſiſchen Proteſtanten, einem arbeitſamen und nützlichen Manne, aus einem ſo gefährlichen als barbariſchen Vorurtheile verboten, nach St. Domingo zu gehen und allda das Bürgerrecht zu fodern, das einem mit Miſſethaten befleckten, und der Strenge der Gerichte des Mutterlandes entwiſchten Katholiken zugeſtanden wurde.

Die Verhåltniſſe, welche gewöhnlich zwiſchen dem Charakter der Menſchen und ihrem Unterhalte ſich finden, ſind zu St. Domingo geringer wie anderswo, weil der gröſte Theil der Weißen und Schwarzen hieher verpflanzt iſt: dieſe Verpflanzung hat allemal unglückliche Folgen.

Krankheiten ſind unvermeidliche Wirkungen von der Veränderung des Klima. Die Ausdünſtungen der Erde ſind nach der Beſchaffenheit des Bodens in allen Ländern verſchieden. Die Seeluft iſt ſtark und durchdringend: wenn ſie mit den Schwefel- und Salpetertheilchen des Erdreichs von St. Domingo vermiſcht, und durch die Sonnenhitze entzündet wird, kann ſie denen nicht dienlich ſeyn, die lange Zeit in kalten Ländern gewohnet haben; die Beſchaffenheit der Luft, die wir einhauchen, beſtimmet unſer Temperament, und ihre geringſte Veränderung kann große Erſchütterungen der Geſundheit erregen: dieſe Erſchütterungen werden deſto gefährlicher, wenn die Luft, die man einhaucht, von derjenigen, die man verläßt, ſo verſchieden iſt, und einen ſolchen Einfluß auf die Organe hat, daß ſie das ganze Temperament verändert. Man frage nicht, welches Klima von beyden das beſte ſey; um krank zu werden iſt die Veränderung hinreichend: alſo iſt es ungereimt zu ſagen, daß das Klima von St. Domingo ſchlecht ſey, weil viele von den Ankommenden ſterben. Wenn auch dies Klima lange Zeit wüſte gelegen hätte, ſo würde es doch ein Vorurtheil ſeyn; aber es iſt vielmehr bekannt, daß es von je her bewohnt geweſen iſt, und die Spanier fanden es bey ihrer Ankunft ſehr volkreich.

Ueber-

Ueberhaupt würde der franzöſiſche Theil von St. Domingo nicht ſo beträchtlich entvölkert ſeyn, und es würden weniger neu Angekommene ſterben, wenn man auf eine beſſere Lage der Städte geſehen hätte. Leogane ausgenommen, ſind ſie alle am Ufer des Meers, wo die Luft voller von Salzen und freſſender iſt als in den Ländereyen. Zu Cayes ſind die Lachen mitten in der Stadt; zu St. Louis ſind Sümpfe, die mit Krabben bevölkert, mit Schilf, Mangelbäumen und Meerbinſen bedeckt ſind; zu Petit Goave findet man verdorbenes Flußwaſſer; zu Port au Prince ſind die Lage des Hafens, die Beſchaffenheit des Bodens, die häufigen Nebel, der Mangel an trinkbarem Waſſer, ſchädlich: alles verſchwöret ſich wider das Leben der Menſchen. Es iſt als wenn die Seuche an jedem dieſer Oerter ihre Wohnung habe aufſchlagen wollen, und ſie ſelbſt ausgeſucht habe, ihr Reich daſelbſt aufzurichten. Cap liegt zwiſchen dem Meer und den Bergen zu enge eingeſchränkt. Selten kommt ein Landwind dahin; die Gaſſen ſind zu enge, die Häuſer zu hoch, die Zimmer zu klein, die Zahl der Einwohner zu groß, und die Hitze den dritten Theil des Jahrs unerträglich. Alle Beobachter haben angemerkt, daß die Creolen dort gewöhnlich kleiner, die Ehen unfruchtbarer ſind, als in dem übrigen Theil der Colonie. Zu Fort Dauphin, das von den Bergen entfernt liegt, empfindet man das gedoppelte Zurückprallen der Sonnenſtralen nicht ſo wie am Cap; aber es iſt mit Sümpfen umgeben. Port de Paix hat keine glücklichere Lage. Es giebt keine geſunde Luft, keinen von ſchädlichen Dünſten reinen Ort, als Leogane, St. Marc und Mole St. Nicolas. Doch

muß

muß das Klima von St. Domingo viele Vorzüge vor Frankreichs Klima haben, weil ungeachtet der ſchlechten Lage der Städte hier verhältnißmäßig weniger Menſchen ſterben, wenn man die neu angekommenen, welche durch die Verpflanzung umkommen, ausnimmt.

Dieſer Verluſt der Ankömmlinge zeigt, wie wichtig es iſt, die Colonie beſtändig durch ſich ſelbſt zu bevölkern, indem man zur Ehe aufmuntert, die Menſchen, die es jetzt in der Colonie gewohnt ſind, dort feſtzuhalten ſucht, und nur ſo wenig als möglich von unbekannten Leuten dahin einſchiffen läßt, die keine Geſchicklichkeit, keinen Stand, keine Beſtimmung haben, und welche bisher, ohne daß es ihnen gewehrt worden, nach der Colonie gegangen ſind *).

Eine Schaar von Landſtreichern und Abentheurern ſteigt an Land: man trifft unter ihnen ungerathne Söhne von Familien an, ohne Handthierung, ohne Vermögen, aber ſelten ohne Empfehlung. Da ſie aber niemanden bekannt genug ſind, ſo wagt es kein Bürger, kein Einwohner, Vertrauen in ſie zu ſetzen: ſie haben den grauſamſten Feind geſitteter Menſchen, die Schande des Elendes, zu beſiegen. Einige gehen von einem Quartier zum andern, die bittere Hülfe anzuflehen, welche man ohne Eigennutz giebt, und ohne Furcht verwegert, und welche der mehreſte Theil nie ohne Verachtung verſchwendet. Andere führen in dunkeln Schenken, in elenden

*) Man hat Proteſtanten und Juden in die Colonien kommen zu laſſen verboten; ohne Zweifel, damit dieſe Leute die Religion der königlichen Unterthanen nicht verderbten: hat man nicht weit mehr Urſache zu verhüten, daß keine Böſewichter, keine unnütze Leute dahin kommen, damit ſie die Rechtſchaffenheit nicht verderben?

elenden Krügen, oder unter den Sklaven ein Leben, das ärger als der Tod iſt. Herumirrend, ohne Hülfsmittel, ohne Führer, in einem Alter wo man deſſen am meiſten bedarf, müſſen ſie ſich vergehen. Wenn ſie noch einen Reſt von Tugend beybehalten, ſo ſchlägt ſie der Kummer über einen ſo traurigen Zuſtand nieder, und die Anzahl derer, welcher ſich der Tod erbarmet, iſt beträchtlich. Die militairiſche Regierung, die ſich mit der Polizey befaſſet, redet mit ihnen nur von Gefängniſſen und Strenge. Der übrige Theil der Colonie ſieht ſie mit Stillſchweigen an. Aber ſollte man ſich nicht bemühen ſie nutzbar zu machen, ſie dem Unglück und dem Laſter zu entziehen, und ihnen neben der Züchtigung Gelegenheit zur Arbeit und Ermunterungen auf die Zukunft vorzuhalten?

Wenn die Regierung der Colonie gut wäre, ſo würden die ſchlechten Subjecte, die ſich in der Folge einſchleichen würden, zu der Bevölkerung auf eine nützliche Art beytragen, und die Sitten der Colonie nicht verändern. Diejenigen ſogar, welche von geſitteten Geſellſchaften aus ihrem Schooße verſtoßen worden, können noch nützlich werden. Oft iſt es die Ungewißheit der Geſetze, und die Ungerechtigkeit der Reichen, die Verbrecher macht. Dieſe Unglückliche würden ehrlich, menſchenfreundlich, arbeitſam und vernünftig werden, wenn ſie in eine wohl eingerichtete, von weiſen, thätigen, großmüthigen, erleuchteten Perſonen regierte Geſellſchaft kämen.

Ein Schriftſteller unſerer Zeiten glaubt, daß man ſich in der Abhänglichkeit vom Cap mit den Unglücklichen, die dort ſchaarenweiſe anlangen, ernſtlich beſchäf-

tige.

tige. Er glaubt, daß die Providenzhäuſer ihnen eine Zuflucht anböten; aber aus einer natürlichen Neigung, das Beſte zu glauben, verläßt er ſich zu ſehr auf lügenhafte Nachrichten. Das Haus, welches man auf dem Cap die Providenz nennete, war eine von einem alten Pflanzer geſtiftete Herberge, der aber zu dieſer Stiftung ein gar zu kleines Capital, in Betracht des groſſen Haufens der Unglücklichen, die Hülfe verlangten, ausgeſetzt hatte. Alles iſt geblieben, wie es geweſen war. Das niedrige Dach, das ihm zum Aufenthalt diente, und jetzt in Trümmern zerfällt, iſt jene in der philoſophiſchen und politiſchen Geſchichte der Handlung der Europäer in Indien ſo ſehr gerühmte Herberge. Junge Leute, für deren Erhaltung man doch nothwendig ſorgen ſollte, werden gar nicht aufgenommen. Im Jahr 1775 waren nicht mehr als dreyßig Betten für Kranke vorhanden; der Stifter hatte nur den Entwurf zu einer für die Menſchheit ſchätzbaren Einrichtung gemacht. Sein Entwurf iſt nicht befolgt, und, wie es ſcheint, auf immer aufgegeben worden. Man muß demnach nicht mehr zu den Hoſpitälern ſeine Zuflucht nehmen, um den freyen Menſchen, die müßig und ohne Hülfsmittel in der Colonie ſich befinden, das Leben zu erhalten. Wenn wir von der allgemeinen Polizey reden werden, alsdann wollen wir Mittel vorſchlagen, ſie nutzbar zu beſchäftigen.

Wir haben jetzt noch von der Bevölkerung der Negern zu handeln.

Man ſchätzt die Anzahl der Creolen-Negern nicht über hundert und vierzig tauſend; ſo muß denn über die Hälfte derer, die in der Colonie leben, aus

Guinea

Guinea gekommen ſeyn. Die Lebensmittel, mit denen ſie ſich nähren, wuchſen zum Theil ſchon auf der Inſel bey ihrer Entdeckung: dahin gehören Bananas, Igname *), Kohl, Pataten, Maiz und Hirſe. Dieſe Pflanzen kommen allenthalben fort, und gedeihen am beſten an kühlen Oertern. Sie erfodern nach der Pflanzung wenig Wartung, und reifen zu allen Jahrszeiten. Andre ſind mit den erſten Negern von Guinea gekommen, als: das Manioc, die Erbſe von Angola, und der Reis. Alle dieſe Lebensmittel ſind bey einer ſolchen Volksmenge ſehr zuträglich, weil ein Platz von hundert Fuß ins Gevierte, den ein einziger Neger, wenn er des Tags zwey Stunden daran wendet, bebauen kann, mehr als zwanzig Negern zu ernähren vermag **).

Das

*) Igname iſt eine Art rother Rüben, Convolvulus Batatas Linn. Sp. Pl. 220. — Pataten ſind unſern Kartoffeln ſehr ähnlich; es giebt ihrer weiſſe, rothe und gelbe. — Maiz iſt das türkiſche Korn. A. d. Ueb.

**) Man bedürfte alſo nur 16000 Vierecke, um zwey hundert neunzig tauſend Negern zu ernähren, welches ungefähr die Anzahl iſt, die ſich jetzt in der Colonie befindet. Dieſe Berechnung iſt nicht von der Wahrheit entfernet: denn wenn man drey tauſend Ländereyen der großen Cultur (d. i. Zucker-, Caffee-, Indig- und Baumwollepflanzungen) annimmt, und die Plätze zu den Lebensmitteln, für eine jede, auf fünf wohl bebauete Vierecke rechnet, ſo würden 15000 Vierecke herauskommen: zu dieſem Umfang rechne man die kleinen Felder, wo Manioc und andre Lebensmittel gepflanzt werden, um ſolche zu der Zeit der Dürre zu verkaufen. Dieſe Felder können nicht auf zwey tauſend wohl bebauete Vierecke gerechnet werden.

Die

Das Klima der Küſte von Guinea iſt dem von St. Domingo nicht gleich. Die Tage ſind dort heiſſer, und die Nächte kälter; es regnet öfterer, aber nicht ſo ſtark.

In Guinea haben die Negern nach ihrer Nation, nach ihren Bedürfniſſen, nach ihrem Handel, beſondere Charaktere; aber zu St. Domingo nehmen ſie einen allgemeinen an, der ſie zugleich feurig und hitzig, furchtſam und geduldig macht, und zur Knechtſchaft bildet.

Man findet in der Colonie wenig Negern von dem Ufer des Nigers: dieſe ſind zu Jamaica gewöhnlicher; ſie ſind groß und wohlgewachſen, geſchickt die Pferde zu zähmen, kühn in Gefahren, aber zum Landbau nicht tauglich. Ihre arbeitſamen und häuslichen Weiber ſind zum Hausſtande ſehr geſchickt.

Die Negern von Congo, deren Anzahl in der Colonie die größte iſt, ſind behend und lenkſam. Sie lerner

Die engliſchen und auch die franzöſiſchen Windin-ſeln gebrauchen viele Heringe, Stockfiſche und geſal-zene Fiſche zur Nahrung der Negern; zu St. Doming[o] allein giebt man ihnen Land zu bauen. In wohl ein-gerichteten Pflanzungen giebt man ihnen überdem di[e] Freyheit, Geflügel und Thiere aufzuziehen. Dieſer Ge-brauch iſt beſſer als der Engländer Gewohnheit; e[r] erweckt unter den Sklaven den Ehrgeiz viel zu arbeiten um vielen Nutzen zu ziehen; er feſſelt ſie durch die An-hänglichkeit, welche die Menſchen von Natur an ih[r] Eigenthum haben. Die Speiſung mit geſalzenen Fi-ſchen würde nicht nur den Aufwand der Haushaltun[g] vermehren, ſondern auch ſchädlich ſeyn, weil die ve-neriſchen Krankheiten unter den Negern ſehr gemei[n] ſind. Sie bekommen oft Beinſchäden, die ſchwer z[u] heilen ſind, und die noch ſchlimmer ſeyn würden, wen[n] ihr ſchon zu ſehr erhitztes Blut durch die Nahrungs-mittel es noch mehr würde.

nen in kurzer Zeit alle Handwerke, die man ſie lehret; auf den Landbau verſtehen ſie ſich ſehr gut, ſind aber zum Weglaufen geneigt. Will man ſie feſthalten, ſo muß man ihnen Weiber geben, ſie zur Viehzucht ermuntern, mit einem Wort, ſie durch die Bande des Eigenthums feſſeln: man muß ſie dahin bringen, daß ſie ihrer Herren ſchwerlich entbehren können, und folglich ihre Bedürfniſſe vermehren, ihnen ſogar den Geſchmack an einem ihrem Stande angemeſſenen Wohlleben einflöſſen. Sobald ein Sklave ſeinen Bedürfniſſen eine Gnüge leiſten kann, weiß er von keiner Abhänglichkeit mehr: die Natur nimmt ihre Rechte wieder; ſie befreyet ihn von dem Joch, das ihn drückte, und vereitelt das Geſetz des Stärkern *).

Die Negern von der Goldküſte ſind ſtark; ſie haben Verſtand; ſie ſind aufrichtig und leutſelig; ihr Wetteifer übertrifft alle andre, ſelbſt Creolen-Negern. Sie ſind von einer aufgeräumten Gemüthsart, ihrem Herrn gehorſam, aber nicht ſehr ergeben; alle Arbeiten ſtehen ihnen gut; ſie ſind ſo gute Handwerker als Ackerleute: aber ſie haben Vorurtheile, wider welche man

 ſich

*) „Wie ſoll man einen Sklaven halten, der keine Be„dürfniſſe hat? der nichts beſitzt? Vergebens würde ſein „Herr ſich einer ſtärkern Macht als der ſeinigen bedie„nen, ihn zum Gehorſam, zur Arbeit, zum Dableiben „zu zwingen. Er muß ſeine Wachſamkeit verdoppeln, „ſeinen Sklaven keinen Augenblick aus den Augen ver„lieren, ihn in ein ſehr enges Behältniß einſchließen, „aus Furcht, daß er entfliehe oder ſich umbringe, wenn „er nicht entfliehen kann. Wenn er von ſeiner Strenge, „von ſeiner Tyranney einen Augenblick nachläßt, ſo „nimmt der Sklave die Flucht in die Wälder, und ſeine „Feſſeln ſind zerbrochen.“

ſich nicht ſogleich auflehnen muß; ſie bilden ſich ein, daß ſie nach dem Tode in ihr Land zurückkehren werden. Viele beſitzen den Muth oder die Schwachheit, den Tod zu erwarten; andre geben ſich ihn ſchnell; man muß ſich hüten, ihre Irrthümer durch andern Aberglauben zernichten zu wollen; nichts iſt ihnen anſtößiger, als wenn man ſie zu Proſelyten machen will; man muß daher durch Sanftmuth und gute Begegnung anfangen ſie zu überreden, daß die Rückkehr in ihr Vaterland nicht das einzige wünſchenswürdige Gut für ſie ſeyn müſſe: die Zeit und der Umgang mit Creolen-Negern werden ihnen helfen, aus dem Irrthume zu kommen.

Es iſt nicht ſo leicht zu wiſſen, von welcher Nation die Negern ſind, welche die Capitaine der franzöſiſchen Schiffe in Guinea kaufen. Seitdem die Anzahl der Käufer zugenommen, und die Seeküſte entvölkert hat, kaufen die Mäkler ſie auf hundert Meilen in die Runde, und eine jede Ladung beſteht aus Negern aus allen Provinzen: man erhält ſie mitten aus dem Lande von Nationen, die bisher den Europäern unbekannt geweſen; daher iſt es unmöglich, die verſchiedenen Arten von Negern, die man jetzt in die Colonie bringt, zu charakteriſiren, und diejenigen anzuzeigen, deren Verpflanzung am beſten gelingt. Ueberhaupt beſtehen die Ladungen aus ſchwachen Negern, die entweder auf der Reiſe im Lande nach den Comptoiren, oder auf der Ueberfahrt gelitten haben. Alle jungen Negern und Negerinnen, die über fünf und vierzig Zoll hoch ſind, werden für Männer und Weiber verkauft; und ein Drittheil ſtirbt in den erſten Jahren der Verpflanzung, entweder am Scharbock, oder am faulen Fieber, oder an der Schwindſucht.

Wenn

Wenn man mehr Sorgfalt und Aufmerkſamkeit auf ſie verwendete, ſo würde man vielleicht eine größere Anzahl retten. Vielleicht würde man ſehr wenige nur verlieren, wenn man ihnen nach ihrer Ankunft Oerter zur Wohnung anwieſe, die eine geſunde Luft hätten, und ſie allmählig zur Arbeit gewöhnte. Gewiß iſt es, daß der Negernhandel ſich nicht lange ſo erhalten kann. Je tiefer man in die innern Gegenden von Guinea wird eindringen müſſen, je theurer werden die Sklaven werden. Daher muß man die Bevölkerung der Negern befördern, und den Herren bey ſchwerer Strafe verbieten, in ihren Wohnungen eine ſchädliche Wirthſchaft zu führen; man ſollte ſogar einen jeden unter ihnen von einem gewiſſen Antheil an den öffentlichen Auflagen, nach Maasgabe der in ſeinem Geſpann gebornen jungen Negern, befreyen, und dieſe Befreyung verdoppeln, wenn die Zahl der Gebornen in einem Jahr über zehn wäre.

Man hat ſeit dem Jahr 1680 über acht hundert tauſend Negern nach der Colonie gebracht. Eine ſo ſtarke Pflanzſchule hätte Millionen Sklaven hervorbringen müſſen; dennoch ſind in der Colonie nicht mehr als zwey hundert neunzig tauſend. Krankheiten ſind es nicht, die die Bevölkerung der Negern ſo ſehr geſchwächt haben; der Herren Tyranney iſt es. Sie hat über die Kräfte der Natur geſiegt *).

 Wenn

*) Die einzigen Krankheiten, die für die im Lande gebornen Negern zu fürchten ſind, ſind die Epiau, und das Magenweh. Das Magenweh entſteht aus der ſchlechten Beſchaffenheit oder Unzulänglichkeit der Nahrungsmittel; man hat alſo nicht zu beſorgen, daß dieſe Krank-

Wenn man ſogar auch Negern blos als phyſiſche, zu unſerm Genuß nützliche Weſen anſehen wollte, ſo müßte man ſie nicht ohne Noth zernichten. Warum will man ſie denn durch eine barbariſche Begegnung umkommen, oder in derſelben ſchmachten laſſen? Man muß ihre Wohnungen an geſunden und erhabenen Orten anlegen: der meiſte Theil ſchläft auf Reiſig, Matten oder Fellen, die in engen und ungeſunden Hütten auf der bloßen Erde hingeworfen ſind; man muß ihnen zeigen, ſich beſſere Betten zu machen, und ſie über der Erde dergeſtalt zu erhöhen, daß die Dünſte ſie weder die Hitze des Tages, noch die gefährliche Kühle der Nacht empfinden laſſen. Wenn der Nutzen des Herrn ſie zur Arbeit verurtheilet, ſo erfodert eben dieſer Nutzen, daß er ſie wenigſtens einige Augenblicke einer heilſamen Ruhe genießen laſſe.

Man muß ihnen ihre Liebe erleichtern, und die Kinder, welche ſie der Colonie anbieten, mit Freuden aufnehmen: die Geſchenke der Natur ſind immer ſchätzbar.

Aber habſüchtige Herren ſehen es nicht gern, daß ihre Sklavinnen ſchwanger ſind: in den letzten Zeiten ihrer

Krankheit ein Geſpann angreiſe, wenn darauf geſehen wird, daß die Negern ihren Garten in gutem Stande halten, und zu aller Zeit Lebensmittel einerndten können. Die Epiau iſt eine bösartige Krätze, welche nur die Negern angreift, und die ſie alle wie die Kinderblattern bekommen. Wenn man die Maſſe ihres Bluts durch ſchweißtreibende Tränke und Reinigung des Körpers verſüßet, ſo werden ſie auf immer davon geheilet. Die Cur iſt weder ſchwer noch gefährlich; ſie hat auch mit der Heilung der Luſtſeuche keine Aehnlichkeit, was auch der Geiz oder die Unwiſſenheit der Wundärzte in der Colonie davon hat ſagen mögen.

ihrer Schwangerſchaft, ſagen ſie, können ſie nicht arbeiten, und man kann auch die leichteſten Dienſte nicht von ihnen erhalten, bis das Kind entwöhnt iſt: der Vortheil des Neugebornen erſetzt den Verluſt der Zeit nicht. — — Das ſind barbariſche Menſchen, bey denen die Grauſamkeit durch den Geiz verſtärkt wird; und der Geiz ſieht nie auf die Zukunft.

Wenn die Arbeit einer Negerinn in achtzehn Monaten, das iſt, in den drey letzten Monaten ihrer Schwangerſchaft, und in den funfzehn Monaten, da ſie ihr Kind ſäuget, auf ſechshundert Livres geſchätzt wird, und ſie in dieſer Zeit nur die Hälfte ihrer Arbeit verrichtet, ſo verlieret der Herr dreyhundert Livres. Das hat ſeine Richtigkeit.

Freylich iſt ein Neger von funfzehn Monaten ſo viel nicht werth; aber wenn er zehn Jahr alt wird, iſt er funfzehn hundert Livres werth: alsdann wird er anfangen, ſeinem Heren nutzbar zu werden; ehe er funfzehn Jahr alt iſt, wird er ſeinem Herrn wenigſtens zwölf hundert Livres gewonnen haben, und in dieſem Alter zwey tauſend Livres werth ſeyn. Dieſes bringen ihm alſo die dreyhundert Livres ein, die er während ſeiner Sklavinn Schwangerſchaft verloren hat. Kann man ſein Geld zu höhern Zinſen belegen?

Wenn auf der andern Seite ein Negerkind bey ſeiner Geburt auf nicht höher als ein hundert funſzig Livres zu ſchätzen iſt, ob es gleich ſeinem Herrn dreyhundert koſtet, ſo muß man nicht auf dieſe willkührliche Schätzung fuſſen, weil es weder erlaubt noch möglich iſt, kleine Negern von der Mutter getrennt zu verkaufen, und folglich jenen Preis dafür zu erhalten: vernünftiger iſt es

 daher,

daher, die Negerkinder auf drey hundert Livres zu ſchätzen, indem ſie beynahe ſo viel koſten, und nichts daran verſehen iſt, wenn man ſie zu theuer anſchlägt. Schädlicher iſt es vielmehr, wenn man ſie zu wohlfeil ſchätzt: denn wenn kluge Eigner, die ſich dadurch nicht blenden laſſen, dem ohngeachtet die Bevölkerung ihres Geſpanns zu befördern ſuchen, ſo thun ſolches diejenigen nicht, welche Negern pachten; dieſe müſſen nothwendig die Unfruchtbarkeit ihrer Negerinnen wünſchen, wenn ihnen die kleinen Negern drey hundert Livres koſten, und am Ende nur mit 100, 150 oder 200 Livres vergütet werden *).

Daß die Negerinnen ſehr oft die Frucht abtreiben, daran ſind gemeiniglich die Herren ſchuld. Sie ſind nicht berechtigt ſie deshalb zu beſtrafen, weil nur ihre übermäßige Tyranney die mütterlichen Regungen in denſelben erſticken kann. In einigen Pflanzungen machen die Herren ihren Negern alle Jahre Geſchenke. Der erſte Tag im Jahr iſt ein Tag der Verzeihung: wenn ein Sklave entlaufen iſt, ſo erwartet er dieſen Tag, um ſich ſeinem Herrn zu Fuſſe zu werfen. In einigen Pflanzungen ſieht der Herr darauf, daß ein jeder eine Frau habe; und wenn die Anzahl der Männer groß iſt, ſo kauft er ſo viel Weiber dazu. In einigen Pflanzungen werden ſie ermuntert, viel Korn zu pflanzen, viel Geflügel

*) Wenn Negern gepachtet werden, muß der Pachter für ihren Tod einſtehen; folglich gehören ihm die jungen Negern, die während der Zeit geboren werden: da ſie aber nicht von der Mutter getrennet werden können, ſo nimmt ſie der Eigner am Ende der Pachtjahre zu ſich, und vergütet ſie nach der Schätzung, die zu der Zeit der Zurückgabe gemacht wird.

Geflügel und Vieh zu erziehen, damit ſie eine kleine Einnahme haben, die ihren Zuſtand verſüßen, und ſie in ihren Bedürfniſſen unterſtützen kann: man ſorgt für die Negerinnen in ihrem Wochenbette; man hält ihre Fruchtbarkeit in Ehren, und beſchenkt ſie mit allerley Sachen, die, ohne von großem Werth zu ſeyn, ſie zur Liebe zu ihrer Herrſchaft bewegen. Wenn die Kinder entwöhnt ſind, ſo nehmen die Pflanzer ſie zu ſich, und ernähren ſie in dem Herrenhauſe, damit ſie deſto beſſer unterhalten, die Mütter erleichtert und in den Stand geſetzt werden, ohne Unruhe ihrer Arbeit nachzugehen. Alles gedeihet bey ſolchen Pflanzern, und ſie werden des traurigen Beyſtandes der Handlung von Guinea nicht lange mehr nöthig haben.

Es bedarf nur einer geringen Ermunterung, die Bevölkerung der Negern in der Colonie auf den höchſten Grad zu treiben: es giebt ganze Geſpanne, die völlig aus Creolen beſtehen. Ich habe drey und funfzig Negern, Negerinnen und Kinder von einer Familie geſehen: der Vater lebte noch, er war von Senegal gebürtig und ſieben und achtzig Jahre Sklav geweſen; er hatte mit drey Negerinnen zwey und zwanzig Kinder gezeugt, die alle todt waren, und ſahe ſeine Nachkommen ins vierte Glied.

Dem Edict von 1685 zufolge hatten die Miſſionarien der Jeſuiten alle Negerſklaven ordentlich verheirathet: aber dadurch ward dem Herrn das Vermögen benommen, ſeine Sklaven zu theilen; es ſchadete dem Recht des Eigenthums, und dem nöthigen Gehorſam. Ein ſchlechter Neger verdarb eine Familie, dieſe Familie das ganze Geſpann, und die Verſchwörung von zwey

oder drey Familien konnte die größten Pflanzungen verheeren, und Feuersbrünſte, Gift und Aufruhr darin verbreiten.

Die Negern ſind abergläubiſch und ſchwärmeriſch; man muß ihnen ſo wenig Gelegenheit als möglich geben, ſich dieſen gefährlichen Laſtern zu überlaſſen. Die Jeſuiten nahmen dieſes nicht in Acht: ſie predigten, verſammleten die Negern haufenweiſe, zwangen die Herren, ihre Arbeiten aufzuſchieben, verfertigten Catechismen und Geſänge, und beriefen alle Sklaven vor das Bußgericht; ſeit ihrer Vertreibung ſind die Ehen ſelten; in den großen Pflanzungen heirathen die Negern nicht mehr. Man erlaubt nicht mehr, daß zwey Sklaven ihr Intereſſe und ihr Wohl von dem des ganzen Geſpanns auf immer trennen. Oeffentliche Gebete, Verſammlungen, Geſänge giebt es nicht mehr für ſie; aber Catechismen haben ſie noch; und wenn ſie dafür bezahlen, ſo können ſie ſich drey bis vier mal taufen laſſen *). Sie laſſen Meſſe leſen, um das Verlorne wieder zu finden. Ein gewiſſer Capuciner verdient jährlich auf zwanzig tauſend Livres mit Meſſeleſen **).

Leute,

*) Wenn ihnen z. B. ein Unfall begegnet, ſo ſchreiben ſie ſolches ihrer erſten Taufe zu, und machen den Schluß, daß ſie ſich zum zweyten mal taufen laſſen müſſen. Wenn man auch bey allen Miſſionarien die redlichſten Geſinnungen und die größte Uneigennützigkeit vorausſetzte, ſo würden ſie dieſem Misbrauch doch ſchwerlich vorbeugen können, weil von den Negern keine Taufregiſter gehalten werden; und wenn man ſie halten wollte, ſo würde man doch diejenigen, die getauft wären, ſchwerlich erkennen können, oder ſie müßten die Feuertaufe erhalten, und mit einem Stempel bezeichnet werden.

**) Der geſetzte Preis von einer jeden Meſſe iſt vier Schillinge;

Leute, denen vielleicht nicht völlig Glauben beyzumeſſen iſt, behaupten, es ſey nicht möglich, in der Regierungsart der Negern Staatskunſt und Religion zu vereinigen. Sie ſchreiben den Jeſuiten faſt alle Verbrechen zu, welche der Cultur und Bevölkerung in der Abhänglichkeit des Cap ſo ſchädlich geweſen. Angelica und Pompejus *) ſind nach ihrem Vorgeben Märtyrer des Aberglaubens geweſen: die Negern, ſprechen ſie, ſangen Lieder bey Austheilung des Gifts. Laßt uns zittern, ſetzen ſie hinzu, durch das Blendwerk eines andern Lebens betrogne Negern zu ſehen, die ihre Herren, ihre Väter, ihre Freunde und ihre Feinde, ja ſich ſelbſt vergiften! Was hat man nicht von einer Thorheit zu beſorgen, die ſo klägliche Wirkungen hervorbringen kann, die durch tugendhafte Geſinnungen zu ſchwarzen Verbrechen führt? Was würde es helfen, wenn die Negern ihren Herren ergeben, erkenntlich, empfindſam gegen ihre Freunde, ehrerbietig gegen ihre Eltern, Verwandte und gegen alle Greiſe wären? — Werden ſie nicht, wenn ſie die Erde als einen Ort des Schmerzens und der Plage anſehen, diejenigen, die ihnen die liebſten ſind, zuerſt ihrem mörderiſchen Mitleid aufopfern? Ich

Schillinge; aber die Freygebigkeit der Rechtgläubigen wird nicht eingeſchränkt, und man kann, wenn man will, einen Piaſter geben. Ein Prieſter, der jährlich nicht mehr als dreyhundert Meſſen leſen kann, wird für fünf bis ſechs tauſend bezahlt, weil man annimmt, daß er diejenigen, die er nicht ſelbſt leſen kann, in Frankreich leſen laſſe.

*) Sklaven, welche wegen Giftmiſcherey vor einigen Jahren auf dem Cap verbrannt worden. Man ſehe 1 Th. S. 127. Note.

Ich denke nicht ſo; ich ſehe die Wahrheiten der Religion als den ſtärkſten Zügel für Laſter und Verbrechen an. Aber ich halte dafür, daß der äußere Gottesdienſt aller Orten der Moral und der öffentlichen Nutzbarkeit untergeordnet werden muß. Der Bevölkerung günſtig muß er den Menſchen das Leben lieber, muß er ſie begieriger machen, eine Anzahl Kinder in die Welt zu ſetzen, und die Oerter, die ſie und ihre Nachkommen bewohnen ſollen, zu verſchönern und fruchtbar zu machen. Es iſt daher nothwendig, den Sklaven Dankbarkeit gegen ihren Schöpfer beyzubringen, ſie zu Freunden der Natur und Menſchlichkeit zu machen, ihnen Mittel zu verſchaffen, ſo glücklich zu werden, als es ihr Zuſtand erlaubt, und die Schwachheit ihres Verſtandes nicht mit übernatürlichen Lehren zu überhäufen. Die Vorſtellung eines künftigen Lebens kann ſie nicht anders als ungelehrig, nachläſſig in der Arbeit und zu Feinden derſelben machen, die Reize des gegenwärtigen Lebens auslöſchen, ſie antreiben ſich zu tödten und mit ihnen eine Nachkommenſchaft zu begraben, deren Colonie, Staat und Handlung gleich bedürftig ſind. Die Verleugnung ſein ſelbſt iſt jeder Geſellſchaft ſchädlich; und wer der Stimme der Natur Gehör giebt, dienet Gott.

Dritte Abhandlung.

Von den Freygelaſſenen.

Die mittlere Claſſe der Colonie, die Claſſe der Sklaven, die ihre Freyheit erhalten, oder erkauft haben, iſt zu beträchtlich; und das Miniſterium iſt oft geſonnen geweſen, ſie zu vermindern. Es hat bey verſchiedenen

denen Vorfällen die Regierung der Colonie bevollmächtigt, die Freyheit um klingende Münze zu verkaufen; aber das war ein ſchlechter Einfall, und er wurde abgeſchafft.

Durch eine Verordnung des höchſten Gerichts vom Cap, im Jahr 1767, ſind alle Freylaſſungen durch einen letzten Willen, für ungültig erkläret worden; und eine Ordonnanz beſtätigte nicht nur dieſe Verordnung, ſondern befahl auch, daß künftig nicht nur keinem Sklaven die Freyheit in einem letzten Willen ertheilt, ſondern auch keiner ohne vorgängige Erlaubniß des Generals und Intendanten freygelaſſen werden ſollte. Hieraus erfolgte, daß viele dergleichen Vergünſtigungen verkauft oder aus Gunſt gegeben wurden, ohne daß ſie ſeltener geworden wären.

Man hat die Erlaubniß, alle Arten von Sklaven um klingende Münze zu verkaufen, erneuert. Gegenwärtig iſt dies Syſtem mehr wie jemals in Anſehen; die Erlaubniſſe werden taxirt: doch iſt es noch nicht bekannt, wozu dieſe Auflage angewendet werden ſoll. Im Auguſt 1775 hieß es, man wolle das Providenzhaus am Cap dafür wieder aufbauen; da man aber dieſen Anſchlag liegen laſſen, ſo iſt zu vermuthen, daß ſie zu etwas anders beſtimmt ſey. Sollte man dadurch nur die Anzahl der Freygelaſſenen haben vermindern wollen? man würde ſich immer betrügen.

Der erſte Grund, der einen Herrn bewegen kann, ſeinen Sklaven frey zu laſſen, iſt die Erkenntlichkeit für von ihm erhaltne Dienſte. Dieſer Grund ſollte der einzige ſeyn; inzwiſchen giebt es noch zwey andre: nämlich der unanſtändige Umgang des Herrn mit der Sklavinn, oder die Neigung zu den aus dieſem Umgang erzeugten

zeugten Kindern; und zweytens das Geld, das der Sklav ſeinem Herrn anbietet, ſich los zu kaufen. Im erſten Fall wird ein begüterter Mann ſich durch die Furcht zu bezahlen nicht abhalten, durch die Liebe zum Gelde nicht hindern laſſen, eine großmüthige That zu begehen; im zweyten Fall wird er keinen Anſtand nehmen, ſeiner Neigung noch ein Opfer mehr zu bringen; und im dritten wird er von ſeinem Neger ein deſto ſtärkeres Löſegeld fodern.

Bey allen Völkern, welche Sklaven gehabt haben, werden die Söhne oder Enkel der Freygelaſſenen für Freygeborne geachtet: aber zu St. Domingo erfodert es der Eigennutz ſo wohl als die eigne Sicherheit, die Verachtung gegen die Negern ſoweit zu treiben, daß die von ihnen abſtammenden Kinder bis ins ſechſte Glied den Schandfleck tragen müſſen.

Die Mulatten und Meſtizen*) ſind ehrerbietig und gehorſam gegen die Weißen, und lieben ſie alle durchgängig: ſie haſſen nur diejenigen, die ihnen viel böſes gethan haben. Sie würden mit der größten Strenge beſtraft werden, wenn ſie ſich unterſtünden einen Weiſſen zu ſchlagen, falls ſie auch von ihm geſchlagen wären: das Vorurtheil wider ſie iſt ſo groß, daß in dieſem Fall ihr Tod ſelbſt für keine zu große Strafe angeſehen werden würde. Man wird dieſe Strenge für ungerecht halten; aber ſie iſt nöthig.

Bis

*) Mulatten ſind diejenigen, die von einem Weißen und einer Negerinn gezeugt werden. — Meſtizen werden die Kinder genennt, die aus dem Umgang eines Creolen und einer Negerinn das Licht erblicken. A. d. Ueb.

Bis in den letzten Jahren wurde ein Mulatte von einem Weißen, der ſich von ihm beleidigt hielte, übel behandelt und ungeſtraft geſchlagen; gegenwärtig aber haben die militairiſchen Commendanten von dem General Befehl erhalten, nicht zu leiden, daß die Weißen ſich auf eine ſo gewaltſame Art Gerechtigkeit verſchaffen *); und wer einen Mulatten ſchlägt, wird auf die Feſtungen oder in die militairiſchen Gefängniſſe auf eine ſo lange Zeit geſetzt, als es der General für gut findet, ihn darin zu behalten.

Wenn es billig iſt, daß ein Neger, wenn er von einem andern als ſeinem Herrn geſchlagen wird, ſich über dieſe Gewaltthätigkeit beklagen könne, ſo haben die Mulatten um deſto mehr Urſache ſich zu beklagen; nur muß man den Unterſchied bemerken: wenn ein Weißer von einem Neger beleidigt wird, ſo kann er ſich bey dem Herrn dieſes Negern beklagen, und in ſolchem Falle muß der Herr ſeinen Sklaven beſtrafen; wenn ihm aber von einem Mulatten übel begegnet wird, ſo hat er dieſen Weg nicht: ſoll er ſich an die Juſtiz, an die Polizey wenden, um für eine leichte Beleidigung, die er dennoch nicht ohne Gefahr verachten kann, Gnugthuung zu erhalten? Soll man einem unverſchämten Mulatten nicht zwanzig Geiſſelſtreiche können geben laſſen, ſo würde es zu grauſam ſeyn, dieſen Mulatten acht oder vierzehn Tage ſeiner Arbeit zu entziehen, um ihn ins Gefängniß zu werfen: über-

dem

*) Der König, ſpricht man, will nicht, daß einer von ſeinen Unterthanen übel behandelt werde. Man irret ſich in dieſem Grundſatz nicht, er wird nur ſchlecht angewandt. Sicherheit und gute Begegnung können ohne Unterhaltung der Ordnung und Beobachtung der Stände nicht beſtehen.

dem iſt es allemal ein ſehr großes Unglück, große Gefängniſſe zu haben und ſie anzufüllen. Gefängnißſtrafe ſchlägt nieder, verhärtet, macht aufrühriſch und das Volk unglücklich, um die Kerkermeiſter zu bereichern: eine grauſame Erfindung, die allen ſchadet und zu nichts dienet. Der Vorzug der Weißen erfodert, den Mulatten, der ſie beleidigt, auf der Stelle zu beſtrafen; und es iſt eine Art von Menſchlichkeit, wenn man erlaubt, ſie durch eine ſchnelle und der Beleidigung angemeſſene Züchtigung zu demüthigen *).

Hiernächſt muß die Klage eines Mulatten dem Haſſe, dem Eigenſinne, der Ungerechtigkeit nicht zum Vorwande dienen können; noch weniger muß der Schutz, der ihm geleiſtet wird, ihn zur Beleidigung reizen, in der Hoffnung geſchlagen zu werden, und alsdenn den Weißen ins Gefängniß zu bringen. Dies iſt von der größten Wichtigkeit. Wenn ſich der Mulatte bey einem Commendanten, Major oder Lieutenant de Roi beſchweret, und der Weiße den Inhalt der Klage leugnet, ſoll man da dem Kläger oder dem Beklagten mehr Glauben beymeſſen? Muß in einem Lande, wie St. Domingo, die Anklage eines Mulatten dem Leugnen eines Weißen das Gegengewicht halten? Wird man Zeugen fodern? Aus welcher Claſſe ſoll man ſie nehmen? In der Colonie giebt es zwanzig Sklaven oder Freyge-

*) Sollte nicht zu Paris, wo ein gemeiner Menſch, wenn er ſich wider einen Vornehmen vergehet, allemal mit dem Gefängniß beſtraft wird, der geringſte Kutſcher lieber zehn Prügel aushalten, als zehn Tage gefangen ſitzen? Und wie oft muß er beydes leiden? Und doch iſt unter einem Miethkutſcher und einem Mulatten in den Colonien ein großer Unterſchied.

Freygelaſſene gegen einen Weißen; es werden ſich alſo immer aus der Claſſe der Sklaven oder Freygelaſſenen Zeugen finden; aber dieſe beyde Claſſen müſſen zu keinem Zeugniß wider Weiße, außer im Nothfall und bey Hauptverbrechen, zugelaſſen werden; ſie würden überdem in beregtem Fall gewiſſermaßen partheyiſch ſeyn.

Es würde weit rathſamer und billiger ſeyn, wenn die Regierung der Colonie fortführe, wie ehemals ein Stillſchweigen bey beſondern Beleidigungen der Mulatten und den Folgen derſelben zu beobachten, mit Vorbehalt die Weißen zu beſtrafen, die, wenn ſie ſich gegen jene eine gefährliche Gewaltthätigkeit zu Schulden kommen lieſſen, als Mörder verfolgt werden könnten. Die Erfahrung iſt in allen Stücken die beſte Lehrerinn; laßt uns ihre Vorſchriften hören! Sie lehret uns, daß die Freygelaſſenen ſich nicht zu frech gegen die Weißen bezeigen, und die Weißen ihres Vorzugs nicht misbrauchen, wie man denn ſeit hundert Jahren kein Beyſpiel gehabt hat, daß ein Mulatte einen in gutem Ruf ſtehenden Weißen grob beleidigt, oder ein Weißer einen Mulatten mit Schlägen übel zugerichtet hätte.

Die Mulattinnen ſind überhaupt nicht ſo biegſam als die Männer, weil ſie ſich über den mehreſten Theil der Weißen eine auf Zügelloſigkeit gegründete Herrſchaft erworben haben. Sie ſind wohl geſtaltet; alle ihre Bewegungen ſind wollüſtig; das Affectirte in ihrem Anzuge ſteht ihnen nicht übel; ſie beobachten eine große Reinlichkeit, ſind nüchtern, geizig, ſtolz, lieben die Weißen und halten die Mulatten verächtlich; dies iſt eine Wirkung der Erziehung, welche einigermaßen die Natur verändert.

Wenn ſie alt werden, legen ſie ſich auf die Leinwandhandlung und andre kleine Arbeiten, in denen es ihnen glückt: ſie beſitzen die Geſchicklichkeit, ſich von ihren Sklaven pünktlichen Gehorſam zu verſchaffen; ſie ſind liebreich und mitleidig; es giebt einige, die jungen Leuten, welche auf St. Domingo ihr Glück zu machen ſuchen, beſonders in Krankheiten, große Dienſte leiſten: ſie erkaufen ſich durch alle mögliche Sorgfalt das Recht auf ihre Erkenntlichkeit.

Die vom vermiſchten Blute haben, ſo wie die Negern, viele kindliche Frömmigkeit. Für ihre Schutzheiligen haben ſie eine abergläubiſche Ehrfurcht; alten Leuten erweiſen ſie große Achtung, und widerſprechen ihnen nie: überhaupt ſind ſie ſehr getreu, folglich ſehr aufmerkſam, das, was ihnen zugehöret, zu erhalten. Wer das, was er hat, nicht zu erhalten weiß, achtet das Eigenthum andrer wenig; ſie kommen ſich unter einander großmüthig zu Hülfe; und man hat Mulattinnen geſehen, die ihren Aufwand einſchränkten, um Mulatten-Kinder, welche die Väter vor ihrem Tode nicht hatten frey machen können, zu kaufen, und dieſen verlaßnen Kindern das ſchätzbarſte Gut, die Freyheit, zu ſchenken.

Sie ſind andächtig; aber ihre Religion ſchränket ſich darauf ein, daß ſie einen Gott, ein Paradies für die Guten, eine ewige Hölle für die Böſen, ein letztes Gericht, wo ſie Rechenſchaft geben müſſen, glauben. Die Namen der Jungfrau Maria und der Heiligen ſprechen ſie maſchinenmäßig aus; von der Transſubſtantiation der Dreyeinigkeit, der Einheit der Kirche, der Wirkſamkeit der Sacramente u. ſ. w. wiſſen ſie nichts.

Die

Die Jeſuiten, die ſie dieſes alles haben lehren wollen, haben ihre Unwiſſenheit nicht beſiegt.

Ein Weißer, der eine Mulattinn heirathet, verliert ſeinen Rang als Weißer, und ſetzt ſich zu einer Gleichheit mit den Freygelaſſenen herab; dieſe ſehen ihn ſogar noch geringer wie ſich an; er iſt auch in der That verächtlich.

Wer niederträchtig genug iſt, es an der Achtung gegen ihn ſelbſt fehlen zu laſſen, iſt noch mehr fähig, ſich wider die Geſetze der Geſellſchaft zu vergehen; und man hat Urſache, die Rechtſchaffenheit derer, die aus Eigennutz oder Gleichgültigkeit ſich in eine unanſtändige Heirath einlaſſen, nicht nur zu verachten, ſondern auch in Zweifel zu ziehen.

In der Colonie ſind ungefähr dreyhundert Weiße, die mit Mädchen von vermiſchtem Blute verehlicht ſind: verſchiedene ſind geborne Edelleute; ſie machen die Frauen, die ſie aus Habſucht geheirathet haben, unglücklich; ſie ſind ſelbſt noch weit unglücklicher, ob ſie gleich weniger Mitleid verdienen. Alles um ſie her verurſacht ihnen Verdruß; was andre tröſten ſoll, verſenkt ſie in Traurigkeit; ohn Unterlaß erfahren ſie das Nagen des Herzens. Iſt wohl etwas kränkender für Väter, als die Schande, Kindern, die unfähig zu allen bürgerlichen Geſchäften, und verdammt ſind, an der Niedrigkeit der Sklaven Theil zu nehmen, das Daſeyn zu geben *)?

*) Kinder aus dergleichen Heirathen haben jedoch bisweilen unter den königlichen Haustruppen als Officiere gedienet; aber jezt ſind zu viele Creolen in Frankreich, als daß ſie hoffen könnten, daß ihr Urſprung unbekannt bleiben würde.

Es ſollte Freygelaſſenen und Mädchen von vermiſchtem Blute verboten ſeyn, ſich mit Weißen zu verheirathen; wenigſtens müßten ſolche Ehen in Anſehung der bürgerlichen Rechte für ungültig erkläret werden. Die Polizey und Geſetze der Colonie müſſen ſolche Verbindungen nicht billigen.

In Frankreich iſt die Ungleichheit des Standes ein Hinderniß der Ehen. Wenn ſich Väter und Vormünder der Heirath derer, die unter ihrer Aufſicht ſind, blos aus dem Grunde der Ungleichheit widerſetzen können: ſollte denn nicht das Geſetz der Vormund der jungen Leute zu St. Domingo werden, die dort Heirathen ſchließen wollen, welche weder ihre Eltern noch alle weiße Leute billigen können? muß es ihnen nicht zeigen, daß ſie in der Arbeit Reichthümer ſuchen müſſen, nicht aber in der Erniedrigung, in der Verwirrung der Stände, in dem Umſturz der öffentlichen Ordnung? Die Römer und ihre Geſetze ſind uns hierin ſehr gute Muſter.

Es iſt wahr, daß das Edict vom Jahr 1685, welches gemeiniglich das ſchwarze Geſetzbuch genannt wird, den Weißen erlaubt, ihre Negerinnen zu heirathen, ſie dadurch frey zu machen und die mit ihnen gezeugten unehlichen Kinder für ehelich erklären zu laſſen; aber dieſes Geſetz iſt großen Misbräuchen unterworfen: wie viele Negerinnen haben ſich daſſelbe nicht zu Nutze gemacht, um ſich das Vermögen ihrer Herren zuzueignen, die von der Wolluſt berauſcht, und nicht im Stande waren, ſich der Herrſchaft, welche ſie über ſchwache und verführte Herzen, die ſich ihr ohn Erröthen überlaſſen, ausübt, zu entziehen? Familiengüter ſind der Leidenſchaft aufgeopfert, ſind ein Preis der Ausſchweifung geworden;

worden; und angeſehene Namen ſind mit den ſchönſten Ländereyen legitimirten Mulatten heimgefallen. In der Folge muß man einen ſo gefährlichen, und dem Sinn der alten Geſetze, welche für die nöthige Erhaltung der Güter und Stände ſtets geſorgt haben, ſo ſehr zuwiderlaufenden Misbrauch verhüten.

Man hat dieſem Misbrauch ſchon vorbeugen wollen, und den Freygelaſſenen und Perſonen von vermiſchtem Blute verboten, den Namen der Weißen zu führen *). Hiedurch glaubte man, der Verwirrung der Stände und Familien vorzubeugen: aber iſt auch wohl irgend eine Gewalt vermögend, den Mulatten und ihren Nachkommen zu verwehren, Namen zu führen, die ihnen nach dem Recht der Geburt zukommen, und durch die Heirathen ihrer Väter auf ſie gekommen ſind? Man muß daher nur verhüten, daß ſie ſich künftig dieſer Rechte nicht bedienen können, und nicht leiden, daß die Weißen ſich erniedrigen, und Negerinnen oder Mädchen von vermiſchtem Blute heirathen.

Dies Hinderniß muß aber nicht länger bis zum ſechſten Gliede dauern, weil nothwendig ein Zeitpunkt da ſeyn muß, nach welchem die Vermiſchung des Geſchlechts der Schwarzen und Weißen unmöglich verhindert werden kann. Schon ſind ſo viele Perſonen von vermiſchtem Blute ſo weit gekommen, daß ihre Farbe ſchwerlich von der Farbe der Weißen zu unterſcheiden iſt; ſchon iſt der Urſprung ſo vieler Familien vergeſſen, deren Töchter mit Beamten und ehrlichen Einwohnern verehlicht

*) Durch eine Verordnung von 1773 des Generals Valiere und Intendanten de Vaivre, die in beyden höchſten Gerichten protocolliret worden.

ehlicht ſind; und es iſt kein Meſtize, der ſich nicht in ſeinem Alter ein gleiches Glück für ſeine Enkelinn verſprechen könnte. Wie wird man die Wirkung dieſer Erwartung verhindern können, wenn ſie durch den Reichthum, den eine gute Erziehung verſchafft, und durch die Sparſamkeit, die den Reichthum zuſammenhält, unterſtützt wird.

Perſonen von vermiſchtem Blute, die zu Reichthum gelangt ſind, haben ſogar ein unfehlbares Mittel, wenn ich ſo reden darf, ſich zu dem Range der Weißen zu erheben, wenn gleich Augenzeugen die ſchwarzbraune Farbe ihrer Mutter oder Großmutter bekräftigen. Sie behaupten, daß ſie die Nachkommen der Indianer ſind, welche im Jahr 1640, wie die Engländer die Franzoſen von dieſer Inſel verjagten, von St. Chriſtoph kamen, und wenden einen Punkt des Edicts, welches im März 1642 zum Beſten der indiſchen Geſellſchaft gegeben worden, auf ſich an. In dieſem Edict wird unter den Wilden und den urſprünglichen Reichsunterthanen kein Unterſchied gemacht *).

Aber es iſt unmöglich, die Vermiſchung der Familien und Geſchlechter gänzlich zu verhindern; wenigſtens muß man dahin ſehen, daß dieſe Vermiſchung nach entfernten Graden geſchehe, nach Graden, wo die lebhafteſte Beobachtung keinen Unterſchied wahrnehmen kann. Dies

*) „Es iſt unſer Wille, daß die Nachkommen der „in den Inſeln wohnenden Franzoſen, und ſelbſt die „zum chriſtlichen Glauben bekehrten und denſelben bekennenden Wilden, für geborne Franzoſen gehalten und „geachtet werden, und aller Bedienungen, Würden, „Erbfolge und Schenkungen, gleich den urſprünglichen „Reichsunterthanen fähig ſeyn ſollen.“

Dies iſt das Mittel, die Verwirrung der Claſſen und des Rangs, welche man ſeit ſo langer Zeit in dem Staatsſyſtem der Colonie für gefährlich erkannt hat, zu vermeiden.

Es muß nicht nur den Negerinnen, Mulattinnen und Quarteronnen *) verboten ſeyn, keinen Weißen zu heirathen; ſondern es iſt auch nothwendig, daß künftig alle Negern, Griffen und Marabous **) in der Sklaverey bleiben.

1. Die Hoffnung zur Freyheit reizt die Negerinnen, ſich den Schwachheiten ihrer Herren zu überlaſſen und dieſelben zu vermehren; dieſe Hoffnung treibt ſie zur Ausſchweifung: aber ein ſo niederträchtiger Grund muß zu ihrer Glückſeligkeit keine Veranlaſſung geben †).

2. Der Anblick der freygelaſſenen Negern iſt für die Sklaven gefährlich. Es iſt nicht möglich, daß ſie ſich alle ein gleiches Schickſal verſprechen können; folglich muß ihnen ein ſolcher Anblick Eiferſucht einflößen, ſie

*) Quarteronnen ſind die von einem Weißen und einer Mulattinn erzeugten Kinder. A. d. Ueb.

**) Griffen werden die von einem Mulatten und einer Negerinn, Marabous, die von einem Griff und einer Negerinn erzeugten Kinder genennet.

†) Es ſcheint inzwiſchen, als ob bey allen Völkern die Entehrung ein Grund geweſen ſey, die Sklaven frey zu laſſen; es ſey unter dem Vorwand der Freygebigkeit abſeiten des Herrn, oder ihrer Strafe. Wenn bey den Lombarden ein Herr die Frau ſeines Sklaven gemisbraucht hatte, ſo wurden beyde freygelaſſen. Aus einer ſehr unvollkommenen Nachahmung dieſes Geſetzes, wird in dem Edict vom Jahr 1685 den Einwohnern der Inſel verboten, bey Strafe einer Geldbuße, und Wegnahme des Sklaven, ihre Sklavinn zu misbrauchen.

ſie aufbringen oder muthlos machen. Bisweilen giebt er gar Anlaß, ihre Herren zu verachten, die ſie in Ehren halten ſollten: wer kann es wohl beſſer als die Negerſklaven bemerken, daß ihre in Freyheit geſetzte Camaraden dieſes Glücks am wenigſten würdig ſind?

3. Die Herren ſetzen auf die Freyheit ihrer Sklaven einen Preis, und daraus entſtehen viele Unordnungen: denn nichts iſt ſo ſchäzbar als die Freyheit. Es giebt keine Art der Verſchlagenheit, welche die Sklaven nicht anwenden, ſich dieſelbe zu verſchaffen. Ihre Verſchmiztheit reizt aber den Geiz ihrer Herren nur noch mehr, die immer deſto mehr von ihnen verlangen, je mehr ſie ihnen anbieten können. Und es giebt keine Mittel, dieſen verhaßten Handel zu verhindern; man müßte denn eine gewiſſe Inquiſition errichten, die in einer guten Regierung nie Plaz haben kann.

Es giebt jezt in den Städten Mulatten und Negern, die ſich für Freye ausgeben, keine bekannte Mittel zu ihrem Unterhalt haben, und dennoch einen Aufwand machen, deſſen Quellen nicht genug unterſucht werden *); dem Anſchein nach ſind ſie in ihrem Verſtändniſſe mit den

*) Die mehreſten ſind weder Freye noch Sklaven; ſie haben insgemein die von ihnen zu ihrer Freyheit gefoderten Bedingungen nicht erfüllet. Wenn man ihre Freybriefe unterſuchte, ſo würden ſie faſt alle von keinem Werthe ſeyn. Der General und der Intendant von Martinique wollten alle Leute auf der Inſel, die keine Weiße waren, zu Sklaven machen, wenn ſie keine rechtsgültige Freyheitsbriefe hätten; da aber der gute Glaube und ein vieljähriger Beſitz dieſen Verſuch ungerecht und gefährlich machten, ſo iſt er nicht gelungen; man hat es dabey bewenden laſſen, jeden Freygelaſſenen auf eine gewiſſe Summe zu ſchäzen, gegen deren Erlegung man ihm eine rechtskräftigere Urkunde ertheilte.

den Sklavenmädchen, die von Weißen unterhalten werden, zu finden. Es iſt in Vorſchlag gebracht worden, dieſe Leute zu Soldaten zu machen, ihnen Wachthäuſer in den Städten und Flecken einzuräumen, und ſie die Patrouillen verrichten zu laſſen. Ich bin aber nicht der Meynung, daß dieſer Vorſchlag angenommen werden kann; wenn die öffentliche Ruhe geſichert iſt: warum will man denn die einzigen Menſchen, die ſolche ſtören können, wider die Bürger bewaffnen? Es würde beſſer ſeyn, ſie zu Frohndienſten und öffentlichen Arbeiten, zum Brückenbau, zur Pflaſterung der Gaſſen und öffentlichen Plätze, und zur Unterhaltung der Landſtraßen zu gebrauchen, welche die Pflanzer wegen der Entfernung von ihren Wohnungen nicht unterhalten können, und die ſonſt durch Arbeiter gemacht werden müſſen.

Da die Freyheit für einen Sklaven die größte Belohnung iſt, die man ſich vorſtellen kann, ſo muß man zugeben, daß es wenig Handlungen giebt, die dieſe Belohnung verdienen; man muß demnach die Freylaſſungen nicht vervielfältigen, keinem Neger die Freyheit ertheilen, weil er zehn oder zwanzig Jahre die Küche gut beſorgt, oder das Hausgeräth hübſch rein gemacht hat. Dieſer Misbrauch iſt eben ſo lächerlich, als wenn man jemand zum Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften aufnehmen wollte, weil er eine ſchöne Hand ſchreibt; denn die Freyheit, und der mit ihr verbundene Genuß, haben für denjenigen, der ihrer lange beraubt geweſen iſt, einen weit größern Werth als für einen Dorfſchulmeiſter die Stelle eines Akademikers, und der damit verknüpfte Genuß.

Jn den Belohnungen muß eben ſowohl als in den Strafen eine Maaße beobachtet werden. Wenn man ſich von dieſem Grundſatz entfernet, ſo können ſie weder Ermunterung noch Furcht mehr einflößen, der Menſch iſt ſo zu reden ohne Spannkraft.

Nur diejenigen Negern müſſen freygelaſſen werden, welche bey dringenden Gelegenheiten große Beyſpiele der Ehrfurcht und Ergebenheit für die Weißen gegeben haben; derjenige würde z. B. der Freyheit würdig ſeyn, der das Leben eines Weißen in einer augenſcheinlichen Gefahr gerettet, und das Seinige dabey gewagt hätte. Der Werth eines ſolchen Sklaven müßte ſeinem Herrn aus den öffentlichen Mitteln erſetzt, und ihm erlaubt werden, ſich mit einer Mulattinn zu verehlichen *); auch müßte ihm ein Geſchenk gemacht werden, davon er in dem Stande der Freyheit ſich zu erhalten vermöchte. Sind die Negern, die ihrem Herrn gut gedienet haben, nicht ſchon hinlänglich durch das angenehme Leben belohnet, welches ihnen die Erkenntlichkeit, die der Grund ihrer Freylaſſung geweſen ſeyn würde, bey ihren Herren finden läſſet. Daher müſſen die Herren unter keinem Vorwande und zu keinem Preiſe die Erlaubniß erhalten können, annoch jungen Negern zu Belohnung gemeiner Dienſte, dazu jeder fähig iſt, die Freyheit zu ertheilen, welche ſich nachher mit freyen Negerinnen verheirathen, oder

*) Wenn man die Erlaubniß, ſich ehelich zu verbinden, als eine Belohnung betrachtete, ſo würde dieſes in unſern Tagen ſo ſehr entheiligte Band ehrwürdiger, es würde der Gegenſtand der Begierden faſt aller jungen Verliebten werden; aber es wird gering geſchätzt bleiben, ſo lange man zu den Vorſchriften der Religion nicht politiſche Triebfedern hinzuthut.

oder des Edicts von 1685 misbrauchen, Negerinnen zu kaufen, und ſie durch die Heirath mit ihnen frey zu machen; dadurch ſie eine Bevölkerung von freyen Leuten zuwege bringen, die in allem dem Sklaven-Geſchlecht ähnlich ſind.

Da aber keine Colonie eine gute Einrichtung haben kann, ohne daß zwiſchen den Sklaven und Freyen eine mittlere Claſſe iſt, ſo muß dieſe Claſſe nothwendig von der Claſſe der Sklaven, ſowohl durch äußere und individuelle Zeichen, als durch bürgerliche Rechte unterſchieden ſeyn. Dieſe Claſſe muß daher braungelb ſeyn, das iſt, gänzlich aus Mulatten beſtehen; und damit ſie dieſes werde, muß man anfangen, alle freye Negern, die noch jetzt in der Colonie vorhanden ſind, mit Mulattinnen, und die Mulatten mit freyen Negerinnen zu verheirathen: hiernächſt müſſen die Vortheile der Freyheit allen Mulattenkindern, die von Pflanzern erzeugt ſind, und von ihnen daher um deſto mehr geliebt werden müſſen, da ſie ihnen ihr Daſeyn zu danken haben, verſichert werden. Werden dieſe in der Sklaverey gelaſſen, ſo wird in dem Geiſt der Negern die Ehrfurcht geſchwächt, die ihnen für die Weißen eingeflößt werden muß: alles, was von Weißen herkommt, muß ihnen heilig ſeyn.

Wenn alſo alle Freygelaſſene Mulatten oder Mulattenſöhne ſind, ſo wird man ſie nicht mehr mit den Sklaven vermiſchen, und ausgeriſſene Negern werden ſich nicht mehr für frey ausgeben können. Beyde Claſſen ſind von einander abgeſondert und verſchieden, und daraus muß ſicherlich ein großer Vortheil entſtehen. Nie iſt ein Mulatte beſchuldigt worden, daß er ein Giftmiſcher geweſen, oder an dieſem Verbrechen Theil ge-

nommen

nommen hätte. Die Mulatten haben es nie an ihrer Ergebenheit für die Weißen fehlen laſſen; ſie werden daher dieſe Geſinnung um deſto mehr beybehalten, wenn ſie von den Negern noch mehr abgeſondert ſeyn werden, als ſie es jetzt ſind.

Man würde alſo nichts dabey zu bedenken haben, wenn alle Mulatten ſchon Kraft ihrer Geburt für Freygelaſſene erkläret würden, jedoch unter der Bedingung, daß ſie zu den Compagnien der Marechauſſee und Polizey Leute liefern müßten, die, wenn die Reihe an ſie käme, drey Jahre dieneten, und daß ſie im Süder-, Weſter- und Nordertheil in jedem eine Compagnie Jäger von funfzig Mann ſtelleten, auf die ausgeriſſenen Negern Jagd zu machen, und unter dem Commando der Obergewaltiger (prévots généraux) die Gränzen, die uns von den ſpaniſchen Colonien trennen, zu bewachen.

Wider die natürliche Freylaſſung der Mulatten werden verſchiedene Einwendungen gemacht. Die erſte, die Zahl der Freygelaſſenen würde zu groß werden; die zweyte, man würde dadurch die Weißen zu einem den Sitten anſtößigen Umgang mit den ſchwarzen Weibsbildern reizen; die dritte, wenn die Mulatten von ihrer Geburt an frey wären, ſo würde man bey ihrem Anſchauen den Begriff der Sklaverey verlieren: ſie würden eine freye Nachkommenſchaft hervorbringen, die den Freygebornen gleich ſeyn würde, und die Verachtung der Weißen gegen die Sklaven würde ſich mindern; die vierte, wenn die Weißen, wie es ſehr wahrſcheinlich ſey, Mulattinnen den Negerinnen zum Beyſchlaf vorziehen würden, ſo würde daraus in kurzem eine Veränderung des urſprünglichen Bluts entſtehen, welche jene

Verwir-

Verwirrung des Ranges, den man vermeiden wollte, ach ſich ziehen würde.

Alle dieſe Einwürfe können mit geringem Nachden- en widerlegt werden.

1. Die Anzahl der Mulattenſklaven iſt gegen- värtig weit geringer als die Zahl der freyen Negern. Es würde alſo die Anzahl der Freygelaſſenen nicht ver- nehret, ſondern vielmehr ungemein vermindert werden.

2. Es iſt natürlich, daß kühne, und aus Inſtinct inruhige Leute ihr Vaterland verlaſſen, um nützlicher u werden und ein beſſeres Schickſal zu ſuchen; aber nur usgelaſſene Mädchen ſuchen ihr Glück über Meer. Die- em moraliſchen Grundſatz gemäß, kommen viel Jüng- inge und nur eine kleine Anzahl öffentlicher Mädchen ach St. Domingo. Einige ehrliche Frauen folgen hren Brüdern und Männern nach dieſer Inſel; aber ußerdem, daß ſie ohnſtreitig ihren Familien, ihren Männern und nicht der Geſellſchaft gehören, kommen e in geringer Anzahl. Zu St. Domingo werden nehr Knaben als Mädchen geboren; wenn wir aber uch annehmen wollten, daß von den Creolen die An- ahl beyder Geſchlechter gleich wäre, ſo blieben doch drey Viertheile junger und muthiger Mannsperſonen in der Colonie zu verſorgen. Es giebt phyſiſche Bedürfniſſe, ie man in heißen Ländern auf eine ſehr dringende Art mpfindet; das Bedürfniß zu lieben artet in Wut aus; nd es iſt ein Glück, daß ſich in einer Colonie wie St. Domingo ſchwarze Weibsbilder finden, eine Leiden- ſchaft zu ſtillen, welche ohne ſie heftige Zerrüttungen an- ichten würde. Wenn man aber aus phyſiſcher und po- tiſcher Nothwendigkeit die unordentliche Vermiſchung

der Weißen mit den Negerinnen leiden muß; wenn uns die Erfahrung die Gewißheit dieſer Nothwendigkeit zeiget: ſo würde man die natürliche und bürgerliche Ordnung mit einander in Widerſpruch ſtellen, wenn man ſie verwehren, vermindern, oder ihr einen Zügel anlegen wollte. Das Edict von 1685 verbietet den Herren, ihre Sklavinnen bey Strafe von drey tauſend Livres, und Confiſcirung der Sklavinn zum Beſten des Königs, zu misbrauchen. Hat dieſes Verbot Frucht geſchaffet? iſt es nicht vor der gebieteriſchen Noth von ſelbſt verſchwunden? Auf der andern Seite iſt die Furcht Kinder zu zeugen, die wie ihre Mutter Sklaven ſind, nach der jetzigen Lage der Sache ein ſehr ohnmächtiger Zügel; denn jeder hat Hoffnung die Freylaſſung einer geliebten Sklavinn und der mit ihr gezeugten Kinder zu erhalten; und in dieſer Hoffnung betrügt er ſich ſelten. Alle Schwierigkeiten, welche wegen der Freylaſſung gemacht werden könnten, ſind leicht zu heben, hauptſächlich mit Gelde; und wenn etliche Mulatten Sklaven bleiben, ſo kommt es daher, daß es ſchlechtdenkende unempfindliche Männer giebt, die ihre begangene Fehler im Augenblick vergeſſen, und neue zu begehen ſuchen, ohne ſich wegen der Folgen, die ſie haben können, zu beunruhigen oder ſie zu erſetzen. Liegt es nicht dem Geſetz ob, eine ſo ſtrafbare Nachläßigkeit zu beſſern, und der Väter Vergehen an den unglücklichen Kindern zu rächen?

Für ſolche Männer iſt hauptſächlich der Zügel, den man in der Sklaverey der Mulatten zu finden glaubt, ohne Kraft. Wozu dient denn ein Geſetz, das die Böſen nicht bezwingen kann, und nur ſeine Gewalt an empfind-

pfindſamen und guten Männern beweiſet, welche alle Begünſtigung verdienen, und deren Schwachheiten nie ein großes Uebel anrichten können?

Endlich iſt es nicht wahrſcheinlich, daß ein Geſetz, welches die Mulatten von Natur frey ſpricht, einen häufigern Umgang zwiſchen den Weißen und Schwarzen verurſachen würde, als er jetzt iſt; denn ſo lange es noch Mittel giebt die Mulatten frey zu ſprechen, ſo iſt die Sklaverey derſelben kein Hinderniß dieſes Umgangs. Ja wenn man auch die Mittel der Freylaſſung noch mehr einſchränken wollte, ſo würde es doch allemal zweifelhaft bleiben, ob dieſe Vorſicht die Begierden ſchwächen würde: der innerliche Streit der Empfindung und Delicateſſe würde hingegen nur die heftigen Reize der phyſiſchen Liebe vermehren. Sie iſt ein reißender Strom, der alle Dämme durchbricht, und ſchwächer wird, ſo lange ſich nichts ſeinem Lauf widerſetzt.

Wenn man uns überreden will, daß das Geſetz, welches alle Mulatten freyſpräche, den Sitten anſtößig und zuwider ſeyn würde, ſo muß man nicht ſehen, daß ein jedes dieſem Syſtem entgegenſtehendes Geſetz ſchon zum voraus durch die Seltenheit der weißen Mädchen und Frauen, durch den Stand und die Aufführung der kleinen Anzahl, die man dazu vorſchlagen könnte, durch die gegenwärtige Lage der Sachen, und durch die Beſchaffenheit des Klima, das die Sitten regieret und die Geſetze lenkt, unwirkſam bleibt.

3. Durch die natürliche Freyſprechung würden die Mulatten den Begriff von der Sklaverey nicht verlieren. Nach der gegenwärtigen Verfaſſung flößet der Anblick eines Mulatten-Sklaven ohne Zweifel den Weißen

wenig

wenig Hochachtung für freye Mulatten ein. Wenn aber die Mulatten, ob ſie gleich von ihrer Geburt an zu dem Stande der Freyheit beſtimmt ſind, dennoch ohn Unterlaß bey dem Anblick einer Mutter, die eine Sklavinn iſt, der ſie ihren Stand zu erleichtern ſchuldig ſind, gegen die ſie Pflichten der kindlichen Liebe zu erfüllen haben, zur Unterwerfung zurückgerufen werden: wird es dann nöthig ſeyn, die Verachtung der Weißen gegen ſie zu unterhalten? Den Weißen Höflichkeit gegen die Freygelaſſenen einzuflößen, und dieſe von Empfindungen ihrer Niedrigkeit gerührt zu ſehen; das iſt der Zweck, den man dabey haben muß.

4. Es iſt glaublich, daß ſich die Anzahl der Mulatten nach Maasgabe der Quarteronnen, die geboren werden würden, vermindern, und die Weißen diejenigen Weiber vorziehen würden, die am wenigſten von den Schwarzen an ſich hätten: aber in der gegenwärtigen Verfaſſung iſt dieſer Vorzug ſchon vorhanden, und die Vermiſchung des Bluts geht ſo weit, daß das aufmerkſamſte Auge nichts mehr davon erkennet. Ueberdem, und nach demjenigen, was ich vorſchlage, könnte man ſich wegen des Unterſchieds des Standes und des Grades der Farbenmiſchung auf den Stolz, der nie von ſeinen Rechten verlieret, und auf die Genauigkeit der öffentlichen Protocolle verlaſſen. Wenn hiernächſt der natürliche und organiſche Charakter des Geſchlechts der Negern völlig ausgelöſcht iſt, ſo hat man nicht mehr Urſache, die Unterſchiede, die nichts weſentliches mehr haben, zu unterhalten. Dies iſt der Zeitpunkt, wo die Unterſuchung ſtehen bleiben muß, weil ſie durchaus unnüz

unnütz ſeyn würde, wenn man ſie weiter fortſetzen wollte *).

Die natürliche Freyſprechung der Mulatten würde dem Geiz einiger Männer einen Zügel anlegen, die in ihren Häuſern gleichſam Fabriken von Mulatten haben, und diejenigen, deren Schwachheit ſie zu Vätern gemacht hat, brandſchatzen, und alſo das verächtlichſte Handwerk treiben, das man ſich gedenken kann **). Sie würde auf der andern Seite alle Misbräuche hemmen, welche aus jenen Nebenvortheilen, aus jenen zum Beſten der Negerinnen und ihrer unehlichen Kinder gemachten Fideicommiſſen entſtehen, die man nach den gegenwärtigen Umſtänden nicht verhindern kann; welche aber den rechtmäßigen Erben beträchtliche Güter entziehen, und ſie denen geben, deren Stand es mit ſich bringt, unaufhörlich zu arbeiten.

Aus dem, was wir in dieſer Abhandlung geſagt haben, läßt ſich alſo der Schluß machen: daß das Syſtem, die Erlaubniß zur Freylaſſung der Negerſklaven oder Mulatten zu verkaufen, weder für den Staat noch für die Colonie etwas Gutes hervorbringen kann.

Daß, wenn die Anzahl der Freygelaſſenen zu groß iſt, diejenigen, welche weder Ackerleute noch Handwerker

*) Die Gleichgültigkeit der Spanier wegen der Vermiſchung des Bluts und der Gattungen; unſere Ehen, mit Mädchen von dieſer Nation; die große Anzahl Weibsbilder von vermiſchtem Blute, deren Haut keine Farbenmiſchung hat; die Nothwendigkeit, allem ein gewiſſes Ziel zu ſetzen, erlauben nicht, daß die Weißen auf immer von den Schwarzen getrennet bleiben.

**) Gemeiniglich wird ein Mulatte an der Bruſt für drey tauſend Livres verkauft.

werker ſind, zu öffentlichen Arbeiten gebraucht werden müſſen.

Daß die Freygelaſſenen in Ehrfurcht und Abhänglichkeit von allen Weißen erhalten werden müſſen; daß es aber kein Misbrauch ſey, wenn letztern erlaubt wird, ſich wegen der Unverſchämtheit der Mulatten ſelbſt Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, nur daß ſie ſie nicht übermäßig ſtrafen.

Daß keinem Mädchen von vermiſchtem Blut erlaubet werden müſſe, vor dem ſechſten Grad unehlicher Verbindungen einen Weißen zu heirathen. Nämlich: ein Weißer und eine Negerinn, der erſte Grad; eine Mulattinn, der andere; eine Tierceronne, der dritte; eine Quarteronne, der vierte; eine Meſtize, der fünfte; und die Tochter einer Meſtize, der ſechſte Grad. Dieſe wird einer Weißen gleich geachtet, und kann einen Weißen heirathen.

Daß folglich die in dem Edict von 1685 ertheilte Erlaubniß, die Negerinnen, wenn ſie einen Weißen heirathen, für frey zu erklären, aufgehoben werden müſſe.

Daß es nöthig ſey, künftig keinem Neger die Freyheit zu ertheilen, als wenn er mit Gefahr ſeines Lebens öffentliche Dienſte geleiſtet hat. Mit der Größe der Belohnung müſſen die Handlungen, die ſie erwerben, im Verhältniſſe ſtehen.

Daß es dienlich ſey, da die Colonie eine mittlere Claſſe zwiſchen den Weißen und Negern bedarf, daß dieſe Claſſe ganz aus Mulatten beſtehe, und die Häſcher der Polizey und Marechauſſee, und drey Compagnien Jäger zur Sicherheit und innern Hut der Colonie liefere; daß daher alle Mulatten und Mulattinnen ſchon wegen

vegen ihrer Geburt frey zu ſprechen ſind; daß durch dieſe Mittel die Verwirrung der Claſſen ſo klein als mög-ich ſeyn, die Ehre der Weißen, ihr Vorzug vor ihren Sklaven und Freygelaſſenen erhalten, und die gute Ordnung zwiſchen ihnen auf immer und ewig hergeſtellet verden wird.

Vierte Abhandlung.
Vom Luxus.

Das Geſchrey wider den Luxus iſt gemeiniglich ungerecht. Luxus entſteht aus der Ungleichheit der Reichthümer; und allenthalben, wo reiche Leute ſind, wird Luxus ſeyn. Man hält ſich durch die Vervielfäl-igung des Genuſſes, der auf die Bedürfniſſe folgt, und urch die Befriedigung ſeiner Begierden für glücklicher, ls durch die Ausnahme von den Schmerzen, die ſie ach ſich ziehen.

Die Ungleichheit der Reichthümer wächſet natürlich nit der Bevölkerung, und der Luxus iſt zugleich ein Hülfsmittel wider dieſe Ungleichheit, und eine Folge erſelben *).

Es iſt falſch, daß der Luxus den Untergang bringe. Er iſt der Bevölkerung überhaupt vortheilhaft; er be-ſchäftigt den Ueberfluß der Nation, das iſt, diejenigen, ie zum Feldbau nicht gebraucht werden können. Die Völker, bey denen ſich der größte Arbeitstrieb findet,

 ſind

*) „Der Geſchmack am Wohlleben ſchleicht ſich in al-„le Stände ein: der Arme lebt von den Eitelkeiten der „Großen; und die von der Weichlichkeit beſoldete Ar-„beit eröffnet ſich mit langſamen Schritten den Weg „zum Reichthum.“ — Voltaire.

ſind die reichſten und mächtigſten; ſie können in unvermeidlichen Kriegen mehr Matroſen liefern, ja ſogar, wenn es ſeyn muß, eine größere Anzahl von Soldaten kaufen. Da ſie einen größern Nutzen bey dem Frieden haben, als die Nationen, die nichts beſitzen, ſo vermeiden ſie den Krieg; und wenn ſie überwunden werden, ſo erſetzen ſie ihren Verluſt geſchwind durch die Arbeit. Ihre Geſetze, die verwickelter als die Geſetze kriegeriſcher Völker ſind, werden inzwiſchen beſſer vollzogen, weil das Recht des Eigenthums bey arbeitſamen Völkern der Grund aller andern Rechte iſt. Mit einem Wort, ihre Regierung wird nothwendig ſanfter und aufgeklärter: und wenn es Herzen giebt, die durch die Begierde nach einem ungemäßigten Genuß verdorben werden, und, um deſto leichter große Güter zu erlangen, der Tyranney ihre Trägheit und Niederträchtigkeit anbieten, ſo giebt es doch dort deren immer weniger, als in einem Lande, wo die Unwiſſenheit dem Ehrzeiz keine andere Zuflucht läßt, als die Knechtſchaft. Indem alſo der Luxus, das Kind und der Vater der Künſte, den Genuß der Welt vermehret, und den natürlichen Hang des Menſchen zur Bewegung und Thätigkeit unterſtützt, ſo ſichert er ihm zugleich ſein Vergnügen und Glück.

Man muß aber zwey Arten des Luxus unterſcheiden: den Luxus der Bequemlichkeit, das iſt der, deſſen man ſelbſt genießet; und den äußern Luxus, deſſen man nicht ſelbſt genießt, und der nur zum Genuß anderer dient. Der Luxus der Bequemlichkeit verträgt ſich ſelten mit dem Deſpotismus; der äußere Luxus iſt eine Folge dieſes Misbrauchs der Macht; er iſt es, der die Schlacht-

opfer

opfer ſchmückt, welche der Eigenſinn ſtets aufzuopfern bereit iſt *).

Der Luxus kann nach dieſen beyden Arten wechſelsweiſe bey allen Völkern exiſtiren. Er iſt ein großer Fluß, der ſich in Bäche zertheilt, und die Fruchtbarkeit in hundert verſchiedenen Orten verbreitet: wenn man aber nicht dafür ſorgte, die Dämme, die man ihm entgegen zu ſetzen gezwungen wird, oft auszubeſſern, ſo würde er bald durchbrechen, Unordnung und Verwüſtung anrichten, die Arbeiten des Ackerbaues zernichten, die Sitten verderben, den Uebergang der Monarchie zur Anarchie, und der Anarchie zum Deſpotismus verkürzen, die Künſte unterdrücken, und dadurch ſich ſelbſt verderben, der Weichlichkeit und Unwiſſenheit zum Triumph verhelfen, erleuchtete und tugendhafte Menſchen in Verzweifelung ſtürzen.

Die Colonie von St. Domingo trägt durch die Handlung, die ſie treibt, und durch den Werth ihrer Waaren bey, die franzöſiſche Nation alle Vortheile, die der Luxus verſchaffen kann, genießen zu laſſen: aber mittlerweile ihre Waaren außerhalb Landes Handlung und Künſte bereicherten, warf ſich innerhalb ein Luxus auf, der gegenwärtig unzähligen Waaren Abſatz ver-

 ſchafft,

*) Da die erſten Publiciſten den Luxus unter freyen Völkern und unter der Herrſchaft der Tyrannen regieren ſahen, ſo theilten ſie ſich in zwey Partheyen: einige behaupteten, er ſey verderblich; andre ſahen ihn als den Grund der Macht und der Glückſeligkeit der Völker an. Jene, die ihn als die Urſache des Umſturzes der Nationen anſahen, irrten ſich. Der Umſturz der Geſetze iſt immer einzig und allein der Grund des Umſturzes der Thronen geweſen, und dieſer Umſturz führt den Misbrauch der Reichthümer und des Luxus ein.

ſchafft, deren Ueberfluß dem Mutterlande nicht anders als ſchädlich ſeyn könnte, und viele Arbeiter beſchäftigt, die ehmals in America nichts zu thun gefunden haben würden. Nichts deſto weniger iſt dieſer Luxus eigentlich weder der Colonie noch dem Mutterlande vortheilhaft. Die Capitalien, die zur Vergrößerung des Feldbaues dienen können, müſſen nicht zu unnützen Ausgaben verwendet werden. In allen Ländern müßte der Luxus nicht eher Epoche machen, als wenn alles Erdreich auf den höchſten Grad der Nutzung gebracht wäre: folglich ſollte der Luxus noch nicht zu St. Domingo regieren; aber die ſeit dem Jahr 1763 haufenweiſe nach der Colonie gekommenen Franzoſen brachten den Geſchmack am Luxus mit ſich, und da die Kaufleute der Seeſtädte einen anſehnlichen Nutzen dabey fanden, dieſem Geſchmack eine Genüge zu thun, ſo verbreitete ſich der Luxus bald in den Städten der Colonie, und ſtieg auf den höchſten Grad; unter den Pflanzern aber war ſeine Fortſchreitung nicht ſo ſchnell.

Der aſiatiſche Pracht der Gouverneurs und Commendanten kommt noch zu der Herrſchaft hinzu, welche der Luxus natürlicher Weiſe in einem reichen Lande haben muß: die Errichtung einer uneingeſchränkten Gewalt iſt faſt immer die Zeit der Höflichkeit und des Luxus geweſen *). Die alten Pflanzer von St. Domingo, die mit ihren Unternehmungen ſtets beſchäftigt waren, liebten den Pracht nicht: aber die Furcht, zu misfallen, hat ihre Nachfolger zu den eiteln Zierrathen des

*) Die Römer waren vor den Bürgerkriegen mit dem Luxus ganz unbekannt, und von der Höflichkeit wußten ſie vor dem Jahrhundert Auguſts nichts.

des Putzes und den läſtigen Pflichten einer ſtudirten Höflichkeit gemodelt; die Einfalt der alten Sitten iſt bald der Nothwendigkeit, den Hof zu machen, gewichen.

Die Einwohner der Städte, alle, die der Regierung nöthig haben, die zu der Gerechtigkeitsverwaltung gehören, Kaufleute, Factoren und Handelsagenten, ſind mit Juwelen, Stickereyen, Galonen bedeckt: dem geringen Mann, den Landwirthen, den kleinen Krämern überläßt man die in heißen Ländern ſo bequeme Gewohnheit, nur eine leichte Weſte zu tragen; und oft geht man in ſammtnen Kleidern in die Comödie. Die kleinſte Unannehmlichkeit von dieſem Pracht der Eitelkeit iſt, daß aus einem unmäßigen Verlangen zu glänzen in den Augen vieler Leute alle Mittel, dieſes Verlangen zu befriedigen, für gleichgut gehalten werden.

Da die Commendanten oder General-Gouverneurs und ihre Untergeordnete nach der Wiederherſtellung der Landmiliz begehrten, daß man vor ihnen nicht anders als in Uniform erſcheinen ſollte, ſo wollten die Officiere der Landmiliz mit Gold oder Silber beſetzte Uniform haben; die Soldaten, die außer dem Augenblick des Dienſtes ihres gleichen ſind, folgten dieſem verderblichen Beyſpiel. Das Geſchirr ihrer Pferde mußte eben ſo reich als die Kleidung der Reuter ſeyn; die Weſten der Negern, ihrer Hausbedienten, mußten galonnirt werden; mit einem Wort, es ſchlich auf einmal ſchleunigſt der glänzendſte Luxus ein.

Die Frauen, die Weißen- und Mulattenmädchen wollten an dem Luxus ihrer Männer und ihrer Liebhaber Theil nehmen; ſie glaubten mehr Recht daran zu haben: und da ihre Begierden ſchneller, ihre Einbildungs-

kraft wirkſamer iſt; da ſie in der Kunſt ſich zu putzen weit erfindſamer ſind, und mehr Zeit darauf verwenden können als die Männer: ſo haben ſie ihren Aufwand ſo weit, als er nur gehen konnte, getrieben. Zu dieſen moraliſchen Urſachen des Luxus im Putze, in der Colonie St. Domingo, kommt noch eine andere, natürlichere und mächtigere hinzu.

Die phyſiſche Liebe, der alle Weſen zu Gebote ſtehen, und die metaphyſiſche Liebe, die nur eine erkünſtelte Leidenſchaft, eine Vorausnahme des Genuſſes iſt, vereinigen und vermiſchen ſich bey geſitteten Völkern. Die phyſiſche Liebe, die die mächtigſte iſt, und in den Colonien von America am meiſten herrſcht, erfodert ſo viele Sorgfalt nicht, als die metaphyſiſche Liebe; aber ſie ziehet immer das Verlangen zu gefallen, und dies Verlangen den Luxus nach ſich, weil die Kunſt ſich oft mit den natürlichen Annehmlichkeiten verbindet, und der Luxus gefällt.

Dies Verlangen zu gefallen iſt in warmen Ländern, nach Maasgabe des Bedürfniſſes geliebt zu werden, heftig; und je größer und wechſelſeitiger es in dem einen und andern Geſchlechte iſt, deſto ſchnellere Fortſchritte macht der Luxus des Putzes. Von dem Luxus der Weiber und jungen Leute der Colonie läßt ſich alſo eine phyſiſche Urſache angeben: eben dieſer Urſache ſchreibt man den entſetzlich großen Luxus der Weiber in Indien und Peru zu. In kalten Ländern iſt der Luxus des Putzes immer geringer.

Im Jahr 1769 waren noch einige Quartiere in der Colonie St. Domingo übrig, wo die Seuche des Luxus noch keine große Schritte gethan hatte. Von

großen

großen Städten entfernt, ſchienen Induſtrie und Arbeit in dieſen Quartieren Sparſamkeit, Wirthſchaftlichkeit, alles, was man von der menſchlichen Weisheit erwarten kann, zu erhalten: aber ſchon findet die Mäſſigkeit dort keine Freyſtätte mehr.

Es iſt dem Mutterlande vortheilhaft, daß zu St. Domingo viel Wein, Oel, Leinwand, Tücher, Seidenwaaren gebraucht werden; aber die Colonien müſſen nicht zu ihrem eignen und der Nation Nachtheil den Zoll ihrer Vergnügungen erlegen; das, was zur Bebauung des Landes beſtimmt iſt, muß nicht auf Spitzen, auf Diamanten, auf Geſchmeide, auf köſtliche Metalle verwendet werden. Man ſieht zu Cap françois hundert Läden, wo Gold und Edelgeſteine glänzen. Es giebt vielleicht ſchon für vierzig Millionen zu St. Domingo: dies ſind eben ſo viele dem Umlauf, der allgemeinen Thätigkeit, entzogne Summen, die nichts hervorbringen.

Wenn man aber die Gegenſtände des Luxus, die nur blos verblenden, verwerfen muß, ſo muß man die Künſte nicht weniger lieben und belohnen, aber nur nach Maasgabe ihrer Nutzbarkeit. Und welches ſind die nützlichen Künſte? Ohne Zweifel diejenigen, die zum Genuß und Reichthum der Nationen das meiſte beytragen. Wenn das Geſicht uns oft einen angenehmen und lebhaften Genuß verſchafft, ſo muß man alle Gegenſtände des Luxus, alle Producte der angenehmen Künſte, nicht gänzlich unterſagen, obgleich ihr Werth nur in einem Schein beſteht. Das Auge wird von den einfachſten Gegenſtänden, von ſolchen, die es ohne Mühe durchläuft, und die der Einbildungskraft vieles vorſtellen, ohne die Blicke zu ermüden, gefeſſelt. Dahin

gehören aber keine Kleinodien oder andre Kleinigkeiten, die nahe bey geſehen werden wollen. Eine mit Blumen geſchmückte Wieſe, ein ſtilles Meer, ein unbegränzter Horizont, Berge, deren Gipfel ſich über die Wolken erhebt, und deren Anblick ſich durch die Entfernung verkleinert, ſind dem Auge angenehm. Die Einbildungskraft findet an der Betrachtung der großen Gegenſtände der Natur einen Gefallen; und die Nachahmungen, welche die meiſte Aehnlichkeit damit haben, ſind ohne Zweifel ſchäzbar.

Aber der Luxus, deſſen Fortſchreitung nicht ſchaden kann, und den man ſuchen muß, iſt der, welcher des Lebens Leiden verſüſſet und deſſen Annehmlichkeiten vermehret. Alle zu dieſem Luxus nöthige Künſte müſſen hoch geachtet werden.

Die Bäume, aus denen die Hütten der Negern gemacht werden, können zum Bau bequemer und anmuthiger Häuſer dienen. Aus einerley Steinen macht der Künſtler nach ſeiner Willkühr ein Theater oder eine Schenke, einen Palaſt oder ein Gefängniß. Man bedarf nicht mehr Materialien, nicht einmal mehr Koſten, ein ſchönes Haus zu erbauen, als ein unförmliches Gebäude von gleicher Größe aufzuführen. Es koſtet zu St. Domingo nicht mehr, ſchöne Hecken von Campeche- oder Citronenbäumen zu ſchneiden, als die Lücken einer alten Einfaſſung von Reiſig auszubeſſern, oder die Diſteln zu unterhalten, mit denen faſt in ganz Frankreich die Felder umzäumt ſind. Die Halbchaiſen, deren ſich die Pflanzer gegenwärtig bedienen, koſten weniger als die alten mit ſchlecht gegerbtem Leder überzognen Karretten, in denen der Marquis de l' Armage fuhr; wenn

wenn man auf ein prächtiges Gemälde, auf eine köſtliche Tapezirung einen großen Werth ſetzt, ſo kommt dies Geld gleich wieder in Umlauf; das Volk verliert nichts dabey; es wird vielmehr durch dieſes Gemälde oder durch dieſe Tapeten, die zur Auszierung eines hübſchen Saals beſtimmt ſind, bereichert. So verhält es ſich nicht mit einem Stein, den ein Jude aus Braſilien oder Indien ziehet; man wird durch den Kauf ärmer.

Den Luxus der Bequemlichkeit kennet man zu St. Domingo faſt gar nicht. Ein Menſch, der für zehn tauſend Franken Kleider oder Kleinode an ſich trägt, bleibt faſt immer in einem Gemach ohne Geräthe und ohne Tapeten. Er darf das Innere ſeines Hauſes nicht verſchönern; er befürchtet, ſich an ſeine Güter zu hängen, und ſogar Vergnügungen zu finden, die ihn feſſeln könnten. Er will immer in Bereitſchaft ſeyn, ſich einſchiffen zu können.

Wenn öffentliche Ruhe und Glückſeligkeit durch die Geſetze ſicher geſtellet ſeyn werden, ſo wird ſich der äuſſere Luxus nicht lange erhalten. Einfalt wird in Kleidern, im Geſchmeide herrſchen. Die Gegenſtände eines eiteln Putzes werden nur zur Zierde der Weiber gebraucht werden; aber in den Häuſern wird man alle Arten der Bequemlichkeit und Verſchönerung ſehen. Die Pomeranze, die Cedra wird in den Gärten gezogen werden; die gehorſame Myrte wird darin neue Geſtalten annehmen; ſie wird ſich durch einander ſchlingen, Lauben zu machen: eben das Waſſer, das die Felder fruchtbar macht, wird ſo hoch wie die größten Bäume in die Höhe ſteigen, in geräumige Becken herabfallen, und ein angenehmes Bad darreichen. In langen Alleen, in

Grotten, in Gebüſchen, allenthalben wird man Zufluchtsörter wider die Tageshitze finden.

Der Luxus des Putzes kündigt weder Freyheit noch Glück an; aber der Luxus der Bequemlichkeit iſt das Theil glücklicher Menſchen. Der in ſeinem Aeußern ehrbare Holländer verſchönert ſeine Frau und ſein Haus unaufhörlich. Er genießt in ſeiner Wohnung alles, was die Natur in den verſchiedenen Himmelsgegenden vertheilet hat, und die ganze Welt vereinbart ſich gleichſam zu der Zunahme ſeiner Gemächlichkeit. Sein Luxus iſt die Wirkung eines wahren Reichthums; er wird von der Vernunft gut geheißen.

Zu St. Domingo ſind die Häuſer ſchlecht meublirt; ſelten verſammlet man ſich darin. Es giebt keine Geſelligkeit; niemand beſucht den andern; jedermann fürchtet den andern; jeder haſſet dem Anſehen nach diejenigen, die um ihn ſind. Wenigſtens könnte man auf den Spaziergängen zuſammen kommen; da würde man das der Nothwendigkeit, ſich eine Bewegung zu machen, zu danken haben, was man von dem freyen Willen nicht erwarten könnte; aber es giebt keine Spaziergänge, keine öffentliche Gärten; man denkt nicht einmal darauf, deren anzulegen: ſogar bey den Zuſammenkünften zum Vergnügen bringt man eine traurige und gezwungene Mine mit.

Woher dieſer verdrüßliche, düſtere, unruhige, ſchwermüthige Charakter? — Er iſt eine natürliche Folge der fehlerhaften Geſetze. Niemand kann ſich auf die Geſetze in Anſehung der Sorgfalt, für ſeine Sicherheit, für ſein Eigenthum zu wachen, verlaſſen; jedermann iſt in einer beſtändigen Unruhe; die Art, wie die Menſchen regiert

giert werden, hat auf ihre Gemüthsbeſchaffenheit einen großen Einfluß. Helvetius will bemerkt haben, daß in den Schweizer-Cantons ſich eine ganz beſondere Gemüthsart finde. In einem ſind die Menſchen lebhafter; in dem andern phlegmatiſcher; anderswo weniger von Worten. Dieſer Unterſchied rührt nach ſeiner Meynung von der Regierung her, indem das Klima einerley iſt.

Eine ſchlechte Regierung zieht nothwendig eine irrige Achtung nach ſich. Verachtung und Eitelkeit, dieſe gewöhnliche Empfindungen der Unvernunft, verurſachen ewige Mishelligkeit in der bürgerlichen Geſellſchaft. Jeder begehrt Hochachtung; daher entſtehen beſtändige Anmaßungen und Wegerungen. Da es nicht möglich iſt, daß man es ungeſtraft an der Hochachtung gegen jemand fehlen laſſen kann, und niemand Obere anerkennet, als weil er an ſeinem Orte wieder über andre ſeyn will, ſo findet ſich beſtändiges Mistrauen, allgemeine Zurückhaltung zwiſchen Leuten, die als Freunde leben würden, und einmüthig zu dem Wohl der Colonie beytragen könnten, wenn nicht das Mutterland unbedeutende Vorzüge an Menſchen, deren Rechte gleich ſind, verſchwendete *).

Wir

*) Vielleicht wird man mir den Einwurf machen, daß ich die Nothwendigkeit dieſer Vorzüge anerkenne, weil ich für nöthig halte, die Eigenthümer mit den Beſoldeten, und die Weißen mit den Mulatten nicht zu vermiſchen. Aber dieſe Vorzüge gründen ſich auf einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen dem Eigenthümer und dem, der nach einem Eigenthum trachtet, zwiſchen dem Weißen und Schwarzen, zwiſchen dem Sklaven und Herrn; da hingegen jene Vorzüge keinen Grund haben, und keinen Nutzen ſchaffen.

Wir haben noch von den Schaubühnen in der Colonie zu reden. Dieſe Materie gehört unmittelbar zum Luxus; das Schauſpiel iſt ein Vergnügen, deſſen die Menſchen genießen können, ohne einigen Umgang mit einander zu haben, daher ſcheint daſſelbe den Einwohnern der Colonie angemeſſen zu ſeyn, und das Intereſſe oder den Wunſch eines jeden, für ſich allein zu leben, zu befriedigen; aber dieſer Wunſch, dieſe Zurückhaltung gegen einander, iſt dem Haß ſo ähnlich, daß ſie bis zur wechſelſeitigen Unverträglichkeit gehet.

Die Uneinigkeit der Bürger und der Verdruß der Unterdrückung haben die Schauplätze, welche in den Städten von Port au Prince und Cayes errichtet waren, niedergeriſſen. Indeſſen ſind doch Schaubühnen die angenehmſten und nützlichſten von allen Anordnungen des Luxus; und es iſt allemal traurig, ſie verlaſſen zu ſehen, beſonders wenn ſie durch keine andre Beluſtigung erſetzt werden können.

Cap und Saint Marc haben eine Schaubühne, die ſich ſeit ihrer Errichtung erhalten hat.

Obgleich Saint Marc nur klein iſt, ſo iſt es doch wegen ſeiner Lage reich. Nahe bey den fruchtbaren Pflanzungen in der Ebne von Artibonite, der Unterdrückung, den Unruhen, den Plackereyen weniger unterworfen als Port au Prince, iſt es beſſer im Stande ein Schauſpiel zu unterhalten.

An das Schauſpielhaus zu Cap iſt ſehr vieles verwandt worden. Die Einnahme mag ſich wohl auf dreyhundert tauſend Livres jährlich belaufen; inzwiſchen beſchwert ſich die Geſellſchaft von Actioniſten, welche die Direction übernommen, daß ſie Schaden dabey gehabt

hat.

hat. Das Haus iſt oft leer; man mag ſich nicht gern
n einen Saal begeben, wo die Anzahl der Commen=
anten, der Kriegsofficiere, und der Wachen oft eben ſo
roß als der Zuſchauer iſt, wo die Zeichen des Vergnü=
ens oft durch ein drohendes Geräuſch unterbrochen wer=
en. Die Freude iſt hier verbannt, man ſieht nur
en Zwang.

Man führt Trauerſpiele, Dramen, Luſtſpiele und
Opern auf, aber immer ſchlecht und ohne Wahrheit und
Richtigkeit. Den Schauſpielern fehlt es an Einſichten,
und die mehreſte Zeit giebt man ihnen Rollen, die ſich
icht für ſie ſchicken *).

Die Actioniſten des Theaters zu Cap nehmen ſich
roße Vorrechte heraus. Erſtlich legen ſie auf das Ver=
nügen des Publicum eine willkührliche Steuer. Zwey=
ns vermindern oder vermehren ſie die Zahl der Schau=
ieler, und die Koſten des Schauſpiels nach ihrem Ge=
llen. Drittens behalten ſie Schauſpieler, die ausgepfif=
n werden, und danken die ab, die Beyfall erhalten.
Das

*) Die Actioniſten ſind wechſelsweiſe Directeurs des Schauſpiels; da aber zu dem Detail deſſelben Kenntniſſe erfodert werden, welche nicht alle beſitzen, ſo machen ſie Schauſpieler und Publicum misvergnügt. Im Jahr 1775 belief ſich die Beſoldung der Schauſpieler auf 230000 Livres, und die Truppe war doch nicht vollſtändig. Die Actioniſten beklagen ſich, daß ſie bey ihrer Unternehmung verloren haben, und man hoffte, ſie würden ſich ihres von dem General und Intendanten erhaltenen Privilegiums begeben. Verſchiedene ſind ausgeſchieden; andere aber ſind ſo halsſtarrig geweſen, zu bleiben, die Actien der Ausgeſchiedenen an ſich zu kaufen, und noch mehr herzuſchießen. Es ſind Kaufleute und Sachwalter, die eine Million, wie ſie ſagen, daran verwenden wollen.

Das letzte und gefährlichſte Vorrecht iſt, daß ſie Geſetze machen. Im Jahr 1775 kamen ſie auf den Einfall, nicht nur die Mulatten zu bereden, die Schauſpiele zu beſuchen, ſondern auch Negern und Negerinnen, Freye und Sklaven einzuladen; vergebens hat man ihnen vorgeſtellet: daß, wenn es ein Vorrecht der Freygelaſſenen wäre, an den für die Weißen errichteten Schauſpielen Theil zu nehmen, man daſſelbe eher einſchränken als erweitern und es den Sklaven nicht erlauben müßte; daß es vernünftiger ſey, den Mulatten und Mulattinnen dieſe Freyheit zu verſtatten, als Neger und Negerinnen daran Theil nehmen zu laſſen, weil die Anzahl der Mulatten geringer iſt, weil ſie den Weißen ergebner, und weil ſie reicher und beſſer erzogen ſind; daß die Neuerung, die ſie anfiengen, außer dem Lächerlichen und dem Aergerniſſe, auch verdrießliche Folgen haben könnte *): — ſie haben nichts anhören wollen.

Man darf ſich nicht wundern, daß die Monopolien, die in der Colonie ſchon bey ihrer Entſtehung eingeführet worden, ſich auch auf ſolche Gegenſtände erſtrecket haben, die derſelben am wenigſten empfangbar ſcheinen. Jedoch hätten die Actioniſten des Schauſpiels zu Cap wiſſen müſſen, daß Monopolien alles umkehren und verwüſten, und die ſelbſt zu Grunde richten, die ſich damit befaſſen.

Oekonomiſche

*) Ein freyer Neger und Negerinn erwerben bey der Hühnerzucht ſo viel, daß ſie ſich ernähren und ehrbar kleiden können; aber wenn ihnen die Grille einfällt, Perlen und Spitzen zu tragen, und der Einladung der Herren Actioniſten zu folgen, ſo müſſen ſie ſich aufs Stehlen legen.

Oekonomiſche Unternehmungen, dergleichen eine Theaterdirection iſt, ſchickt ſich nicht gut für Geſellſchaften, weil Geſellſchaften insgemein Maſchinen gleichen, die durch Reiben in Unordnung gerathen. Ein vachſamer Directeur würde unter der Zeit handeln, daß die Actioniſten zuſammen kommen, rathſchlagen oder ſich anken; und er würde ſicherlich handeln, weil er einen wahenNutzen davon haben würde, gut zu verfahren, und das Publicum als den oberſten und unbeſtechlichen Richter ſeies Glücks fürchten würde. Dieſer Directeur würde in inem Tage ſich allenthalben hin verfügen, wo ihn ſein Vortheil hinrufen würde; er würde um Rath fragen; er ürde Gehör geben, weil er nie geſchickt genug würde yn können, und ſein Glück von ſeiner Geſchicklichkeit bhangen würde.

Schauſpieler, Arbeiter und Lieferer machen ſich ein Vergnügen daraus, die Actioniſten zu betrügen: und a der Unterſchied in ihren täglichen Geſchäften nothwenig eine große Verſchiedenheit in ihrer Art zu denken oder handeln hervorbringen muß, ſo kann unmöglich eine inigkeit unter ihnen ſtatt haben. Man gedenke ſich reyßig Räder, die nach verſchiedenen, ganz entgegenſetzten Richtungen laufen: ſie werden ein entſetzliches eräuſch machen, bis ſie getrennet oder gänzlich zerbroen ſind.

In allen zur bloßen Beluſtigung dienenden Dingen man in St. Domingo ſo nachläſſig, daß man noch e im Ernſt auf die Errichtung der Schaubühnen geacht hat; aber wenn nur nicht viele Franzoſen ſich geöhnet hätten, die Colonie als einen Ort der Verbannung d der Strafe anzuſehen, ſo würde es leicht ſeyn, allen

großen Städten Schauſpiele zu verſchaffen, und ſie eben ſo vollkommen als in andern Ländern einzurichten; es kommt hier nur auf das Wollen an. Eben ſo geht es mit den Häuſern und Gärten; die Natur wartet auf die Hand der Kunſt, welche von der Unruhe und Furcht zurückgehalten wird.

Aus dieſer Abhandlung erhellet: daß man alle Urſachen der Anarchie vollends heben muß, um Sicherheit und Ruhe wieder empor zu bringen; daß man alsdann auf den Luxus des Putzes den Luxus der Bequemlichkeit wird folgen ſehen, der eine Frucht der nützlichen Künſte iſt; daß dieſer Luxus den Banden der bürgerlichen Geſellſchaft nothwendig iſt; daß, da die Errichtung der Schaubühnen eine der beſten Erfindungen des Luxus, und die Stadt Cap in der Colonie am meiſten bevölkert iſt, man auf ihr Theater die erſten Blicke werfen, und nicht zugeben müſſe, daß ſich hier Gebräuche einſchleichen, die dem Nutzen der Colonie, der guten Ordnung und der Polizey zuwider ſind.

Wenn der Luxus zum öffentlichen Nutzen geleitet wird, ſo vermehrt er die Maſſe des Wohlſtandes; doch muß er, ſo wie alles, was mit der Moral und mit der Uebereinſtimmung der Geſellſchaft in Verbindung ſteht, dem Triebe der Geſetze unterworfen ſeyn.

Zweytes

Zweytes Buch.

Von der militairiſchen Regierung.

Erſte Abhandlung.

Von den Befehlshabern und dem Stabe.

Das Oberhaupt der Colonie iſt ein Kriegsofficier, der den Titel von Gouverneur-Generallieutenant, oder ommandirender General (Commandant Général) im Namen des Königs hat. Sein Befehl dauert gemei- iglich nur drey Jahre *).

Die vorigen Generale der Colonie hatten die Ge- alt, Krieg und Frieden zu ſchließen; da aber dieſe Ge- alt in einer Inſel, deren Umkreis zwiſchen Frankreich nd einem mit ihm verbundenen Volke getheilt iſt, ganz nſchicklich ſeyn würde, ſo hat der jetzige Befehlshaber ichts weiter, als das Commando über die Armee im Kriege, und die vornehmſten bürgerlichen Verrichtungen i Friedenszeiten.

Der Befehl über die Armee erſtreckt ſich über die and- und Seemacht, ſogar über die Eſcadern und

 Schiffe

*) Der General-Gouverneur der Inſeln, den der König zu der Zeit der indiſchen Geſellſchaft ernannte, die Capitains und Generallieutenants, und der Präſi- dent (Sénechal) einer jeden Inſel, hatten ihre Beſtal- lungen nur auf drey Jahre; und das Recht der Zurück- berufung gilt noch, wenn gleich einige Commendanten oder Gouverneurs es acht bis zehn Jahre geblieben ſind.

Schiffe des Königs zum Beſten der Colonie in Kriegs- und Friedenszeiten: um aber allen Streitigkeiten über den Befehl zur See, der den Generalen beygelegt iſt, vorzubeugen, ſcheint es nöthig, ſie allemal vom Seeweſen zu nehmen.

Die Generale, Präſidenten und Commendanten der Inſeln hatten bey den Verſammlungen der Juſtiz vormals keine entſcheidende Stimme; ſie hatten nur die Ehre und den Namen der erſten Stellen; aber durch den 52ſten Artikel der Ordonnanz von 1766 ſollen der General und die Untercommendanten (Commandants en ſecond) der Colonie von St. Domingo in den höchſten Gerichten Siz und entſcheidende Stimme haben.

Die Beſtallungen der erſten Generallieutenants enthielten, daß ſie alle Streitigkeiten zwiſchen den Einwohnern beylegen könnten: da nun ihre Nachfolger ſolches dahin ausdehnten, daß ſie ſich in alle Händel von Privat-

*) In Kriegszeiten kann dieſes Commando keine Schwierigkeiten haben. Der 29ſte Artikel der Verordnung vom 24 März 1763 verbietet den Officieren, welche königliche Schiffe commandiren, ſich der Vertheidigung der Colonien zu weigern: aber in Friedenszeiten machen ihnen die Seeofficiere dieſe Gewalt ſtreitig; doch wenn gleich die Verordnung von 1763 und ſpätere Ordonnanzen nicht ausdrücklich ſagen, daß die Generale in Friedenszeiten den in den Häfen der Colonie befindlichen königlichen Schiffen befehlen können, ſo iſt ihnen doch, durch die ihnen ertheilte allgemeine Gewalt zur See und zu Lande, die nöthige Herrſchaft über ſie gegeben. Es widerſpricht auch der Vernunft, wenn man vermuthen wollte, daß man dem nicht Gehorſam ſchuldig ſey, den man erwählt hat, und den das Volk, wenn es auf ſeinen Vortheil ankommt, für ſeinen Herrn erkennet.

Privatperſonen miſchen, ſie vorladen und militairiſch entſcheiden könnten, ſo gab dieſe gefährliche Anmaßung zu dem Arret des Staatsraths vom 20ſten May 1762, worin die Gränzen ihrer Macht beſtimmt werden, und zu dem 27ſten und 47ſten Artikel der Ordonnanz vom 1ſten Februar 1766 Anlaß *).

Es haben ſich inzwiſchen die Generale außer der Gewalt, über die regulirten Truppen zu commandiren, aus den Einwohnern ein Regiment zu errichten, ſie nach ihrem Gutfinden während des Krieges zu beſchäftigen, und ſich ihrer ſogar zu Eroberungen zu bedienen, — noch immer die Erkenntniß über bürgerliche Schuldſachen zueignen, die Einwohner vorladen, ihnen die Bezahlung der Gläubiger, denen ſie günſtig waren, anbefehlen, und ſie ſogar durch das Gefängniß dazu zwingen wollen; ja ſie haben auch diejenigen, die ſich ſolchen Anmaßungen widerſetzten, beſtraft.

Die Gewalt der Häupter der Colonie iſt nicht immer einerley; ſie kann durch das Zutrauen des Fürſten ausgedehnet werden. Wäre es aber nicht beſſer, daß dieſe durch ein unumſtößliches Anſehen feſtgeſetzte Gewalt dahin eingeſchränkt würde, beſtändig die nöthigen Sachen zu verrichten? Kann nicht dieſe Veränderung in der Gewalt, nach Maasgabe des mehrern oder geringern Anſehens des Hofmanns, der zu dieſer Stelle gewählt wird, große Unordnungen verurſachen?

*) Der 27ſte Artikel verbietet den Generalen, die Einwohner vor ſich zu fodern u. ſ. w. Der 47ſte Artikel unterſagt allen Privatperſonen, ſich wegen bürgerlicher Händel anderswo, als vor dem Richter des Orts einzulaſſen, bey 2000 Livres Strafe. Dieſe geſetzliche Verordnungen ſind im Jahr 1775 unterdrückt worden.

Die Gewalt des Haupts der Colonie müßte demnach durch Geſetze und nicht durch Beſtallungen beſtimmt werden, die mehr oder weniger das Gepräge der Gewogenheit, des Anſehens oder des Partheygeiſtes haben. Man muß dem Volk eine Macht aufſtellen, und bekannt machen, die an ſeinem Leben, an ſeiner Freyheit und an ſeinem Eigenthum Theil nimmt, damit es ſich in der Folge von Jahren von dem unterrichte, was es zu verehren oder zu fürchten hat, und in keiner Ungewißheit bleibe, die fähig wäre, es abzuſchrecken; damit es ſich nicht ohn Unterlaß wegen der Wirkungen einer Gewalt beunruhige, deren Schranken ihm unbekannt ſind. Die Einbildung des Volks, daß ſeine Regenten eine Gewalt haben, die ſo weit als ihr Wille geht, iſt ſehr gefährlich: und ſollte nicht in den Befehlshabern, die mehrentheils voll jenes Geiſtes einer übertriebenen Herrſchſucht ſind, der einer der größten Beweiſe der menſchlichen Schwachheit iſt, wenn ſie dieſe Meynung des Volks wahrnehmen, bisweilen eine Begierde entſtehen, derſelben zu misbrauchen?

Dieſe unumſchränkte Begierde nach Macht und Ehre verleitete faſt alle Generale der Colonie, Zeichen der Unterwerfung zu fodern, welche freye Leute nach der Vernunft nicht zuſtehen können: ſie dachten nicht daran, daß dieſe unmäſſige Begierde nach Ehrerbietung und Gewalt keine Größe anzeige *).

Es

*) „Der Lauf der Flüſſe iſt majeſtätiſch; ihr Waſſer „fließt in der Stille: aber ein Bach läuft mit Geräuſch „über die Kieſel hin.“ Philoſophiſche und politiſche Geſchichte des Handels der Europäer in beyden Indien.

Es iſt ein alter, von der Niederträchtigkeit, Unwiſſenheit und Einfalt erfundener Gebrauch; es iſt eine für den, der ſie leiſtet, ſowohl als für den, der ſie empfängt, ſchimpfliche Ehrenbezeugung, daß man ſo weit gehet, dem Oberhaupt der Colonie beynahe die der Gottheit ſchuldige Ehre zu erweiſen. Sobald nämlich das königliche Schiff, auf dem ſich der General befindet, im Hafen die Anker fallen läßt, ſo werfen ſich hundert Mann in zwanzig bewaffnete Schaluppen, und bieten ihm knechtiſche Herzen und bereitwillige Arme an, die Ketten ihrer Mitbürger noch ſchwerer zu machen. Wenn der General an Land trit, ſtehen die Pflanzer, mit den Soldaten vermiſcht, unter Gewehr: Glocken, Kanonen, Geräuſch der Kriegsinſtrumente verkündigen ſeine Landung; die Geiſtlichkeit, die ihn mit dem Kreuz und Fahnen im prieſterlichen Schmuck und mit Rauchwerk erwartet, demüthiget ſich vor ihm; ein Thronhimmel wird über ihn gehalten; unter demſelben wird er nach der Kirche geführet. Der Oberprieſter ſteht am Eingange und hält eine Rede, die von den übertriebenſten, lächerlichſten Lobeserhebungen, von Handlungen der niederträchtigſten Knechtſchaft ſtrotzet; er wird mit Turenne, mit Cäſar verglichen. Von da begiebt er ſich, nachdem er den Ceremonien der Religion beygewohnet hat, im Gefolge eines zahlreichen Hofes, nach dem ihm beſtimmten Palaſt: die Pflanzer, die Richter, die öffentlichen Beamten, die Handelsagenten, der Volkskörper überhäufen ihn mit Lob und Ehrfurchtsbezeugungen. Sollte er ſich bey dieſer Vergötterung wohl erinnern, daß er ein Menſch, und der Unwiſſenheit und dem Irrthum unterworfen iſt? — Keiner wagt es, ihm

zu ſagen, daß es ſeine Pflicht ſey, gerecht, wohlthätig, arbeitſam, ein Freund der Wahrheit zu ſeyn.

Sein erſtes Verlangen geht dahin, eine Handlung ſeiner Gewalt zu verrichten. Er wartet nicht, bis er die Gegenſtände kennet, über welche ſie ſich ohne Gefahr erſtrecken, und drückend werden kann. Die Gelegenheit, Gutes zu thun, iſt ſchwer und ſelten; die, Böſes zu thun, findet ſich jeden Augenblick. Anſtatt zu bauen, reißt er nieder und zerſtöret, gleich den Kindern, die, begierig ihre Stärke zu beweiſen, ihre Wärterinnen ſchlagen und die Puppen zerbrechen, die ſie zu verfertigen nicht geſchickt genug ſind.

Nichts ſchadet der Regierungskunſt mehr, als die unmäßige Begierde nach Pracht und Ehre, als die Schwärmerey der Gewalt: gewöhnt man ſich hingegen, mit denen, die man regieren ſoll, umzugehen, und ihre Meynungen zu Rath zu ziehen, ſo lernet man ſie ohne Mühe lenken, und entdeckt unzählige Mittel, durch die Erwerbung ihres Zutrauens ſich Gehorſam zu verſchaffen.

Die Geſetze ſind die Richtſchnur der Regenten: durch ſie kann man ſicher ſeyn, Gutes zu thun, und die Gefahr vermeiden, Böſes zu thun; aber ohne Wegweiſer in einer gränzenloſen Macht herumirrend, fallen ſelbſt die klügſten, die weiſeſten Regenten, die am begierigſten nach Einſichten ſind, aus einem leichten in einen ſchweren Fehler. Wer in einem Walde wandert, und ſich einmal von der Spur, nach der er ſich richten ſollte, verirret hat, deſſen Schwierigkeiten, den verlornen Fußſteig wieder zu finden, vermehren ſich mit jedem Schritte. So ſtürzt ſich ein General, der mit redlichen Geſinnungen

innungen nach St. Domingo kommt, aber in Anſe-
hung der erſten Schritte in einer uneingeſchränkten
Staatsverwaltung ungewiß iſt, wider ſeinen Willen in
den Abgrund der Tyranney. Menſchen, deren Ge-
ſchmeidigkeit ſeinem Stolze ſchmeichelt, führen ihn auf ei-
nen Irrweg; es iſt umſonſt, daß er ihn mit Mistrauen
betritt; bey jedem Schritt, den er thut, verirret er ſich
immer mehr. In allen Ländern, wo die Regierung
keine Vorſchriften hat, führt die geringſte unrechtmäſ-
ſige Anmaßung zu allen andern.

Es iſt die unglücklichſte Geſtalt einer bürgerlichen
Staatsverwaltung, ſpricht Montesquieu, wenn ein
Befehlshaber wie ein unumſchränkter König regieret.
Die unumſchränkte Gewalt iſt an ſich ſo gefährlich, daß
oft die weiſeſten, leutſeligſten und gemäßigtſten Männer,
wenn ſie mit ihr bekleidet werden, Böſewichter werden. —

Aber würde die Colonie glücklicher geweſen ſeyn,
wenn ſie auch immer von der Liebe zum gemeinen Beſten
begeiſtert geweſen wären? Sie würden von der Colonie
keine Kenntniß erlangt, ſie würden kaum Zeit gehabt
haben, ſie zu ſehen, und die Augen auf einen ungeſtal-
teten Plan der Polizey und Geſetze zu werfen, deſſen Feh-
ler ihre Verachtung erweckt, und ſie gereizt haben wür-
den, keiner andern Regel als ihrer Willkühr zu folgen.
Da alſo der Wille des Oberhaupts das einzige Geſetz
geweſen wäre, und da er nichts hätte wollen kön-
nen, als was er gekannt hätte, ſo würde ſich eine Men-
ge von Leuten gefunden haben, die an ſeiner ſtatt gewollt
hätten; alsdann würde alle Sicherheit, und um ſo mehr
alle Gerechtigkeitspflege aufgehöret haben. Außerdem
ſind die aufgeklärteſten Menſchen in ihren Entſcheidun-

gen der Veränderung unterworfen; ihr Geiſt befindet ſich nicht immer in einerley Lage*); und wenn ſie ſich nicht von der Weisheit des Geſetzes führen laſſen, ſo werden ſie immer wider ihren Willen große Ungerechtigkeiten begehen.

Geſetzt aber, daß ungeachtet der Schwierigkeit, deſpotiſch und doch gerecht zu handeln, der Befehlshaber der Colonie, oder ein jeder andrer nach ſeinem Beyſpiele es dahin brächte, nur Gutes, und viel Gutes zu thun: was würde daraus erfolgen? Seine Staatsverwaltung würde ſelbſt durch das Gute, was er gethan haben würde, unglücklich ſeyn. Die Regierung eines wohlthätigen Deſpoten, ſpricht ein Philoſoph, iſt allemal ein Unglück; er überredet das Volk, daß ſeine Knechtſchaft nicht das größte Uebel ſey: inzwiſchen benimmt er den Menſchen den freyen Gebrauch ihrer Seelenkräfte, der der Grund nützlicher Handlungen iſt; dieſer Grund iſt ein Triebwerk, das, wenn es einmal zerbrochen iſt, nicht wieder hergeſtellt werden kann. „Der Deſpote, „der ein Freund ſeiner Unterthanen war, und ſie ſo „glücklich zu machen ſuchte, als ſie es außer der Frey„heit werden konnten, war nicht mächtig gnug, konnte „ſich nicht gnug vervielfältigen, um alles Gute, was er „wünſchte, zu thun. Ein grauſamer unwiſſender Nach„folger wird alles mögliche Böſe thun."

Wenn die Befehlshaberſtelle in der Colonie länger dauerte, ſo würden diejenigen, denen ſie ertheilt würde, mit der Zeit lernen, daß es leichter und angenehmer ſey,

erleuch=

*) Daher iſt ein Volk unter dem unvollkommenſten Geſetze immer weit glücklicher als unter der willkührlichen Gewalt des beſten Fürſten.

leuchtete, als ſolche Menſchen zu beherrſchen, welche
urcht und Sklaverey dumm gemacht haben. —

Wo iſt das Oberhaupt, das nicht wiſſen ſollte, daß,
enn er ohne Regeln und Geſetze Gutes thäte, er es
inem Nachfolger leicht machte, ungeſtraft Böſes zu
un. Die vergangene Zeit giebt Beyſpiele, und die
ukunft Furcht.

Unſre Enkel werden ohne Zweifel über den Druck
ſtaunen, unter welchem die franzöſiſchen Colonien
h erhoben haben; ſie werden fragen, wie es zugegan-
n ſey, daß der gerechte Widerſtand, von welchem die
inwohner zu Martinique im Jahr 1717 ein Bey-
iel gegeben, ſich ſeither nicht erneuert hat *).

Aber was konnten nicht ungerechte Menſchen, die
it der Macht und Gewalt eines zwey tauſend Meilen
tfernten Herrn verſehen ſind, an Ackerleuten verſu-
en, die kaum ihre Klagen zu Gehör bringen konnten!
offten dieſe Grauſamen, daß das Abſcheuliche ihrer
iſſethaten nicht den Augen der Welt aufgedeckt wer-
n, daß die Nachkommenſchaft ihre an den Vätern
übte Ungerechtigkeiten nicht erfahren würde? Nein!
Schande des Verbrechens muß, wie der Ruhm der
ugend, unſterblich ſeyn. Für welchen Zügel würde das
Laſter

*) Im Jahr 1717 faßten die Einwohner von Mar-
tinique, die von dem General und Intendanten tyran-
niſirt wurden, den Entſchluß, ſie einzuſchiffen und nach
Frankreich zu ſenden. Nachdem ſich der König von
den Drangſalen, die die Colonie zu dieſem Schritte be-
wogen, Bericht abſtatten laſſen, ſo glaubte er, ſie des-
halb nicht ſtrafen zu dürfen, weil es das einzige Hülfs-
mittel war, das die Pflanzer wider Tyrannen, von de-
nen ſie gequält wurden, ergreifen konnten.

Laſter ſich ſcheuen, wenn es dem öffentlichen Tadel nicht ausgeſeƷt wäre?

Es findet ſich in den philippiniſchen Colonien eine Verordnung, welche Spanien Ehre machen würde, wenn der Saame des Guten, der daraus entſtehen ſollte, nicht durch verſchiedene andere Misbräuche im Keim erſtickt wäre. Dieſe Verordnung berechtigt ſie, die Statthalter, die ihr Amt übel verwaltet haben, und in der Führung deſſelben geſtorben ſind, auch nach ihrem Tode anzuklagen. Die Verwaltung derer, die zurückberufen werden, wird vor ihrer Abreiſe unterſucht, und jeder Privatperſon wird verſtattet, ſeine Klage wider ſie anzubringen. Dieſe Verordnung verdient angenommen zu werden; und wer ſich dafür fürchten wollte, der iſt nicht würdig über Menſchen zu regieren.

Man hat dieſer Einrichtung in Frankreich nachahmen wollen. Wenn ein General der americaniſchen Colonien zurückberufen wird, ſo haben die Kammern des Ackerbaues das Recht, dem Miniſter vom Seeweſen von ſeiner geführten Verwaltung Bericht abzuſtatten, welche Freyheit ihnen in dem 14 Artikel der königlichen Verordnung vom 24 März 1763 zugeſtanden worden iſt. Dieſe Erlaubniß konnte gute Wirkungen haben; die Secretaire der Kammern des Ackerbaues würden die Geſchichtſchreiber der Regierung der Colonien werden: aber die Kammern des Ackerbaues ſind in Anſehung ihrer Glieder ſo wenig zahlreich; ſie haben ſo wenig Anſehen; die Perſonen, die zu denſelben zugelaſſen werden, werden mit ſo weniger Ordnung gewählet *), und die Secretaire ſind

*) Sie müßten von der Colonie, das iſt, in der Verſamm-

ind bisher von ſo mittelmäßiger Geſchicklichkeit gewe-
en, daß ihre an die Miniſter gerichteten Memoriale im
Staube begraben geblieben ſind.

Inzwiſchen ſind die Kammern des Ackerbaues zu St. Domingo und auf den Windinſeln nöthige Anrdnungen, die in Ehren gehalten werden ſollten: aber ine jede Kammer müßte aus dreyßig Perſonen beſtehen, ie in der Verſammlung der Einwohner der Diſtricte ines jeden höchſten Gerichts erwählt werden müßten. Der General und Intendant müßten bey dieſer Wahl den Vorſitz haben, und der Generalprocurator des Gerichts abey zugegen ſeyn; die Stelle eines Secretairs müßte ur dem ertheilet werden, der mit einer natürlichen Beedtſamkeit die meiſten Kenntniſſe von dem Landbau der Colonie, von den Handlungsverrichtungen, von den Geſetzen und der Regierung verbinden würde.

Alsdann würde das Zutrauen wieder aufleben; die Befehlshaber würden in dem Rath der Kammern des Ackerbaues die Vorſchrift ihres Betragens finden. Die Herrſchaft der Vernunft würde den Fortgang der Geſetzgebung ſicher ſtellen, und durch Ueberredung würde ich der Wille aller zum allgemeinen Beſten leiten laſſen.

Vergebens würde ein General verlangen, daß man ür ſeine Einfälle die Achtung haben ſollte, die nur den Geſetzen zukommt; die Vernunft würde die mächtige ind unbegränzte Freyheit eines einzigen über die Knechtchaft der andern nicht ungeſtraft ſich erheben ſehen. Sie würde es nicht leiden, daß Begriffe und Sachen ur Behauptung einer willkührlichen Regierung umgekehret

ſammlung der Eigenthümer der großen Pflanzungen erwählt werden.

kehret würden; daß man das alles Ordnung nennete, was ein Anſehen ohne Schranken unterſtützen kann, und das Unruhe und Zwieſpalt hieße, was die Sicherheit der Bürger ausmacht; daß man als eine Folge dieſer Regierung den Kriegsſtaat gegen und wider alle in der Abſicht beſchützte, ſie zu Werkzeugen der öffentlichen Sklaverey zu gebrauchen; daß man ihn wider die Geſetze und ſelbſt bey Verbrechen unterſtützte, aus Furcht, daß die Bürger aufhören möchten die Geſetze in Ehren zu halten, wenn ſie nicht mehr zu ihrer Vertheidigung dienten.

Alle Regierungen befanden ſich auf dem Gipfel der Glückſeligkeit, wenn das Anſehen der Obrigkeit die Kriegsmacht im Zaum hielt. So oft aber die Kriegsmacht regieren wollte, bebten ſie ihrem Untergang entgegen. Seit ihrer Anordnung zu St. Domingo ſind die Einwohner verſchiedene mal auf dem Punkt geweſen, da ſie nichts mehr zu fürchten hatten *).

Die ſeit dem Frieden bis 1769 gemachten Verordnungen zielen auf die Befreyung der Colonie von dem gefährlichen und ſchweren Joch der Kriegsmacht. Die franzöſiſchen Städte in St. Domingo wurden ehemals für Kriegsſtädte geachtet. In jeder Stadt war ein Unterſtatthalter (Lieutenant de Roi), ein Major und ein Stabsadjutant (Aide-major). Bey ihrer Anordnung hieß es, ſie ſollten ein Unterpfand des Schutzes des Monarchen und der öffentlichen Sicherheit ſeyn **); aber es währte nicht lange, ſo wurden ihnen die

*) Ach! ſagte Andromache, wollten die Götter, daß ich etwas zu fürchten hätte.

**) Zu Rom, unter den Triumviraten, hieß es bey den

ie Augen geöffnet. Die Stabsofficiere ſuchten ſich ur durch den Untergang der Colonie zu bereichern; ſie erfolgten die Einwohner *); ſie mengten ſich in ihre Streitigkeiten, in ihre Schulden, in ihre Geſchäfte; ſie nterdrückten die Obrigkeiten, drohten ihnen, und verinderten den Lauf der Gerechtigkeit, indem ſie ſich das Recht, zu urtheilen, anmaßten. Sie verkauften in ihem Bezirk die Erlaubniß, Spielhäuſer zu halten, und llerley unerlaubtes Gewerbe zu treiben; ſie bedienten ch ihrer Reichthümer, dieſer Früchte des Raubes und er Plackereyen, ſich in ihren Stellen zu behaupten, und eue zu erhalten.

Nachdem die häufigſten auf die gerechteſten Grüne gebaueten Klagen in dem Augenblicke des Friedens dem Fuſſe des Throns gelangten, ſo ſahe das Miniſerium in der bisherigen Regierungsform die Sicherheit er Colonie nicht mehr. Der Stab wurde aufgehoben, nd die Ruhe wieder hergeſtellt. An die Stelle der beſonern Gouverneurs wurden im Norder-, Weſter- und Südertheil Unterbefehlshaber ernennet, und die Vorcht gebraucht, ihnen im 4 Artikel der Verordnung om 24 März 1763 zu verbieten, ſich einiger Gewalt ber die Einwohner anzumaaßen. Die Erfahrung hatte gelehret,

den Formeln der Achtserklärungen, daß man dadurch das Wohl des Reichs ſicher ſtellen wollte.

*) Kriegsleute haben nur die Macht zum Gegenſtande; ſie iſt es, die ihren Ruhm ausmacht, und ihnen zugleich Ehre und Glück ertheilet. „Aber man muß „ſich wohl in Acht nehmen,“ ſagt Montesquieu, „ſol„chen Leuten bürgerliche Bedienungen zu geben:“ ſie müſſen nicht zu gleicher Zeit das Zutrauen des Volks beſitzen, und die Macht haben es zu misbrauchen.

gelehret, wie gefährlich es ſey, wenn man zugleich Macht, und Gelegenheit derſelben zu misbrauchen hätte; daß außerdem die innere Polizey einer Colonie, und die Regierungskunſt Eigenſchaften erfoderten, die von der Kriegskunſt gar zu ſehr unterſchieden wären, als daß die bürgerliche Regierung mit der militairiſchen vereinigt werden könnte.

Dieſe Urſachen veranlaßten die Verordnung von 1763, und die hauptſächlichſten Verfügungen der Ordonnanz vom 1 Febr. 1766. Inzwiſchen wurde durch die Verordnung vom 15 März 1769 der Stab wieder hergeſtellet, und zwar mit eben den Verrichtungen wie ehemals, in ſo fern ſie den ſeit 1763 gemachten Verordnungen nicht zuwider wären; da aber das Miniſterium ſich nicht erklärte, welches die in den Geſetzen und in den ſeit 1763 gemachten Verordnungen gegründeten Verrichtungen wären, ſo ſchlichen ſich die Misbräuche wieder ein. Die vorigen Lieutenants de Roi und Majors hatten der unglücklichen Kriegsumſtände gemisbraucht, diejenigen, die ſie nicht vertheidigen konnten, zu drücken; die neuern waren im Frieden nicht gemäßigter. Willkührliche, durch die Gewalt unterſtützte Erklärungen haben ihr Anſehen über die Polizey und bürgerliche Ordnung verbreitet. Schwache Richter, die keine andre Waffen als die Vernunft haben, können ſie nicht verhindern, in ihre Gerichtsbarkeit einen Eingriff zu thun, und ſich die Macht zuzueignen, die der Monarch nur ſeinen Tribunälen anvertrauet hat.

Es giebt Pflanzer und ſelbſt einige Creolen unter ihnen; aber man glaube nicht, daß dieſe mäßiger oder

weiſer

veiſer ſind. Denn eben die Gemüthsverfaſſung, nach velcher man über die unumſchränkte Gewalt des Befeh- enden lebhaft gekränkt wurde, macht, daß man deſto iferſüchtiger auf die Ausübung der Gewalt wird, wenn nan ſelbſt zum Befehl kommt. Bey allen Menſchen indet ſich eine geheime Liebe zu einer unbegränzten Macht; jeder möchte gern deſpotiſch ſeyn; jeder wünſcht, aß andere ſeinem Geſchmack, ſeinen Leidenſchaften, ſei- em Eigenſinn, allem, was er für ſeine Glückſeligkeit ält, zu Dienſte ſeyn ſollen *): aber das allgemeine Intereſſe der Geſellſchaft widerſetzt ſich dieſem Verlan- en; man muß es unterdrücken.

Wenn die Freyheit des geſelligen Menſchen darin eſteht, daß er nur durch die Geſetze regiert wird **), ſo

*) Alle Menſchen, ſpricht Helvetius, wünſchen Reichthümer ohne Zahl, Macht ohne Gränzen, Wol- lüſte ohne Ende, und das Verlangen fliegt immer wei- ter als der Beſitz.

**) Nur die Geſetze machen frey. Wenn es mir ver- boten iſt, mit der rechten Hand zu grüßen, und dies Geſetz bekannt gemacht iſt, ſo bin ich frey, weil mir das, was das Geſetz fodert, angezeigt iſt, und ich we- nigſtens zwiſchen der Strafe und der Folge des Geſe- tzes die Wahl habe. Wenn mir aber das Geſetz er- laubt, bey meinem Gruß beyde Hände zu gebrauchen, und der Eigenſinn des Befehlshabers dieſen Gebrauch tadelt: ſo wird ſchon der Verweis für mich die Strafe eines Sklaven; ich habe die Freyheit verloren. Die Geſetze ſind zum Beſten der Geſellſchaft gemacht, folg- lich als das Werk eines jeden Bürgers anzuſehen. Man betrachtet ſie, als wenn alle Mitglieder des Volks dazu beygetragen hätten, weil die Geſetze nichts anders ſagen, als was ihr Vortheil zu ſagen erfodert hätte; da hingegen der menſchliche Eigenſinn der öffentlichen Glückſeligkeit faſt immer entgegen ſteht.

ſo giebt es zu St. Domingo keine Freyheit, weil es keine Geſetzgebung giebt, und die Menſchen der Entſcheidung einiger Officiere unterworfen ſind, die keine Art von Geſetzen können, und ſie alle verachten.

Man würde erſtaunen, daß es Perſonen gäbe, die ſtets bereit wären, ihnen Gelegenheit zu Erweiſung ihrer willkührlichen Macht zu geben, die, ohngeachtet der zu verſchiedenen Zeiten deshalb ergangenen Verbote, ihre Schuldner, ihre Feinde, ihre Widerſacher vor ihnen verklagten, wenn man nicht wüßte, daß niederträchtigen Menſchen verhaßte Schritte nichts koſten, wenn ſie Vortheil davon zu ziehen hoffen.

Wenn diejenigen, welche einen Bürger anklagen oder verfolgen, von ehrlichen und reinen Abſichten geleitet würden, ſo würden ſie ihn nicht vor einen leicht zu beſtechenden oder einzunehmenden Officier, ſondern vor obrigkeitliche Perſonen fodern, die nur das Geſetz hören müßten, deſſen Organe und Verwalter ſie ſind, und die ſich nach Regeln richten, die nur Betrügern und Verleumdern furchtbar ſind. Montesquieu ſpricht; wenn ſie nicht wollen, daß die Geſetze zwiſchen ihnen und den Angeklagten ſeyn ſollen, ſo iſt es ein Beweis, daß ſie Urſache haben dieſelben zu fürchten; und die geringſte Strafe, die ſie verdienen, iſt, daß ſie nicht geglaubet werden.

Niemals muß ein einziger Mann, wer er auch ſeyn mag, die Macht haben, zu urtheilen, und ſein Urtheil unverzüglich vollſtrecken zu laſſen. Einer iſt zu leicht zu verführen, zu viel von Eigennutz und Leidenſchaften zum voraus eingenommen, die verſchiedene Richter auf einmal nicht ſo leicht beſeelen können.

Nach

Nach der gegenwärtigen Lage dienen die Schulden er Colonie an das Mutterland den Commendanten und em Stabe, nach ihrem Dünken, zu dem günſtigſten Vorande, ihre Macht zu vermehren: aber das Intereſſe es Handels verlangt vielmehr, daß ſie unvermerkt, und n dem Verhältniſſe wie neue gemacht werden, abgetraen werden, damit das Vermögen der Kaufleute und flanzer beſtändig in Verbindung mit einander bleibt. Venn aber die Befehlshaber unter dem Vorwande, die ollziehung der Urtheile mit ſtarker Hand zu unterſtüen, fortführen, ſich in den Abtrag der Schuldſcheine zu iſchen; wenn die Bezahlung der Schulden von ihrem Villen abhienge: ſo würden die Schuldner oft gezwunen werden, weſentliche Verpflichtungen zu brechen, um inder wichtige zu erfüllen; man würde ſie bald zu runde richten, wenn man ſie durch körperliche Haft änge, ihre Güter vor der Zeit zu verkaufen, zu den ucherern ihre Zuflucht zu nehmen, und bisweilen ein Theil ihres Capitals aufzuopfern; man würde die echte der Gläubiger ſelbſt verletzen, und der am meien Schutz hat, oder der eifrigſte iſt, würde durch die ezahlung, die ihm geleiſtet würde, die Quellen eröpfen, welche die Hoffnung der andern ausmachten *).

*) Wenn die Bezahlung der Schulden von dem Gouverneur abhienge, ſo würde derſelbe heute einen Pflanzer Schulden halber ins Gefängniß werfen laſſen, und wenn morgen Leute kämen, die wegen der gegründetſten Foderungen gleiche Strenge gegen einen andern verlangten, ſie mit Drohungen zurücktreiben — ſo würde man dieſen Verwalter des Staats drohen hören, daß er wider alle Schuldner wüten wollte, und ihn wirklich einigen grauſam begegnen ſehen; und dennoch

Eine im Jahr 1775 für die franzöſiſchen Arma
teurs ertheilte königliche Ordre, die Ladungsſchulden,
welche in Zukunft gemacht werden würden, betreffend
hat den jetzigen Befehlshabern Anlaß gegeben, ſich in al
le bisher gemachte Ladungs-, ja ſogar bürgerliche Schul
den zu miſchen. Die Mittel, die ſie anwenden, Schuld
ner zur Zahlung zu zwingen, beſtehen in Anſehung de
Ladungsſchulden darin, daß ſie nach ihrer Willkühr di
Schuldner in die Forts oder in militairiſche Gefängniſ
einſperren, und bey bürgerlichen Schulden die Wach
ins Haus legen, bis ſie abgetragen ſind. Dergleiche
ſtrenges Verfahren erregt viel Murren und großes Nach
denken. Hiernächſt werden wir ſehen, was für Folge
daraus entſtehen können, und was für Vortheile da
Mutterland, ſowohl in dem gegenwärtigen Augenblic
als in der Folge, davon haben kann.

Wenn ſich die Generale, die Commendanten, di
Lieutenants de Roi und ihre Untergeordnete auf die
Art in alle Sachen miſchen; ſo begegnen ſie den Pflan
zern oft ſehr hart. Es iſt nicht genug, unter dem Vor
wande der Landmiliz oder des geheimen Militair, de
Polizey oder der Schulden, Gefängniſſe und Kerker z
eröffnen, ſondern man läßt die Einwohner auch blutig
und öffentliche Beſchimpfungen erfahren, und überhäu
ſie mit Schmähen und Beleidigungen.

Es ſteht ihnen frey, ſich bey dem General über d
Drangſale und Beleidigungen, welche ihnen von de

Unte

noch würde er vielleicht eine Menge von Gläubiger
durch Soldaten vor ſich holen laſſen, und ſie zwinge
einen Vergleich einzugehen, den ein von ihm in Schu
genommener Schuldner vorgeſchlagen hätte.

Untercommendanten erwieſen werden, zu beklagen: aber er muß ſo vielen Leuten Gehör geben; es hält ſo ſchwer, der Wahrheit gewiß zu werden, wenn Kläger und Richter ſich vereinigen ſie ihm zu verbergen; es ſind ſo viele Bedenklichkeiten dabey, wenn man mehr Zutrauen in den Bürger als in den Officier zu ſetzen ſcheint. — — Ein weiſer Mann, der das Unglück hat, ohn Urſach ſchwer geſtraft oder beſchimpft zu werden, thut vielleicht eben ſo gut, wenn er in der Stille ſeufzet.

Verſchiedene Officiere verbinden mit Drohen und Schmähen noch die Wut des Zorns, und ſtoßen die gröbſten Flüche aus. Dies iſt ein gefährlicher Misbrauch des Anſehens des Monarchen. Diejenigen, denen er Bedienungen ertheilet, müſſen nie vergeſſen, daß es ihre vornehmſte Pflicht ſey, dahin zu ſehen, daß ſeine Macht in Ehren gehalten, und ſeine Herrſchaft geliebet werde. Dies erkannte der Marquis von Arnage, deſſen man ſich noch mit ſo vielem Vergnügen erinnert, und ſein Gedächtniß verehret. Er war zugleich Gouverneur, obrigkeitliche Perſon und Hausvater. Er drohete nie vergebens, er beleidigte niemand, er ſtrafte ſelten; niemals that er etwas ſeiner Würde nachtheiliges; nur den Misbräuchen widerſetzte er ſich; er hielt alle, die unter ſeinem Befehle ſtunden, oder mit ihm an der Regierung der Colonie Theil nahmen, in den Gränzen ihrer Pflicht. Mit den Richtern arbeitete er gemeinſchaftlich an dem gemeinen Beſten; er wußte, daß derjenige, der den Monarchen vorſtellet, die Unterthanen aufmuntern muß; daß es nur den Geſetzen zukommt, ſie zu ermahnen, zu drohen, zu ſtrafen. Diejenigen,

denen die Geſetze anvertrauet ſind, müſſen ſie vollziehen; ſie ſind dem Monarchen Rechenſchaft davon ſchuldig; ſeine andern Beamten müſſen ſich erinnern, daß er ſich nur das Recht zu verzeihen vorbehalten habe, und niemals jemand ſchmähe. Dürfen ſie denn das thun, was er ſich ſelbſt unterſagt hat? — — — Nach dem National-Vorurtheil hält man ſich durch eine Beſchimpfung entehret; und die Ehre ſcheint jedem Franzoſen koſtbarer als das Leben zu ſeyn. Aber wenn man den Einwohnern der Colonien lediglich die Wahl läßt, vor Schmerzen zu ſterben, oder ſich des Lebens unwürdig zu achten, zu welcher Ausſchweifung wird man ſie nicht verleiten? Kann man ſich vorſtellen, daß ſie geruhig bleiben, wenn man zu der grauſamen Empfindung des Schimpfs noch die Verzweiflung, ihn nicht abwaſchen zu können, hinzuthut.

Der in einer Colonie die Ehre hat, die Perſon des Monarchen vorzuſtellen, muß ſich erinnern, daß ſeine Gewalt ſich nicht weiter, als auf das Vermögen Gutes zu thun, erſtrecke. Beſonders muß er ſich hüten, ſeine Untergebne zu beſchimpfen, oder ihnen übel zu begegnen. Wenn er das Vertrauen des Monarchen verdienen will, ſo verdiene er es durch Nachahmung ſeiner Güte und Gerechtigkeit; er thue nichts, was Königen nicht erlaubt iſt. In Indien war ein tapferer Gouverneur, von dem man verſichert, daß er ſich nie Verrätherey noch Beſtechung habe zu Schulden kommen laſſen; aber er war hitzig, und unmenſchlich, und das koſtete ihm den Kopf.

„Mäßigung regiert die Menſchen, nicht die Ue„bermaaße.“

Derje-

Derjenige, welcher einer ein wenig anſehnlichen Regierung vorſteht, muß durch ſich ſelbſt groß ſeyn. Der Wille des Fürſten giebt ihm das Recht zu befehlen; aber dieſes Recht muß nie auf das, was durch Geſetze angeordnet werden kann, Einfluß haben: er muß der Obrigkeit laſſen, was in ihr Fach gehört, und ihr Anſehen, das ſo unveränderlich als die Geſetzgebung iſt, welche ihrer Natur nach gerecht, ſtandhaft und gemäſſigt iſt *), nie zu verkleinern, zu hemmen, oder ihr das Gegenwicht zu halten ſuchen. Wenn er ſeinen Willen zum Geſetz machen will: wie ſoll dieſer Wille befolgt, wie ſoll er erkannt werden? und wenn er nicht bekannt iſt, wie ſoll man ihn errathen?

Nie haben die Könige von **Frankreich** oder ihre Miniſter die Abſicht gehabt, den Gouverneuren der franzöſiſchen Inſeln eine unbegränzte Macht zu ertheilen, und ſie über die Geſetze zu ſetzen. Vielmehr finden wir in einem Briefe des Königs an den Gouverneur zu Martinique vom 30 April 1680 eine der beſten Regeln, welche man denen, die andern befehlen, vorſchreiben kann. Warum iſt dies nicht das einzige Geſetz? Warum begünſtigen ſo viele ſeit der Zeit gegebne Verordnungen und Befehle die Anmaßung einer deſpotiſchen Regierung, und machen keinen Unterſchied? — —

„Seyd verſichert, der größte Dienſt, den ihr mir „leiſten könnet, und auf den alle eure Bemühungen ſich „erſtrecken müſſen, iſt die Vermehrung der Einwohner: „(welches ſich von der Cultur und dem Wohlſtande des „Handels verſteht;)“ dazu werdet ihr gelangen, wenn

 „ihr

*) Juſtitia eſt virtus, virtutes autem ſunt conſtantes et perpetuae. Inſtit. T. I. de Iuſtitia.

„ihr euch, ſo wie es euch empfohlen iſt, befleißigt,
„die Freyheit des Handels unter ihnen dadurch
„zu erhalten, daß ihr ihnen die nöthige Ruhe
„und Stille, ſich darauf zu legen, verſchafft;
„wenn ihr dafür ſorgt, daß ihnen ſchleunige Gerechtig-
„keit widerfährt; wenn ihr aus allen Kräften zu dem bey-
„tragt, was ihnen die Bequemlichkeiten des Lebens
„verſchaffen kann; und beſonders wenn ihr Mäßi-
„gung und Güte, als die einzigen Mittel die Colonien
„zu vergrößern, und neue Einwohner dahin zu ziehen,
„zur Richtſchnur eures Verhaltens macht.“

Aber wie oft iſt dieſer heilige Unterricht nicht in Vergeſſenheit geſtellet, wie wenig iſt er befolgt worden?

Nothwendig muß der Vornehmſte von denen, welchen das königliche Anſehen anvertrauet iſt, nicht nur den Befehl über die Polizey und die Kriegs-, ſondern auch über die Friedensgeſchäfte haben; aber in ſoweit ſolche Gerechtigkeit und Geſetze betreffen, muß er nur Aufſeher ſeyn.

Untergeordnete Befehlshaber haben weder in Polizeyſachen noch andern bürgerlichen Handlungen ein perſönliches Anſehen; aber als Stellvertreter des Generals können ſie von ihm die Macht erhalten, Aufſeher darüber in ihrem Bezirk zu ſeyn, und ihm Nachricht davon zu geben, jedoch ohn etwas zu unternehmen. Es muß ihnen nicht erlaubt ſeyn, ohne ſchriftlichen von dem General und deſſen Secretair unterſchriebnen Befehl, jemanden in Verhaft zu nehmen; von dieſem Befehl müſſen ſie dem Gefangenen Abſchrift ertheilen, damit er, im Fall er wider den Inhalt der Geſetze in Verhaft genom-

genommen wäre, ſeine Freyheit erhalten, ſich beſchwe-
ren, und Schadloshaltung fodern könne.

Das militairiſche Oberhaupt der Colonie muß ſich demnach auf das Recht einſchränken, dem Könige Rechenſchaft abzulegen; er muß der Gerechtigkeit freyen Lauf laſſen, und nur auf die genaue Handhabung derſelben Acht geben. Die Lieutenants de Roi und Commendanten müſſen ſelbſt in Polizeyſachen über die Perſon der Einwohner keine Gewalt haben; beſonders muß man nicht leiden, daß ſie wider die Freyheit dieſer Einwohner etwas unternehmen, weil man keine Urſache hat, dem Oberbefehlshaber ſogar dieſes Recht einzuräumen, ohne daß er von ſeinen Gründen Rechenſchaft geben, und dafür einſtehen muß.

Wenn endlich die Pflanzer ferner einer uneingeſchränkten, unbegränzten und blos militairiſchen Gewalt blindlings gehorchen müßten; wenn der langſame und ſichre Schritt der Geſetze unbekannt bliebe; wenn der Wille des Generals oder ſeiner Untergeordneten nicht aufhörte, ein ſchreckliches und unerklärbares Orakel zu ſeyn: ſo würden ſie in ihren Händen die furchtbare Macht haben, alles, was ihnen zu verordnen belieben würde, als Vorſchriften der Gerechtigkeit verehren zu laſſen. Aber nie muß Menſchen eine ſolche Gewalt, auch wenn man ſie für noch ſo tugendhaft hält, gelaſſen werden; denn ihre Tugend kann ſie auf einen Augenblick verlaſſen, und dieſer Augenblick iſt genug, Verwüſtungen anzurichten.

Zweyte Abhandlung.

Von dem Kriegsſtaat.

Bey einer guten Geſetzgebung, welche die innere Polizey der Colonie erhalten würde, würde Frankreich daſelbſt keine regulirte Truppen, die immer eine ſchwere und verderbende Laſt ſind, bedürfen: es könnte ihre Stelle durch eine ſtarke Seemacht erſetzen, welche die Soldaten dahin bringen könnte, wohin ſie die Gefahr rufen würde; dieſe Seemacht würde ſich aus ſich ſelbſt bilden, weil ſie eine nothwendige Wirkung des größten Wohlſtandes der Handlung und der Colonie ſeyn würde.

Den Pflanzern würde alsdann die innere Vertheidigung aufgetragen werden; ſie würden ihre eigne Wache ſeyn. Zwar würde dies für ſie eine Dienſtbarkeit ſeyn; aber ſie würden dadurch von der ſchweren Laſt regulirter Truppen befreyet werden, und unnütze Koſten im Frieden, und wenig helfende Ausgaben im Kriege erſparen.

Die Soldaten vermehren in einer Inſel die Conſumtion, aber nicht die Mittel, Lebensunterhalt zu verſchaffen. Wenn ſie ſich an die Speiſen, welche die Erde daſelbſt hervorbringt, nicht gewöhnen können, wenn ihnen das Klima fremde iſt, ſo kommen ſie faſt allemal um, ehe ſie Dienſte leiſten. Die verſammleten Pflanzer müſſen ihnen zwar in der Kriegszucht nachſtehen; aber an Muth und Unverzagtheit werden ſie allemal den Vorzug behaupten.

Zum Siegen werden unter einem guten Anführer nur tapfere Leute und Waffen erfodert. Truppen, die aus geübten Miethlingen beſtehen, ſind faſt immer von Menſchen zu Grunde gerichtet worden, welche die Noth verſamm-

erſammlete, und denen die Liebe des Eigenthums oder
er Freyheit Kräfte verlieh *). Ueberdem iſt die Lage
er franzöſiſchen Colonie von St. Domingo kein Feld
ir die Kriegswiſſenſchaft; ſie könnte lediglich nur in der
Mitte

*) Die römiſchen Heere, welche vor den bürgerlichen Kriegen weit tapferer als ſeit Julius Cäſars Zeiten waren, wußten weniger von der Kriegskunſt, waren weniger geübt: dennoch waren ſie Sieger; und wenn auch einmal der Sieg zwiſchen den Römern und ihren Feinden zweifelhaft blieb, ſo geſchahe dieſes, wenn die Feinde wilde Völker waren, die ohne Kunſt fochten. Dieſe Heere wurden, wie ſie zahlreicher und geübter geworden waren, zu verſchiedenen malen von den Truppen des Spartacus geſchlagen. Die Gothen, Wenden, Sueven und Alanen, welche den Untergang des römiſchen Reichs verurſachten, waren Barbaren; ſie ſiegten beſtändig, weil ihre Bewegungen durch keine Methode entkräftet, ihr Muth durch das Blendwerk des Rangs und ſklaviſche Unterwürfigkeit nicht weich geworden war. Sind nicht die Griechen, die in der Kunſt, Schlachten zu liefern, ſo berühmt waren, von allen gedemüthigt worden, welche ſich die Mühe nehmen wollten, ſie zu beſiegen? Haben nicht die Otomanen, die ohne Regelmäßigkeit kriegen, Aſien erobert? Haben ſie nicht alle zu ihrem Untergange gewaffnete europäiſche Mächte zurückgetrieben? Waren die Mauren geübter als die Spanier? und hat Carl der Zwölfte in den letzten Zeiten Rußland erobert? Die Eroberer von Canada, von Guadaloupe, von Martinique, von Havana waren Bauern aus Neu-England, und ihre Gegner die beſten Krieger. Was nützt eine Kunſt, wobey ſich, ſobald man ſie weiß, Fehler finden, und darin von den zuletzt gekommenen immer mehr zu lernen iſt? Deſpotismus und Grauſamkeit mögen immer wider das menſchliche Geſchlecht ſich verſchwören, ſo iſt es doch unmöglich, daß die Regierung von den Bürgern von 100 Livres gewöhnlicher Einkünfte an Lebensmitteln, oder Geld, mehr als vier Livres nehme.
Wenn

Mitte der Inſel geübt werden, und der Nachtheil würde immer auf Seiten der Franzoſen ſeyn*).

Der Kriegsſtand iſt einem Lande, wo Arbeit und Induſtrie herrſcht, immer gefährlich, indem er die innere Ruhe ſtöret, ohne welche nichts geſchehen kann. Der Söldner, der immer, ohne zu vernünfteln, gehorchen muß, iſt im Frieden des Vaterlandes Feind. Er glaubt ſeine Pflicht zu erfüllen, wenn er die Bürger zwingt, ſich unter den Eigenſinn ſeiner Heerführer zu biegen, und dieſe durch die Verſicherungen des Gehorſams reizt, eine Gewalt an ſich zu reißen, welche ſich der Fürſt ſelbſt nicht würde zueignen wollen. Menſchen, die kein ander Handwerk als den Krieg kennen, ſind ſelten nützlich, und oft gefährlich: zu St. Domingo ſind ſie Hunde, die von weitem den Feind anbellen, und ſtets bereit ſind die Hand zu freſſen, von der ſie genährt werden.

Dieſe

Wenn man nun zwey für die Koſten der Verwaltung abrechnet, ſo bleiben nach dieſem Verhältniß auf hundert Menſchen nur zwey Soldaten: folglich wird das Geſchlecht beſoldeter Krieger nie ſtark genug ſeyn, die Welt zu bezwingen; und von Zeit zu Zeit wird es von freyen und ungeübten Leuten vertilgt werden, die es zu Genoſſen ſeiner Knechtſchaft wird machen wollen.

*) Ein General, der ſich durch allerley Unbeſonnenheiten berühmt gemacht hat, drohete einem ſpaniſchen Commendanten, die Verheerungen, die einige ſeiner Leute in der franzöſiſchen Colonie angerichtet hatten, zu rächen und ſeine Wieſen anzuzünden. Das können ſie thun, ſagte der Spanier kaltſinnig; ſie wagen mehr dabey als wir. Er hatte Recht: er würde in einem Tage mehr Reichthümer auf den Feldern der Franzoſen verbrannt haben, als dieſe in zehn Jahren auf den ſpaniſchen Ländereyen.

Dieſe Colonie erhält ſich nur durch den Frieden; nd es iſt dem, der Krieg zu befürchten hat, natürlich, iejenigen aus ſeinem Schooße zu werfen, die zur Verinderung deſſelben nichts thun, ſondern ihn nur lebhafer machen können: daher war man ſeit Entſtehung der Colonien der Meynung, daß ſie ſich ſelbſt in dem Falle ines unverſehenen Angriffs vertheidigen, und in allen ndern Umſtänden die franzöſiſche Seemacht ſie beſchüzen müßte.

Aber in der Folge bauete die Eiferſucht der indiſchen Geſellſchaft Feſtungen, um fremden Schiffen den Zugang zu verwehren; man hatte Soldaten nöthig, dieſe Feſtungen zu beſetzen: die Anzahl derſelben, die in den verſchiedenen Poſten erfodert wurden, iſt bald von hundert auf tauſend geſtiegen; unter allen Arten der Menſchen laſſen ſich dieſe am leichteſten vervielfältigen.

Nach dem Fall der Handelsgeſellſchaften hatte ſich die Colonie von St. Domingo ferner durch ſich ſelbſt vertheidigt: aber im letzten Kriege ſandte die Regierung inige Haufen Soldaten, unter dem Namen abgeordneter Truppen, vom Seeweſen dahin; aber ein großer Theil derſelben iſt durch Krankheiten umgekommen.

Zum Glück beſtunden dieſe Truppen aus nicht mehr als 1500 Mann; da ſie aber den Mangel an Lebensmitteln vermehrten, ſo mußte man ſie mit Mundvorrath unterhalten, den die Holländer von Curaſſau oder die Engländer zuführten. Dieſe Erfahrung hätte ſie lehren ſollen, keine regulirte Truppen herzuſenden: dahingegen wurde die Landmiliz durch die Verordnung vom 24 März 1763 aufgehoben, die Vertheidigung der Colonie regulirten Truppen anvertrauet, und der Colonie eine

eine jährliche Bürde von vier Millionen aufgelegt, den Sold der Soldaten und alle die Regierung betreffende Koſten zu beſtreiten.

Aber ſollte ſich nicht des Königs Conſeil in beyden Verfügungen, ſo wohl da es die Landmiliz aufhob, als da es regulirte Truppen nach der Colonie ſendete, geirret haben? Auf der einen Seite war die Landmiliz in Friedens- und Kriegszeiten nicht ganz unnütz; hat man denn wohl gethan, ſie aufzuheben? wäre es nicht beſſer geweſen, nur die Misbräuche zu verbeſſern, die man durch die Erfahrung in ihrer Einrichtung wahrgenommen hatte? Dies ſcheint die Abſicht des Miniſterii zu ſeyn. Kann man auf der andern Seite die Colonie in Kriegszeiten durch regulirte Truppen vertheidigen, da man ſie nicht einmal ernähren, unterhalten oder retten kann, daß ſie nicht umkommen, ehe ſie den Feind ſehen? Kann man ohne Beſchwerde in Friedenszeiten dieſer Colonie eine ſchädliche Ueberlaſt auflegen, und den Pflanzern Summen entziehen, die ihnen nöthig ſind, den Verluſt zu erſetzen, den ſie in einem unglücklichen Kriege erlitten haben?

Die Anzahl der Soldaten ſollte auf die Wache der Gouverneurs eingeſchränkt werden; dagegen aber hat man bis im Jahr 1766 Regimenter hergezogen. Um dieſe Zeit errichtete man eine Legion, und im Jahr 1773 wurde dieſe Legion, in welcher man bereits einige Veränderungen gemacht hatte, zweyen Regimentern, jedes von zwey Bataillons einverleibet, die ihren gewiſſen Poſten, eines zu Cap, das andre zu Port au Prince hatten: dieſes Corps Truppen, von ungefähr 4000 Mann, und verſchiedene Bataillons Fußvolk, die man

eit kurzem kommen laſſen, ſind dem arbeitſamen Theil der Colonie ſehr zur Laſt; er wird von allen Seiten gedrängt.

Der Hochmuth der Officiere und Soldaten iſt auſ-erordentlich: jene achten niemand, und ſie glauben über lles zu ſeyn; dieſe, die allen untergeordnet ſind, und ichts zu verlieren haben, behalten keine der Menſchheit üzliche Geſinnungen bey; ſie ſind verächtliche Werk-zuge, die man zu allerley Sachen gebrauchen kann. Je-e, wie dieſe, erfahren einen allgemeinen Haß; alles ent-ernt ſich bey ihrem Anblick; das Herz der Pflanzer iſt anz von ihnen abgewendet. Die Erinnerung an die Beleidigungen, Todſchläge, Unterdrückungen, erneuert ch bey ihrer Ankunft: allenthalben, wo ſie ſich ſehen laſ-n, geht dieſe Erinnerung vor ihnen her. Beleidigun-en, die der Freyheit, der Sicherheit des Volks erwie-n ſind, können erſezt werden, ſo lange ſie ihm nicht roß genug ſcheinen, ſeine Empfindlichkeit zu erregen, nd ſo lange der Haß ſich noch in der Bruſt einiger Pri-atperſonen verſchließen kann: aber es giebt ein Ziel; enn dieſes überſchritten iſt, ſo verzeihet es nicht mehr.

Dieſe Truppen nehmen eine Menge von Menſchen eg, von denen freylich ohnſtreitig ein großer Theil von n Hefen der Nation genommen wird; aber denn ſind doch Menſchen. Die Verſezung reibt ſie auf; man itte ſie erhalten und nüzlicher gebrauchen können; und enn dieſe Unglückliche, anſtatt, wie man vorgiebt, müſ-ge und verächtliche Geſchöpfe zu ſeyn, junge Leute ohn rfahrung wären, die man den Feldarbeiten, den Werk-ätten der vornehmſten Handwerker des Mutterlandes tzogen hätte: welcher harte und ſtolze Menſch würde nicht

nicht ihren Verluſt bedauren, und ſie mit Erbarmen anſehen?

Ein jedes von dieſen Regimentern, deren Unnüzlichkeit ſelbſt diejenigen eingeſtehen, die von ihrer Erhaltung Vortheil haben, koſtet mehr als drey Regimenter im Mutterlande. Wenn man die Menſchen, welche durch die Verpflanzung umkommen, erſetzen will, müſſen neue ausgehoben, neue ausgerüſtet werden. Man hat daher auf der Inſel Rhe' eine anſehnliche Niederlage errichten müſſen, aus welcher die Todten allemal erſetzt werden. Die Ueberfahrt muß bezahlt werden: die Soldatenhoſpitäler der Colonie koſten erſtaunendes Geld: mit einem Wort, es ſtirbt kein Soldat auf St. Domingo, der nicht außer ſeinem Solde dem Könige und der Colonie 600 Livres, franzöſiſches Geld, gekoſtet hat. — —

Die Raſerey, viele Truppen zu unterhalten, und die Anzahl der Soldaten auf Koſten der Bürger zu vermehren; dieſe Raſerey, die anſtatt den Kriegen und Unruhen vorzubeugen, ſie vielmehr erreget, die Menſchen der Arbeit entreißt, oder ihnen den Preis derſelben raubet und Vaterlandsliebe, Arbeitstrieb und Nacheiferung in ihnen auslöſchet, würde die Colonie in minder glücklichen Zeiten zu Grunde gerichtet haben; und wenn nicht die väterliche Zärtlichkeit des Monarchen für ſein Volk und die Weisheit ſeines Miniſters, dieſe anarchi-deſpotiſche *) auf den Trümmern der Freyheit errichtete Regie-

*) Vielleicht wird man fragen: warum ich allenthalben, wo ich vom Deſpotismus rede, denſelben mit der Anarchie zuſammen ſetze; warum ich ſo oft dieſe Benennun

Regierung zu zerſtören ſuchten, ſo würden die Nieder=
aſſungen der Franzoſen zu St. Domingo früh oder
pät daſſelbige Schickſal wie die in Jndien und Ca=
ada haben.

Der Verluſt von Canada wird einem Mangel an
Beyſtand und der Schwäche der franzöſiſchen See=
nacht zugeſchrieben; aber laßt uns zu der erſten Quelle
inan ſteigen. Dieſe finden wir in dem militairiſchen
Geiſte, der dieſe Colonie angeſteckt hat. Jhre Macht
at ihre Niederlage beſchleunigt.

Eine kriegeriſche Nation macht ſich im Anfange bey
enen furchtbar, von welchen ſie umgeben iſt. Da ſie
ch nach Maasgabe, wie ſie ſich vervielfältigt, auch
ieder aufreibet, ſo iſt die Zunahme ihrer Bevölkerung
icht ſo merklich, als bey ruhigen und ſtillen Nationen;
r kühner, unruhiger Charakter erregt den Haß ihrer
Nachbarn, die nur auf den Augenblick lauern, wo ſie
n ohne Gefahr können ausbrechen laſſen. Bald fin=
n ſie in ihrem Reichthum, in ihrer Bevölkerung Stär=
. Werden ſie das erſtemal zurückgetrieben, ſo kom=
en ſie deſto zahlreicher wieder; und wenn Siegen eine
unſt iſt, ſo werden die bäuriſchen und ruhigen Natio=
nen

nennungen vermiſche, und die eine für die andre brau=
che? — Daher, weil der Deſpotismus ohne einen un=
mittelbaren Trieb der Gewalt, die alle Sklaven zum
Gehorſam zwingt, nicht unterhalten werden kann. Dar=
aus folget, daß, ſobald ein Sklav dieſer Gewalt wi=
derſtehet, die Kette der Regierung zerbrochen wird, und
eine Anarchie daraus entſtehet, welche der ärgſte Zu=
ſtand der Geſellſchaft iſt. Es giebt keine deſpotiſche
Regierung, wo nicht zuweilen eine Anarchie entſteht.

nen dieſe Kunſt immer von denen ſelbſt, die ſie bezwin-
gen wollten, lernen.

Noch würden die Canadier beſtehen, wenn ſie blos das Feld gebauet hätten, und Fabrikanten geweſen wären. Durch Horden von Wilden von den engliſchen Colonien getrennet, hatten ſie immer Gelegenheit im Frieden zu leben: durch die Handlung würden ſie die Wilden geſittet und ein neutrales Volk daraus gemacht haben, das durch gleiche Bande mit beyden Nationen verknüpft geworden ſeyn würde. Alsdenn würde jede aus Furcht, ihre Pflanzungen verwüſtet zu ſehen, den Frieden auf der Erde herrſchen laſſen, und die Zwietracht nach dem Ocean verwieſen haben. Aber die durch das Mutterland zu Grunde gerichteten Canadier, die faſt gar keinen Begriff vom Eigenthum hatten, und nichts als Krieg zu führen wußten, ſuchten die Engländer durch die Wilden, und die Wilden durch die Engländer aufzureiben; aber das Schickſal, welches einmal gerecht verfahren wollte, rieb ſie ſelbſt auf.

Alle Nationen geſtehen, daß wohl commandirte Franzoſen, wenn ſie zu Lande gegen eine gleiche Macht ſtreiten, gar oft den Sieg davon tragen. Wenn ſie aber allemal, ſobald die Anzahl ihrer Feinde ſtärker iſt, zurückgeſchlagen werden, ſo muß man von der Unnützlichkeit ihres kriegeriſchen Muths überzeugt werden. Mit der Uebung iſt es nicht ausgemacht; Anzahl und Stärke gehört dazu. Dieſe erwirbt man aber durch die ruhigen Künſte, welche die Bevölkerung befördern, und nicht durch die Kriegszucht, wodurch ſie verhindert, oder zunicht gemacht wird. Wenn man Bürger hat, ſo hat man immer Soldaten genug; aber es iſt nicht ſo

leicht,

eicht, Hausväter, freywillig muthige und arbeitſame
Leute zu finden.

In einer wohl regierten Colonie muß der Kriegs=
ſtaat den bürgerlichen Geſetzen gehorchen, und ſie im
ande nach der Verordnung der Richter zur Vollziehung
ringen helfen: außerhalb aber müſſen ſie zur Verthei=
igung der Pflanzer beytragen, nicht aber ſie unterdrü=
'en noch zu Knechten machen, um ſie zu zwingen ſich
lbſt zu vertheidigen; — und wie werden ſie ſich ver=
eidigen, wenn ſie zu Sklaven gemacht ſind? — Iſt
n unter der Laſt der Feſſeln gebeugter Menſch zum Wi=
rſtande fähig? —

Die Geſetze der Colonie zu St. Domingo müſſen
ſt in Ordnung gebracht werden: ſie müſſen über alles,
d nichts über ſie ſeyn; ſie müſſen ſich auch über den
riegsſtaat erſtrecken; und dieſer Theil des geſetzgeben=
n Körpers muß anders eingerichtet werden, als er
tzt iſt.

Verbeſſerungsplan.

Der commandirende General, Haupt des Kriegs=
ats: ihm ſind die vornehmſten bürgerlichen Verrich=
ngen übertragen, und er ſtellet die Perſon des Kö=
gs vor.

Unterbefehlshaber (Commandans en ſecond) im
rder= und Süder=Theil, die Befehle des Generals
szuführen. — Im Weſter=Theil iſt keiner nöthig,
il daſelbſt der commandirende General iſt.

Der Stab — geht ab!

Die Wache des Generals beſteht aus funfzig aus=
ſenen Leuten, die einen Capitain und Lieutenant haben.

Die Regimenter von Cap und Port au Prin-
ce — gehen ab.

Zwey Compagnien Stückknechte, jede von hundert Mann, unter dem Befehl eines Capitain, zweyer Lieutenants und zweyer Unterlieutenants.

Drey Compagnien von der Marechauſſee, für jeden Theil der Colonie eine: beſtehend jede aus einem Obergewaltigen (Prévot général), der den Rang als Rittmeiſter hat, vier Lieutenants, acht Gefreyten, ſechzehn weißen Brigadiers und 120 Mulattenreutern.

Drey Compagnien Jäger, die unter dem Befehl dreyer Gewaltiger, dreyer Lieutenants und ſechs Gefreyten ſtehen. Sie beſtehen jede aus funfzig Mulatten-Jägern, die ſpaniſchen Gränzen zu bewachen, und auf die ausgeriſſenen Negern Jagd zu machen.

Drey Compagnien Polizeybediente, für die Städte Cap, Port au Prince und Cayes, jede von dreyßig Mann Mulatten, unter dem Befehl eines Aufſehers und vier Gefreyten.

Die Landmiliz der Colonie, welche ein Heer von ſieben tauſend Mann ausmacht.

* * *

Bey dieſer Veränderung des Kriegsſtaats der Colonie, würden jährlich einige Millionen erſparet werden; und wenn die Einwohner bey den begehrten Veränderungen in der Hebung der Auflagen keine Verminderung der Auflagen ſelbſt begehrten, ſo könnten die erſparten Summen zur Erbauung, Ausrüſtung und Unterhaltung einer gewiſſen Anzahl Schiffe beſtimmt werden, welche in Friedenszeiten für Rechnung des Königs auf

Frach-

Fracht führen, in Kriegszeiten aber die Seemacht des Reichs vermehren, und eine Eſcadre zum Dienſt und Vertheidigung der Colonie werden könnten, ohne daß ſie dem königlichen Schatz etwas koſteten *). Dieſe Schiffe könnten mit Creolen, welche Eigenthümer groſſer Pflanzungen wären, und daher perſönlichen Antheil an der Erhaltung der Colonie nehmen, beſetzt werden; dieſes würde eine neue Ermunterung für ſie ſeyn.

In der folgenden Abhandlung wird man ſehen, wie vortheilhaft die Annahme dieſes Verbeſſerungsplans ſeyn würde. Wie viele Misbräuche können aus dem ſchlechten Gebrauch der regulirten Truppen entſtehen? und wie viele andere entſtehen alle Tage aus der wirklichen Verfaſſung der Landmiliz und der desfalls gemachten Verordnungen?

Dritte Abhandlung.

Von der Landmiliz.

Schon in dem Augenblick, da die franzöſiſchen Colonien entſtunden, wurde die Landmiliz eingeführet. Sie iſt eine nützliche, alte, ehrwürdige Einrichtung; nur muß ſie nicht gefährlich werden.

Nachdem die Landmiliz durch den 5ten Artikel der Verordnung vom 24ſten März 1763 aufgehoben war, ſo hatte es das Anſehen, als wenn ſie nie wieder errichtet

*) Wenn auch bey der Fracht kein Gewinn für den königlichen Schatz übrig bliebe, ſo würden doch dadurch Seeleute und Matroſen ohne Koſten unterhalten werden, und Schiffe, welche in den Häfen mehr oder weniger von den Würmern angefreſſen werden, dafür bewahret bleiben.

tet werden ſollte. „Se. Majeſtät," heißt es darin, „wollen die Vertheidigung von St. Domingo regu„lirten Truppen anvertrauen, daher man weder eine all„gemeine noch beſondre Landmiliz in dieſer Colonie ge„brauchen wird. —" Aber im folgenden Jahr ſuchte man ſie auf einen bloßen Brief des Königs wieder herzuſtellen, in welchem die kleine Anzahl der Einwohner der Colonie in Betracht der Negern, und die Nutzbarkeit ſie allezeit in bewaffnetem Stande zu erhalten, angeführet wurde. Da man inzwiſchen eine jährliche Steuer von vier Millionen unter dem Vorwande gefodert hatte, die Einwohner von Soldatendienſten zu befreyen, und regulirte Truppen zu unterhalten, ſo weigerte ſich die ganze Colonie, das Joch, von dem ſie ſich losgekauft hatte, wieder auf ſich zu nehmen, und die Landmiliz unterblieb. Da jedoch die Gouverneurs wohl wußten, daß ein Land, wo regulirte Truppen unthätig ſind, ſich einem kriegeriſchen Joch nicht lange entziehen kann, ſo thaten ſie neue Vorſtellungen: diejenigen, welche unter der alten Landmiliz Befehlshaber geweſen waren, verſicherten, daß die Colonie dieſe Wiederherſtellung mit Erkenntlichkeit annehmen würde; andere Officiere, denen noch mehr daran gelegen war, einen Bürger dem andern, und alle ſich unterwürfig zu machen, erhoben tumultuariſch ihre Stimme, und man ſahe im Juny 1768 eine Ordonnanz, vom 1ſten April datirt, zum Vorſchein kommen, worin die Landmiliz wiederhergeſtellet wurde*).

Nichts

*) Ich will hier nicht die Geſchichte der Unruhen des Jahrs 1769, davon ich Zeuge geweſen bin, ſchreiben: beſondere Betrachtungen legen mir über dieſen Vorfall, deſſen Urſachen ſehr wenige erforſchet haben, noch den wahren Zuſammenhang wiſſen, ein Stillſchweigen auf.

Nichts konnte der Zunahme der militairiſchen Gewalt günſtiger ſeyn, als die Wiederherſtellung der Landmiliz nach der jetzigen Einrichtung. Ein jeder Bürger iſt ſogar im bürgerlichen Stande eben ſo vielen Obern unterworfen, als nur immer ein Soldat haben kann; und die unglücklichen Zeitläufte, welche die reichſten Pflanzer von den Officier- und Befehlshaberſtellen entfernten, haben die Ehrerbietung, welche die Söldner und die Handels-Agenten natürlicher Weiſe den Eignern großer Pflanzungen ſchuldig ſind, aufgehoben und verändert.

Verwalter, Mäkler und Factoren machen den größten Theil der Officiere bey der Landmiliz aus.

Ein jeder dieſer Officiere kann einen Einwohner auf funfzehn bis zwanzig Meilen von ſeiner Wohnung verſenden, eine Ordre oder einen Brief an einen andern Officier zu bringen, und, wenn er nicht gehorcht, ihn ins Gefängniß werfen. Es würde ſchwer halten, hier die Gränzen dieſer Sklaverey zu beſtimmen; ſie ſind unſicher, und werden täglich weiter ausgedehnet.

Wenn die Pflanzer auf der einen Seite wie Soldaten der Willkühr unzähliger Kriegsbefehlshaber unterworfen ſind, welche ſie auf eine unbeſtimmte Zeit in Verhaft nehmen, oder gefangen ſetzen können, ſo werden ſie auf der andern Seite von den obrigkeitlichen Perſonen und Geſetzen davon losgeſprochen: allein, da die Gränze, wo die Pflicht des Soldaten aufhören ſoll, noch nicht genau beſtimmt iſt, und kein Richter zwiſchen der Magiſtratsperſon und dem Officier entſcheiden kann *), letzterer

*) Der Miniſter vom Seeweſen iſt in dieſer Sache der

letzterer aber die Macht in Händen hat, ſo bedient er ſich derſelben, und verſchafft ſich Gehorſam.

Es würde demnach vergebens ſeyn, wenn man nach dem gegenwärtigen Zuſtande der Landmiliz die Regierung der Colonie als halb bürgerlich und halb militairiſch anſehen wollte; vergebens würde man behaupten, daß der Magiſtrat, der Richter des Bürgers und Officiers, in den Fällen, wo er nicht Richter ſeyn kann, Vermittler zwiſchen ihnen ſey; vergebens würde man einige alte Verordnungen anführen, aus deren Unordnung man noch abnehmen würde, daß man es ehemals ſo habe einrichten wollen. Sobald man die Macht wirken läßt, ſo gilt ſie mehr als das deutlichſte Geſetz, und bringt daſſelbe in Vergeſſenheit.

Von keiner die Regierung der Colonie betreffenden Sache giebt es mehrere Verordnungen, als eben von der Landmiliz.

Nach den alten Verordnungen ſoll die Landmiliz bey Unternehmungen auf fremde Colonien mit helfen.

Aber Eroberungen konnten durch keine unbeſoldete Einwohner ausgeführet werden, deren Gegenwart zu Erhaltung der reichen Niederlaſſungen nöthig iſt; daher findet man dieſe Beſtimmung auch nicht mehr in der Ordonnanz vom 1 April 1768; inzwiſchen konnte ſie durch den Umfang der Gewalt, die in den Beſtallungen der commandirenden Generale enthalten iſt, leicht erneuert werden.

Zufolge

der einzige Richter; wenn man ſich an ihn wenden wollte, ſo würde das Urtheil nicht eher erfolgen können, als wenn das Uebel ſchon geſchehen wäre, und man über neue Drangſale vielleicht diejenigen, über welche man ſich beſchwerte, vergeſſen haben würde.

Zufolge einer königlichen Verordnung vom 30 Sept. 1683, ſind die Einwohner, die unter der Land-iliz dienen, der Gerichtsbarkeit der Commendanten os in militairiſchen Verrichtungen unterworfen.

In einer Ordonnanz vom 15 April 1689 werden e Einwohner militairiſchen Strafen unterworfen; und n Einwohner, der, nachdem er den ganzen Tag ſeine Berufsarbeiten gehabt hat, des Nachts auf der Schild-ache ſchlafend angetroffen wird, ſoll auf die Galeeren rdammet werden; derjenige aber, der ſeinem Nach-r, welcher vielleicht weniger als er, aber bey der ndmiliz ſein Befehlshaber iſt, als ſeines gleichen begeg-n, und ihn zum Zweykampf herausfodern wird, ſoll n Leben geſtraft werden.

Sollten Einwohner, die nur dann und wann auf re Koſten zur Vertheidigung ihrer Familien die Waf-n ergreifen, mit Züchtigungen bedrohet werden, die r Menſchen gehören, welche die Nation beſoldet, und e ohne eine unbeſchränkte Subordination nicht immer Ordnung zu halten ſeyn würden?

Durch eine andre Ordonnanz vom 29 April 1705 n 7 Artikel werden die Officiere der Landmiliz den ommendanten der Landmiliz, und dieſe den Commen-nten und Officieren des Stabs, in dem, was die olizey der Einwohner betrifft, untergeordnet.

Es iſt zuverläßig, daß dieſe Verfügung ſich nur f das erſtrecken ſollte, was die Polizey der Einwoh-r, als Soldaten der Landmiliz, betrifft; aber man isbraucht derſelben, dehnet dieſe Subordination auf als Einwohner aus, und findet darin einen Vor-and zu den größten Plackereyen.

In einer andern Ordonnanz vom Auguſt 1707 wir
die verſammlete Landmiliz der den Seetruppen vorge
ſchriebenen Kriegszucht unterworfen. Im Fall vo
Ungehorſam, Fehlern oder Verbrechen ſollen die Ein
wohner durch einen Kriegsrath gerichtet werden, un
eben die Strafen leiden, mit denen die Seeſoldaten be
legt werden. Sollte man denjenigen ſo begegnen, wel
che nicht aufhören für das Wohl des Mutterlandes zu
arbeiten? Menſchen, die durch ihre Arbeiten, Fami
lien, Verbindungen und Reichthümer achtungswert
geworden ſind?

Eben dieſe Ordonnanz verpflichtete die Einwohner
welche Eigenthümer noch nicht bebaueter Ländereyen ſind
auf die Wache zu ziehen, oder, nach Maasgabe des Um
fangs ihres Landes, Leute zu ſtellen: nämlich für 600
Schritte ins Gevierte einen Mann, bey Gefängnißſtra
fe. Dieſes Geſetz mußte nothwendig den Fortgang de
Cultur verzögern.

Kraft des 7 Artikels der Ordonnanz vom 16 Jul
1732 waren die Commendanten, Capitaine und Offi
ciere der Landmiliz von den Abgaben von einer gewiſſe
Anzahl Negern befreyet. Dieſe Befreyung war unbil
lig: denn vorausgeſetzt, daß die Officiere aus den reich
ſten und angeſehenſten Pflanzern gewählt wurden, ſo er
leichterte man Mächtige, um Arme deſto mehr zu be
ſchweren, und dieſen folglich einen Theil der Mittel zu
rauben, ſich zu großen Unternehmungen in der Cultu
empor zu ſchwingen. Dieſe Befreyung muß, da di
Kopfſteuer auf die Negern aufgehoben iſt, und alle Zöll
au

uf die Ausfuhr der Waaren gelegt ſind, nicht mehr
latz haben *).

Der 12 Artikel dieſer Ordonnanz von 1737 be-
ehlt, daß die Einwohner in Polizeyſachen den Befeh-
n der Kriegsofficiere unterworfen ſeyn ſollen. Er iſt in
eſen Worten abgefaßt: „Die Capitaine und Officie-
re der Landmiliz werden die Befehle der beſondern Gou-
verneurs und der Stabsofficiere oder Commendanten
der Quartiere in allem, was die Kriegszucht und
Polizey der Einwohner betrifft, vollſtrecken **).“ Da-
urch wurde dem Kriegsſtaat die Polizey der Colonie
ngeräumet, welche ihm aber durch die Ordonnanz vom
4 März 1763 ausdrücklich wieder genommen wor-
n iſt.

Die Ordonnanz vom 1 April 1768 legt im 23 Ar-
kel den Einwohnern auf, jährlich zweymal vor den
ommendanten des Quartiers, zweymal vor dem Ge-
eral oder Untercommendanten, und viermal vor dem
ommendanten eines jeden Kirchſpiels die Muſterung
passiren; dabey wird aber geſagt, daß keine weitere
Muſterung gehalten werden ſoll, als in außerordentli-
en Fällen, und auf Befehl des Generals, der dem
önige davon Rechenſchaft zu geben hat. Eine
nzige Muſterung würde hinreichend ſeyn. Welch ein
wang entſteht aus dieſen Verſammlungen! Ohne Zwei-
l würde die Ordonnanz beſtimmt haben, daß ſie ſelten
yn ſollten, wenn man die Gefahr eingeſehen hätte, Ei-
genthü-

*) S. im 3 Buch die 1 Abhandlung, welche von den
Auflagen handelt.

**) Dieſe Verfügung widerſpricht dem königlichen
Befehl von 1683.

genthümer und Verwalter in ihren Geſchäften zu ſtören, und die Sklaven ohne Führer zu laſſen.

In eben dieſer Ordonnanz im 34 Artikel wird den Commendanten der Landmiliz die Polizey der Quartiere fernerhin übertragen; daher maßen ſie ſich ein Recht an, die Landmiliz zu verſammlen, und die Verfolgung der ausgeriſſenen Negern anzubefehlen.

Nach dem 17 Artikel kann ein Einwohner auf die Anklage eines Capitains der Landmiliz zu einem vier und zwanzigſtündigen Gefängniß verurtheilt werden. Und wenn dem Unterbefehlshaber Bericht davon ertheilt wird, und derſelbe dazu Befehl giebt, ſo kann ſie verlängert werden.

Man behauptet, daß die Ordonnanz vom 1 März 1768, die für die Städte und Kriegsplätze gemacht worden, ſich auf die Colonien erſtrecken könne. Es wird nicht nur die unter den Waffen ſeyende Landmiliz der Gewalt der Commendanten und des Stabs unterworfen, ſondern ſie wird auch in allen Fällen, und wegen aller Verbrechen, die von ihr begangen werden können, mit militairiſchen Strafen, nach dem von den Commendanten auszufertigenden Befehle, belegt. Im 26 und 38 Artikel wird verboten, die Vollziehung eines von dem Kriegsrath geſprochnen Urtheils ohne Befehl vom Könige zu verſchieben. Die Strenge dieſes Geſetzes iſt für die Colonie von St. Domingo nicht gemäßigt worden, und könnte den Einwohnern traurig werden; um ſich derſelben zu entziehen, müſſen ſie ſich der Landmiliz der Küſtenbewahrer gleich halten, und den 39 Artikel der Ordonnanz von 14 April 1758 für ſich anführen, worin es heißt, daß ſich der Kriegsrath, bey dem

Urtheil

Urtheil über Verbrechen der Küſtenbewahrer, nach der Ordonnanz vom 1 July 1727 über militairiſche Verbrechen und Mishandlungen richten ſoll, und verboten wird, das Urtheil zu vollziehen, bis der König darüber erkannt hat.

Die Pflanzer erwarten, von allen dieſen Gegenſtänden der Unruhe und des Schreckens befreyet zu werden; und wenn ſie deshalb beruhigt ſind, ſo werden ſie ſich beſtreben, dem Mutterlande neue Proben ihres Eifers und ihrer Treue zu geben.

Man hat ſehr darüber geſtritten, ob Edelleute, die in der Colonie wohnen, Dienſte unter der Landmiliz thun ſollen, oder davon befreyet ſind. Aber wo Landmiliz iſt, da müſſen ſie auch unter derſelben dienen; denn wenn ſie nützlich iſt, ſo nehmen ſie auch an der Nutzbarkeit Theil. Es wohnt niemand als Edelmann, oder als Privilegirter in der Colonie, ſondern als Pflanzer, als Bürger, als Angeſeſſener; und als ein ſolcher muß er ſeinen Antheil an der öffentlichen Laſt tragen.

Die Ordonnanz von 1768 verändert nichts in den frühern Verordnungen, das Wachehalten der Einwohner in Kriegszeiten betreffend. Inzwiſchen intereſſiren die Verhinderungen in den Geſchäften, und die innern Beunruhigungen, welche die Wachen verurſachen können, die Einwohner zu ſehr, als daß man es der Willführ der Commendanten überlaſſen könne, ſie zu verordnen. Man kann nicht berechtigt ſeyn, Wachen anzubefehlen, als wenn der Feind da iſt. Zu andern Zeiten muß man nur Stranddwachen unterhalten, die Schiffe, welche ſich der Küſte nähern, zu beobachten: ohne Vorbereitung kann kein Feind mit einer ſtarken Macht landen;

den; mittlerweile hat man Zeit, ſich ſeiner Landung z
widerſetzen.

Wider die Unternehmungen der Seeräuber ſind di
Einwohner, welche am Strande wohnen, beſtändi
auf der Hut; ſie haben an allen Orten, wo ſie lande
können, Schildwachen; bey dieſer Vorſicht haben ſi
immer Zeit, ihre Nachbarn zu Hülfe zu rufen.

Wenn zu St. Domingo keine regulirte Truppe
wären, ſo würde die Landmiliz nicht ganz unnütz ſeyn
ſie würde nicht nur zur Vertheidigung der Pflanzungen
im Fall eines unvermutheten Angriffs zu Lande, ſon
dern auch bey einem nicht unmöglichen Aufruhr de
Sklaven Dienſte leiſten: jedoch muß man geſtehen
daß dergleichen Aufruhr in der Colonie von St. Do-
mingo nicht zu vermuthen iſt, weil die Lage des Lan
des die Negern aus einem Quartier verhindert mit de
benachbarten Quartieren Umgang zu haben, und ein
gute Zucht unter ihnen eingeführet iſt: — — und wa
hat man denn auch ſo ſehr von Sklaven zu fürchten?
Das Familiengeſetz iſt hinreichend, die Strenge de
Knechtſchaft zu mäßigen, und den gefährlichen Folgen
derſelben vorzubeugen; anſtatt die jetzige Einrichtung
der Landmiliz die Pflanzer und ihre Verwalter zugleich
nach dem Mittelpunkt der Quartiere ruft, um daſelbſt
einen Haufen von Soldaten auszumachen, und dadurch
den Negern Freyheit läßt, alles zu thun, was ſie wol-
len. Die Unordnungen unter den Negern können nicht
beſſer verhütet werden, als wenn die Pflanzungen nie
allein gelaſſen werden.

Die Erhaltung der Landmiliz gewährt einen noch
größern Nutzen. Sie erleichtert die Verſammlungen

der

der Einwohner in allen Fällen, wo ſie nöthig ſeyn könnten: — im Kriege, mit dem General über die Mittel, einem Feinde Widerſtand zu thun, oder über die Art, wie alle Fehler zu vermeiden oder zu erſetzen wären, zu berathſchlagen. Die vornehmſten Ländereyen = Eigenthümer würden den Augenblick, ſich zu ergeben, oder zu widerſtehen, beſtimmen: ohne ihren Rath müßten weder entſcheidende Treffen noch Capitulationen beſchloſſen werden. Im Frieden dienen ſie zum Nutzen der Handlung und der Cultur: die Stellen bey den Kammern des Ackerbaues zu beſetzen, Unterſchriften zur Wäſſerung, zu Landſtraßen, Fußſteigen, Brücken und gepflaſterten Wegen zu beſorgen.

Wenn aber auch die Verſammlungen der Landmiliz beybehalten würden, ſo müßte man doch den Misbrauch derſelben nicht beybehalten. Die Gewalt der Commendanten müßte nicht weiter gehen, als die Bewegungen der verſammleten Einwohner zu lenken und zu ordnen. Die Einwohner müßten wegen militairiſcher Verbrechen nur leicht, höchſtens mit einem Verhaft von einigen Tagen, beſtraft werden, und dem Kriegsrath müßten ſie in keinen Fällen unterworfen ſeyn.

Alle Einwohner der Colonie, nur die obrigkeitlichen Perſonen, und alle diejenigen, welche ſich mit der Gerechtigkeitspflege beſchäftigen, ausgenommen, müßten ohne Ausnahme und ohne Unterſchied angezeichnet werden.

Der Aufwand für die Uniformen könnte vermindert werden.

Die weißen Dragoner könnten Roth ohne Aufſchläge und Borten, Weſte und Hoſe von weißer Leinwand

mit

mit gediegnen ſilbernen Knöpfen tragen: das Pferdezeug rothes Tuch mit einer ſchmalen ſilbernen Borte. Die ganze Infanterie der Landmiliz könnte Rock, Weſte und Hoſe von weißer Leinwand, ohne Aufſchläge mit gediegenen ſilbernen Knöpfen haben.

Die ſchwarzen Dragoner Grün, ohne Kragen und Aufſchläge, mit ſilbernen Knöpfen. Die Infanterie von Mulatten, graue Leinwand, mit weißer Weſte und Hoſe mit gediegenen ſilbernen Knöpfen.

Man würde keine Compagnien Gendarmes, Frey-willige, Huſaren, Carabiniers und Grenadiers, mit einem Wort, keine von jenen glänzenden Truppen gebrauchen, womit die Eitelkeit der Officiere von der Landmiliz der Pracht der Gouverneurs ſchmeichelt.

Die Eigenthümer der Pflanzungen der großen Cultur würden ein beſonderes Corps von Handwerkern und in ihrem Solde ſtehenden Leuten errichten, und das Rech haben, ſelbſt die Officiere zu wählen.

Dieſe Eigenthümer müßten die einzigen Officier der Miliz ſeyn, das iſt, in allen Compagnien müßten ſie aus ihrem Mittel mit Ausſchluß aller andern gewähl werden *).

Damit die Landmiliz den Abſichten, die man ver nünftiger Weiſe mit ihr zu erreichen ſucht, eine Gnüg leiſten könne, ſo müſſen alle Einwohner der Colonie, ſi mögen Eigenthümer ſeyn oder nicht, Freygeborne ode Freygelaſſene, von ſechzehn bis funfzig Jahren dazu gehö ren

*) Dies wäre noch ein Mittel, ſie im Lande zu ha ten, an ihre Ländereyen zu feſſeln, und die Veräuße rung der großen Pflanzungen, welche allemal den Eig nern, der Handlung und dem Staat zum Untergang gereichet, zu verhüten.

ren. Es können daraus 120 Compagnien, jede von 60 Mann *), werden, nämlich 70 Compagnien Weiße und 50 Mulatten; es könnten ſechs Compagnien weiße und zehn mulattiſche Dragoner ausgehoben werden.

Jede Compagnie hätte einen Capitain, einen Lieu- tenant und einen Unterlieutenant, welche alle aus den Weißen und Eigenthümern großer Pflanzungen gewählt werden müßten. Die Capitaine erhielten von den Be- fehlshabern ihres Quartiers, dieſe unmittelbar von den Intercommendanten, und dieſe von dem General ihre Befehle.

Für die Weißen müßte nur jährlich eine allgemeine Muſterung, und für die Mulatten zwey beſondere ge- halten werden. Dieſe letztern könnten auch zu den Kriegsübungen und zum Scheibenſchießen angehalten werden.

Die 6 Compagnien weiße Dragoner beſtünden gänzlich aus den Eignern großer Pflanzungen, welche nicht zu Officieren ernannt worden wären; und die zehn Compagnien ſchwarze Dragoner aus den reichſten Mulat- ten, und aus ſolchen, die drey Jahr mit Muth und Eifer unter der Marechauſſee oder den Jägern gedient haben.

Bey dieſen Veränderungen, der Aufhebung des Stabs, der Einſchränkung und Unveränderlichkeit der Gewalt

*) Wegen der Entfernung der Oerter von einander iſt es nöthig, viele Compagnien zu machen; ſie können aber auch nicht zahlreich werden. Es giebt Quartiere, wo es kaum hundert und zwanzig freye Leute giebt, die im Stande ſind Waffen zu tragen; und man kann nicht begehren, daß dieſe Leute ſich fünf bis ſechs Meilen von ihrer Wohnung verſammlen.

Gewalt der Generale würde man von den Unternehmun-
gen des Kriegsſtaats weniger zu befürchten haben. Gu-
te Ordnung und öffentliche Glückſeligkeit würden auf
Anarchie folgen: die Pflanzer würden in der Regie-
rung Unterſtützung finden; Reichthümer, Zutrauen und
guter Glaube würden ſich in der Colonie feſtſetzen: von
außen aber können ſie nur durch eine Seemacht beſchützt,
und vor einem Einfall bewahrt werden.

In der folgenden Abhandlung werden wir erwägen,
wie die Widerwärtigkeiten des Krieges von ihr abzukeh-
ren ſind, damit wir in dieſem Werk von allem han-
deln mögen, was dieſer ſchätzbaren Colonie von außen
und von innen Wohlſtand und Glückſeligkeit verſchaf-
fen kann.

Vierte Abhandlung.

Vom Kriege.

Dem militairiſchen Oberhaupt der Colonie wurde in
dem 47 Artikel der Verordnung von 1763 auf-
getragen, dem Miniſter vom Seeweſen einen Bericht
von den Feſtungswerken der Colonie, von den neu an-
zulegen nöthigen Werken, von der Anzahl der Truppen,
die im Fall einer Belagerung in jeden Ort gelegt wer-
den müßten, von der benöthigten Anzahl von Canonen,
Mörſern, Lavetten, Kugeln, Bomben, Granaten,
eiſernen Kugeln, Kohlen, Balken, Dielen, Waffen
zum Angriff und zur Vertheidigung, abzuſtatten.

Dieſer Befehl, der die Folge von den falſchen Nach-
richten war, welche die vorigen Generale dem Miniſte-
rio von der kriegeriſchen Verfaſſung der Colonie gegeben

hatten

hatten, heckte andre noch ungetreuere Berichte aus. Sollte man nicht denken, daß er eine kriegeriſche, von eben ſo kriegeriſchen Feinden umgebene Nation, die im Begriff ſtehe eine Schlacht zu liefern, angehe? Man will es nicht einſehen, daß von der Regierung einer arbeitſamen und ruhigen Colonie, an den Küſten einer großen Inſel, die Rede ſey. Dieſe Colonie hat auf dem Lande keine gefährliche Feinde; von Schiffen, welche ſie von der Seeſeite vertheidigen ſollen, wird gar nicht geredet. — — — —

Das ſchlechte Regierungsſyſtem in den Colonien rührt daher, daß die Befehlshaber, um ſich ein Anſehen zu geben, und für wichtige Perſonen gehalten zu werden, das Miniſterium zu hintergehen geſucht haben.

Bey dem Cap war eine Stelle, deren Lage zu Anlegung einer Schanze ſehr vortheilhaft ſchien: es wurden prächtige Riſſe gemacht; der Hof genehmigte ſie, und befahl ſie auszuführen. Funfzehn Jahre hernach im Jahr 1761 wurde der Vicomte von Belzunce als General hergeſandt; der Miniſter befahl ihm ausdrücklich, daß er ſich, im Fall Cap François belagert würde, 1500 Schritte von der Stadt in die Citadelle St. Joſeph begeben ſollte, als welches die einzige Feſtung ſey, welche Widerſtand zu leiſten vermöchte. Wie der General zu Cap anlangte, wollte er die Citadelle St. Joſeph beſehen; er wunderte ſich aber ſehr, wie er hörte, daß keine Citadelle vorhanden, auch nicht einmal ein ander Fort als Picolet da wäre, das ſich im Fall eines Angriffs nicht über zwey Stunden halten könnte. Endlich ward ihm ſein Irrthum benommen; und da man ihn an dem ihm von dem Miniſter bezeichneten Orte eine

Feſtung von ſchlecht behauenen Felſen, mit zwölf Schießſcharten, nach der Seeſeite zeigte, ſo mußte er geſtehen, daß man ſich auf das Fort St. Joſeph wenig Rechnung machen könnte.

Um ähnlichen Irrthümern vorzubeugen, wollen wir von der kriegeriſchen Lage von St. Domingo einen genauen Abriß geben.

Dieſe Colonie liegt längſt einer Küſte von hundert und funfzig Meilen. Die Küſte iſt von Bergen durchſchnitten, welche die Gemeinſchaft der Wagen und Fuhrwerke zwiſchen den verſchiedenen Quartieren unterbrechen. Die Oerter, wo es gegenwärtig *) unmöglich iſt, mit Laſtwagen zu fahren, ſind vornehmlich die Ländereyen zwiſchen dem Landungsplatz von Miragouane und dem Hafen von Grande Anſe oder Jeremias, zwiſchen Jeremias und Tiburon, zwiſchen Tiburon und Cayes, zwiſchen St. Louis und Jacmel, zwiſchen Cap François und Port de Paix, zwiſchen Port de Paix und Mole St. Nicolas, zwiſchen Mole St. Nicolas und St. Marc, zwiſchen St. Marc und Cap. Dagegen giebt es ſchöne und für alle Arten von Fuhrwerke bequeme Wege von Fort Dauphin bis Cap, von Gonaives nach St. Marc, von St. Marc nach Port au Prince, von Port au Prince nach Cayes.

Auf

*) Ich ſage gegenwärtig, weil kein Land iſt, wo man nicht durch Ausgaben und Arbeiten Wege für alle Arten von Fuhrwerken ſollte anlegen können; aber man müßte viele Berge ſprengen, und durch andre Wege hauen. Dazu würden aber Millionen Menſchen, und viele tauſend Piaſtern erfodert werden.

Auf der Küſte von St. Domingo kann man allenthalben landen; ſie hat Rheden, Häfen, Buchten, wo die zahlreichſten Flotten ſicher liegen können, und wo der Eingang durch kein Feſtungswerk vertheidigt wird. Dergleichen ſind, die flämiſche Bucht zwiſchen St. Louis und Cayes, die Bucht von Baradaires, Gonaives u. ſ. f., die Rheden von Port de Paix, Arcahayes, Leogane, Miragouane, Caymites, alle Buchten und Häfen, welche auf der Küſte liegen, bis an die Bucht Apitre.

Drey unbewohnte Inſeln erſtrecken ſich längſt der Küſte in beynahe gleicher Weite: nämlich die Kuhinſel oder Isle a Vache im Süder-Theil, Gonave im Weſter-Theil, und die Schildkröteninſel oder la Tortue im Norder-Theil.

Die Kuhinſel hat Waſſer und Holz, ſchöne Häfen, und beſonders eine Bay, wo hundert Kriegsſchiffe vor aller Gefahr ſicher ſeyn können. Die aus dieſer Bay auslaufenden feindlichen Seeräuber würden alle von Jacmel, St. Louis, Cayes und Tiburon kommende Schiffe wegnehmen können. Im Kriege iſt der Süder-Theil wegen der Nachbarſchaft von Jamaica großen Gefahren ausgeſetzt: wenn aber Schiffe daſelbſt unterhalten würden, ſo würde die Anzahl, Güte und Lage ihrer Häfen große Vortheile anbieten; ſie würde ihrer Seits die ganze engliſche Seemacht zittern machen können.

Gonave hat gute Häfen und Holz, aber kein Waſſer. Die feindlichen Schiffe, welche ſich daſelbſt verſteckten, könnten alles wegnehmen, was zu Port au Prince, Leogane oder St. Marc ein- und ausliefe.

 Die

Die Schildkröteninſel, die wenig Waſſer hat, bietet den Schiffen, die nach dem Cap kommen und auf dieſer Inſel einlaufen müſſen, gleiche Vortheile an. Wenn ſich Feinde darauf niederließen, ſo könnten ſie ſich der Trümmer eines Forts bedienen, das zu der Zeit, wie die Inſel von denen im Jahr 1640 von St. Chriſtoph vertriebenen Franzoſen bewohnt wurde, erbauet worden iſt.

Die Ebnen der Colonien erſtrecken ſich im Norder-Theil von Ouanaminthe jenſeit Fort Dauphin bis Port-Margot unterhalb Cap, im Weſter-Theil von den Gonaiven bis Aquin, und im Süder-Theil von St. Louis bis Marche-a-terre. Dieſe alle ſind mit Zuckerrohr bepflanzt; und es iſt der franzöſiſchen Nation daran gelegen, dieſe Pflanzungen zu beſchützen.

Die Städte der Colonie, welche als Waffenplätze angeſehen werden, ſtehen dem Feinde ſämmtlich offen.

Wenn es wahr iſt, daß man nicht anders als durch zwey enge Päſſe auf die Rhede von Cap kommen kann, ſo muß man geſtehen, daß das Fort Picolet, welches den Eingang dieſer Päſſe zu bewachen dienen ſoll, wenig Widerſtand zu leiſten vermag. Es würde bald von einem Feinde, der es mit Macht angreifen wollte, bezwungen werden; es würde ſelbſt ein ſchwaches Hinderniß der Einfahrt in den Hafen ſeyn, wenn auch der Feind ſich keine Mühe geben wollte, es anzugreifen. Die Batterie von St. Joſeph würde beſſer ſeyn; aber Picolet, das unter den Klippen liegt, die den Gipfel der Anhöhe von Cap ausmachen, würde den Bomben nicht widerſtehen können. Wenn ſich ein Schiff vor dieſe Batterie legte, würde es ſolche gänzlich zu

zu Grunde richten, und der Eſcadre, welche mit ihrem Feuer daſſelbe bedecken müßte, Zeit geben, in den Canal hineinzukommen, und zu dem Ankerplatz zu gelangen. Längſt der Kaye ſind zwey niedrige Batterien; aber ſie können mit ihrem Feuer dem Feinde nicht eher ſchaden, als wenn er ſchon Meiſter vom Hafen, und dadurch im Stande iſt, ſie bald fruchtlos zu machen.

Fort Dauphin würde ſich nicht ſo bald ergeben; es kann ſich länger halten, aber der Stadt Cap kann es nichts helfen: die Einnahme derſelben würde auf keine andre Weiſe verhindert werden können, als wenn man an der Mündung der Canäle verſchiedene Schiffe verſenkte; aber dadurch würde Stadt und Hafen einen unerſetzlichen Schaden leiden.

Kaum ſind die Feſtungswerke von Möle St. Nicolas fertig, und doch müſſen ſie ſchon wieder ausgebeſſert werden. Der dazu gebrauchte Meerſand taugt nicht zu großen Maurerarbeiten. Ohne mich bey der Unterſuchung des Werths dieſer Feſtungswerke und des Widerſtandes, den man davon erwarten kann, aufzuhalten, kann man verſichert ſeyn, daß ſie unnütz ſeyn würden, wenn man nicht zu aller Zeit den Beyſtand einer mächtigen Eſcadre haben könnte; man kann ſich ferner verſichert halten, daß man auf die Stadt ſich keine Rechnung machen dürfte, wenn dieſe Eſcadre zerſtreuet oder geſchlagen würde. Da dieſem, im Grunde einer mit unfruchtbaren Bergen umgebnen Bucht allein liegenden Platz, der keine Gemeinſchaft mit dem übrigen Theil der Colonie von der Landſeite durch Fuhren haben kann, die Lebensmittel leicht abgeſchnitten werden können, ſo würden die Belagerten bald genöthigt ſeyn ſich zu erge-

 ben.

ben. Die Engländer kennen dieſen Poſten zu gut, als daß ſie ſich nicht die Schwachheit deſſelben zu Nutz machen ſollten. Im letzten Kriege kreuzten ſie beſtändig von dem alten Cap an, bis an den Canal von Jamaica; Gonave, die Kuh- und Schildkröteninſel dienten ihnen zu Schlupfwinkeln, und vor Mole vereinigten ſie ſich, alle Schiffe wegzunehmen, und ſich in alles, was aus den Meerengen von Ignague, Groodeck und Cayques herauskam, zu theilen.

Zu Petit Goave waren zwey Forts, welche viel Geld gekoſtet hatten; durch das Erdbeben im Jahr 1770 ſind ſie zerſtöret worden.

Das Fort St. Louis, das auf einem Felſen in der Bay dieſes Namens lag, ward von den Engländern in dem Kriege von 1744 zerſtöret, und iſt nachher nicht wieder angelegt worden. Es würde auch gegenwärtig wenig nützen; denn es würde die feindlichen Schiffe nicht verhindern können, in der flämiſchen Bay zu ankern, und ihre Soldaten Streifereyen in der Ebne des Grundes der Kuhinſel thun zu laſſen. Seit 1756 hat man ein ander Fort an einer der äußerſten Seiten der Bay St. Louis, welche die Spitze von Paſcal genannt wird, angelegt. Dieſes Fort liegt zwiſchen Mangelbäumen auf einem lockern Boden; es iſt ſchlecht eingerichtet, und wird ſeit langer Zeit übel unterhalten.

Ohngeachtet in der Gegend von Port au Prince noch öftere Erderſchütterungen ſind, ſo hat man doch an dieſem Ort zwey kleine Forts wieder erbauen wollen, die aber nie furchtbar ſeyn werden.

Die Stadt Port au Prince wird von der Landſeite von zwey Anhöhen beſtrichen; von der Seeſeite kann

nan allenthalben landen. Die kleinen Eilande am Ein-
gange der Häfen würden, weit entfernt die Landung des
Feindes zu verhindern, ſolche vielmehr decken; den fran-
zöſiſchen Eſcadern, die zur Vertheidigung derſelben
würden dienen ſollen, iſt die Lage nicht günſtig, weil der
Wind, der gerade von der See kommt, den Schiffen,
die heraus wollen, zuwider iſt, und der Landwind ihnen
zwar den Ausgang öffnen, aber dem Feinde den Zurück-
zug nach der Rhede von St. Marc oder Leogane er-
leichtern würde. Dieſe beyden Rheden liegen an den
beyden äußerſten Enden der Bay, in deren Grunde die
Stadt Port au Prince erbauet iſt, und davon Go-
ave, ſo zu reden, die Mitte einnimmt. Es iſt zum
Erſtaunen, daß man dieſe Stelle zum Hauptort der fran-
zöſiſchen Niederlaſſungen gewählt hat, und an einem ſo
ſchlechten Ort alles zuſammenbringt, was die Stütze ei-
ner großen Colonie ſeyn ſoll.

Ehemals war die Stadt St. Marc mit Verſchan-
zungen von Erde umgeben, es ſind aber davon keine
Spuren übrig.

Es iſt demnach in der Colonie kein feſter Platz, kein
Ort, der zu befeſtigen möglich wäre, außer St. Louis,
das von den Engländern genommen und an Frank-
reich in dem Frieden von 1748 wieder abgetreten wur-
de. Man könnte die alten, von dem Feinde geſchleiften
Feſtungswerke wieder herſtellen; aber würde der Nutzen
den Koſten, die darauf verwandt werden müßten, das
Gegengewicht halten *)?

*) Nichts deſto weniger, wenn man in der Colonie
einige Feſtungen haben müßte, ſo würde es ohne Zwei-
fel

Wenn alle Städte der Colonie mit Baſtionen um-
geben wären, ſo würden die Feinde die am meiſten be-
ſuchten Häfen vermeiden, und in denen am Ufer de-
Meers gelegnen Ebnen ihre Truppen an Land ſetzen;
die Schanzen würden keinen Cordon auf hundert funfzi-
Meilen machen können, weil ſie in dieſem Umfange nu-
einige gar zu weit von einander entfernte Striche würde-
beſtreichen, und die Landungen verwehren oder verzöger-
können. Was würde man ihren Unternehmungen en-
gegen ſetzen? — — Die Vertheidigung einer Coloni-
hat nicht nur die Beſchützung des Bodens, ſondern auc-
die Erhaltung der Niederlaſſungen, die ſie ſchätzbar ma-
chen, zum Gegenſtande. Sie ſoll weder die Tapferkei-
des Befehlshaber, noch den Muth der Streitenden glän-
zen laſſen, ſondern den Wohlſtand der Nation erhalten,
das Vermögen der Unterthanen ſchützen, und ihre An-
hänglichkeit an die franzöſiſche Herrſchaft unterſtützen.

Da Feſtungen und Landtruppen keine Wirkung thun,
ſo können ſie auch keinen Nutzen haben. Wenn es dar-
auf ankommt, den kleinen Krieg auf den Landſtraßen, im
Sande, in den engen Wegen am Ufer zwiſchen den Fel-
ſen zu führen, ſich der Landung einiger zwanzig Men-
ſchen zu widerſetzen, die ausgeſchickt ſind einige Woh-
nungen zu plündern, ſo iſt die Landmiliz wenigſtens z-
dieſer Art des Streits eben ſo tauglich als die regulirte-
Truppen, und das gegenwärtige Intereſſe vermehrt ih-
ren Muth. Die Colonie kann keinen andern Krieg aus-
halten, und Feſtungen und Armeen beſchweren ſie nur

ſi-

fel dieſe ſeyn müſſen, weil man keine furchtbarere fü-
die Schiffe, die ſich nähern würden, und keine ſchwere-
zu bezwingende finden würde.

: erſchöpfen die Franzoſen, und geben zu Frohndien-
n Anlaß; ihre Unterhaltung iſt ſtets beſchwerlich und
ädlich.

Der Anſchlag, den Krieg ins Land hineinzuziehen,
d es durch Schanzen zu vertheidigen, iſt immer ge-
hrlich; oft bieten ſie dem Feind eine Retirade an, und
re Capitulation zieht der Städte ihre nach ſich. Sie
ben faſt allemal ſo viel Einfluß auf den Schaden, als
f das Wohl der Provinzen. Die Lage der Colonie,
Boden, ihre Bevölkerung, die ihr anſtändige Re-
rung, ihre Producte, die Materialien, die ſie liefert,
es widerſetzt ſich dieſem Vertheidigungsſyſtem.

Wegen des Umfangs der Küſte würden hundert
chanzen und tauſend Batterien zum Schutz der Colo-
erfodert werden. Und die brüllende, entzündete Er-
bebt unter dem Grunde dieſer Baſtionen, und ver-
lingt ſie in ihrem Schooße. Man würde dieſe fürch-
liche Maſſen, die die Erde umſtürzt, und die das Meer
it ſeinen Wellen anfällt, von nichts als Kieſel und Ver-
inerungen, welche man aus dem Grunde des Waſſers
rvorholet, errichten können; es würde eine erſtaunen-
Menge von Menſchen und Thieren dazu gehören, den
and der Flüſſe an das Ufer des Meers zu bringen;
an der Meerſand iſt zu großen Gebäuden nicht dien-
h, weil er ſchwer trocknet. Man würde endlich, wenn
an zu St. Domingo Feſtungswerke anlegen wollte,
zur Vertheidigung dienlich wären, den Feldbau ver-
ahrloſen, die Pflanzer zu Grunde richten, Arbeiten
ne Beyſpiel unternehmen, und die Natur überwinden.

Einige Kriegsverſtändige haben geglaubt, daß am
trande angelegte erhabne Batterien und Verſchanzun-
gen,

gen, welche der in Unordnung ankommende Feind e
ſteigen müßte, die Stelle einer ſtarken Seemacht wü
den vertreten können, um den Feind entweder zu entfe
nen, ihn außer Stand zu ſetzen einen Angriff zu thu
oder ihn auch ſelbſt anzufallen, und zu Grunde zu richte
aber aus dem, was wir von der Lage des Landes und d
Pflanzungen geſagt haben, ergiebt es ſich, wie ſehr ſie ſi
irren. Nie wird man ſich unternehmen, längſt der Küſ
Verſchanzungen von Erde anzulegen: außerdem giebt
Oerter an dieſer Küſte, wo man drey bis vier Meil
lang nichts als Felſen, Kieſel und keine Erde findet, w
dennoch leicht zu landen iſt, und von da man zu de
reichſten Pflanzungen gelanget. Hiernächſt würde da
Mutterland und die Colonie zu Kriegszeiten die Anzal
der Stückknechte und Soldaten, welche zu Beſetzung d
Verſchanzungen erfodert würden, nie ernähren könne
Man hat die Schwärmerey ſo weit getrieben, zu behau
ten, daß man in die Stelle derſelben die Geſpanne b
waffnen könnte. —— Welche Ungereimtheiten! Un
wie würde man ſich ungeachtet des muthigſten Wide
ſtandes verſprechen können, den Feind zu verhindern, i
das Innerſte der Pflanzungen einzudringen? Und wen
er dahin eindrünge, ſo würde die Feſtigkeit und Höh
des Zuckerrohrs ihn nicht allein aufhalten: die Wa
ſerleitungen müßten abgehauen, die Wäſſerungscanä
ausgefüllet oder verſtopfet werden. — Aber dann würd
das Waſſer auf ein Gerathewohl ſich den leichteſten We
zum Abfluß ſuchen: auf einer Seite würde das Feuer de
abgebrannten Zuckerfelder, auf der andern die Ueberſchwem-
mung Verwüſtungen anrichten. Welche größere Unglücks-
fälle würde man von den Feinden zu befürchten haben?

Wenn

Wenn man die Wäſſerungscanäle nicht ableitete, ſo
ürde es ſchwer halten, die Felder, über welche die Strei-
nden ihren Weg nehmen müßten, unbrauchbar zu ma-
en: denn um die gänzliche Verwüſtung der Zuckerfel-
r zu verhindern, würde es hinreichend ſeyn ſie unter
Jaſſer zu ſetzen; aber auch die durch das Feuer verheer-
n Felder würden ſehr wenig zu einer Schlacht geſchickt
yn, weil es ſowohl den Fußgängern als der Reuterey
ſchwerlich fallen würde, darauf fortzukommen, indem
e aus der Erde ſtehenden Stümpfe ſich nicht ohne lange
:beiten ausreiſſen laſſen *).

Der Vicomte von Belzunce war ein Krieger, aber
nig zum Befehlshaber einer reichen Colonie geſchickt.
: wußte von nichts als Lager und Schlachten. Nach-
n er alle Quartiere durchgegangen war, und keinen
:t fand, wo er ſich auf eine rühmliche Art vertheidigen
innte, ſo ſetzte er feſt, daß die Pflanzer, wenn die Co-
ie angegriffen würde, ihre Wohnungen verlaſſen,
d ſich nach dem Quartier von Mirbalais, welches
if und zwanzig Meilen landwärts ein liegt, zurückzie-
ı ſollten. Dieſes Quartier entſteht aus der Verbin-
dung

*) Selten ſeufzet der Pflanzer über die langſame
Erndte und die dazu erfoderten Arbeiten: da die Erde
nur nach und nach ihre Früchte giebt, ſo ſammlet, ſo
erndtet er allmählig, und die Vertheilung der Arbeit
verurſacht, daß ſie ihm nicht ſo groß ſcheint. Aber
der verheerende Krieger will alles in einem Augenblick,
in einem Tage umreißen. Mein Feind, ſpricht er, iſt hin-
ter dieſen Stauden: ich will mir einen Weg bis zu ihm
bahnen; ich will ihm wenigſtens ins Geſicht ſehen. Al-
les, was ihn verdeckt, iſt mir zuwider; die Natur um
mich her muß unfruchtbar ſeyn. Er findet auf den
Feldern zu St. Domingo Hinderniſſe ſeiner Wut.

bung vieler kleinen Berge, die von allen Seiten mit a
dern jähern Bergen umgeben ſind. Der große Flu
Artibonite fließt mitten durch; man kann daſelbſt
viel Pataten bauen, als ſechzig tauſend dieſer Spei
gewohnte Menſchen zu ihrer Nahrung brauchen.
machte den Entwurf, in dem Mittelpunkt dieſes Qua
tiers einen Waffenplatz anzulegen, von da er Ausfäl
auf die in den Ebnen zerſtreuten Feinde thun wollte *)
aber glaubte er, daß diejenigen, die, wenn ſie dem Si
ger nachgäben, ruhig in ihren Wohnungen bleiben kön
ten, ihre Niederlaſſungen, ihre Pflanzungen, ihre N
gern verlaſſen würden? Der Ackersmann hat keine
größern Feind, als den, der ihm vorſchlägt, die vo
ihm gebaueten Felder, deren Erndte ſeine ſüſſeſte Hof
nung war, der Verwüſtung zu überlaſſen.

Inzwiſchen behaupten viele Officiere in der Col
nie, wenn der Krieg wieder angienge, ſo würde ma
für die Niederlaſſungen keine Achtung haben, und wen
man nicht vorausſähe, daß man ſie bewahren könnt
ſo wäre es beſſer ſie in die Aſche zu legen, als ſie m
allen Reichthümern, welche ſie hervorbringen, in di
Hände eines mächtigern und glücklichern Feindes kom
men zu laſſen, deſſen Kräfte man zu vermindern ſuche
müßt

*) Die Engländer, welche kein ander Abſehen a
die Colonie von St. Domingo hatten, als daſelbſt Han
lung zu treiben, und die Kräfte von zweytauſend hun
rigen Soldaten, die ſie ſelbſt ernährten, nicht fürcht
ten, wunderten ſich über den Entſchluß des Herrn vo
Belzunce nicht: ſie fuhren fort Handlung zu treibe
und unſre Schiffe zu nehmen. Sie hätten dem fra
zöſiſchen General gern Lebensmittel verkauft, ſeine
Rückzug zu erleichtern.

üßte. — Abſcheuliche Staatskunſt! die uns unſere
einde unter unſern eignen Landsleuten finden läßt, die
ets bereit ſind, nützliche Unterthanen, deren Arbeiten
ren Wohlſtand vermehren, auszuſtoßen. — Und wenn
an nun endlich alles verheeret, alles verwüſtet hätte;
enn auf den Trümmern der ſchönſten Niederlaſſungen
erge von Todten lägen; wenn die Flüſſe von dem Blut
r Feinde und der Einwohner, welche aus Verzweiflung
e Waffen ergriffen hätten, gefärbt wären; wenn der
ieg den Ueberwindern viel gekoſtet hätte; wenn die Co-
nie, mit einem Wort, ein Grab wäre: würde es lan-
währen, bis andre Pflanzer kommen, und Werk-
uge des Feldbaues werden würden, der durch die Ra-
rey derer, die ſeinen Fortgang unterſtützen ſollten, auf-
höret hätte? — —

Aber, warum wollen wir uns mit dieſen traurigen
ildern unterhalten? Sind wir denn noch in den Zei-
n der Barbarey, wo man nichts als Eiſen und Blut
nnte? Die Zeit der Eroberungen iſt vorbey. Das Ue-
rgewicht einer Nation über die andre kann nur durch
egierungskunſt, durch die Liebe zu den Künſten, zu
m Frieden und zu den Geſetzen feſtgeſtellet werden.
as arbeitſamſte, weiſeſte, leutſeligſte, freyeſte Volk
ird natürlich ſeine Herrſchaft am weiteſten ausdehnen.

Warum ſollten nicht die Franzoſen dieſes Volk
erden? Sie haben ſtolze Nebenbuhler; aber der Keim
r Tyranney, der in andern Staaten erſtickt, fängt in
ren Provinzen an aufzukommen. Er hat Uneinigkeit
nter ihnen angerichtet. Wenn die Freyheit aufhöret,
hat der Wohlſtand der Reiche allemal ein Ende; und
bald ein Theil der Nation den andern unterdrücken
will,

will, verſchwindet die Macht. Bald werden die Fran
zoſen alle Völker von Europa übertreffen, wenn ihr
durch eine lange Reihe unglücklicher Erfahrungen er
leuchtete Regierung ſich die günſtigen Umſtände zu
Nutze macht, ihre Wünſche zu unterſtützen und ſi
freyer zu machen. Wenn ihre Geſetzgebung ſich läu
tert; wenn ſie in ihren Unternehmungen ſtandhafter wer
den; wenn ſie endlich ſo vielen Fortgang in der friedſa
men Wiſſenſchaft der Handlung machen, als es ſchon in
den Künſten geſchehen iſt; wenn das vorausgenommen
Verlangen zu genießen dem Verlangen eines dauerhaf
ten und auf das Wohl der Nation gegründeten Genuſſe
weicht; wenn die kleinen Vortheile, mit denen ſie ſich
beſchäftigen, dem allgemeinen Nutzen nachſtehen: ſ
werden ſie bald dahin gelangen, die Herrſchaft des Meer
mit ihrer Nebenbuhlerinn zu theilen.

In dieſen aufgeklärten Zeiten, wo die Weltweisheit
den Nationen das Reich des Glücks anzukündigen ſcheint
wo man alles vom Frieden erwarten muß, iſt vom Krie
ge nichts zu hoffen. Wenn eine Colonie weggenommen
wird, ſo kann man ſie durch einen Friedensſchluß wiede
erhalten. Man hat nicht zu befürchten, daß diejenigen
welche den Befehl führen, auf den falſchen Ruhm ſehen
alles einer unnützen Vertheidigung aufzuopfern; und ſo
gar in dem Fall, wo man einen unerſetzlichen Schaden
voraus zu ſehen glaubte, würde man die Regierung belei
digen, wenn man dieſen Fall als einen Grund anſähe
Menſchen und Güter der Furcht, die Gewalt des Fein
des zu vermehren, aufzuopfern.

Die Einwohner der Colonie erwarten in Kriegszei
ten keine Hülfe, als von der franzöſiſchen Seemacht

Di

Die Schanzen und Citadellen können eine Zeit lang Wi-
erſtand thun: ſie können aber die Pflanzungen nicht er-
halten noch dem Feinde wehren, weiter ins Land hinein
u dringen; in einer Inſel iſt es allemal ein Leichtes,
en Feſtungen Lebensmittel und Hülfe abzuſchneiden; da
ingegen der angreifende Theil allemal die Mittel in
Händen hat ſich zu helfen. Mit einem Wort, eine In-
el, die nur Landbau und Handlung treibet, hat keiner
eſtungen und Waffenplätze nöthig: das Meer iſt ihre
Sicherheit.

Wenn aber die franzöſiſche Seemacht in einen
hnmächtigen Zuſtand geriethe, oder wenn ſie aus dem-
lben ſich noch nicht erholet hätte, ſo würden die erſten
eindſeligkeiten alle Gemeinſchaft zwiſchen der Colonie
nd dem Mutterlande unterbrechen. Wenn die Pflan-
r wieder in den Mangel geriethen, welchen ſie in dem
origen Kriege leiden mußten, ſo würden ſie von dem
ational-Handel dasjenige, was ſie zu der Befriedi-
ung ihrer Bedürfniſſe brauchten, nicht erhalten können.
ie zu der Benutzung des Erdreichs nöthigen Gebäude
ürden bald baufällig werden. Die des fernern Bey-
andes beraubten Herren und Sklaven würden die zu
n Arbeiten des Landbaues beſtimmten Thiere aufopfern:
enn einige Schiffe zu ihnen kämen, ſo würden ſie das,
as dieſe ihnen brächten, mit Gold aufwägen, und da-
gen das, was jene von ihren Producten brauchten,
lb umſonſt weggeben müſſen *). Da die Colonie alſo
den

*) Die Härte des Mutterlandes im letzten Kriege war abſcheulich: ſo lange franzöſiſche Eſcadren in den Häfen

den Krieg nicht würde aushalten können, ſo würde ſie mit den anliegenden Colonien ſtets im Friede leben.

Die Engländer und Holländer mögen noch ſo ſehr in Kriege verwickelt ſeyn, ſo werden ſie immer Handlung treiben: denn in England und Holland haben Regierung und Privatperſonen allezeit das Wohl der Handlung zum Zweck. Die Franzoſen, die Deutſchen, die Spanier und alle Völker, welche ſich noch nicht ſchämen blos für Krieger gehalten zu werden, laſſen ſich durch den Geiſt der Herrſchſucht und Eroberung zum Kriege reizen; aber die Holländer fürchten und vermeiden den Krieg, und die Engländer führen ihn nur zu Vergrößerung oder Erhaltung ihrer Handlung. Ein jeder Handelsmann in London betrachtet in dem allgemeinen Intereſſe der Nation das beſondere Intereſſe ſeines Vermögens; nach den Erfoderniſſen ſeiner eignen Verrichtungen lenket er in den öffentlichen Berathſchlagungen die Bewegungen des Staats. Vor den traurigen Unruhen, die eine Veränderung des politiſchen Syſtems unter den Engländern erregt haben, ſahe man ſie nie für die barbariſche und gefährliche Ehre, Sklaven an den Wägen ihrer Könige zu feſſeln, ſtreiten. Der Handel

Häfen lagen, herrſchte Trübſal und Hunger. Ein Faß Wein wurde um 600 Livres, ein Faß Mehl um 300 Livres verkauft, und der Zucker hatte gar keinen Preis. Inzwiſchen kam den Armateurs der Reichthum, den ſie auf ihren Schiffen wegſchleppten, ſelten zu Nutze: die Engländer, die an der Mündung der Canäle kreuzten, nahmen ſie weg. Bisweilen kamen Fremde, durch den Vortheil der Handlung gereizte Feinde, unter den Namen neutraler oder Parlaments-Schiffe, und brachten der Colonie ihren Ueberfluß. Sie bezahlten die 100 Pfund braunen Zucker bis zwanzig Livres.

Handel iſt der Grund der wahren Macht, und nicht der Sieg. Glücklich iſt die Nation, bey der ihr Staatsintereſſe den Banden der Handlung nachgeben muß. Sie iſt die Freundinn der Welt: aber der erſte Schritt, den ſie ihren alten Einrichtungen zuwider thut, iſt eine ſichere Vorbedeutung ihres Untergangs.

In Kriegszeiten ſind die engliſchen und holländiſchen Colonien die Magazine aller franzöſiſchen Colonien, wenn das Mutterland ſie nicht verſorgen kann. Die Handlung vereinigt feindliche Nationen; und da dieſe Vereinigung auf wechſelſeitige Bedürfniſſe ſich gründet, ſo dauert ſie ſo lange, als die Bedürfniſſe dauern *).

 Es

*) Staatskluge, aus dem Palais royal ſagen, es ſey zu beſorgen, daß die Engländer ihre auf Neu-England ſtumpf gewordene Schwerdter wider St. Domingo richten werden. Andre beſorgen, nachdem die Americaner das Joch des Mutterlandes abgeſchüttelt hätten, würden ſie ſich unſrer Zuckercolonien bemächtigen: ſie behaupten ſogar, daß eben wegen dieſer Beſorgniß das Miniſterium Regimenter nach St. Domingo geſandt, und die Truppen der Colonie außerordentlich vermehret hätte. Aber die Eroberung von St. Domingo würde einem durch fruchtloſe Bemühungen ſchon entkräfteten Volke ſchwer werden; beſonders wenn Frankreich dieſem Volke neu ausgerüſtete Schiffe entgegen ſetzte. In Anſehung des engliſchen America können wir, in unſerm Betragen gegen daſſelbe, Gelegenheit zum Kriege oder Verſicherung des Friedens finden. Die Einwohner dieſes weitläuftigen Landes bedürfen unſers Syrups, unſers Tafia: es iſt ihnen vortheilhaft, uns Holz, Eiſenwerk, Getreide, Mehl, welches ſie wenig achten, uns aber ſehr ſchätzbar iſt, dagegen zu liefern. So lange wir das, was ſie uns geben können, von ihnen nehmen werden, und ihnen hinwiederum das geben wollen, was ihren Geſchmack befriedigt und ihrem Vortheil ſchmeichelt, ſo

werden

Es iſt nicht einmal zu beſorgen, daß die Engländer, wenn ſie auch mit Frankreich in Krieg begriffen ſind, ſich der Colonie von St. Domingo mit Gewalt bemächtigen ſollten: nie werden ſie ſich entſchließen, ſie zu verheeren, ſo lange ſie die Herrſchaft zur See haben, oder theilen werden; es iſt ihnen vielmehr ſehr viel daran gelegen, daß die Colonie im Kriege blühe. Ih[r] Reichthum im Frieden iſt ihnen eben ſo vortheilhaft, weil der Ruin der franzöſiſchen Colonien des feſten Landes ihnen immer Anlaß zum Gewinn giebt.

Bey dem Unvermögen, zu gleicher Zeit Feſtungen anzulegen und Schiffe zu bauen, muß man die nothwendigſten Mittel den Hülfsquellen der zweyten Ar[t] vorziehen. Die Franzoſen müſſen die Schanzen ſchleifen, und nicht bauen: außerdem muß eine Nation, die Handlung

werden ſie gewiß nicht Luſt haben uns zu bekriegen. Das wäre ihren Abſichten zuwider, weil ſie dadurch den Preis aller Waaren, die ihnen überflüßig ſind, und die ſie bey uns zu Gelde machen, vermindern würden, und derjenigen entbehren müßten, die ihnen nothwendig ſind. Wenn aber unſere Regierung wieder in ihr[e] alte Irrthümer verfällt, ſich wider uns ſelbſt bewaffnet und den Handel unterſagt, ſo werden ſie bald Anſtal[t] machen, das mit Gewalt zu nehmen, was man un[s] verwehren will, ihnen gutwillig zu überlaſſen. Di[e] in unſerer Inſel vertheilten Truppen geben uns kein[e] Hoffnung zu der Vermehrung des Handels, ſondern vie[l]mehr Anlaß, eine gänzliche Beraubung deſſelben zu be[-]fürchten. Es hat auch das Anſehen, als ob das Mi[-]niſterium durch die Eilfertigkeit, mit der es die Schiff[e] die zur gemeinſchaftlichen Sicherheit dienen ſollen, b[e-]waffnet, eine Zubereitung mache, dieſe beſchwerlich[e] Miliz, die in den Colonien allemal ein Anlaß zum Kri[e-]ge, nie aber ein Mittel zum Siege ſeyn wird, nach de[m] Mutterlande zurückzurufen.

Handlung treiben und Colonien anlegen will, viele Schiffe
haben; Schanzen verſchlingen nur Kräfte, Leute und
Lebensmittel. Feſtungswerke, Kriegsofficiere und eine
Menge Soldaten beſchleunigten nur die Einnahme der
Havana, ohngeachtet der Fehler des angreifenden Theils:
was hat man für Vortheile aus den Feſtungswerken von
Isle royale, Martinique, Guadaloupe und
Pondicheri?

Wenn die Römer blos auf ihre Landtruppen achteten,
u der Seemacht aber nur ſolche Leute beſtimmten, welche
icht Anſehen genug hatten, unter die Legionen zu kommen;
nd wenn die Matroſen gemeiniglich Freygelaſſene waren:
kam es daher, daß das Seeweſen noch nicht in dem
Stande war, in welchem es jetzt iſt. Sie hatten nur
Galeren, welche das Land nicht aus dem Geſichte verlo-
n, auch nicht Donner und Tod mit ſich führten. Jetzt
erden zu den Landtruppen der Ausſchuß der Bürger,
nd zu der Mannſchaft auf den Schiffen kühne, ar-
itſame Leute genommen. In einem Tage kann einer
n Soldat werden; aber die Bildung eines Matroſen
fodert zehn Jahre. Schlachten ſind nicht mehr ent-
heidend; Seetreffen ſind es allemal. Ein einziges
Schiff kann eine ganze Küſte bewahren; eine ganze Ar-
ee iſt oft nicht hinlänglich, einen einzigen Poſten zu be-
aupten. Man darf ſich daher nicht wundern, daß Inſu-
ner, Leute, die der Handlung und dem Ackerbau ob-
gen, ſo wenig aus Landtruppen machen, weil man
Menſchen und Sachen nur nach ihrem Nutzen ſchä-
n kann.

Die Schiffahrt iſt das Band des Friedes; und ſelbſt
der Zeit, da ſie ein Werkzeug des Kriegs wird, ver-

ſchafft ſie Reichthümer, bildet muthige Menſchen, und vermehrt Bevölkerung und Thätigkeit; ſie allein giebt den Nationen eine wahrhafte Macht, und ſchmeichelt dem Ehrgeiz wirklich kriegeriſcher Herzen, weil ſie zugleich alle Arten der Tapferkeit und Geſchicklichkeit fodert. Seeleute ſind von Natur Krieger; ſie haben wenig Furcht vor dem Tode, und trotzen alle Tage seinen Gefahren; ihr Handwerk verhärtet ſie wider die Beſchwerden der Arbeiten, wider die Ungemächlichkeiten des Klima. Ihre Anzahl vergrößert ſich durch die Zunahme des Handels; dergeſtalt bildet ſich die Seemacht von ſelbſt, und aus den Lehrlingen der Seefahrt werden Helden.

Der Entwurf, Flotten zum Schutz der Colonie anzulegen, würde, wenn er ausgeführt würde, die Ausrüſtungen der Privatperſonen beſchützen; hundert Freybeuter würden ſich beſchäftigen, die feindlichen Freybeuter abzuhalten, welche die in den Buchten oder am Ufer des Meers gelegenen Pflanzungen und Wohnungen zu plündern, oder die Handlung zu ſtören ſuchten; da ſich inzwiſchen die Flotten beſchäftigen würden, die furchtbarere Macht, welche die Feinde daran wagen könnten zu beſtreiten und zu beſiegen. Die Seeleute unſerer Colonie würden wiederum das Schrecken der engliſchen Colonien werden. Gleich den alten Flibuſtiers, würden ſie die tapfern Thaten der Freybeuter von Martinique in Vergeſſenheit bringen, und den geſchwächten Zuſtand dieſer Inſel, von der man, ſeit die Inſeln, von denen ſie umgeben iſt, unter eine andere Botmäßigkeit gekommen ſind, keine große Producte noch Hülfe erwarten kann, vortheilhaft verbeſſern.

D

Da die Colonie von St. Domingo ihre Erhaltung und ihren Wohlſtand der Vertheidigung und dem Seehandel zu verdanken hat, ſo müßte künftig das militairiſche Oberhaupt der Colonie aus dem Seeweſen, nicht aber aus den Landofficieren erwählt werden, die keine Gelegenheit gehabt haben, die Colonie kennen zu lernen, ehe ſie den Befehl über ſie übernehmen. Ein Befehlshaber einer Eſcadre, ein Generallieutenant der Seetruppen, ſind vorher Garde de la Marine, Fähnrich, Lieutenant, Capitain eines Schiffes geweſen; ſie haben in ihren beſchwerlichen Lehrjahren die ganze Küſte von St. Domingo kennen lernen; folglich ſind ihnen die Mittel zu ihrer Vertheidigung beſſer bekannt; ſie können die Bewegungen der Eſcadren, die ihnen zur Beſchützung wider einen Einfall zugeſandt werden, beſſer anordnen. Weswegen hat man ſeit einigen Jahren den Officieren vom Seeweſen einen Befehl genommen, der ſich für andre nicht ſchickte, und der ihnen ſelbſt nach dem Recht ihres Standes zukommt? Sollten die grauſamen Fehler, welche etwa von einem aus ihrem Mittel erwählten General begangen ſind, dazu Anlaß gegeben haben? Das Laſter einiger Männer muß keinen Anlaß zu ungünſtigen Vorurtheilen wider die geben, welche ſich in eben dieſer Laufbahn nach ganz unterſchiedenen Grundſätzen betragen haben. In dem Corps des Seeweſens giebt es Officiere von einem vorzüglichen Verdienſt; und damit man verſichert ſeyn könnte, Stellen, die Erfahrung, Muth, Klugheit, Einſichten und Menſchlichkeit erfodern, keinen andern als ſolchen anzuvertrauen, ſo müßten dergleichen Stellen einem Manne gegeben werden, welchen das Miniſterium unter dreyen Officieren ernen-

nen würde, welche von den drey vornehmſten Departements des Seeweſens, nach einer in der Verſammlung der Generallieutenants, Befehlshaber der Eſcadren und Schiffscapitaine eines jeden Departements durch Stimmen geſchehenen Wahl, vorgeſchlagen worden.

Das Miniſterium würde alsdann bey ſeiner Wahl nicht im Dunkeln tappen, und allemal einen Mann wählen, auf welchen die Colonie einige Hoffnung ſetzen könnte.

Ein an der See liegendes Land muß einen Seemann zum Gouverneur haben; und wenn dieſes Land im Kriege keinen Beyſtand außer von längſt der Küſte vertheilten Schiffen erwarten kann; wenn der Gouverneur die Wendungen dieſer Schiffe allein zuvor ſehen und anordnen kann: ſo muß zwiſchen ihm und den Befehlshabern der Eſcadre keine Eiferſucht des Anſehens halber ſtatt finden *): er muß ihnen befehlen können; ſie müſſen gehorchen.

Ingenieurs und Officiere der Landtruppen mögen ſich mit dem Blendwerke, das ihr kriegeriſcher Geiſt auf Koſten der Colonie gebieret, beſchäftigen; uns ſey es erlaubt, die beträchtlichen Summen, die ſie unnütz verſchwenden würden, zum Schiffbau anzuwenden. Möchten unſere Wünſche endlich erfüllet werden, und die franzöſiſche Seemacht bey einem neuen Kriege beweiſen, daß eine wohl commandirte Eſcadre ein Heer von Schanzen iſt, welches man dem Feinde zu aller Zeit und an allen Orten entgegen ſetzen kann!

Möchte

*) Die Wirkung dieſer Eiferſucht hat Frankreich ſchon zu ſeinem Unglück bey andern Vorfällen erfahren.

Möchte jedoch die Herrſchaft des Friedens noch lan
e dauern; möchte die Colonie, in ihrer innern Verfaſ
ung durch Geſetze und Freyheit ruhig, keiner von den
Stürmen treffen, die in Europa von Norden gegen
Süden ſcheinen ausbrechen zu wollen; und möchte ſie
icht nöthig haben, die gefährlichen Kräfte des Muths
nd der Herzhaftigkeit zu gebrauchen, um dieſe Stürme
on ihren Pflanzungen abzuwenden! Der Friede iſt
er natürlichſte Zuſtand der Völker; durch ihn blühen
ie alten Handelszweige wieder, er treibt neue hervor,
nd ſchafft zugleich das Glück der ganzen Welt.

Drittes Buch.

Von der bürgerlichen Staatsver=
waltung.

Erſte Abhandlung.

Von Auflagen.

Wenn von denen, die in einer bürgerlichen Geſell ſchaft mit einander leben, ein jeder einen Thei ſeiner Freyheit aufopfern muß, um das übrige zu erhal ten, ſo muß er ebenfalls einen kleinen Theil ſeiner Gü ter für die Verſicherung hingeben, daß ihm das übrig bleiben ſoll. Auflagen ſind demnach ein öffentlicher, z der Erhaltung eines beſondern Eigenthums nöthige Beytrag.

Der Genuß der Früchte der Erde erfodert ein Macht, die den Eingriff auf dieſelbe verhindere, un eine innere Polizey, die die Mittel ſie ſicher zu pflanze an die Hand gebe. Das, was zur Unterhaltung der ö fentlichen Ordnung bezahlet wird, iſt eine nothwendig Folge des natürlichen Eigenthumsrechts; aber meh dürfen diejenigen, welche die Regierung führen, nich fodern.

Die Unkoſten, welche das Mutterland zur Erha tung der Ruhe und der Gerechtigkeitspflege in der Colo nie von St. Domingo, und zu ihrer Sicherheit von au ſen verwendet, werden mit dem Zwange bezahlt, der de

Pflan

Pflanzern auferlegt iſt, nur für daſſelbe und nach der
hm anſtändigſten Art das Land zu bauen. Dieſe Un-
erwerfung ſollte ſchon die Stelle aller Auflagen vertreten.
Denn die Auflagen erſticken zum Theil den Keim des
leberfluſſes; und wenn es vortheilhaft wäre, deſſen
u genießen, ſo würde es noch beſſer ſeyn, die Frucht
eſſelben in den Händen der Pflanzer bis zur gänzli-
hen Bebauung des ganzen Bodens zu laſſen: alsdenn
vürden die Waaren, oder der daraus entſtehende Tauſch,
em Mutterlande das Doppelte der alten Abgaben ein-
ringen.

Nach der gegenwärtigen Verfaſſung ſtehen alle, die
um Dienſte des Königs gebraucht werden, oder mit
er Regierung der Colonie verknüpft ſind, die Beamten
er höchſten Gerichte, die Stabsofficiere und vier bis
ünf tauſend Mann regulirter Truppen, im Solde der
Colonie. Dieſer Sold verzehrt einen Theil der Aufla-
gen; mit einem andern Theil werden die Gebäude, die
er König errichten läßt, und die ausgebeſſerten oder neu
ngelegten Feſtungswerke bezahlt: der Ueberſchuß, und
as iſt der anſehnlichſte Theil, fällt in die Caſſe der kö-
iglichen Einkünfte, oder wird ihr durch die Verwalter
erſelben entzogen *).

Wenn

*) Man kann ſich jedoch nicht enthalten, dem Prä-
ſidenten von Bongars die Gerechtigkeit widerfahren
zu laſſen, zu ſagen, daß die Colonie auf die Rechnung,
die er von der öffentlichen Einnahme abgeleget, nichts
zu ſagen gehabt hat.

Ohngeachtet der König im Jahr 1766 den höchſten
Gerichten Beſoldung beylegte, die vorher keine hatten;
ohngeachtet der unnöthigen Ausgaben für die Forts
von Mole St. Nicolas, und der Wiedereinführung
des

Wenn man, anſtatt den Ertrag der Auflagen zu unnützen Ausgaben anzuwenden, die Koſten der Colonie auf die Beſoldung der zur Verwaltung nöthigen Beamten eingeſchränkt hätte; wenn man, anſtatt ganze Schaaren von Soldaten herzuſenden, nur die zu der bürgerlichen Ruhe nöthigen Wachen unterhielte, und wenn die im Jahr 1764 auferlegten vier Millionen in den Händen der Pflanzer geblieben wären: ſo würde die Colonie um ein Drittheil reicher ſeyn, als ſie wirklich iſt. Die Einkünfte, welche ſie dem Staat verſchaffet, würden ſich folglich um ein Drittheil vermehret haben, weil die Handlung nothwendig in dieſem Verhältniß zugenommen haben würde *). Alles gewinnet in den Händen der Pflanzer, alles verlieret in den Händen der Finanzpachter und ihrer Einnehmer.

Man

des Stabs der Landmiliz, übermachte er nach Frankreich an die Schatzkammer des Seeweſens eine ſtarke Summe Geldes: nichts deſto weniger fand man nach dem Erdbeben im Jahr 1770 in der Caſſe Geld genug, die eingeſtürzten öffentlichen Gebäude wieder aufzuführen. Er drängte niemanden in den Quartieren, die gelitten hatten, zu Bezahlung der Steuern. Er fand die Caſſe der Colonie einige Millionen in Schuld; als er aber ſeine Verwaltung niederlegte, war alles abgetragen.

Das war die Folge einer fünfjährigen getreuen Verwaltung der Einkünfte. War die Frucht derſelben in unruhigen und unglücklichen Jahren ſo merklich, was hätte man nicht bey glücklichern Umſtänden erwarten können?

*) Es iſt nicht ausgemacht, daß die Auflagen, wenn ſie plötzlich verdoppelt werden, der öffentlichen Caſſe in zehn Jahren mehr eintragen, als ſie alsdann, wenn ſie jetzt um die Hälfte vermindert würden, einbringen würden.

Man muß durch die Auflagen keineswegs dem Land-
aue wehthun, man muß ihn vielmehr durch alle mög-
che Mittel aufmuntern. Würden nicht alle dieſe Mit-
el dem Mutterlande zu Nutze kommen? — — Aber
an will den Genuß einiger Summen in Erwartung ei-
er großen Einnahme nicht aufopfern: die Gewißheit
iner glücklichen Zukunft hält nach der Meynung aller
Verwalter des Staats dem Vermögen, die dem Ar-
eitstriebe abgenommenen wenigen Pfennige gut oder bö-
anwenden zu können, nicht das Gleichgewicht.

Im Jahr 1689 wollte die Unterdrückung, die al-
s dürre macht, die aufkeimende Colonie mit Auflagen
uf das Gewicht und den Werth der Waaren belegen.
ber D' Ogeron, der immer für das Wohl der Pflan-
er ſtrebte, bewies, daß man dadurch die Quelle der
Reichthümer gleich bey ihrem Anfange verſtopfen würde.
Die nützlichen Anſchläge dieſes weiſen Staatsverwalters
urden bald vergeſſen, und im Jahr 1699 neue Ver-
uche gemacht; aber Ducaſſe, der Nachfolger des Pou-
ncey, D' Ogerons Neffen, widerſetzte ſich dem
Begehren des Finanzweſens auf das heftigſte, und
rang durch.

Glückliche Zeit, da die Pflanzer in ihrem Ober-
aupte einen gemeinſchaftlichen Vater, ihren Freund, und
en Erhalter ihrer Rechte fanden!

Im Jahr 1713 ſuchte man die Pflanzer bey Ge-
egenheit einiger zu verwendenden Koſten, welche das
Miniſterium zu übernehmen vorſchlug, zu bereden ſich
elbſt zu ſchätzen; und zufolge eines Majeſtätsbriefes
om 29 März wurde der Waarenzoll angelegt.

Bey

Bey der Staatsverwaltung eines Landes kommt es hauptſächlich darauf an, daß man die Auflagen wohl anzuordnen wiſſe; ſind die Abgaben freywillige, ſo muß weder Feldbau noch Arbeitstrieb darunter leiden: und was nicht von unvermeidlichen Koſten verſchlungen wird, muß zur Verbeſſerung angewendet werden. — Daher hat der König durch einen Spruch des Staatsrathes vom 11 März 1721, und durch eine Ordonnanz vom 8 April gedachten Jahrs, alle in den Colonien eingehobne Auflagen zu ihrer Unterhaltung überlaſſen. Er hat ſich ſogar erkläret, wenn die Ausgabe die Einnahme überſtiege, ſo ſey es vortheilhafter, ſolche von dem Schatz des Seeweſens zu nehmen, als die Colonien zu ſehr zu belaſten.

Der Eingriff in dieſe Geſetze hat zu der Vermehrung des Zolls im Jahr 1750 und 1754 Anlaß gegeben.

Damals war noch eine andere Auflage, die deſto beſchwerlicher war, da die Staatsverwalter derſelben leichter misbrauchen konnten. Dieſes war der Frohndienſt, da man auf gewiſſe Tage Sklaven zum Feſtungsbau und andern Arbeiten, welche nach den Einfällen der Regierung willkührlich vervielfältigt wurden, hergeben mußte. Dieſe Auflage iſt durch die Vermehrung von vier Millionen auf die Zölle im Jahr 1764 aufgehoben worden; wenigſtens hat das Miniſterium in einem von 15 Auguſt 1765 datirten, an den General und Intendanten gerichteten Briefe im Namen des Königs verſprochen, daß die Einwohner künftig von allen Frohndienſten, außer zu den Wegen, befreyet ſeyn ſollten.

Die

Die Wiederherſtellung des Stabs und der Feſtun=
en der Colonie dienten zu einem Vorwande, eine neue
ermehrung zu fodern, welche von den zu Port au
rince im Jahr 1770 verſammleten höchſten Gerich=
ı zugeſtanden worden iſt. Im Jahr 1775 wurde
ıe neue Foderung gemacht; und obgleich die Ver=
ımlung die Summe der Auflage den Abſichten des
önigs gemäß nur auf fünf Millionen ſchien feſtſetzen
wollen, ſo beträgt ſie doch gegenwärtig faſt auf acht
Millionen, weil die Vertheilung von betrüglichen Rent=
iſtern gemacht wurde.

Inzwiſchen ſollte man doch bey der Einhebung der
ıflagen zu St. Domingo mit vieler Behutſamkeit ver=
ren. Denn wenn in den Ausgaben keine Mäßigung,
der Vertheilung keine Billigkeit, in der Einfoderung
ne Gelindigkeit beobachtet wird, ſo fehlt Treu und
lauben in der Bezahlung; und wenn das Mistrauen
fängt zwiſchen der Verwaltung und dem Volke zu
rſchen, ſo legt ſich der von den Finanzen gedrückte
ndel auf den Betrug, und der Pflanzer, deſſen Ver=
gen man zu erforſchen ſucht, hintergeht durch falſche
ıgaben.

Wenn Auflagen nöthig ſind, ſo iſt diejenige Art,
zu heben, die beſte, welche den Handel und die Ar=
t am meiſten erleichtert. Montesquieu ſpricht:
nn die Auflagen recht vertheilt werden ſollen, ſo muß
n mehr dem Verhältniß der Bedürfniſſe als der Gü=
folgen. Das phyſiſche Nothwendige iſt bey allen
enſchen gleich; dieſes Nothwendige muß nicht ge=
ßt werden: hierauf kommt das Nutzbare; dieſes

muß

muß mit einer Schatzung belegt werden, aber weit ge
ringer als der Ueberfluß.

So ſcharfſinnig dieſer Unterſchied iſt, ſo kann e
doch in der Colonie nicht nach der Schärfe genomme
werden. Das phyſiſche Nothwendige kann daſelbſt nich
mehr geſchätzt werden, als es ſchon iſt; das Ueberflüßig
mit einer Taxe zu belegen iſt nicht ſchicklich, da ma
die Pflanzer nöthigt, es ausſchließungsweiſe aus den
Mutterlande zu ziehen. Man würde, wenn man e
thäte, gerade dem Zweck, den ſich das Mutterland vor
ſetzen muß, zuwider handeln; denn es würde dadurc
den Gebrauch einer Menge Sachen, die ihm unnü
ſind, und denen es, indem es ſie nach St. Doming
bringt, einen wahren Werth giebt, hemmen. Ma
kann alſo nur Auflagen auf nützliche Gegenſtände leger
Dieſe Auflagen müſſen ſo gering als möglich ſeyn, ode
man müßte ſie vielmehr gar abſchaffen.

Statt deſſen ſind ſie ſehr anſehnlich, und mache
den zehnten Theil der Einkünfte aus; dennoch würde d
Colonie ſie ohne Murren ausgeben: aber die Art, w
ſie eingehoben werden, iſt fehlerhaft. Ihre Vertheilun
iſt ungerecht, und dem Nutzen des Landbaues und de
Handlung zuwider; und alles würde darunter leiden
wenn ſie vermehrt würden.

Vor dem Monat April 1776 waren dreyerley Au
lagen: auf die Negern, auf die Waaren, und auf di
Häuſer in den Städten.

Die Kopfſteuer der Negern war nur den Pflanzer
und Handwerkern läſtig; die andern, welche zu den B
dürfniſſen des Staats beytragen konnten, hatten hi
faſt gar nichts zu bezahlen. Dies war ungerecht; den

anſta

anſtatt Arbeit und Arbeitstrieb mit Taxen zu belegen, ſollte man ſie belohnen.

Dieſe Auflage war ſehr ſchwer zu erheben. Ein jeder Eigenthümer war verbunden, jährlich die Anzahl ſeiner Negern, bey Strafe der Confiſcirung der verſchwiegenen, anzugeben; aber der Unrichtigkeit in der Angabe war nicht leicht vorzubeugen *).

Die Negern wurden allemal ein Jahr vorher gezählet; wenn alſo auch ein Neger gleich nach der von ſeinem Herrn geſchehenen Angabe ſtarb oder ausriß, ſo mußte dennoch die Kopfſteuer von ihm bezahlt werden **).

Die kranken und ſolche Negern, die zum Landbau zu alt oder zu jung ſind, machen den dritten Theil der Sklaven aus. Die Pflanzer mußten auch von den Kindern, die ihnen noch ſehr entfernte und ungewiſſe Hoffnungen gaben, und von den alten, die ſie nur aus Menſchlichkeit behielten, die Kopfſteuer entrichten.

Die Vertheilung über die ganze Summe der Negern war nicht richtig. Ihre Zahl iſt in Anſehung der Eigen-

*) Es war ungereimt, daß man nicht angegebne Negern confiſciren wollte. Die Negern bauen das Erdreich; durch die Wegnahme derſelben wurde die Cultur eingeſchränkt, oder unterbrochen; und das hieß zwiſchen den Finanzen und den Pflanzern einen heimlichen Krieg erregen; und dieſer kleine Krieg konnte in einem Lande, wo das Oberhaupt der Finanzen zugleich die erſte obrigkeitliche Perſon iſt, gefährlich werden.

**) So ſiehet ſich der Pflanzer, (ſpricht der Verfaſſer der philoſophiſchen und politiſchen Geſchichte der Handlung der Europäer,) der durch die Verminderung ſeines Capitals und ſeiner Einnahme ſchon unglücklich iſt, noch dahin gebracht, eine Abgabe zu bezahlen, die ihn an ſeinen Verluſt erinnert und denſelben erſchweret.

Eigenthümer kein Maas zur Schätzung des Einkom
mens: mit wenigen Negern kann man auf einem guten
Boden eine große Erndte halten; und anſtatt die Ge
ſpanne, die das ſchlechteſte oder unfruchtbarſte Erdreich
bebauen, mit Auflagen zu überladen, ſollte man ſie viel
mehr erleichtern. Die Waaren, mit deren Bau ſich
die mit einerley Auflage belegten Negern beſchäftigen
ſind nicht alle von gleichem Werth: die Caffee=, ja auch
die Indig= und Baumwollepflanzungen, können ſo viel
Abgaben nicht tragen, als der Zucker.

Daß ſo viele von den Auflagen befreyet und vo
der allgemeinen Steuer ausgeſchloſſen wurden, war noc
ungerechter als die Vertheilung, und vergrößerte di
Ungleichheit. Der General, die Untercommendanten
die Lieutenants de Roi und die andern Stabsofficier
die Officiere der Truppen, die Commendanten der Qua
tiere, die Officiere der Landmiliz und der Marechauſſee
die Räthe in den höchſten Gerichten, die Richter in de
Plätzen und ihre Unterrichter; die Edelleute, deren Tit
protocollirt waren, die Zollbeamten, die Schreiber de
Bureaus und die Polizeyaufſeher, waren für eine gewiſ
Anzahl von Negern, nach Maasgabe ihres Standes
von der Auflage befreyet.

Befreyungen ſind allemal widerrechtlich. Nieman
ſollte zu den Ausgaben der Geſellſchaft mehr beytragen
als diejenigen, welche gewiſſermaßen Häupter derſelbe
ſind, und daher bey ihrer Erhaltung mehr Nutzen z
haben ſcheinen; in einer Colonie, wo die Bürger ſi
ſelbſt ſchätzen, müßten die Angeſehenſten andern mit i
rem Beyſpiel vorgehen.

Wer

Wenn man die Kopfſteuer der Negern hätte beybe-
alten wollen, ſo würden ſich die Pflanzer gefürchtet
aben, die Zahl ihrer Sklaven zu vermehren, weil die
on Guinea eingebrachten Negern erſt nach Ablauf
veyer Jahre recht brauchbar werden, folglich davon
veymal eine Auflage bezahlt werden müßte, ehe ſie für
re Herren nützliche Arbeiten verrichten könnten; und
n Kriege würde dieſe Steuer gar unerträglich gewor-
en ſeyn, wenn die franzöſiſche Seemacht durch ihre
Stärke ihnen keine Sicherheit für die Dauer ihres Han-
els in der Colonie geben konnte *).

Wie kann ein Einwohner, der von ſeinen Waaren
inen Abſatz zu machen weiß, und ſich, um nur ſein
ben zu erhalten, ſeine Haushaltung zu führen und
ine Pflanzungen zu behaupten, in Schulden vertiefen
uß, eine Auflage von Negern bezahlen, deren Arbeit
m keinen Nutzen bringt? Und wie unbillig würde es
llends ſeyn, wenn er, ungeachtet der Zuſage des Mi-
ſters in ſeinem Briefe vom 15 Auguſt 1765, ver-
unden ſeyn ſollte, ſeine Negern weit von ſeiner Pflan-
ng zu verſenden, und auf ſeine Koſten zu verſorgen,
n Graben, Verſchanzungen und andre Arbeiten von
r Art, wie der Eigenſinn der Commendanten im letz-
n Kriege verordnete, zu verrichten, und ſeine Skla-
en, die er wieder erſetzen müßte, auf eine unnütze
Weiſe umkommen ſähe **)?

 Es

*) Bis im Jahr 1764 war ſie ſehr gemäßigt.

**) Einige im Jahr 1775 gemachte Verſuche gaben Anlaß, die Wiedereinführung der Frohndienſte zu befürchten. Man hatte viele Verſchanzungen von Erde zu machen unternommen, ja man wollte ſogar Cap Fran-

Es iſt ungereimt, die Werkzeuge des Landbaues zu
ſchätzen. Genug, daß man die Früchte deſſelben mit Ab-
gaben belegt.

Die Kopfſteuer der Negern, die Hausbediente ſind,
iſt nicht ſo ſchädlich, ob ſie gleich ſtärker iſt. Sie könn-
te beybehalten werden; nur Kinder unter zehn Jahren
müßten frey ſeyn.

Die Kopfſteuer auf freye Männer und Weibe[r]
könnte erhöhet werden. Man könnte ſie in drey Claſſe[n]
vertheilen. Zu der erſten gehörten die Eigenthüme[r]
großer Pflanzungen; zu der zweyten, Bürger, Kauf-
leute und Handwerker, welche Eigenthümer wären; z[u]
der dritten, Perſonen ohne Eigenthum. In der erſte[n]
und zweyten Claſſe müßten, nach Maasgabe des Ver-
mögens, Unterabtheilungen gemacht werden: ſo müß-
ten etwa die Vornehmſten von der erſten Claſſe jährlic[h]
300 Livres, die andern 100 Livres bezahlen. D[ie]
dritte Claſſe aber müßte auf drey Livres, alles nach de[m]
Gelde der Inſeln, geſchätzt werden *).

Ma[n]

François an der Seite der Ebne mit einer Mauer u[m]
geben; aber dieſer Anſchlag ward nicht genehmigt, o[b]
gleich der Anfang ſchon dazu gemacht war. Und ma[n]
findet keine andre Spuren mehr davon, als die unn[ü]
tzen Ausgaben, die er verurſacht hatte.

*) Voltaire ſpricht: man kann von dem Armen ke[i]
nen Theil des Brodts begehren, das er erwirbt, no[ch]
der Milch, welche ſeiner Frauen Brüſte ihrem Kind[e]
reichen. Der Arme, der Handarbeiter, muß mit kein[er]
Auflage beſchweret werden. Wenn man ſie arbeite[n]
läßt, muß man ihnen Hoffnung machen, daß ſie ein-
ſtens ſo glücklich ſeyn werden, Taxen zu bezahlen. –
Schöner Grundſatz, den ſo viele Miniſter, Finanzrä-
the und Schmeichler ihren Königen vergeſſend mache[n]

Man hat verſchiedene mal einen Verſuch gemacht, ‹d›ie Auflagen der Colonie bis auf den Grund und Bo‹d›en der Ländereyen zu erſtrecken; aber es iſt nicht gelun‹g›en. Es würde die größte Ungerechtigkeit ſeyn, wenn ‹d›ie Pflanzer das Recht, für das Mutterland zu arbeiten, ‹u›nd ihm Gegenſtände des Handels zu verſchaffen, be‹z›ahlen ſollten. Dadurch würde der Fortgang des Land‹b›aues unterbrochen werden. Es würde überdem die ‹V›ertheilung der Auflage über die Ländereyen, wegen der ‹v›erſchiedenen Gattungen der Pflanzungen, und der ver‹ſc›hiedenen Grade der Fruchtbarkeit, viele Schwierigkei‹t›en haben.

Die Zölle auf die ausgehenden Waaren ſcheinen der ‹r›ichtigſte Maaſsſtab der Fruchtbarkeit des Landes zu ſeyn. Jeder trägt nach Maasgabe ſeiner Erndte dazu bey; ‹u›nd die Vertheilung ſcheint immer gleich zu ſeyn, wenn ‹je›de Waare nach ihrem wahren Werth geſchätzt wird.

Aber nach den jetzigen Umſtänden iſt dieſe Auflage ‹ſe›hr beſchwerlich, weil die öffentliche Ausgabe weit mehr ‹a›ls die wirklichen, ja weit mehr als die vermuthlichen Bedürfniſſe beträgt *).

*) Man hat Unrecht, wenn man glaubt, daß der Zoll auf die Waaren, die in der Colonie wachſen, weder den Pflanzern noch den Kaufleuten, ſondern nur den Conſumirenden zur Laſt komme: denn der Preis der Waaren wird nach Maasgabe der darauf gelegten Steuern erhöhet, ohne daß ſich die Kräfte des Conſumirenden nach dieſem Verhältniſſe vermehren. Folglich vermindern die Auflagen die Conſumtion. Kann ſich aber dieſe nicht vermindern, ohne daß die Waaren bald von ihrem erſten Werth verlieren, ſo bezahlt weder Kaufmann noch Conſumirender die Auflage, ſondern der Pflanzer.

Die Kopfſteuer auf die Negern, die bey Handwer-
kern arbeiten, oder im Hausweſen gebraucht werden,
welche man auf 450000 Livres rechnen kann, und
die Taxe auf alle Einwohner der Colonie, welche zwey
Millionen einbringen würde, wären zu allen innern Aus-
gaben hinreichend, wenn noch 200000 Livres, als der
Ertrag von Geldbußen, Strandgütern (épave), Con-
fiſcationen, heimgefallenen Verlaſſenſchaften (aubaine),
Baſtarten, nicht abgefoderten Erbſchaften; 150000
Livres für die Pacht der Poſten, und 100000 Livres
für den Ertrag vom Geleit-Fährgeld und Ueberfahrten
über die Flüſſe hinzukommen.

Folglich iſt der Zoll, der von den ausgehenden
Waaren bezahlt wird, überflüßig, weil er zu keinem
Gebrauch angewieſen iſt.

Die Auflage von fünf vom Hundert auf alle Mie-
then von den Häuſern in den Städten iſt ebenfalls unnütz,
läſtig und unbillig. Der Preis der Miethe wird da-
durch vertheuert, und der Arme leidet ſo ſehr dadurch
als der Reiche: ſie könnte alſo abgeſchafft werden.

Die Pacht der Fleiſchbänke, die vor dieſem auch
einen Theil der Auflagen der Colonie ausmachte, bringt
jetzt nichts mehr ein, da das Hornvieh ſo ſelten gewor-
den iſt. Sie muß aufgehoben werden; denn es iſt ſchäd-
lich, Dinge von dem größten Nutzen mit Abgaben zu
belegen, beſonders wenn man ſie ſchwerlich bekommen
kann, und ſie folglich ohnehin ſchon hoch im Preiſe ſind.

Man hat auch gewiſſe Abgaben unter den Namen
der droits curiaux & ſuppliciés. Sie werden von al-
len Sklaven gehoben, und von dem Küſter einer jeden
Pfarre eingefodert, der dem Einnehmer, der in dem

Bezirk

Bezirk eines jeden höchſten Gerichts niedergeſetzt iſt, Rechnung davon ablegt.

Die droits curiaux (Pfarrrechte) ſind zum Gehalt der Prieſter und Mönche, welche die Kirchen der Colonie bedienen, beſtimmt. Von den droits ſuppliciés (Rechten der Lebensſtrafen) zeigt der Name ihren Gebrauch an: ſie dienen zur Erſetzung des Werths der Negern, die zum Tode verdammet, oder beym Ausreißen getödtet ſind. Auf den Ertrag dieſer Auflage iſt noch der Sold der Compagnien der Marechauſſee und der Polizey angewieſen; da aber die Einnahme über 500000 Livres beträgt, und die Ausgabe bey weitem überſteigt, ſo iſt alle Jahr ein anſehnlicher Ueberſchuß, der in der Caſſe der Einnehmer unter Aufſicht der höchſten Gerichte bleibt. Außer den nämlichen Unbequemlichkeiten, die ſich bey der Kopfſteuer der Negern finden, kommt bey dieſer Auflage noch hinzu, daß ſie von den Einnehmern größten Theils zerſtreuet wird.

Es giebt noch andre Misbräuche dabey. Die zur Lebensſtrafe verurtheilten Negern werden ihren Herren nicht höher als mit 1200 Livres bezahlt, ſo daß die Herren faſt immer für das Verbrechen ihrer Sklaven mit leiden müſſen, und ſie dem Schwerdte der Gerechtigkeit nicht überliefern können, ohne ſich einem Verluſt auszuſetzen: jeder Sklave ſollte vor der Strafe geſchätzt, und dem Herrn dieſer Preis vergütet werden. Nur dann, wenn ſie beym Ausreißen getödtet würden, müßte der Preis von 1200 Livres beſtimmt bleiben.

Ueberhaupt ſollten die Pfarr- und Lebensſtrafen-Rechte abgeſchafft werden. Die Vergütung des Preiſes der der öffentlichen Sicherheit aufgeopferten Ne-

gern ſollte von dem Ertrag der allgemeinen Steuern geſchehen; es gebraucht dazu keiner beſondern Auflage. Der Gehalt der Prieſter, die den Kirchen der Colonie dienen, iſt unnöthig, weil die Kirchen ſchon mehr als zu viel zufällige Einnahmen haben. Alles zeuget wider den Gebrauch, den die Miſſionarien davon machen. Wer dem Altar dient, muß ſich vom Altar nähren. Dies Sprichwort iſt zum Geſetz geworden; aber darum muß er ſich nicht zu gleicher Zeit von allen Seiten der Reichthümer des Volks bemächtigen können, um einem übermäßigen Luxus und Vergnügen nachzuhängen, welche die guten Sitten und noch mehr die Religion beleidigen.

Das Recht von zwey Procent von der gerichtlichen Zuſprechung beweglicher und unbeweglicher Güter iſt eine deſto ungerechtere Auflage, da ſie faſt immer Minderjährige, abweſende Erben, oder mit Schulden beſchwerte Pflanzer drückt. Dieſe Auflage iſt ungemein groß, wegen der Menge öffentlicher Zuſprechungen und des Werths der Güter. Jährlich werden vor den Schranken des Audienzſaals der Colonie mehr als vier tauſend Negern, funfzehn hundert Pferde und Mauleſel, und acht Millionen an Ländereyen, Bauſtellen, Häuſern, Magazinen oder Fabriken verkauft.

Die allgemeine Pacht der Poſten von Briefen, die in der Colonie von einer Stadt nach der andern geſchrieben werden, iſt eine Steuer, die alle Tage durch den Anwachs des kleinen Handels, und des Handels aus der andern Hand, durch die Entfernung der Gerichtsbarkeiten von den höchſten Gerichten, von denen ſie abhängen, und endlich durch den Briefwechſel der Pflanzer

er und ihrer Verwalter oder Commiſſionairs beträchtli-
her wird. Die von Europa oder aus den america-
chen Gewäſſern kommenden Briefe werden an dem Orte,
oo ſie anlanden, auf dem Poſthauſe umſonſt ausgege-
en; denn die Auflage auf den inländiſchen Briefwech-
el iſt groß genug, daß daher der ausländiſche ſchon von
llen Auflagen frey ſeyn kann. Der Intendant machte im
Jahr 1774 einen Verſuch, zum Beſten der Pacht auf
eden ausländiſchen Brief ſieben und einen halben Sols
Poſtgeld zu ſetzen, und die doppelten Briefe, Packete
nd andre Briefſchaften nach Maasgabe des Gewichts
u tariren; aber ſein Anſchlag wollte nicht gelingen.
Inzwiſchen könnte er leicht mit beſſerm Erfolg erneuert
erden, wenn das Miniſterium desfalls keine Verord-
ung machte.

Wir haben nun noch von der Verpachtung der Fäh-
en, und Ueberfahrten über die Flüſſe zu reden. Der
König hat zu verſchiedenen Zeiten Privatperſonen den
Ertrag einiger dieſer Ueberfahrten beygelegt; aber es
cheint nothwendig zu ſeyn, daß er nicht länger veräuſ-
ert werde, weil er durch die Vergrößerung der Colonie
in beträchtlicher Gegenſtand geworden iſt, deſſen die
Regierung bedarf.

Auf die Ueberfahrt der Zuckern und anderer Waa-
en, die an den Abſchiffungsplätzen eingenommen wer-
en, um ſie nach dem Hafen Cap françois zu bringen,
var ebenfalls eine Auflage gelegt. Einige Privatper-
onen beſchafften die Ueberbringung der Güter unter dem
Titel eines ausſchließenden Privilegii, und bezahlten
Pacht dafür; nachher aber hat man geglaubt, daß Mit-
ewerbung und Freyheit die Koſten vermindern würden,

 und

und die Pacht iſt aufgehoben worden. Viele ſind der Meynung, daß eine Geſellſchaft, die großes Vermögen hätte, und zugleich alle Abſchiffungsplätze in Beſtand nähme, die Niederlage und Ueberfahrt der Waaren zu weit niedrigerm Preiſe beſorgen könnte, als eine große Anzahl kleiner Privatperſonen, die mehrentheils weder Kräfte noch Credit haben: inzwiſchen muß man der Mitbewerbung freyen Lauf laſſen. Alle ausſchließende Privilegien führen zum Alleinhandel, und vom Alleinhandel zur Tyranney.

Was die Geldſtrafen, Confiſcationen, Strandrechte, Heimfall, Baſtarte, nicht abgefoderte Erbſchaften, der Caſſe der Colonie einbringen, läßt ſich nicht beſtimmen. Je mehr die Colonie anwächſt, deſto mehr muß dieſer Zweig eintragen. Man verſichert, daß er im Jahr 1770 achthundert tauſend Franken geliefert habe. Dieſe Summe kommt zu der Maſſe der Auflagen hinzu, welche, wie man deutlich einſehen wird, unweit größere Ausgaben als die Regierung von der Colonie fodern kann, zu beſtreiten im Stande iſt.

Im Monat April 1776 ward in der Vertheilung der Auflagen eine Aenderung gemacht. Die Kopfſteuer auf die zum Landbau gebrauchten Negern wurde aufgehoben, und die Summen, welche dieſelbe eingebracht hatte, auf die Ausfuhr der Waaren gelegt. Die Commiſſarien beyder Gerichte, welche zu dem Ende zuſammen gekommen waren, ſchätzten den künftigen Ertrag des Zolles auf die Waaren auf 5310000 Livres, mit Inbegriff des Cadaſter oder des Rechtes von fünf vom Hundert auf die Hausmiethe. Es iſt gewiß, daß die Schätzung von ſechs und dreyßig Livres auf tauſend Pfund

errirten Zucker, achtzehn Livres auf tauſend Pfund ro-
hen Zucker, zehn Sols auf das Pfund Indig, zwey
und einen halben Sols auf das Pfund Baumwolle,
achtzehn Livres auf tauſend Pfund Caffee, weit mehr ein-
bringt als man geglaubt hat; und man kann dieſe Auf-
lage auf mehr als ſechs Millionen ſchätzen, ohne Inbe-
begriff des Cadaſter und der Kopfſteuer der Negern, die
Hausbediente ſind, welche auf einen außerordentlich ho-
hen Werth geſetzt worden: da man nun Hoffnung zur
Vermehrung der Einkünfte der Colonie hat, ſo wird ſich
auch die Einnahme der Auflagen vergrößern.

Dieſe neue Auflage iſt ihrer Einrichtung nach vie-
len Misbräuchen unterworfen. Schon an ſich findet
ſich eben die Ungleichheit darin, die wir der Kopf-
ſteuer auf die Negern in den Pflanzungen vorgewor-
fen haben. Alle Ländereyen erfodern nicht einerley Vor-
ſchüſſe; alle bringen nicht gleich viel Waaren, noch von
einerley Gattung hervor. Wer zu hundert Vierecken Land
zweyhundert Negern gebraucht, um dreyhundert tauſend
Pfund Zucker zu erndten und zu ſieden, bezahlt im Ge-
genſatz eines andern, der nur hundert Sklaven nöthig
hat, um aus hundert Vierecken eben ſo viel Zucker zu
erhalten, doppelte Rechte. Kommt nun noch hinzu, wie
es gemeiniglich der Fall iſt, daß das Rohr, das auf
dem fruchtbarſten Erdreich wächſet, den ſchönſten Zu-
cker giebt, und dieſer um ſechzig Livres verkauft wird,
da hingegen der Zucker von einem undankbaren Erdreich
nur ſechs und dreyßig Livres werth iſt, ſo hat der Pflan-
zer des ſchlechten Bodens einen dreyfachen Zoll im Ver-
hältniß mit dem andern zu entrichten. Man erleichtert
daher

daher den glücklichen Pflanzer, um den unglücklichen, der Unterſtützung nöthig hat, mehr zu beſchweren.

Dieſe Art der Auflage reizt zum Schleichhandel, auf Koſten der Handlung des Mutterlandes; denn der Schleichhändler, der die Waaren wegnimmt ohne den Zoll zu bezahlen, gewinnet um ſo viel mehr, je beträchtlicher die Rechte ſind. Er kann die Waaren den Conſumenten um einen deſto wohlfeilern Preis liefern, und den Armateurs auf allen Europäiſchen Märkten zuvorkommen. Der ausländiſche Handel, der Frankreich, wenn die Auflage nicht wäre, nützlich ſeyn würde, weil er zur Vergrößerung des Abſatzes der Waaren unſerer Colonie dienen würde, wird durch dieſelbe ſchädlich; denn der ganze Zoll fällt nun denen Pflanzern zur Laſt, welche zu gewiſſenhaft oder zu ungeſchickt ſind, als daß ſie dem National-Handel nicht getreu ſeyn ſollten. Mit einem Wort, es iſt gefährlich, dieſe Auflage zu vermehren; denn wenn die Waare vertheuert wird, ſo verlieren wir den Vortheil, den wir vor den fremden Colonien wegen der vorzüglichen Beſchaffenheit der Producte unſerer Inſeln voraus hatten. Da ſie von dem Impoſt, der uns zur Laſt fällt, frey ſind, ſo werden ſie bey allen Conſumenten den Vorzug ſuchen; und da ſie wohlfeiler als wir verkaufen können, ſo werden ſie bey ihren, obgleich geringern Waaren größern Gewinn haben, als wir bey unſern beßten *).

Wie

*) Eine obrigkeitliche Perſon zu St. Domingo hat in einer 1776 in Druck gegebnen Abhandlung behaupten wollen: diejenige Auflage, die von der Ausfuhr der Waaren zu St. Domingo bezahlt werde, ſey die einzige, welche die Cultur unmerklich berühre, weil der

Wie die Commiſſarien der Gerichte an der Vertheilung der Auflage arbeiteten, ſo beſchloſſen ſie, daß vom 1 May 1776 an ein jedes Faß Zucker auf 1500 Pfund am Gewicht gerechnet werden, und nach Maasgabe deſſelben bezahlen ſollte. Dieſe Schätzung mußte einer ſonderbaren Ungerechtigkeit zur Beſchönigung dienen. Keine

der Begehr der Conſumenten der Thermometer des Verkaufs ſey, weil der Fremde es ſey, der nach dem Maaße ſeiner Bedürfniſſe nothwendig unter den Streichen des Handels fallen müſſe. — Aber, ruft er aus, welche Operation kann in Anſehung der Auflage ſchöner ſeyn, als diejenige, welche den Fremden, der oft unſer Feind iſt, brandſchatzet, und uns dadurch Hülfsmittel wider ihn an die Hände giebt! — — Guter Mann! erwägen ſie doch, daß die Kräfte des Conſumenten ſich nicht nach Maasgabe ihrer Auflage vermehren. Man belege z. B. die hundert Pfund Zucker mit einer Auflage von vier Livres, ſo iſt es klar, daß der Conſument, deſſen Reichthümer ſich nicht vermehret haben, keinen höhern Preis als vor der Auflage bezahlen kann. Der Pflanzer wird alsdann den ganzen Impoſt tragen müſſen; denn ſeine Waare wird, an den Ort der Conſumtion geliefert, vier Livres von ihrem vorigen Werth verloren haben. Man kann alſo nicht ſagen, daß die Auflage die Cultur unmerklich berühre. Aber geſetzt: 1) es habe ſich der Conſument nach Maasgabe des Impoſts bereichert; 2) er genehmige die Bezahlung deſſelben, das iſt, ſeine Begierden werden durch die Hinderniſſe und den theuren Preis gereizt. Was wird daraus erfolgen? Der Pflanzer zu Jamaica oder Barbados, der keine Auflage von von vier Livres bezahlt, wird ſeine, oder auch die Waare, die er durch den Schleichhandel aus unſern Colonien geholt hat, wohlfeiler ausbieten; und da wir gegen ſeine Mitbewerbung nicht aufkommen können, ſo ſind wir gezwungen, in die Verminderung des Werths, den der Impoſt verurſacht, und den wir uns ſchmeichelten nicht tragen zu dürfen, zu willigen.

Keine Verordnung kann eine zurückwirkende Kraft haben. Jedennoch erſtreckte man die Schätzung auf alle vor dem erſten May gefüllte Fäſſer Zucker, und ſogar auf diejenigen, welche ſchon auf den Schiffen, die auf den Rheden der Colonie vor Anker lagen, geladen waren, auf diejenigen, welche ſchon im Februar und März verfertigt waren, und noch in den Packhäuſern lagen. Faſt alle dieſe Fäſſer wogen nur zwölfhundert Pfund: aber die Einnehmer des Zolls behaupteten, der Wille des Intendanten gienge dahin, daß ſie für funfzehnhundert Pfund bezahlen ſollten.

Es iſt ungereimt, alle Fäſſer Zucker auf funfzehnhundert Pfund zu ſchätzen. Denn 1. giebt es Quartiere, wo man nur Mauleſel zu Fuhren gebrauchen kann. Dieſe Mauleſel, welche mit großer Mühe zwey Fäſſer von zwölfhundert Pfund ziehen, können nicht zwey von funfzehnhundert fortbringen. 2. Soll ein Faß rohen Zuckers ſich läutern und gut erhalten, ſo muß er eine ganze Zeit in den Formen ſtehen, und man füllet gemeiniglich nicht mehr aus dem Keſſel, als zu einem Faſſe von zwölfhundert Pfunden nöthig ſind. 3. Man hat keine Stäbe zu ſo großen Fäſſern von 1500 Pfund. Die Engländer haben niemals etwas von der Größe angebracht; und das einzige Quartier der Colonie, wo man ſie von einem ſo großen Umfang macht, iſt im Grunde der großen Ebne von Cul de Sac am Ufer des Sees. Daſelbſt bekommen die Pflanzer das Holz von den benachbarten Spaniern zu einem niedrigen Preiſe, und die Fuhren werden mit Ochſen verrichtet, weil die Einwohner unermeßliche Ländereyen und große Weiden haben. In dieſem Quartier ſind die Zuckerfäſſer gemeiniglich von vier=

vierzehn-bis funfzehnhundert Pfund, aber vor der neuen Verordnung waren ſie ſonſt allenthalben kleiner. Die Stäbe würden zu theuer kommen, wenn man ander Holz dazu gebrauchte, als dasjenige, was ſonſt nicht genützt werden kann: und endlich ſind ſo große Fäſſer zu der Stauung der Kauffarthey ſchiffe nicht ſehr bequem; ſie liegen nicht ſo feſt neben einander, und können durch die Bewegung des Schiffs ſogar zerdruckt werden. Man legt einen gedoppelten Impoſt auf, wenn man ihn auf eine Art auflegt, die dem Intereſſe der Handlung entgegen iſt.

Nachdem die Kopfſteuer auf die zum Ackerbau dienenden Negern, die Auflage auf die Hausmiethe, die Pacht der Fleiſchbänke, die Pfarr- und Lebensſtrafenrechte und die zwey vom Hundert auf die gerichtlichen Zuſprechungen aufgehoben worden wären, ſollte billig die Auflage auf die Waaren in den franzöſiſchen Seehäfen eingehoben werden. Es iſt unbillig, daß man in der Colonie Zölle auf Waaren zahlen ſoll, die auf der See verunglücken, und für die Eigner verloren ſeyn können. Die Einhebung könnte auch in Frankreich mit wenigern Koſten als in der Colonie geſchehen: ſie würde ferner die Gelegenheit zu der Ausführung des Vorſchlags von den Münzen *), und von der Ausrüſtung der Kriegsſchiffe auf Koſten der Colonie unter königlicher Direction **) erleichtern: dann würden die Ablader nie den Verdruß haben, ſogar die Gefahr des Schiffbruchs bezahlt zu haben; die Schiffe würden den Betrag der königlichen Rechte in Waaren überbringen: und da die Koſten

*) S. 1 Band 4 B. 1 Abhandlung.
**) S. 2 Band 2 B. 2 Abhandlung.

Koſten der Ausfuhr den Werth dieſer Waaren vermeh
haben würden, ſo würde die Auflage nicht ſo ſtark ſche
nen, und dieſe könnte ſo vertheilet werden, daß ſie d
Bemühungen und den Arbeitstrieb der Nation rege mac
te. Die Mittel würden leicht ſeyn: es wäre hinlän
lich, die Waaren für zollfrey zu erklären, welche, nac
dem ſie in Frankreich niedergelegt worden, mit fra
zöſiſchen Schiffen, für Rechnung und Riſico der fra
zöſiſchen Armateurs, fremden Nationen zugeführt wü
den, weil die Zölle auf die Waaren, welche dagege
wieder im Lande einkämen, das erſetzen würden, wa
durch jene Zollfreyheit eingebüßet wäre; ferner, die Au
lage auf die Waaren, welche die Fremden ſelbſt kaufe
oder ausführen würden, zu verdoppeln, und von dem
was in den Provinzen des Reichs verbraucht würde, nu
einen mäßigen Zoll zu nehmen.

Verzeichniß der nothwendigen Ausgaben der Colonie.

Beſoldung des Generalgouverneurs, des Intendante zweyer Untercommendanten, ihrer Secretarien, zwey Commiſſarien vom Seewesen, vier Untercommiſſ rien, oder vornehmſten Schreiber, und zehn B dienten in der Schreiberey = =	600
Beſoldung der Präſidenten, Generalprocuratoren und Räthe der höchſten Gerichte mit einem Drittheil Vermehrung der Beſoldung einer jeden obrigkeitlichen Perſon = =	500 =
Beſoldung der Wache des Generals und zweyer Artillerie-Compagnien = =	60 =
	1160

Arbei

Uebertrag von voriger Seite:	1160 T.
Arbeiter im Dienſt und Solde der Colonie .	30 .
Sold und Unterhaltung der Marechauſſee, Polizey und Jäger-Compagnien . .	150 .
Vergütung des Werths der mit Lebensſtrafen belegten oder im Ausreiſſen ertödteten Negern	60 .
Koſten der im Namen des Königs geführten peinlichen Proceſſe . . .	30 .
Unterhaltung und Ausbeſſerung der königlichen Gebäude *)	150 .
Beſoldungen der Secretaire von den Kammern des Ackerbaues, Unterhalt der Abgeordneten in Frankreich, und andre zu dieſer Anordnung nöthige Koſten . .	100 .
Außerordentliche Ausgaben und Belohnungen nach der Willkühr des Generals und Intendanten	320 .
Alle Ausgaben der Colonie würden ſich nach der möglichſten Ausdehnung nicht höher als auf 2 Millionen nach dem Gelde der Inſel belaufen	2000 T.

Inzwi-

*) Dieſe Gebäude beſtehen in dem Hauſe der Regierung und des Intendanten zu Port au Prince, einem Hauſe zu Cap, einem andern zu Port au Prince, einem zu Cayes für die höchſten Gerichte, einem Hauſe für den Untercommendanten im Norder-Theil; und einem zu Cayes für den im Süder-Theil; in neun Audienzſälen für die neun königlichen Gerichte: und endlich in drey Magazinen zu Cap, Port au Prince und St. Louis für die königlichen Schiffe, und die von der Colonie beſoldeten Truppen.

Inzwiſchen nehmen die Ausgaben theils wegen der überflüſſigen Truppen, theils unter dem Vorwand der Verſchönerungen und Befeſtigungen, theils wegen ungetreuer Verwaltung, über acht Millionen weg.

Verzeichniß der vorgeſchlagnen Auflagen.

Kopfſteuer der Negern, Arbeiter und Hausgeſinde = = = =	450 T
Kopfſteuer aller Angeſeſſenen und freyen Einwohner der Colonie in dreyen Claſſen =	2000 =
Ertrag der Pacht von der Poſt, den Fähren und Ueberfahrten über die Flüſſe =	200 =
Zweyhundert tauſend Livres werden gehoben aus dem Ertrag der Geldſtrafen, Strandgüter, Confiſcationen, Aubaine, Baſtarten, nicht eingefoderten Erbſchaften =	200 =
Betrag des in Frankreich auf die Waaren der Colonie, oder die ſie vorſtellenden Gegenſtände zu hebenden Zolles, nach Abzug der Verwaltungskoſten mit Vorbehalt der zu hoffenden Zunahme des Landbaues; ſechs Millionen nach dem Gelde der Inſel, oder vier Millionen franzöſiſches Geld =	6000 =
In allem	8850 T

Es bleiben demnach mehr als ſechs Millionen nach dem Gelde der Inſel übrig, welche die Regierung künftig zur Errichtung einer Seemacht für die Colonie anwenden könnte, ohne daß dem Ertrag der innern Abgaben des Mutterlandes etwas entzogen würde.

Bish

Bisher hat der Intendant ganz allein, mit Aus-
ſchluß aller andern, über die Einnahme der Impoſten
und ihre Mäßigung erkannt; er hat das Recht gehabt,
die in der Zahlung Läßigen zu richten. So gefährlich
dieſe Methode iſt, ſo war ſie doch vielleicht nicht die
ſchlimmſte, der man ſich in dem verwirrten Zuſtande,
darin die Colonie faſt immer geweſen iſt, bedienen konn-
te. Außer der Langſamkeit der gewöhnlichen Gerichts-
pflege, haben ſich faule Glieder in den Tribunälen ein-
geſchlichen. Da die in den höchſten Gerichten ſitzenden
Herren von verſchiedenen Zahlungspflichtigen Anleihen
und Vorſchüſſe erhalten, und verſchiedene unter ihnen
weder Bürger noch Steuerbare ſind, ſo würden die Zah-
lungspflichtigen, welche mehrentheils angeſehene Leute
ſind, ſo zu reden, verſichert geweſen ſeyn, nie geſtraft zu
werden. Wenn aber die höchſten Gerichte hauptſächlich
mit Creolen und ſteuerbaren Einwohnern beſetzt wären,
ſo würde es eines jeden Vortheil erfodern, auf eine ge-
treue Verwaltung der Gelder zu ſehen, und dann wäre
es gerathen, daß verſchiedene von ihnen mit dem Inten-
danten eine Commiſſion ausmachten, über die Zahlungs-
pflichtigen zu urtheilen, weil ein einziger Mann, deſſen
Verwaltung nur eine kurze Zeit dauert, der Gunſt nach-
geben kann, und an der Erhaltung der öffentlichen Gel-
der zu wenig Antheil nimmt. Die Erfahrung lehrt es.
Es hat ſich oft zugetragen, daß die durch den In-
tendanten, oder ſeinen Beamten, mit verſchiedenen
Privatperſonen, Uebernehmern oder Lieferern geſchloſſenen
Händel falſch geweſen ſind. Dies iſt um ſo viel leichter,
da in jedem Departement ein Schreiber iſt, der den Ti-
tel eines Notarii der Intendanz annimmt, und deren

Herz und Hand ſie nach ihrem Vortheil oder Geiz lenken: dergeſtalt dient das Formular, was zu den Ausgaben und Quittungen der Bezahlung erfodert wird, anſtatt die Veruntreuung der Gelder der Colonie zu verhindern, vielmehr dieſelbe zu erleichtern, und alle Gefahr, die dabey ſeyn könnte, aus dem Wege zu räumen.

Die ungetreue Verwaltung dieſer Intendanten erlaubte ihnen keine Strenge wider diejenigen, die Zeugen und oft Werkzeuge ihrer Habſucht waren. Es giebt wenige Zahlungspflichtige, die nicht große Summen im Rückſtande wären. Selten wird nach ihrem Tode mit ihren Gütern auf das ſtrengſte verfahren; noch ſeltener werden ſie bey ihrem Leben angegriffen: inzwiſchen beſchleunigen dieſe ſich häufende Rückſtände die Vermehrung der Auflagen: denn anſtatt ſich die Ausgaben und Vertheilung nach Maasgabe des nicht eingegangenen Werthes vermindern ſollten, ſo vergrößern ſie ſich vielmehr nach den Einfällen derer, die die Regierung führen.

Die ſchlechte Anwendung der Einnahme, die willkührliche Einhebung, das Geheimniß der Zahlungspflichtigen, können auch die größten Auflagen unzulänglich machen.

Wenn aber die Ausgaben recht unterſucht, und folglich vermindert werden, und die einfachern und beſſer eingerichteten Abgaben in getreue Hände gerathen, ſo werden dieſe allemal ſtärker ſeyn als nöthig iſt.

Zweyte

Zweyte Abhandlung.

Von der Gerechtigkeitspflege, den Rechtsgelehrten und der höchſten Obrigkeit.

Die Unordnung, welche der Mangel der Geſetzgebung in der Colonie verurſachet hat, könnte durch ine gemäßigte Regierung erſetzt werden, welche, wenn nan ſie Magiſtratsperſonen anvertraute, gar bald eine von dem Willen einiger Privatperſonen unabhängige Verwaltung verſchaffen würde. Aber dieſer glücklichen Veränderung haben ſich die Officiere vom Kriegswe- en allezeit widerſetzt, und der geheime Hang, den die Miniſter, ſo wie ſie, zu einer willkührlichen Gewalt hat- en, widerſtand der bürgerlichen Regierung.

Inzwiſchen hatte man ſchon zeitig das Bedürfniß er Colonien empfunden, Obere zu haben, die von den Sitten der Völker, von den erſten Grundſätzen der Gerechigkeit, von der Handlung, von dem Landbau und von em Finanzweſen Einſichten hatten. Man ſahe, daß ichts mit Gewaltthätigkeit ausgerichtet wurde; dennoch vollte man nicht von den militairiſchen Vorurtheilen abveichen. Es entſtand die ſeltſamſte aller Staatsverwaltungen, und man gab vor, daß die Regierung halb ürgerlich, halb kriegeriſch ſey.

Anfänglich hatte man die bürgerlichen und militairichen Eigenſchaften in einer Perſon zu vereinigen und zu ermiſchen geſucht. Wurde nicht im Jahr 1667 Le Fevre de la Barre Requetenmeiſter, ein kluger und rleuchteter Mann, der Intendant von Bourbonnais eweſen, und in Cabinetsgeſchäften grau geworden war,

nach Guyane als Gouverneur-Generallieutenant, und hierauf nach Martinique mit der Gewalt geſandt, über die Soldaten und Flotten und über die beſondern Gouverneure der Städte, Plätze und Feſtungen den Befehl zu führen, zu belagern, zur See und zu Lande zu ſtreiten, Feſtungen anzulegen und Eroberungen zu machen? Er hatte die Beſtallung als General der Armee, und nicht als Gouverneur; aber die perſönlichen Eigenſchaften dieſes Verwalters, und die an ihm getroffene Wahl zeigten ſchon, daß es nicht darauf ankäme Krieg zu führen, ſondern den Grund zu einer guten Verwaltung zu legen; daß es hier nicht auf Verwüſten, ſondern auf Pflanzen und Hervorbringen angeſehen wäre; und wahrlich hat die Colonie von Martinique den, durch dieſe obrigkeitliche Perſon gemachten Polizeyanſtalten lange Zeit die in dem letzten Kriege verlorne Glückſeligkeit zu verdanken gehabt.

Nachher hat man einer jeden Colonie einen Verwalter der Gerechtigkeit, unter dem Titel eines Intendanten der Gerechtigkeit, der Polizey, des Krieges, der Finanzen und des Seeweſens, geſetzt, um in gewiſſen Fällen dem Anſehen des militairiſchen Befehlshabers die Wage zu halten; und wenn die Verwalter ſtets von einerley Grundſätzen geleitet würden, einerley Vorſchriften ſich unterwürfen, nur einen Verſtand und Willen hätten, ſo könnten ſie ohnſtreitig um deſto mehr Gutes thun, da ein jeder an ſeiner Seite auf das, was zum allgemeinen Nutzen gereichte, ſehen würde: aber was kann man von einer Regierung erwarten, die in zwey Theile getheilet iſt, deren Intereſſe und Grundſätze einander gerade entgegen geſetzt ſind!

In

In den Inſeln Martinique und Guadaloupe waren ſeit dem Jahr 1645 höchſte Gerichte. Sie beſtunden aus Richtern, oder Räthen, aus dreyen verſchiedenen Claſſen. Zu der erſten Claſſe gehörten Militairperſonen, als der General-Gouverneur, und die Beyſitzer des Gouverneurs; nämlich die Untergouverneurs oder Commendanten. Hierauf kamen in der zweyten Claſſe die Officiere der Landmiliz, und endlich in der dritten Graduirte, nach einer in den Geſetzen verordneten Anzahl: nämlich ſieben in bürgerlichen, und neun in peinlichen Sachen. Wenn man aber nicht ſo viele Graduirte zuſammen bringen konnte, ſo wurden angeſehene Einwohner dazu genommen *).

Bald wurden dieſe Gerichte nur aus Kriegsleuten und Officieren der Landmiliz errichtet: ſogar die Räthe, wenn ſie dem Könige den Eid der Treue ablegten, verſprachen ſich auch in ihren Bedienungen bey der Landmiliz gut aufzuführen.

D'Ogeron de la Bouere und der Ritter von Pouancey, ſein Neffe und Nachfolger, hatten die Colonie von St. Domingo bis ins Jahr 1680 regieret, ohne ſich andre Geſetze als Klugheit und guten Glauben vorzuſchreiben **); ihre Weisheit, ihre natürliche Einſichten, ſorgten für alles. Sie waren die einzigen Rich-

*) Erklärung des Königs vom 1ſten Auguſt 1645, in jeder Inſel ein höchſtes Gericht zu errichten.

**) D'Ogeron wollte weder Advocaten noch Procuratoren erlauben, ſich in der Colonie niederzulaſſen, aus Furcht, daß ſich mit ihnen Chicane und Proceſſe einſchleichen möchten.

ter der Pflanzer, und ihre Urtheile wurden verehret: ſie waren mehr Hausväter als Staatsverwalter.

Aber eine ſo vortreffliche Verfaſſung konnte nicht lange beſtehen. Bey der Zunahme der Colonie fand ſich die Ungleichheit der Güter, und mit den Gütern Neid, Haß, Ungerechtigkeit, Zank und Proceſſe ein. Treu und Glauben wurden durch die neuen Pflanzer, welche von den Grundſätzen der Billigkeit und der natürlichen Religion, die D'Ogeron ſo gut einzuflößen gewußt, nicht durchdrungen waren, gar bald verderbt.

Im Jahr 1684 wurden zwey Adminiſtratoren, welche Martinique regieret hatten, wo ſchon einige Geſetze vorhanden waren, nach der Colonie geſandt, und ihnen aufgetragen, ähnliche Einrichtungen zu St. Domingo zu machen.

Anſtatt daß dieſe Männer auf den natürlichen Grundſatz hätten zurückgehen ſollen, nämlich die Einrichtungen nach den Sachen abzumeſſen, ehe die Gegenſtände des Geſetzes betrachtet und geordnet werden, errichteten ſie in verſchiedenen Quartieren Gerichtshöfe, welche alle von einem zu Petit Goave niedergeſetzten höchſten Gericht abhiengen. Die Vergrößerung der Colonie, die Vervielfältigung der Contracte und Geſchäfte, veranlaßten im Jahr 1702 die Errichtung eines ähnlichen Tribunals zu Cap françois.

Dieſe höchſten Gerichte waren beynahe eben ſo wie die zu Martinique und Guadaloupe angeordnet. Ein jedes beſtund aus Kriegsmännern, Officieren der Landmiliz und angeſehenen Einwohnern. Dem Generalprocurator wurde im Jahr 1711, außer dem Stande eines Dieners der Gerechtigkeit, noch der Charakter eines

nes Cornett von der Cavalerie beygelegt. Die Parthenen führten ihre Sachen ſelbſt, wenn ſie ſoviel zu verſtehen glaubten; in ſchweren Fällen trugen die Thürſteher (Huiſſiers) die Sache vor, und die Räthe urtheilten ohne Führer und Regel in ihre Seele und Gewiſſen.

Erſt zu der Zeit des Marquis von Arnage im Jahr 1738 wurden bey den höchſten Gerichten und königlichen Richterſtühlen Sachwalter eingeführet. Sie verwirrten die Vernunft in einem Labyrinth von Formeln, und verhandelten unerwartete Geſchäfte, die man ihnen auftrug, nach den unbedeutenden Sätzen der alten Rechtsgelahrheit ab.

Nichts deſto weniger zogen der General und Intendant die wichtigſten Sachen an ſich, beredeten die Partheyen ſich zu vergleichen, und machten ſelbſt die Verträge *); ſie urtheilten allein über alle Streitigkeiten, die ſich über alte Beſitze, Freyheitsbriefe, Ausmeſſungen des Landes u. ſ. f. **) erhoben; das Vermögen aller Pflanzer, und das Schickſal ihres Eigenthums

N 5 war

*) Der Marquis von Arnage hatte den Wohlſtand der Colonie während ſeiner Regierung beträchtlich vergrößert, daher auch das Zutrauen und die Liebe der Pflanzer gegen ihn keine Schranken hatte. Oft war er ihr Schiedsrichter, und allemal ihr Freund. Aber ob er gleich ſeinen Nachfolgern das Beyſpiel ſeiner Tugenden hinterließ, ſo konnte er ſie doch nicht bewegen, die Uebung derſelben anzunehmen; und was in den Händen dieſes Gouverneurs heilſam war, wurde in den Händen hochmüthiger, habſüchtiger und boshafter Menſchen ſchädlich. Sie drückten das Volk unter dem Vorwande, die Gewalt auszuüben, der er ſich nur zum allgemeinen Beſten bediente.

**) Kraft der Erklärung des Königs vom 17 July 1713.

war in ihren Händen, und ſchien ſehr unſicher. Auf tugendhafte und leutſelige Männer folgten ungerechte, ehrgeizige, voller Haß gegen die Colonie, voller Liebe zu ihrem beſondern Intereſſe, ſtets dem öffentlichen Nutzen entgegen.

Der Hof, dem die Colonie die lebhafteſten Vorſtellungen that, glaubte durch die Anordnung eines kleinen Gerichtshofes, welcher den Namen des Landgerichts führte, und vermöge eines Edicts vom 18 März 1766 errichtet wurde, die Misbräuche abzuſchaffen, und der Ungerechtigkeit vorzubeugen.

Dieſes Gericht iſt beſtimmt, Proceſſe, welche über Bedingungen in den Freyheitsbriefen entſtehen, zu entſcheiden, über die Vereinigung der nicht aufgeriſſenen Ländereyen mit den Krongütern und deren neue Bewilligung zu ſprechen, die Vertheilung des Waſſers zur Wäſſerung anzuordnen, über Dienſtpflichten *), Wege,

*) Die Verleihung dieſer Gerichtsbarkeit hat einige Schwierigkeit erregt. Denn nach dem 5 Artikel des 11 Tit. eben dieſes Edicts vom März 1766, ſollen die ordentlichen Richter über die Streitigkeiten erkennen, welche über die Lage, den Umfang und die Gränzen der Ländereyen entſtehen, imgleichen Streitſachen, die zu dem bürgerlichen Eigenthum und dem Genuß bewilligter Ländereyen gehören, ausmachen. Und im 6 Artikel heißt es: ſie ſollen auch über die Dienſtpflichten erkennen, außer denen, die zu den Wäſſerungscanälen und den Landſtraßen gehören, und über die Schäden und Intereſſen, die aus dem Misbrauch einer Dienſtpflicht entſtehen. Dieſemnach ſcheint es, daß der König auf der einen Seite den ordentlichen Richtern die Erkenntniß über alle Dienſtpflichten zugeſprochen habe, nur diejenigen ausgenommen, die ſich auf die Wäſſerungscanäle, und die Landſtraßen beziehen.

je, Anlage und Unterhaltung der Heerſtraßen, Brü-
ken und Waſſerleitungen, Fähren und Ueberfahrten
über die Flüſſe, Jagd und Fiſcherey zu erkennen.

Dieſes Gericht beſtehet aus dem General und In-
endanten, und dreyen Räthen aus dem Gericht von
Port au Prince oder Cap, je nachdem ſich der Ge-
neral und Intendant in der einen oder der andern Stadt
ufhalten. Alle Geſchäfte werden hier ſchriftlich ver-
andelt: ſie werden den Richtern des Orts mitgetheilet,
enen alles, was zur Sache gehöret, als Beweiſe u. ſ.
. vorgelegt wird; hierauf geben ſie ihre Meynung auf
ie zu beurtheilende Frage ſchriftlich, und nach derſel-
en ernennet das Gericht einen Referenten, und faßt
as Endurtheil ab.

Von dieſen Gerichten wird unmittelbar an das kö-
nigliche Conſeil appelliret. Es iſt nicht nöthig, eine Caſ-
ation oder Reviſion zu fodern; eine bloße Appellation
ſt hinreichend, und man kann das Urtheil für unge-
echt erklären *). Inzwiſchen können die Urtheile bis
uf weitern Beſcheid vollſtreckt werden, ohne daß dieje-
nigen, die ſie erhalten haben, Bürgſchaft leiſten dür-
fen;

hen. Da inzwiſchen nachher nicht deutlich ausgedruckt
iſt, daß das Landgericht nur über dieſe letzte Art der
Dienſtpflicht erkennen ſoll, ſo eignet es ſich das Urtheil
über alle Dienſtpflichten zu. Eben dieſe Schwierigkeit
zeigt ſich in Beſtimmung der Gränzen der Ländereyen, da
dieſelbe allemal von den Bewilligungen abhängt. Das
Urtheil über dieſe wird immer dem Landgericht im Be-
zirk von Port au Prince beygelegt: hingegen im Be-
zirk vom Cap werden alle Sachen, ſo viel möglich, vor
die ordentlichen Richter gebracht.

*) Appellatio iniquitatis ſententiae querelam con-
tinet.

ſen; es wäre denn, daß ſie in dem Urtheil verordnet wäre. So lautet der 5 und 6 Artikel des 4ten Titels dieſes Edicts.

Ueberhaupt ſind in Anſehung aller Vorfälle zu St. Domingo nur zwey Inſtanzen der Gerichtsbarkeit. Neun königliche Richterſtühle, mit denen auch das Admiralitätsgericht verbunden iſt, und wo alle Sachen, außer die, welche Ländereyen betreffen, abgeurtheilt werden, ſind die erſte Inſtanz; von ihnen gehet man an die höchſten Gerichte zu Port au Prince und Cap.

Der Bezirk von Cap begreift die königlichen Richterſtühle, und das Admiralitätsgericht von Cap, Port de Paix, und Fort Dauphin.

Die königlichen Richterſtühle und Admiralitätsgerichte von Port au Prince, St. Louis, Petit Goave, St. Marc, Jacmel und Jeremias gehören zu dem Bezirk des höchſten Gerichts von Port au Prince.

Die höchſten Gerichte ſind bisher noch nie zuſammen gekommen, außer mit den Adminiſtratoren, ihren Untergeordneten, den Commendanten und Syndicis der Quartiere, das, was man die Nationalverſammlung nennet, vorzuſtellen, und die Vergrößerung der Auflagen zu bewilligen.

Den Gerichten iſt ihr Verhalten durch eine königliche Verordnung vom 1 Februar 1766 vorgeſchrieben worden. Und nur unter der Bedingung, derſelben genau zu folgen, hat der König für gut gefunden den Räthen Beſoldungen zu bewilligen. Doch werden die Vorſchriften ſchlecht beobachtet.

Das

Das höchſte Gericht zu Port au Prince iſt von einem viel zu weitläuftigen Umfang: die Geſchäfte werden vernachläßigt, und das Intereſſe der Pflanzer leidet. Es ſitzt nicht oft genug, und die Anzahl der Richter iſt nicht hinlänglich, über die Appellationen von ſechs Gerichtsbarkeiten zu urtheilen, wovon eine einzige ſich auf vierzig Meilen erſtreckt. Ehe ein Urtheil gefället wird, iſt der Proceß ſchon ſehr alt, und über die Rechte der Partheyen eine dicke Finſterniß verbreitet, und auch dann, wenn er ſo alt geworden, wird er nicht immer entſchieden. Die Referenten, die auf ein Jahr lang beſoldet werden, ahmen den Schülern nach, die alles, was ſie heute thun könnten, auf morgen verſchieben.

Inzwiſchen ſind dergleichen Zögerungen in der Colonie noch weit gefährlicher als in Frankreich. Die Niederlaſſungen ſind dort größer, ſchwerer einzurichten, und leichter zu zerſtören. Die Einkünfte ſind wichtiger, und folglich iſt der Genuß ſchätzbarer: die Unternehmungen, welche durch die unentſchiedenen Proceſſe verhindert oder zu nichte gemacht werden, vermindern die Kräfte der Colonie; und diejenigen, die etwas widerrechtlich an ſich halten, werden auf Koſten der rechtmäßigen Eigenthümer reich.

Die Sitzungen der höchſten Gerichte ſollten nie, außer in den Gerichtsferien, unterbrochen werden; aber in dem Gericht von Cap, wo ſelten Richter gnug ſind, läßt man auf eine Arbeitswoche allemal eine Ruhewoche folgen. Man hat die Sitzungen in große und kleine Audienzen vertheilet, dergeſtalt, daß, nachdem die nöthige Zeit zu den Geſchäften der Geſellſchaft und zu den Urtheilen über die zur Unterſuchung liegenden Sachen genom-

genommen iſt, kaum monatlich acht Tage, und an je-
dem dieſer Tage drey Stunden zur Audienz übrig blei-
ben. Es geht daher mit den Sachen ſehr langſam.
Die Generale und Intendanten haben es zu verſchiede-
nen Zeiten zu ſehr vernachläßigt ihres Anſehens zu ge-
brauchen, darauf genaue Aufſicht zu haben, und den
Geſchäften mehr Thätigkeit zu geben.

Seit langer Zeit wird von der Anordnung eines
dritten höchſten Gerichts im Süder-Theile geredet.
Man hat die Nothwendigkeit dieſer Anordnung ſchon
erkannt, indem man in dieſem Theile einen der Unter-
commendanten der Colonie, einen älteſten Cammiſſair
(Commiſſaire ordonnateur) und einen allgemeinen
Feldmeſſer geſetzt, und dieſes Departement von dem zu
Port au Prince getrennet hat: ſollte hier die Gerech-
tigkeitspflege allein vernachläßigt werden?

Wenn dieſes Gericht in der Stadt St. Louis er-
richtet würde, wo der Untercommendant ſich aufhalten
müßte; wenn man die Gerichtsbarkeit und das Admira-
litätsgericht nach Cayes verſetzte: ſo würde die Colonie
ihrer Lage und Regierung nach in drey faſt gleiche Theile
getheilt werden *), und die Pflanzer würden nicht ge-
nöthigt

*) Der Norder-Theil wird immer der volkreichſte
und kleinſte bleiben. Der Süder-Theil wird ſicherlich
der reichſte und weitläuftigſte in der Colonie werden.
Seine Lage und Fruchtbarkeit verſprechen uns daſelbſt
Schätze; aber er iſt noch nicht volkreich, noch bebauet
genug. Die Bevölkerung nimmt zu Cap und Port au
Prince ſchneller zu, wo wegen der bequemen Anlan-
dung mehr Schiffe ankommen, und wo das Alter der
großen Niederlaſſungen geſchwindere Rückladungen
verſpricht; wo es mehr Actienhandel, mehr Wucher,
mehr

nöthigt ſeyn, allemal ſechszig Meilen zu reiſen, wenn ſie ihre Proceſſe beſorgen wollen.

Die höchſten Gerichte nahmen bey ihrer Anordnung an allen Geſchäften Theil; aber jetzt dürfen ſie ſich weder mittelbar noch unmittelbar in die Regierungsgeſchäfte miſchen, und der 44 Artikel der Verordnung von 1766 befiehlt ihnen ſich darauf einzuſchränken, den Unterthanen Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen.

Sie haben auch keine Macht mehr Verordnungen zu machen; ſie können nicht einmal die Gebühren der Gerichtsbeamten feſtſetzen; dieſes Recht iſt dem General und Intendanten, vermöge des 45 Artikels der Verordnung vom 1 Februar 1766, vorbehalten. Dennoch hat das Gericht vom Cap im Jahr 1770 eine Vorſchrift gegeben, nach welcher die Gebühren der Advocaten *) und Procuratoren durch richterliche Sprüche und

mehr Laſter, mit einem Wort, mehr von jenen Bewegungen giebt, welche Leute von einer gewiſſen Claſſe Hülfsquellen nennen.

Da es aber beſſer iſt, ſich auf den Landbau oder auf Handthierungen zu legen, die den Pflanzern nützlich ſind, als ſich dieſer kleinen und oft bittern Hülfsquellen zu bedienen: ſo werden Gutgeſinnte die Quartiere ſuchen, wo noch Erdreich zu bebauen iſt.

*) Vor dem Jahr 1764 führten die Procuratoren der Gerichtsbarkeit von Cap und Port au Prince bey den höchſten Gerichten Proceſſe; nach der Zeit aber hat man nur einige unter ihnen ausgeleſen, um Proceſſe zu führen, und vor den höchſten Gerichten ſie bis zur Abfaſſung des Urtheils zu bringen; und ob ſie gleich Anwalde und Sachwalter zugleich ſind, wie diejenigen, die in den Gerichtsbarkeiten beyde Geſchäfte zugleich verrichten, ſo nennen ſie ſich doch ausſchließungsweiſe Advocaten.

und Urtheile geſchätzt werden ſollen. Dieſe Art die Ko-ſten zu ſchätzen findet in Frankreich nur bey den Untergerichten ſtatt, und iſt ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Advocaten, und in den Adel ihrer Handthierung *). Alle gerichtliche Handlungen, die zu dem Geſchäft der Procuratoren gehören, können zu einem gewiſſen Preiſe feſtgeſetzt werden, und es iſt ſogar nöthig, daß ſie eine Taxe haben, und dieſe auf das genaueſte befolgt werde. Aber es iſt nicht möglich, zum voraus, weder in der erſten Inſtanz noch im Obergericht, ein Memorial, eine Schrift, eine Klage u. d. g. zu taxiren. Nur der ganze Körper der Advocaten könnte darüber Richter ſeyn; und die Ehre iſt in Anſehung ihrer ein Zaum, den man nicht zerreißen zu ſehen befürchten darf.

Eine Taxe hingegen vertilgt alle Nacheiferung; ſie verurſacht zugleich, daß Reiche und Arme, Glückliche und Unglückliche, Unterdrücker und Unterdrückter gleichviel bezahlen, weil die Taxen alle Privatperſonen, die Rechtshändel haben, gleich betrachten, und keine Perſon anſehen: ſie benimmt dem tugendhaften Juriſten die Mittel, ſich immer nützlicher zu machen und großmüthig zu ſeyn.

Wer

*) Im December 1775 haben der General und Intendant eine allgemeine Ordnung oder Tarif gemacht, der noch weitläuftiger als der vom Gericht des Cap iſt; es würde zu langweilig werden, die damit verknüpften Beſchwerden anzuführen. Das Miniſterium ſcheint ſich mit der Sorge, ſie zu vermindern, zu beſchäftigen. Es arbeitet ſogar an einer entſcheidenden Verordnung, die ohnſtreitig gerechter und weiſer abgefaßt iſt.

Wer zu St. Domingo ein Advocat ſeyn will, muß viele Einſichten beſitzen. Die Richter ſollen ſo viel möglich nach dem Buchſtaben des Geſetzes entſcheiden; aber das Geſetz iſt in allen Ländern zuweilen ſcharfſichtig und blind, wie Montesquieu ſagt. Und da die Verordnungen, die befolgt werden ſollen, in Frankreich mehrentheils vor Errichtung der Colonie gemacht und angenommen, die nachherigen aber von Leuten aufgeſetzt worden ſind, die von den Gütern, den Verpflichtungen, den Arbeiten und den Sitten der Colonie keine richtige Begriffe hatten, ſo iſt das Geſetz oft blind, und der Richter verpflichtet, ſich an das Licht ſeiner ſchwachen Vernunft zu halten.

Der Rechtsgelehrte, der ihm die Sache vorträgt, muß ihm helfen ſich deſſelben zu bedienen; zu dem Ende müſſen ihm alle Gründe der franzöſiſchen oder römiſchen Rechtsgelahrtheit, die ſich auf die Colonie anwenden laſſen, bekannt ſeyn: er muß ferner den Arbeitstrieb der Pflanzer, die Wirkungen ihrer Verträge und die Abſichten, die ſie ſich bey denſelben haben vorſetzen können, kennen; und dieſe Kenntniß erfodert gewiß nicht die kleinſten Naturgaben. Da die Gegenſtände der Streitigkeiten unzählig ſind, ſo verlangen ſie eine Kenntniß der Verbindungen und Verhältniſſe, worin ſie mit einander ſtehen. Ein guter Advocat, ein guter Richter, muß einen allgemeinen Begriff von der Handlung, von den Finanzen, vom Ackerbau, ohne die vollkommnere Kenntniß von den Geſetzen aller Nationen, haben.

Einige haben ſich zu St. Domingo als Richter und Advocaten berühmt gemacht; aber obgleich die Co-

lonie jeƶt bevölkerter iſt, ſo ſind doch Talente ſeltner geworden, weil die Aufmunterungen geringer ſind.

Der Hof hat die obrigkeitlichen Stellen mit Männern beſeƶt, die wenig von den Geſchäften, und nichts von der Colonie wiſſen; und die Intendanten haben ſeit dem Frieden ein Syſtem angenommen, zu allen Pläƶen, die ſie zu beſeƶen haben, Advocaten von den franzöſiſchen Parlamentern zu ernennen. Die alten Unterthanen der Colonie, welche von ihren Bedürfniſſen und Sitten aufgeklärte Kenntniſſe haben, werden zurückgeſeƶt; es iſt keine Hoffnung zur Beförderung mehr für ſie vorhanden: die Rechtsgelehrten, die vor allen Gerichten der Colonie unter den gleichgültigen Namen von Procuratoren und Advocaten Sachen bedienten, und nur einen Körper ausmachten, ſind getrennet; man hat keine andre zu Sachwaltern bey den höchſten Gerichten berufen, als in Frankreich beeidigte Advocaten: die andern hat man unter dem Namen von Procuratoren zu der erſten Inſtanz verwieſen. Da nun der Grundſaƶ der Nacheiferung, der ihnen ihren Stand lieb machte, fehlt, ſo haben ſie ſich wegen der Erniedrigung, darein ſie gleichſam durch den den Advocaten eingeräumten Vorzug verſtoßen ſind, dadurch ſchadlos halten wollen, daß ſie Reichthümer zuſammenſcharren: ſie haben die Geſchicklichkeiten und Rechtſchaffenheit eines Advocaten hintangeſeƶt, um die einträglichere Handthierung eines Procurators zu treiben. Die bis dahin ſo einfachen Proceßacten ſind angewachſen, und haben ſich vervielfältigt. Vorher ſchrieb man, um den Richter von der Sache zu unterrichten; jeƶt ſchreibt man, um Bögen anzufüllen. Da die Bögen taxirt ſind, ſo hat man an der Anzahl

gewin-

gewinnen wollen, was man am Preiſe verloren hat. Da die Advocaten des höchſten Gerichts eben dieſer Taxe ſich unterwerfen müſſen, ſo rechnen ſie ihre Belohnung nur nach der Länge und nicht nach der Nutzbarkeit ihrer Schriften: und da es unter ihnen eben ſo viele mittelmäßige Köpfe als unter den Procuratoren gegeben, ſo haben ſie ihre ſchlechte Waare ſehr theuer angebracht. Mit einem Wort, die Plage der Chicane iſt auf den höchſten Grad geſtiegen, und hat ſich mit den militairiſchen Plackereyen verbunden, den politiſchen Zuſtand der Colonie ſo traurig und unglücklich als möglich zu machen.

Man hat die Schuldner betrogen, und die Schwierigkeit, die ihnen die Bezahlung ihrer Schulden machte, gemisbraucht, indem man ſie beredet zu proceſſiren, Aufſchub zu erkaufen, und, es koſte was es wolle, den ungerechten Proceß zu verlängern. Beſonders iſt in der Gerichtsbarkeit von Fort Dauphin die Kunſt ſo hoch als möglich getrieben worden. Dort könnten alle Procuratoren, mit denen die Welt als mit einer Landplage überſchwemmet iſt, ihre Erfahrung vermehren, und in der Wiſſenſchaft, Unglückliche, deren Geſchäfte ſie in Verwirrung gebracht, zu Grunde zu richten, Lection nehmen. Dort giebt alles zum Proceß Anlaß. Die Luft, die man einhaucht, iſt von den Ausdünſtungen der Chicane vergiftet; man kann nicht leben ohne zu ſtreiten. Um die Bezahlung einer einzigen Schuld einzufodern, hat man zwey und dreyßig Auftritte gemacht. Eine Schuld von 1200 Livres hat 13200 Livres Unkoſten verurſacht, und man hat an

Schriften zwey tauſend Bögen, und die mündlichen Receſſe verhältnißmäßig in Rechnung gebracht.

Da die Sachen zu St. Domingo wegen der Mannichfaltigkeit und Menge der Gegenſtände, der Communitäten *), Geſellſchaften, Verwaltungen u. ſ. f. ſehr verwickelt ſind, ſo ſind die unvermeidlichen Unkoſten ſchon zu groß, daß man ſie nicht durch ungerechte und unnütze Proceſſe zu vermehren braucht. Die Vortheile von Privatperſonen ſind ſo vermiſcht, ſo ſchwer zu beſtimmen, daß, wenn es möglich wäre künftig alle Proceſſe zu vermeiden, noch immer ſehr kützliche Verträge und Abrechnungen zu machen übrig bleiben würden. Die Pflanzer ſind alſo ſehr unglücklich, daß ſie gezwungen ſind, ihr Intereſſe habſüchtigen, unwiſſenden, nachläßigen Leuten anzuvertrauen, und daß eine wichtige Sache ſchriftlich und mündlich geführet, und darüber ein Urtheil geſprochen wird, ohne daß Procurator, Richter, Advocat, Referent und Räthe ſie auseinander zu ſetzen vermocht haben. Nachdem die Parteyen zwölf bis funfzehn tauſend Livres Unkoſten bezahlt, nehmen ſie bisweilen die alſo gefällten Urtheile für Götterſprüche an, und vertragen ſich lieber ſo gut ſie können, ehe ſie zwey tauſend Meilen weit an das königliche Conſeil gehen.

Um dieſen Misbräuchen ſo viel möglich abzuhelfen, müßte man die Procuratoren gänzlich abſchaffen, und allen Sachwaltern, ſowohl bey den königlichen Richterſtühlen,

*) Es giebt oft drey- und vierfache Communitäten. Die Frauen leben lange. Man findet Witwen, die drey bis vier Männer gehabt haben, und des Eheſtandes noch nicht müde ſind.

ſtühlen, als bey den Gerichtsbarkeiten, den Namen von Advocaten beylegen; alle Proceßacten auf das niedrigſte taxiren, damit ſie ihres Vortheils halber keine unnütze Schriften machten; hingegen die Beſtimmung der Belohnung für ihre Bemühung als Advocaten ihnen ſelbſt überlaſſen jedoch mit Vorbehalt, wenn die Clienten damit nicht zufrieden ſeyn ſollten, von einem aus ihrem Mittel erwählten Commiſſair ihre Rechnung ſchätzen zu laſſen; bey Strafe, daß ihnen, wenn ſich zum drittenmal der Fall ereignete, daß die von ihnen angerechneten Summen heruntergeſetzt würden, auf eine gewiſſe Zeit das Advociren verboten würde.

Zweytens müßten alle Graduirte oder Nichtgraduirte, die Advocaten werden wollen, drey Jahre ununterbrochen als Schreiber in den Gerichtshöfen der Colonie gearbeitet haben, und zu dem Ende Beweiſe von denen, bey welchen ſie geweſen ſind, und Zeugniſſe der Richter beybringen. Zu Advocaten bey den höchſten Gerichten müßte man die berühmteſten aus den Gerichtsbarkeiten, oder ſolche erwählen, die geſchworne Advocaten der franzöſiſchen Parlamenter wären, in der Colonie vier Jahre als Schreiber bey den Gerichten ſich aufgehalten, und Proben ihrer Geſchicklichkeit abgelegt hätten.

Drittens müßte man niemanden, der ſich meldet bey den Gerichtsbarkeiten aufgenommen zu werden, abweiſen, wenn er die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllet hätte, folglich die Anzahl der Advocaten in den Gerichtsbarkeiten nicht einſchränken, damit die Wahl der Staatsverwalter, Gunſt oder Eigenſinn in einer ſo wichtigen Sache, als die Gerechtigkeitspflege iſt, nicht über

das öffentliche Zutrauen herrſche *); bey den höchſten Gerichten könnte aber ihre Zahl auf zwölf beſtimmt werden, ohne ſie zu vermehren.

Durch dieſe Mittel, und wenn die Richter ſo gut als die Advocaten gewählt werden, wird man dahin gelangen, allen Einwohnern der Colonie die genaueſte Gerechtigkeit mit wenigern Koſten widerfahren zu laſſen: inzwiſchen werden die Gerichtskoſten allemal groß ſeyn; denn es wird immer viele ſchwere Proceſſe geben, die nicht geſchwind genug entſchieden werden können.

Wenn man die Langſamkeit der Juſtizpflege nach der Mühe betrachtet, die ein Bürger hat, wieder zum Beſitz ſeiner Güter zu gelangen, oder das, was man ihm ſchuldig iſt, zu erhalten **), ſo wird man immer zu viele Zögerungen und Formalitäten finden; wenn man aber dieſe Formalitäten in Beziehung auf die Freyheit und Sicherheit der Bürger anſieht, ſo werden ihrer

*) Man kann ſich verſichert halten, wenn man dieſe Vorſicht gebraucht, daß die Anzahl derer, die ſich melden werden, ſehr klein ſeyn wird. Nie würde man zu viel Procuratoren gehabt haben, wenn nicht ſeit 1764 aus Frankreich gekommenen, faſt ſämmtlich untauglichen Perſonen Beſtallungen gegeben wären, indem der Schutz der Intendanten ihr Verdienſt erſetzte.

**) Bey Ladungsſchulden bedarf es keiner Weitläuftigkeit, und die gerichtliche Klage, die außerordentlich betrieben wird, kann nicht über acht Tage dauern. Aber die Schiffscapitaine aus Frankreich ſehen einen Menſchen, der den zweyhundertſten Theil zu ihrer verzögerten Abreiſe beygetragen hat, als des Hochverraths ſchuldig an. Sie ſähen gern, wenn er gebunden vor die Thür ihrer Packhäuſer geführt würde, und ſie um Verzeihung bitten müßte, und — ob er ſie erhielte, wäre noch erſt die Frage.

rer ohnſtreitig zu wenig ſeyn, und man wird ſehen, daß die Strafen, die Unkoſten und die Langſamkeit der Gerechtigkeitspflege, wie Montesquieu geſagt hat, der Preis ſind, den ein jeder Bürger für ſeine Freyheit giebt. Wenn nun nach aller möglichen Vorſicht die Ungerechtigkeit das Aeußere der Gerechtigkeit annimmt, ſo iſt es ein Unglück; aber bisweilen verdunkelt ſich die Sonne, bisweilen brennet ſie zu ſehr, verbrennet die Pflanzen, verzehret den Keim, entzündet den Donner: — wird man darum leugnen, daß ſie die Seele der Natur ſey?

Wenn man zu den Gerichtshöfen nur aufgeklärten Subjecten Zutritt verſtattet, ſo kann man ſich ſtets verſichert halten, daß die Sachen in kurzer Zeit deutlich auseinander geſetzt, daß Vernunft und Leutſeligkeit ſich öfterer bey den richterlichen Ausſprüchen zeigen, daß die Unkoſten, welche die Partheyen zu tragen haben, wenigſtens eine gerechte Belohnung des Verdienſtes und der Arbeit ſeyn werden; man kann hinzuſetzen, daß die Proceſſe überhaupt nicht ſo ſchwer wie gegenwärtig ſeyn werden.

Männer, welche die meiſten Talente beſitzen, ſind auch die uneigennützigſten. Wo Verſtand und Vernunft ihrer Rechte genießen, werden ſelten der Ehre ihre hintangeſetzt*). Die Beredtſamkeit erhebt, wie alle ſchöne Künſte, die Seele: die Ausbeſſerung des Verſtandes veredelt das Herz.

*) Weil alle Wünſche der Menſchen auf das Glück gehen, davon Hochſchätzung und öffentliche Achtung einen Theil ausmachen.

Schon haben ehemals die Advocaten zu St. Domingo von der Wahrheit dieſer Grundſätze einen Beweis abgelegt. Auf ihr Anhalten wurde bey jedem höchſten Gericht, und in allen Gerichtsbarkeiten ein Armenadvocat ernennet. Wenn es darauf ankam, zum Beſten unbekannter, unglücklicher Erben von einem reichen Pflanzer etwas wider mächtige Gegner zu fodern: ſo war der Armenadvocat ſtets bereit, ihnen ſeine Talente und Credit zu leihen. Wenn ſie auch aus den entlegenſten Provizen von Frankreich ſich meldeten, ſo war es ſchon genug, daß ihre Anſprüche über die See herkämen; die Großmuth kam ihnen entgegen, und trug ihnen Gerechtigkeit an. Die angeſehenſten Advocaten machten ſich die Ehre ſtreitig, zum Beyſtand der Unglücklichen ernannt zu werden; aber in den letzten Zeiten ſind ſie durch die Unternehmungen der kriegeriſchen Gewalt und die Unordnungen der Anarchie gezwungen worden, dieſes heilige Geſchäft aufzugeben*). Es ſind keine

*) Ich will nur ein Beyſpiel anführen. Der Eigenſinn, der ſo vieles thut, hatte eine Art von Gerichtsbarkeit errichten laſſen, welche die **Kammer des Vergleichs** (chambre de conciliation) genannt wurde. Sie beſtand aus verſchiedenenen Militairperſonen und einigen Räthen, welche einſtimmig auf Mittel denken ſollten, wie die Schulden aller Privatperſonen nach einer beſtimmten gerichtlichen Friſt bezahlt werden möchten, und in Ermangelung deſſen mit der Strenge zu verfahren ſey.

Ein Weißer wurde auf Befehl dieſes Gerichts wegen einer Summe, die er einer freyen Negerinn ſchuldig war, in Verhaft genommen, und alſo wegen einer blos bürgerlichen Schuld gefangen geſetzt. Die Negerinn ließ es ihm an Lebensmitteln mangeln. Der Armen-

eine Armenadvocaten mehr, man hat auch keine Hoffnung ſie wieder in ihrer Stärke herzuſtellen, wenn nicht

Armenadvocat konnte ſeine Hülfe dem Unglücklichen nicht entziehen: er hatte ſich ſeiner Pflicht allemal großmüthig entledigt; er eilte daher auch dem hungrigen Gefangenen Nahrung zu verſchaffen, und lief nach der Vergleichskammer. Der Untercommendant in dem Bezirk von Cap hatte den Tag den Vorſitz.

„Meine Herren!“ ſagte der Advocat, „wenn ein „Gefangener Schulden halber feſtgeſetzt wird, ſo iſt der „Gläubiger, der ihn in Verhaft nehmen läßt, verbun„den ihn zu unterhalten; und wenn er dem Stockmei„ſter keine hinlängliche Summe in die Hände giebt, von „der ſein Schuldner den laufenden Monat beköſtigt wer„den kann, ſo muß der Schuldner losgelaſſen werden. „B***, der ihrem Befehle zufolge von der Negerinn „Marie gefangen gehalten wird, hat in einigen Tagen „kein Brodt gehabt; der Stockmeiſter weigert ſich ihm „etwas zu geben, und ſagt, er habe beſondern Befehl „ihn nicht loszulaſſen. Ohne zu unterſuchen, ob die „Freyheit eines Bürgers der Gemächlichkeit einer Frey„gelaſſenen vorgezogen zu werden verdient, ſchränke „ich mich nur auf die Foderung ein, daß man ihm Brodt „gebe, oder ihn los laſſe.“

„Wer ſind ſie denn?“ verſetzte der Commendant und Präſident der Kammer. — „Ich bin der Armenadvo„cat, mein Herr!“ — „So ernähren ſie denn die Armen, „anſtatt uns zu beunruhigen!“ — „Wenn ich mehr Ver„mögen hätte, mein Herr, ſo würde ich ſie erleichtern, „ohne mich der Pflicht zu entſchlagen, Gerechtigkeit für „ſie zu verlangen. Ich bin ihnen meinen Eifer ſchul„dig, ich leihe ihnen meine Stimme, und empfinde es „zum erſten mal, daß es unangenehm ſeyn kann, dies „Geſchäfte zu führen.“ — „Und ich, ich bin der Advo„cat der Negerinn, und hätte wohl Luſt ſie zu ihrem „Clienten zu ſetzen.“

Da die Armenadvocaten faſt in allen Fällen ſich zu ſchwach fanden, wider die Ungerechtigkeit zu kämpfen, ſo wollten ſie ſich nicht mehr der Gefahr ausſetzen, Märtyrer ihrer Profeſſion zu werden.

die Regierung der Colonie ihre Grundſätze völlig verän
dert. Gute Einrichtungen werden in einem Tage ver
nichtet; aber es gehören oft viele Jahre dazu, ſie wie
der herzuſtellen.

Vor dieſem waren in beyden höchſten Gerichten vie
le Kriegsofficiere; aber wenigſtens wurden die Titula
räthe aus den angeſehenſten und aufgeklärteſten Bü
gern der Colonie erwählet: ſo ſind die Räthe der höc
ſten Gerichte nicht mehr. Sie beſtehen aus einer kle
nen Anzahl Franzoſen von verſchiedenem Alter un
Stande, welche von den Miniſtern ſeit 1766 auf e
Gerathewohl ernannt worden, und unter denen Perſ
nen waren, deren Wahl von einer Verachtung der Pflan
zer abſeiten des Mutterlandes zu zeugen ſchien. Ma
hat ihnen zwölf tauſend Franken Gehalt aus der Caſ
der Colonie angewieſen.

Da ſie keine Mittel von ſich, und einen ſo mäßige
Gehalt hatten, ſo ſahen ſie jeden Schritt, den die a
meiſten gebrauchten Advocaten und Procuratoren th
ten, ſich ein Vermögen zu ſammlen, mit neidiſchen A
gen an. Daher entſtand die Taxe, welche das höchſ
Gericht von Cap wegen der Gebühren und des Gehal
der Advocaten und Procuratoren machte; daher die Ve
ordnung, kraft welcher dieſes Gericht den Procuratore
ihres Bezirks einen Degen zu tragen verbietet u. ſ. f.

Da inzwiſchen verſchiedene geſchwind reich werde
wollten, ſo wurde die Gerechtigkeit nicht mehr gehandh
bet, und nicht mehr umſonſt ungerechte Urtheile gefälle
Daher jene Beſchwerden des Publicum, jene ärgerlich
Beſchuldigungen gegen einander, der Verluſt des Sta
des von einigen, und das der Obrigkeit nicht ſehr ſchme

chelhaf

helhaſte Murren, das ſich von allen Seiten erhoben at. Wenn die Richter nicht geehrt werden, wenn ihr Stand unſicher iſt, wenn ſie mehr Bedürfniſſe als Vermögen haben, ſo handeln ſie nothwendig mit dem Wohl der Völker.

Gegenwärtig, da in den Gerichten von Cap und Port au Prince einige hochachtungswürdige Richter nd, wird das Miniſterium allen vorigen Unordnungen icht abhelfen, wenn es in der Wahl der Subjecte hwieriger wird, wenn es die Anzahl der Magiſtratsperſonen vermehret, wenn es die zu dieſem Stande erebt, die die Colonie am beſten kennen, und die mehree Zuneigung zu ihr bewieſen haben, und wenn es ihnen ndlich nur ſolche Bürger zu Gehülfen giebt, welche der Vortheil ihres Eigenthums in die Nothwendigkeit verßt billig zu ſeyn. Sobald ein ſtandhafter Wille da iſt, ird Liebe zur Ordnung und Gerechtigkeit alſobald wieer entſtehen.

O ihr alle, die ihr Richter der Menſchen ſeyn wolt! begehet keine Ungerechtigkeiten, fürchtet die Klagen er Unglücklichen: ſie durchwandern das Land, ſie fahen über das Waſſer, ſie verändern die Geſtalt der Reihe; ſie durchdringen die Himmel, ſpricht ein morenländiſcher Dichter; nur ein Seufzer der unterrückten Unſchuld iſt nöthig, die Welt zu bewegen.

Der verſammlete Rath hat allein das Recht, ſeinen Gliedern und den Beamten der niedern Gerichte den Proceß zu machen: doch kann der Intendant auf eine loße Beſchuldigung Sr. Majeſtät Bericht davon erſtaten, um darin Verſehung zu thun. Dergeſtalt ſind ie Richter der Willkühr des Intendanten ausgeſetzt, der

auf

auf ungewiſſe Ausſagen ſie eines Standes berauben kann
den man nicht ohne Schande verlieret; und dieſes zu thu
wird ihm um deſto leichter, da der Beſchuldigte nicht
davon weiß, und ſich daher erſt hintennach rechtferti
gen kann.

Die Beyſitzer, die Gehülfen der Generalprocurato
ren, die Advocaten, Procuratoren, Canzelliſten und an
dere Beamte, die von dem Intendanten ernennet wer
den, können nicht anders als wegen eines Verbrechens
und nachdem ihnen der Proceß gemacht worden, abge
ſetzt werden*). Jedennoch haben ſich die Generale un
Intendanten, welche ein Recht haben, Beamte zur Ver
waltung der Gerechtigkeit zu ernennen, auch das Rech
anmaßen wollen, ſie abzuſetzen: dieſe Ausdehnung ih
rer Gewalt hat oft nützliche und arbeitſame Subjecte vo
allen Plätzen entfernet, damit ſie nur andre den Geſin
nungen des Königs zuwider ernennen, Stellen mit ni
derträchtigen, dem Staat läſtigen Weſen, die ma
Creaturen nennet, beſetzen — und deſto geſchwinde
beſetzen möchten; man hat ſich ſogar in den Jahre
1771, 1772 und 1773 unterſtanden, Beamte ohn
Proceß oder Förmlichkeiten ihrer Stellen zu entſetzen, ſ
zu verabſchieden, oder zu ſuſpendiren.

Die Verwalter erledigter Erbgüter, die Einnehme
des Zolles und der Rechte der Lebensſtrafen, werden vo
den höchſten Gerichten ernennet: die Verwalter erle
digter Erbgüter, weil ihnen dieſelben anvertrauet wer
den, bis die Erben ſie gerichtlich abfodern (nach dem
7ten Artikel der Ordonnanz von 1723); — die Zoll

einnehmer

*) Siehe das Patent vom 7ten Juny 1680, das ſic
auf alle franzöſiſche Inſeln in America erſtreckt.

nnehmer, weil es ein freywilliges Recht iſt, das die
olonie, welche durch die beyden Gerichte vorgeſtellet
ird, ſelbſt zugeſtanden hat: dieſes beſagen die Memoires
s Königs wegen Erhöhung dieſer Auflage von 1758,
764 und 1770, imgleichen die Ordonnanz von 1723
ı 3ten Artikel, und von 1766 im 42ſten Artikel; —
e Einnehmer der Lebensſtrafenrechte, weil es eine
Municipalauflage iſt.

Die Stellen der Verwalter erledigter Erbgüter ſind
nträglich. Sie bekommen zehn vom Hundert von
r Eintreibung und Anwendung der zu den Erbſchaften
hörigen ausſtehenden Schulden; eben ſo viel von dem
Verkauf und Anwendung des Ertrags der beweglichen
üter. Ueberdem berechnen ſie zwey und ein halb vom
undert von dem Betrag nicht eingekommener Gelder,
on denen ſie die Schuldner vor Gericht fodern laſſen,
nd dieſes nennen ſie **Commiſſion, Einklage und Be-
mühung**; ferner ein vom Hundert vom Betrag der aus-
ehenden Gelder, die zu ihrer anvertrauten Maſſe ge-
ören und die ſie nicht gerichtlich einzufodern geſucht,
nd dieſes nennen ſie **Commiſſion für Bewahrung
r Schriften.**

Ehemals konnten weder Erben noch Gläubiger dahin
langen, von den Verwaltern der Erbſchaften Rechnung
erhalten: man pflegte in ſolche Hände gefallene Erbſchaf-
n für gänzlich confiſcirt anzuſehen; aber ſeit zehn oder
wölf Jahren, da man rechtſchaffnere gefunden hat, werden
e Gläubiger ſobald als möglich bezahlt, und die Verwal-
r ſind zufrieden, durch ihre erſtaunende Commiſſionen,
nd durch das, was ſie compenſiren nennen, das iſt, Schul-
en, die die Erbſchaft zu bezahlen hat, abzukaufen, zu ver-
tauſchen,

tauſchen, und eine Erbſchaft durch die andere auszuglei=
chen, das geredeſte an ſich zu ziehen.

Die Verwaltung eines jeden iſt auf fünf Jahre be=
ſtimmt; nach Ablauf derſelben verſteht ſich von ſelbſt,
daß er ein großes Vermögen erworben haben müſſe.
Sobald einer dazu ernannt worden iſt, wird er für einen
der glücklichſten Günſtlinge des Plutus gehalten. In=
zwiſchen ſollte eine ſolche Stelle, die viele Kenntniſſe und
Liebe zur Arbeit erfodert, nach Abzug der Unkoſten für
die Bedienten höchſtens einbringen: zu Cap 35 bis
40000 Livres, zu Port au Prince 30000 Livres,
zu St. Louis 25 bis 28000 Livres, zu Fort Dau=
phin 20000 Livres, zu Port de Paix 15000 Li=
vres, zu St. Marc 20000 Livres, zu Petit Goa=
ve 12000 Livres, zu Jeremie 12000 Livres, zu Jac=
mel 10000 Livres. Die geheimen Vortheile aus der
Verwaltung der Caſſe, Vergantung der Papiere und
beſondere Ränke laſſen ſich nicht ſchätzen.

Die Verwalter der erledigten Erbſchaften ſuchen ſich
immer der Geſchäfte zu bemächtigen, die mit den Erb=
ſchaften in Verbindung ſtehen. Iſt eine Pacht, eine
Geſellſchaft, eine Verwaltung damit verbunden; ſie rei=
ſen alles an ſich, ſie genießen alles: vergebens ſtellt ih=
nen der Eigenthümer vor, daß die Fortſetzung der Pacht
den Erben nachtheilig ſey, daß der einzige Arbeitstrieb des
Pachters ſie vortheilhaft machen könnte. Sie bekom=
men eine Commiſſion von Bezahlung der Pacht, und
das iſt ihnen genug; je mehr die Erbſchaft zu bezahlen
hat, deſto mehr Gelegenheit haben ſie, ſich einen Theil
davon zuzueignen.

D

Oft verkaufen ſie liegende Gründe, Pflanzungen, äuſer, um die Schulden zu bezahlen, zu deren Til- ng die Einkünfte hinlänglich ſeyn würden, weil ſie n dem Verkauf und Anwendung der Gelder Commiſ- n rechnen; dahingegen, wenn ſie die Güter verpach- ten, würden ſie nur von der Eincaſſirung der Pacht- lder Commiſſion rechnen können. Bisweilen geht es weit, daß ſie auf dieſe Art ſich einen Theil des Werths der größten Pflanzungen zueignen. Z. E. ein flanzer, deſſen Nachlaß unter Verwaltung gegeben wird, vierzig tauſend Franken ſchuldig: er hat eine Pflan- ng hinterlaſſen, die aus dreyßig Vierecken Erdreich d fünf und zwanzig Negern beſteht, die wenigſtens 20000 Livres werth iſt, und nach dem gemeinen Lauf r Dinge 15 bis 20000 Livres einbringt. Geſetzt n, dieſe Pflanzung würde um 8000 Livres verpach- , ſo würden alle Schulden mit einer fünfjährigen achtung abgetragen werden können; aber der Verwal- , der alsdann nur 800 Livres Commiſſion bekom- en würde, hetzt die Gläubiger auf, die ſich nicht dar- n bekümmern, ob der Nachlaß zu Grunde geht, wenn nur bezahlt werden. Sie vereinigen ſich, und verlangen n Verkauf der Pflanzung: der Verwalter ſtellt ſich, ob er ſich widerſetzte, und behauptet, daß die Ver- ſenſchaft durch die Abnutzung der Güter in Ordnung bracht werden könnte; die Gläubiger behaupten an ih- Seite, daß ſolches unmöglich ſey, widerſprechen Berechnung, die er von den vorhergehenden Ein- nften giebt, mit einem Wort, der Proceß endigt ſich it dem Verkauf der Pflanzung; die Seltenheit des eldes macht, daß ſie um den halben Werth verkauft

wird;

wird; der Verwalter bezahlt alle Gläubiger, zieht ein
Commiſſion von 12 bis 15000 Livres; und eine reich
Verlaſſenſchaft wird durch den übereilten Verkauf d
Güter, und die mit dem Verkauf verknüpften Unkoſte
verzehret.

Wenn die Pflanzung nicht ſehr viel zu bedeuten ha
ſo gebraucht man weniger Vorſicht; man verkauft ein
Theil der Negern von der Pflanzung, unter dem Vo
wande, daß es Hausbedienten ſind; das daraus gel
ſete Geld wird zu Bezahlungen und privilegirten K
ſten verwandt: nachher ſtellt man vor, daß die vorha
denen Negern zu der Bearbeitung des Landes nicht hi
länglich, und eine Menge Gläubiger zu bezahlen wäre
man giebt eine Bittſchrift ein, und erhält eine Erlau
niß zum Verkauf.

Selten ereignet es ſich, daß die Gläubiger, we
der Nachlaß hinreichend iſt, nicht bezahlt werden ſollte
aber die Erben werden faſt immer geplündert.

Dieſe Misbräuche könnten vermindert werden, we
ein Verwalter und ein Empfänger beſtellt würden. J
ner müßte die Papiere und Güter, dieſer aber die G
der in Händen haben und die Schulden bezahlen. E
jeder müßte nicht mehr als fünf vom Hundert ſtatt d
zehn haben, welche die Verwalter berechnen. Da
würden nicht ſo leicht Ränke gemacht werden könne
Die Abnutzungen ſind ſo anſehnlich, daß zwey Per
nen genug davon leben können, und niemals muß d
einem einzigen gegeben werden, womit man verſchie
nen einen Nutzen zuwege bringen kann *).

B

*) Wir übergehen die Umſtände vieler Handlung

Bey den Gerichtsſchreiberſtellen gehen ebenfalls
Nisbräuche vor. Diejenigen, welche die oberſten Plä-
e haben, ſind faſt alle Günſtlinge, die zu ihrem Dienſt
ar nicht geſchickt ſind; ſie maßen ſich ein Recht an, die
ndern Schreiber ein- und abzuſetzen; daher kommt es
enn, daß dieſe wenig Eifer für ihre Arbeit bezeigen;
nd da der oberſte Schreiber demjenigen, der ſeine Stelle
ertritt, bisweilen eine ſeinen Bemühungen angemeſſe-
e Belohnung verweigert: ſo wendet derſelbe wenig Fleiß
nd Genauigkeit auf die Geſchäfte, und wartet nur auf
ne günſtige Gelegenheit, ſeine Stelle zu verändern.
s wäre gut, wenn die Unterſchreiber nur wegen ſchlech-
r Aufführung abgeſetzt werden könnten; wenn ſie von
m oberſten Schreiber vorgeſchlagen, aber von den
ichtern, die ſie in Eid nehmen, ernennet würden; und
enn ihnen Beſoldungen angewieſen würden, die ihren
rbeiten und den Einkünften ihres Departements ange-
eſſen wären.

Die Marechauſſee- und Polizeycompagnien gehören
der Gerechtigkeitspflege. Eine Verordnung vom Ju-
1743, worin die 1736 unter der Regierung des
larquis von Fayer geſchehene Errichtung der Mare-
auſſee beſtätigt wird, unterwarf ſie dem Gouverneur
d Commendanten, welche zu der Vollziehung der Ur-
eile Beyſtand leiſten, und den Profoßen und Häſchern
efehl ertheilen ſollten: da aber auf dieſe Art die Voll-
ehung der Urtheile von dem Schutz und der Laune des
ommendanten abhieng, ſo ſind ſie, vermöge der Ver-
ordnung

der Verwalter ſolcher Verlaſſenſchaften. Ihre Ge-
ſchicklichkeit könnte Stoff zu einem ganzen Buche geben.

vom 6ten December 1753, wieder unter den Befehl de
Gerichtsperſonen geſetzt. Dieſe können in dem Umfang
der Städte ihres Aufenthalts über ſie befehlen, ohne dem
Commendanten vorher Nachricht davon zu geben; i
dem umliegenden Bezirk (banlieue) aber melden ſie e
ihm, ſobald ſie ihnen etwas befohlen haben; allein ge
brauchen ſie ihrer Dienſte außer dem Bezirk, ſo muß e
dem Commendanten zum voraus angezeigt werden
Was die Vollziehung der Urtheile in bürgerlichen Sa
chen betrifft, ſo iſt die Verrichtung der Marechauſſee i
der Colonie, wie in Frankreich, im 15ten Artikel de
10ten Titels der Ordonnanz von 1670 beſtimmt. D
Marechauſſee kann gefodert werden, und bey der Vol
ziehung der Urtheile gegenwärtig ſeyn, ohne anders z
handeln, als daß die Gerechtigkeit in Kraft bleib

Nachdem wir die Wirkungen der jetzt in St. D
mingo exiſtirenden Ordnung in Anſehung der zu d
Gerechtigkeitspflege gehörigen Perſonen in Erwägun
gezogen haben, ſo wollen wir die Schranken, die de
Pöbel von dem Heiligthum ihrer Tempel entfernen, übe
ſteigen, und ſehen, was dieſe gute Gottheit abhielt, hi
ihre beſtändige Wohnung aufzuſchlagen.

Bisher haben die Einwohner wenig von der Gerec
tigkeit gewußt, ſie hat ihnen ihre Geſetze noch nicht ge
fenbaret. Diejenigen, von denen man geglaubt ha
daß ſie angenommen zu werden verdienten, ſind für d
Sachen, die zu entſcheiden vorfallen, nicht hinlänglic
die Ausführung dieſer Geſetze iſt überdem den Richte
ſtülen nicht gänzlich anvertrauet. Die Glieder dieſ
unterdrückten Tribunäle, die, durch die Gewalt dienſtb
gemacht, ſtets in Gefahr ſind, ihre Stelle, welche
i

hr ganzes Glück ausmacht, zu verlieren oder eingeſchifft
u werden, welches unter allen Landesverweiſungen die
rauſamſte iſt, haben ſich ihres Standes noch nicht wür-
ig genug beweiſen können; jedoch ſobald es ihnen mög-
ch ſeyn wird, ihre Pflichten ohne Furcht zu erfüllen, hat
nan Urſache zu glauben, daß ſie ſich gänzlich mit der
Größe dieſer Pflichten, und den Mitteln ſie zu befolgen,
eſchäftigen werden.

Wenn man zu den obrigkeitlichen Stellen ſolchen
Subjecten den Vorzug gäbe, die das Land aus langer
Erfahrung kenneten, und ihre Güter und Familien dar-
n hätten; wenn dieſe neuen Magiſtratsperſonen das Zu-
rauen der Regierung beſäßen: ſo würden ſie ohne Zwei-
el den größten Fleiß auf die Verfertigung eines dem
ande am dienlichſten Geſetzbuchs wenden: aber man
nüßte ſie zuerſt aufmuntern, und ihnen mehr Freyheit
iſſen. Die Gerechtigkeitspflege gründet ſich auf das
Intereſſe, das ein jeder an der Erhaltung ſeiner Güter
nd Freyheit hat.

Wenn man den Charakter der Europäer betrachtet,
velche von ſo vielen verſchiedenen Urſachen nach der Colo-
ie getrieben, und durch den Geſchmack an der Herrſchaft,
en ihnen die Regierung ihrer Sklaven einflößet, und
urch den Glanz eines Vermögens, das oft durch ſo ver-
chiedene Mittel erworben wird, verdorben worden: ſo
vird man leicht überzeugt, daß ſolche Menſchen keinen
Theil weder an der Gewalt noch an bürgerlichen Ehren-
tellen haben müſſen. Dieſe gehören natürlicher Weiſe
Eigenthümern, die in der Colonie geboren ſind, oder
olchen, deren glückliche Gemüthsart ſchon in ihrer Ju-
end Hoffnung gegeben hat, daß ſie die Zahl der aufge-

 klärten

klärten Subjecte vermehren werden; nicht aber ſolchen Menſchen, welche in einem Alter, wo man weder ſeine Leidenſchaften noch ſeine Tugenden, wohl aber ſeine Laſter vermehren kann, ihr Vaterland verlaſſen haben, und, gewohnt in dem Mutterlande zu leben, immer Fremde in der Colonie bleiben. Die Gerechtigkeit, ſagt ein neuer Schriftſteller, folgt dem Eigenthum von ſelbſt, und niemand nimmt an einer guten Landesregierung mehr Antheil, als derjenige, dem die Geburt den größten Beſitz darin verleihet.

Man muß daher überhaupt die Räthe des höchſten Gerichts aus den aufgeklärteſten Pflanzern von den beſten Familien wählen, und ihnen Advocaten aus der Colonie zu Gehülfen geben, welche durch ihre glücklichen Geſchäfte und Rechtſchaffenheit dieſen Vorzug vor ihrem vierzigſten Jahre verdienten *).

Obgleich das gemeine Beſte und die Nothwendigkeit localer Kenntniſſe erfodern, den größten Theil der obrigkeitlichen Perſonen aus den Landeigenthümern zu nehmen, ſo folgt doch daraus nicht, daß ſie ihre Dienſte umſonſt verrichten ſollen; es iſt billig, ihnen eine Beſoldung unter dem Namen einer Schadloshaltung zu bewilligen. Dieſe Beſoldung iſt eigentlich weiter nichts als

*) Einige ſind der Meynung geweſen, daß in den höchſten Gerichten die älteſten Advocaten aufgenommen werden müßten, weil ſie die meiſte Erfahrung haben ſollten; aber das Alter iſt mehr halsſtarrig als aufgeklärt. Es hält ſchwer, daß Alte von Leidenſchaften, die ſie nicht mehr empfinden, ein geſundes Urtheil fällen. Es iſt ausgemacht, daß einer mit 30 Jahren fähiger iſt, ſeinen Verſtand zu gebrauchen, als mit 60, und daß der Antheil, den er an dem bürgerlichen Leben hat, ihn zu einem ehrlichern Mann und beſſern Bürger macht.

ls der Tribut, den ſie und ihre Mitbürger mit Freuden
er Nutzbarkeit des obrigkeitlichen Standes zahlen
erden *).

Die Colonie und die höchſten Gerichte haben ein
echt, in Paris Abgeordnete zu unterhalten: aber dieſe
bgeordnete haben faſt gar keine Verrichtungen. Sie
llen zu aller Zeit die Bedürfniſſe und Rechte der Colo=
ie vortragen; das beſondere Intereſſe des americani=
hen Handels mit dem allgemeinen Nutzen der Nation
erbinden; die Sache des Volks wider den Misbrauch
er Macht, wider die Tyranney unterſtützen. Aber
ieſe Abgeordneten empfangen ihre Berichte weder ſchnell,
och genau, noch richtig abgefaßt genug. Wenn die
eſten Stellen und alle nützliche Bedienungen Leuten ge=
eben werden, die wenig fähig ſind ihnen vorzuſtehen,
wird ein jeder nur durch ſeinen beſondern flüchtigen
utzen gelenket. Inzwiſchen würde es ſehr vortheilhaft
yn, den Eifer der Abgeordneten, welche die natürli=
hen Repräſentanten der Colonie bey den königlichen Mi=
iſtern ſind, aufzumuntern; aber es wird ihnen ſo lan=
e an guten Inſtructionen fehlen, bis die Kammern des
ckerbaues und die höchſten Gerichte von dem erſchreckli=
hen Joch der Unwiſſenheit und Dienſtbarkeit befreyet
nd. Bis dahin wird man den Abgeordneten auftra=
en Vorſtellungen zu thun, und die Sachen ohne ſie en=
igen oder davon abſtehen: man wird ſich bitterlich über
Sachen beſchweren, die man bald aus Intereſſe oder

 Furcht

*) Man ſollte dieſen Tribut ſogar vermehren; denn 12000 Livres, nach dem Gelde der Inſel, reichen kaum zu den Ausgaben, welche die Räthe haben, weil ſie genöthigt ſind zu Cap und Port au Prince zu wohnen.

Furcht billigen wird; man wird zu gleicher Zeit Sat
ren und Lobreden ſchreiben; und bey dieſen unzuſamme
hängenden Begriffen wird der Deſpotismus ſiegen.

Man hat jene Liebe zur Gerechtigkeit und zum g
meinen Beßten, jenen patriotiſchen Geiſt, der allein e
Volk zum Glück führen kann, und das beſte Zeugn
von einer guten Regierung iſt, längſt ſchon aus St. D
mingo verbannen wollen, und man hat es darin weit
gebracht als man wünſchte.

Zu den Geſchäften des Generals und Intendante
in Anſehung der Gerechtigkeitspflege, gehört die allgem
ne Polizey, die Aufſicht auf alle bey der Regierung od
bürgerlichen Verwaltung ſtehende Beamte, und die A
legung der Rechenſchaft an den König von allen Na
läßigkeiten und Misbräuchen bey allen Stellen.

Ueberdem haben ſie eine gemeinſchaftliche Mac
welche die Macht aller Gerichtshöfe überſteigt, nämli
die Geſetze aufrecht zu erhalten, und die Perſon des G
ſetzgebers vorzuſtellen.

Der Intendant ſoll dem General in keinem Fa
untergeordnet ſeyn, nur daß dieſer den erſten Platz ei
nimmt, und das Uebergewicht des Rechts hat; das A
ſehen der That aber ſoll unter ihnen gleich getheilt ſey

Die Macht der Aufſicht, welche der General u
Intendant auf die bürgerliche Verwaltung haben, b
ſteht darin, daß ſie über die Gerechtigkeitspflege wache
damit ſolche auf das genaueſte verwaltet werde; daß
auf die Erhaltung der Polizey Acht geben, und de
Könige davon Rechenſchaft ablegen.

Die vornehmſten Verwalter der Gerechtigkeit ſi
in Anſehung des Geſetzes nichts weiter als Aufſeher ſ

n

ner Vollziehung, und nicht Vollzieher deſſelben. Auf dieſem Unterſchiede beruhet die öffentliche Sicherheit; ſie würde Gefahr laufen, wenn die Vollziehung der Geſetze denen anvertrauet wäre, welche derſelben ungeſtraft misbrauchen könnten: denn die Regierung würde ſodann willkührlich bleiben, ihr Wille würde das Geſetz ſeyn. Dieſem hat man in vielen Fällen durch die Verordnung vom erſten Februar 1766 zuvorkommen wollen.

Nach dem 26ſten Artikel der königlichen Verordnung vom 24ſten März 1763 durfte der General ſich in nichts miſchen, was zur Gerechtigkeitspflege gehörte. Er hatte zu den Gerichten Zutritt, aber keine Stimme. Dieſe Verordnung wurde am 3ten Jenner 1764 vermöge eines Handſchreibens des Königs an den Grafen von Eſtaing verändert; und in der Ordennanz von 1766 wurde feſtgeſetzt, daß der General in den höchſten Gerichten das Recht zu ſtimmen haben ſollte; aber er mag an- oder abweſend ſeyn, ſo haben der Intendant oder erſte Rath allemal den Vorſitz, und ſammlen die Stimmen.

Das Recht, bey den öffentlichen Audienzen zugegen zu ſeyn, und zur Entſcheidung der Proceſſe beyzutragen, iſt ſo wenig der höchſten Würde des Generals der Colonie anſtändig, als er ſeine Zeit dazu verwenden kann: denn er kann nie zu viel Zeit haben, die Verordnungen zu ſtudiren, und die zu Beurtheilung der Proceſſe nöthige Fertigkeit zu erlangen. Dieſe Urſachen müſſen hinlänglich ſeyn, ſeine Stimme in Privatſachen zu verwerfen; aber an dem Recht der Aufſicht auf die Richterſtühle nimmt er weſentlichen Antheil. In allen Arten von Regierungen iſt nichts geſchickter die Unterthanen in

Ordnung zu halten, als eine richtige Verwaltung der Gerechtigkeit. Und der General-Gouverneur iſt dazu geſetzt, durch die ſicherſten Mittel die Ruhe des Volks und ſeinen Gehorſam gegen die Geſetze zu erhalten.

Obgleich der General und Intendant von Rechts wegen die erſten Stellen in den höchſten Gerichten haben, ſo iſt unter ihnen dennoch dieſer Unterſchied, daß der General das Haupt des Staats und der Intendant der oberſte Gerichtsbeamte iſt.

Der Intendant, der als das Haupt der Obrigkeit betrachtet wird, hat bisher die ungerechte Gewalt gehabt, alle bürgerliche und peinliche Sachen, von denen die Juſtiz entweder noch keine Kenntniß hat, oder die ſchon vor den Richterſtühlen, ſogar vor den höchſten Gerichten geweſen ſind, an ſich zu ziehen, und mit drey Graduirten darüber ein Urtheil zu ſprechen. Aber kein Intendant hat von dieſer Gewalt Gebrauch zu machen gewagt; und nichts iſt ein beſſerer Beweis von der Ungerechtigkeit eines Geſetzes, als wenn es nicht zur Ausführung gebracht wird.

Da der Intendant zu der wichtigen Sorge, für die Ruhe der Bürger zu wachen, alle Arten der Drangſale von ihnen zu entfernen, ihre Streitigkeiten zu entſcheiden, ihr Eigenthum durch die Ausübung der Geſetze zu ſichern, berufen iſt, ſo hat er den weſentlichſten Theil der bürgerlichen Regierung in Händen. Die Ordnung der Geſellſchaft hängt von der Gerechtigkeit ab, und derjenige, der ſeinem Stande nach das Haupt der Gerechtigkeit iſt, iſt der Beſchützer der Geſellſchaft. Er muß ſich daher nicht fürchten, vorzuſtellen, zu widerſprechen, oder Rechenſchaft zu geben. Das Anſehen oder die

Macht

Macht des Gouverneurs müſſen ihn nicht erſchrecken; die erhabne Sorge, die ihm von dem Monarchen anvertrauet worden iſt, muß ſeine Seele erheben, und von allen eiteln Schrecken befreyen. Er muß der Rath des Gouverneurs, der geſetzgebende Theil der Regierung ſeyn. Wenn die Macht, die keine Vernunftſchlüſſe anhöret, von ſeinem Rath abweicht, ſo muß er im Augenblick ffentlich widerſprechen, und der Beſchützer der Colonie verden; er muß weder das Schlachtopfer der Anarchie och das Werkzeug des Deſpotismus werden.

Er hat große Pflichten auf ſich: aber ſie ſind ſo eilig, ſo ehrwürdig; ihre Folgen ſind dem rechtſchaffeen Manne ſo angenehm; es muß ihm ſo verdrießlich eyn, das Murren und die Klagen, die über ihre Nichtusübung entſtehen, anzuhören, daß er ein ſehr verkehres Herz haben müßte, wenn er ſich freywillig davon ntfernte. Aber wie viele Talente müſſen nicht in ihm ereinigt ſeyn, wenn er über alle Theile der bürgerlichen Verfaſſung wachen will? Wie viele Sorgfalt muß er icht anwenden, die Gänge derer zu entdecken, welche ch ſtets wider das Gute, das andre thun, auflehnen?

Auf dem Intendanten beruhet, ſo zu reden, in allen Stücken die gute Regierung der Colonie. Er muß auptſächlich von der Gewalt, Aufſicht auf die Richterühle und die Glieder derſelben zu haben, Gebrauch nachen. Als ein einſichtsvoller und fleißiger Mann, ann er alle Umſtände unterſuchen, um die der General ich nicht bekümmert, weil ſie eine anhaltende Bemüung erfodern, die jenem ſein Stand, da er den Köig vorſtellet, nicht erlaubt.

Der Vorſitz bey den Gerichten iſt eine erhabne Wür-
de; denn ſie ſetzt bey demjenigen, dem man ſie über-
trägt, die vorzüglichſte Tugend voraus. Nur durch
die Stimme der Gerechtigkeit kann man die Untertha-
nen in ihrer Pflicht erhalten: denn dieſe beſchränkt ſich
auf Rechtthun; ſeines Anſehens misbrauchen, um ſie zu
ungerechten Dingen zu zwingen, iſt der höchſte Grad
der Ungereimtheit und Tyranney.

Durch eine unbegreifliche Fatalität haben ſich di
Intendanten immer durch das Blendwerk der Geburt
und durch den falſchen Ruhm des Degens, de
ohne Ceremonie und Recht ſchneidet, ſchrecken la
ſen, ungeachtet ihre Gewalt von ſo großem Umfang iſt
Und wenn die Colonie einer zu ihrer Erhaltung geſchä
tigen und friedſamen Regierung genoſſen hat, ſo hat ſi
ſolches Generalen zu danken gehabt, die ſich durch ihr
Mäßigkeit allein behaupten konnten, und wußten, da
ſie wider das Misvergnügen der Colonie keinen ander
Schutz hatten.

Die meiſten Intendanten ſowohl als Gouverneu
haben ſich, bey dem Verlangen gut zu handeln, in de
Wahl der Mittel geirret. Sie werden auf drey Jahr
nach der Colonie geſandt, und haben gar keine Erfah
rung; nun ſind ſie gezwungen, ſich auf Menſchen z
verlaſſen, welche von allem Kenntniß zu haben vorge
ben, ob ſich gleich ihre Wiſſenſchaft nicht weiter erſtreck
als ihrer Schwäche zu ſchmeicheln. Das Beſte der Co
lonie wird aufgeopfert.

Inzwiſchen müſſen wir doch eine vornehmſte Ma
giſtratsperſon, wegen ihrer weiſen Einſichten und küh
nen Ausführung derſelben, rühmen. Unter ſeiner Ve
waltun

waltung ward die militairiſche Hyder bezwungen: er litte nichts, als was nützlich ſeyn konnte; er ermunterte Verdienſt und Talente; er betrog und verrieth niemand; er vertraute keine Bedienung andern, als Perſonen an, die fähig dazu waren: mit einem Wort, er hielt dem Uebel, das man immer im Anfang einer neuen Verwaltung wider ſeinen Willen thut, durch das Gute, welches ihm zu thun möglich war, das Gleichgewicht. Der Weiſe übt ſeinen Verſtand und bedient ſich deſſelben; er legt ſich auf den Fortgang des Landbaues, der Handlung und der Künſte. Er erweckt, er beſchützt, er lenkt ſie zum allgemeinen Beſten. Die Palme der Ehre iſt in ſeiner Hand, und er ſelbſt iſt des Vaterlandes Ehre.

Dritte Abhandlung.

Von der allgemeinen Polizey.

Die allgemeine Polizey der Colonie begreift die Dienſtpflichten; die königlichen und beſondern Wege; die innere Polizey der Städte; die Beſtrafung der Landläufer und herrenloſen Geſindels; die Polizey der Sklaven; die Erhaltung und Beſchäftigung der aus Frankreich Ankommenden; die Kirchenzucht; die Verſorgung der Colonie; die Abreiſe der Pflanzer nach Frankreich; die Verfaſſung aller Bürger.

Die Dienſtpflichten ſind von zweyerley Art. Die erſte begreift unvermeidliche, als die Wege, die Waſſerabflüſſe u. ſ. f.; die andre begreift nützliche, als Befeuchtungscanäle auf den Pflanzungen, Unterhaltung der Nachtwachen am Strande u. ſ. f.

Die

Die Austheilung der Befeuchtungscanäle, welche bisher dem Gouverneur und Intendanten zugeeignet worden, ſcheint den ordentlichen Richtern zuzukommen, welche die Lage und das Bedürfniß der Ländereyen beſſer kennen und beſcheinigen können. Die Unterhaltung der Strandwachen kommt den Pflanzern zu, die in den nächſten Quartieren nach der See hin wohnen, welche der Commendant des Quartiers unter Aufſicht des Generals oder Intendanten anordnet.

Die Aufſicht über die Privatwege kommt den ordentlichen Richtern zu, ingleichen die Kenntniß der Streitigkeiten über die Waſſerabflüſſe aus den Häuſern, Fabriken oder Ländereyen.

Die Polizey der königlichen oder öffentlichen Wege, und die Sorge für ihre Unterhaltung kommt dem General und Intendanten, und unter ihrer Anordnung den Commendanten der Quartiere zu.

Bisher ſind dieſe Wege durch Frohndienſte gemacht worden. Dieſer Gebrauch iſt nichts werth. Unerfahrne Wegaufſeher gebrauchen eine beträchtliche Menge Negern zu unrichtigen Arbeiten, und thun dem Landbau unerſetzlichen Schaden.

Wenn der Wegaufſeher den Plan der Arbeiten entworfen hat, ſo muß der Commendant des Quartiers ſie zur Ausführung bringen. Die Einwohner müſſen nach Maasgabe der Negern, die bey der allgemeinen Zählung auf ihren Pflanzungen geweſen, eine gewiſſe Anzahl derſelben auf gewiſſe Tage liefern. Dieſe Eintheilung iſt allemal ungerecht und ungleich.

Die Negern, welche übel angeführt, und von dem Wege, ehe ſie an den Ort der Frohndienſte kommen, ermüdet

müdet werden, arbeiten ſchlecht, und ein jeder glaubt
bey dieſer ſchlechten Arbeit ſeinen Vortheil zu finden;
denn je weniger das Werk gut gemacht iſt, deſto eher
muß man es wieder anfangen; und ſie mögen derglei-
chen Arbeit gern thun, weil ſie von den Augen ihres
Herrn entfernt ſind, und deſto leichter geheime Bekannt-
ſchaften machen können, von denen ſie zum Ausreißen
angereizt, und ihnen Schlupfwinkel angewieſen werden,
die ihrer Meynung nach ſchwer zu entdecken ſind.

Beſſer wäre es, künftig die Einrichtung ſo zu ma-
chen, daß ein jeder Pflanzer die öffentlichen Wege ne-
ben ſeinem Rain, und in dem ganzen Umfange ſeines
Bodens unterhalten müßte. In Anſehung der Felſen,
unbebaueten Gegenden, bergigten Quartiere, müßten
die Einwohner der Städte, Flecken und Dörfer, denen
die königliche Landſtraße unmittelbar nützt, zu ihrer
Verfertigung einen Beytrag in Gelde thun, und die
Arbeit könnte an den Mindſtnehmenden verdungen wer-
den, unter der Aufſicht der von den Pflanzern Vorge-
ſetzten. Mit den beſondern Wegen könnte es eben ſo
gehalten werden.

Einer der größten Misbräuche der öffentlichen Po-
lizey iſt, daß das von Sklaven geſchieht, was freye
Leute thun können; daß ſie für ihre Rechnung, gegen ei-
ne Abgabe an ihre Herren, Perückenmacher, Schuſter,
Schneider, Kaufleute ſind, ſelbſt Sklaven halten, und
ſich für Geld loskaufen können. Dieſer Misbrauch iſt
an keinem Ort der Colonie größer als am Cap: man
zählt fünf tauſend Sklaven beyderley Geſchlechts, die
öffentlich für ihre Rechnung verſchiedene Handthierun-
gen treiben. Die Herren erlauben ihnen gegen eine ge-
wiſſe

wiſſe Erkenntlichkeit den Genuß einer uneingeſchränkten Freyheit, die in wilde Zügelloſigkeit ausartet *). Der Misbrauch geht ſo weit, daß hübſche Mulattinnen oder Negernſklavinnen beſondre Kammern und Gemächer haben, wo ſie das Hurenhandwerk treiben, und ſich allen Ausſchweifungen ungeſtraft überlaſſen, unter der Bedingung den Nutzen mit ihren Herren zu theilen.

Gewiſſermaßen würde dieſem Misbrauch dadurch vorgebeugt werden, wenn die Mulatten von Natur frey wären, und es unmöglich wäre die Negern frey zu laſſen. Ueberdem müßten die Negern kein Handwerk anders als Geſellen, oder Jungen, unter der Anordnung eines weiſſen Meiſters treiben, außer in perſönlichen Dienſten ihrer Herren; und kein Sklave ſollte öffentlich Waaren kaufen oder verkaufen, noch anderswo als in dem Hauſe ſeines Herrn bleiben dürfen, bey Strafe der Geißel für den Sklaven, und der Einziehung deſſelben für den Herrn.

Die Polizey der Negern außer ihrem Geſpanne und dem Hauſe ihres Herrn kommt den Marechauſſeecompagnien in der ganzen Colonie zu, außer in den Städten Cap und Port au Prince und deren Umkreiſe, wo Polizeycompagnien ſind. Nöthig würde es ſeyn, Corporalſchaften von Polizeybedienten in die Städte Cayes, Leogane und St. Marc, welche groß und volkreich ſind, zu legen; da ſie in fruchtbaren und weitläuftigen Gegenden liegen, ſo ſind die Brigaden der Mare-

*) Dieſe Zügelloſigkeit iſt um deſto größer, da man vorausſetzt, daß die Sklaven durch die Hausgeſetze im Zaum gehalten werden, und das bürgerliche Geſetz in gewöhnlichen Fällen ihrer nicht achtet.

Marechauſſee außerhalb zu beſchäftigt, als daß ſie innerhalb Acht haben könnten.

Der Kriegsſtand hat ſich die Polizey und Aufſicht über die Schauſpiele zugeeignet; aber billig gehört die Polizey derſelben den ordentlichen Polizeyrichtern, und die dabey nöthige Wache müßte aus den Polizeycompagnien genommen werden. Die Sorge, Hazardſpiele zu verhindern, die Polizey der öffentlichen Oerter, Schenken und Billardſäle, kommt ihnen unmittelbar zu.

Das Urtheil über Ehrenpunkte zwiſchen Officieren und angeſehenen Bürgern fället der General; die ordentlichen Richter dürfen ſich darein nicht miſchen, nicht einmal die von den höchſten Gerichten.

Die Polizey der Städte und Flecken kommt den Richtern derſelben zu, mit Vorbehalt der Appellation an die höchſten Gerichte: inzwiſchen wird im 24 Artikel der Verordnung vom 24 März 1763 dem General und Untercommendanten erlaubt, die Störer der öffentlichen Ruhe, Einwohner oder Fremde einzuziehen und zu beſtrafen.

Dieſe Verordnung haben der General und Commendant oft gemisbraucht. Die ihnen darin gelaſſene Willkühr iſt gefährlich; eine ungerechter Weiſe wider die Pflanzer bewaffnete Macht hat keine andre Gränzen, als die Güte oder Gewalt derer, welche dieſe Macht ausüben; und der Menſch, der alles vermag, iſt faſt immer gewaltſam. Daher die Drohungen, die Strafen, und die einem Manne von Ehre noch traurigere Schmach oder Beſchimpfung.

Die

Die Pflanzer und Angeſeſſenen müßten in Polizey-ſachen nur vor die Obrigkeit gefodert werden, welcher die Ausübung der Gerechtigkeit zukommt.

Wenn durch die Worte, **und andere**, in der Verordnung von 1764 Landläufer und herrenloſes Geſindel zu verſtehen ſind, ſo iſt es gleichgültig, wem ſie überliefert werden; man muß ſie nur kennen, um ſie zu ſtrafen. Schon ihre Lebensart iſt ein Verbrechen. Landſtreicher, unbekannte Leute und herrenloſes Geſindel können ohnſtreitig angehalten und eingezogen werden, ehe man die zu der öffentlichen Sicherheit nöthigen Erläuterungen über ihre Lebensart, Vorhaben und Hülfsquellen einziehen kann; um aber den gar zu ſehr zu fürchtenden Misbräuchen vorzubeugen, müßte zum voraus beſtimmt werden, was für Perſonen unter **Landſtreicher, unbekannte Perſonen und herrenloſes Geſindel, und beſonders durch verdächtige Perſonen von ſchlechter Aufführung** zu verſtehen ſeyn. Man muß die Wichtigkeit dieſer Beſtimmung in einer Colonie einſehen, wo täglich allerley Leute ankommen, die folglich faſt immer unbekannt und ohne Beſchäftigung ſind, weil ſie ſolche ſuchen.

Die Europäer, welche Bedürfniſſe oder Laſter nach St. Domingo treiben, ſind daſelbſt Fremde; ſie können nur durch die Weisheit der Geſetze zum gemeinen Beſten geleitet werden, und die Geſetze würden in Anſehung ihrer durch eine willkührliche Polizey ſchlecht erſetzt werden. Je mehr man die Colonie läutern will, deſto mehr Mäßigung muß die Regierung anwenden.

Es giebt kein Geſetz, welches die Staatsverwalter berechtigte, nach deu in der Colonie Ankommenden Er-

kundigung einzuziehen. Von ihrer Klugheit hängt es ab, ſich dieſelben vorſtellen zu laſſen, und zu vernehmen, wozu ſie taugen. Wenn dieſe Klugheit auf eine, von ihnen ſelbſt oder von dazu verordneten Perſonen angeſtellte Befragung aller Ankommenden ausgedehnet würde, ſo würde man von der Nutzbarkeit, von der Beſtimmung aller neuen Subjecte Kenntniß erlangen. Dies würde ein ſichres Mittel ſeyn, eine gute Polizey in der Colonie einzuführen, um ſo mehr, da man auf bekannte Perſonen ein wachſames Auge haben, und ſie weder bey der Arbeit noch bey der Unthätigkeit aus dem Geſicht verlieren würde.

Es würde zu Erhaltung einer guten Ordnung nöthig ſeyn, wenn darüber ein Geſetz gemacht würde, um ſo mehr, da in der Colonie viele Leute ſind, welche die Regierung mit einem ſtrengen Blick zu betrachten Urſache hätten. Es langen auch, wie wir ſchon geſagt haben, viele junge Leute an, die nützliche, ja vortreffliche Unterthanen werden könnten, die aber ſo ſehr durch Elend und Muthloſigkeit als durch das Klima umkommen: die Wachſamkeit des Geſetzes könnte ſie erhalten.

In einer Verordnung vom 12 Januar 1717, im 5 Tit. im 1 Artikel, wird den Beamten von der Admiralität anbefohlen, die mit den Schiffen ankommenden Paſſagiere zu beobachten, aber nicht, Bemerkung von ihnen zu machen; für die Beyhülfe, die ſie verdienen, zu ſorgen; auf ihre mehr oder weniger verdächtige Aufführung Acht zu haben — das wäre alſo noch zu thun übrig.

Den Ländereyen-Eigenthümern war in den Verordnungen vom 8 April 1696, vom 16 November

1716 und vom 15 November 1728 vorgeſchrieben, zu jeden zwanzig Sklaven, die ſie hätten, einen Engagirten *) zu nehmen. Gegenwärtig da es keine Engagirte mehr giebt, wäre es rathſam, dieſe Verordnung auf alle auszudehnen, welche ohne genaue Beſtimmung nach der Colonie kommen. Man hat geglaubt, daß keiner von denen, die als freye Leute ankommen, ſich zu Arbeiten verbindlich machen würde, die nur Sklaven gewöhnlich ſind; — man hat ſich geirret.

Die Zeit iſt nicht mehr, wo die Colonie alle Weiſſen in einem gemächlichen Zuſtande ernährte, darüber ihnen die harten Arbeiten des Landbaues verächtlich wurden. Jene unter ihrem Stande Verheirathete, die man in allen Quartieren ſieht; jene kleine Krämer, die nur mit Negern handeln, und nirgend als unter ihnen eine Freyſtätte finden; jene aus Weißen und Schwarzen vermiſchte Compagnien der Marechauſſee; jene große Anzahl von Weißen, welche Schenken halten, wo man den Sklaven auf eine unbeſonnene Art ſich zu verſammlen erlaubt; jene Scheerenſchleifer und alte Kleiderverkäufer; jene Marktſchreyer und Curioſitätenzeiger; jene Bettler, die man ſchon in großen Städten findet, beweiſen, daß es viele Weiße giebt, welche ſich durch Arbeit nicht zu entehren glauben, daß die Bevölkerung der Weißen

*) Die Engagirten waren Leute, die den Vortheil der freyen Ueberfahrt nach den Colonien durch eine Veräußerung ihrer Freyheit auf drey Jahre, welche Zeit über ſie einem Pflanzer dienen mußten, erkauften. Faſt jedesmal verſchaffte ihnen der Herr nach verfloſſener Zeit die Mittel ſelbſt, Pflanzungen anzulegen, und nun ihrer Seits wieder Engagirte anzunehmen, die ihnen bey ihrer Arbeit helfen könnten.

Weißen zu groß iſt, oder daß man die Anzahl der Arbeiter beym Landbau vermehren müſſe, um ſo viel als möglich den Laſtern und dem Müßiggange zuvorzukommen.

Es erniedrigt freye Leute nicht, daß ſie die Erde bauen, aus der ſie ihre Nahrung ziehen; und es giebt viele Mittel die Weißen auf den Pflanzungen arbeiten zu laſſen, ohne ſie mit den Schwarzen zu vermengen: z. B. die Sorge, die Felder zu befeuchten, den Zucker zu ſieden, die Karren zu führen, die Graben, Canäle und Waſſerleitungen zu verfertigen. — — Bey Arbeiten, wo es erfodert wird, daß das Geſpann bey einander ſey, könnte man ſie an die Spitze der Linien ſtellen, und zu Befehlshabern ihrer Linie unter Anführung eines aus ihrem Mittel erwählten Oberbefehlshabers machen, der aber kein Recht haben müßte zu ſtrafen, ſondern nur dem Herrn oder Aufſeher Nachricht zu geben.

Blos der Begriff von einer uneingeſchränkten Freyheit, und der gewohnte Hang zur Ausſchweifung, welcher die Weißen ungelehrig und ſchwer in Ordnung zu halten macht, könnte dieſe Methode erſchweren; aber dieſe Hinderniſſe werden der Beſchäftigung von zwey tauſend jungen Leuten nicht im Wege ſtehen, welche in den verſchiedenen Quartieren der Colonie zerſtreuet ſind, Arbeit ſuchen und nicht finden können. Die beſte Regierung iſt diejenige, wo am wenigſten unnütze Leute ſind; diejenigen, welche nicht gelehrig zur Arbeit ſind, muß man nicht in der Colonie dulden, ihre Verfaſſung kann ſie nicht unterhalten.

Eine Verordnung, die alle, welche, ohne eine gewiſſe Profeſſion zu haben, nach St. Domingo kommen

men Hülfe zu ſuchen, zum Landbau verwieſe, würde in aller Abſicht weiſe ſeyn. Die Negern würden in beſſerer Ordnung gehalten, und folglich die innere Sicherheit vermehrt werden; da man bey den Weißen mehr Einſicht als bey den Schwarzen vermuthet, ſo würden die Arbeiten beſſer gethan werden; in wenig Jahren würde man Verwalter und Aufſeher aus einer großen Anzahl von vortrefflichen Pflanzern und geſchickten Zuckerſiedern herausſuchen können, anſtatt daß ſie gegenwärtig ſehr ſelten ſind: mit einem Worte, dieſe Verordnung würde auf Menſchlichkeit gegründet ſeyn, weil viele Europäer bey ihrer Ankunft in der Colonie blos durch Elend, übermäßigen Gram, und Mangel an Pflege in Krankheiten umkommen; ihre Lage iſt für alle Tugendhafte traurig, und dem Staat daran gelegen, Aenderung darin zu treffen.

Cap iſt der Ort, wo die meiſten Franzoſen ankommen, wo aber auch zugleich die wenigſten anſtändigen Hülfsquellen für Leute, die nichts haben, ſind. Sie gerathen bald in das erſchrecklichſte Elend, und die Härte der Privatperſonen vergrößert ſich mit der Bevölkerung. Alle Tage ſiehet man am Strande blaſſe vor Hunger ſterbende Leute, die es nicht wagen ein Almoſen zu fodern: verſchiedene ſind in Weichlichkeit und Ueberfluß erzogen; die Schaam über ihr Elend ſchlägt ſie vollends nieder: bald werden ſie durch das Unglück verdorben, das die Seele erniedrigt, und diejenigen zu allen Laſtern fähig macht, die das geſetzte Weſen nicht haben, welches die Menſchheit über ſich ſelbſt, und die Uebel, von denen ſie umgeben iſt, erhebt. Sie ſuchen Hülfe im Spiel, und werden Betrüger, um ſich deſto ſicherer zu

helfen;

helfen; andere, die mit den Reizen der Jugend geſchmückt, und in der Blüthe ihrer Jahre ſind, opfern ſich der Wolluſt bey einigen freyen Negerinnen auf. Wenn nicht Krankheiten und Zügelloſigkeit diejenigen, welche blos das Elend zu Niederträchtigen oder Betrügern gemacht hat, wegraffen, ſo bedienen ſie ſich bisweilen eines günſtigen Augenblicks, wiederum ehrliche Leute zu werden, und ſich nützlich zu beſchäftigen: aber die Anzahl derer, mit denen es dahin kommt, iſt ungemein klein, in Vergleichung mit denen, welche im Laſter ſterben, oder Schlachtopfer deſſelben werden. Der Wunſch, das Unglück dieſer Elenden zu erleichtern, veranlaßte das Providenzhaus zu Cap; aber Hülfsquellen, welche die Arbeit verſchafft, ſind beſſer als die Errichtung von zwanzig Hoſpitälern. Der große Schah Abas, der ſo viele nützliche Stiftungen in Perſien machte, ſtiftete keine Hoſpitäler; man fragte ihn um die Urſache: Ich will nicht, antwortete er, daß man Hoſpitäler in Perſien nöthig haben ſoll.

Es iſt ein eingeführter Gebrauch, den ſchon das Intereſſe der Eigenthümer erfodert, ohne daß ein ander Geſetz vorhanden oder nöthig ſey, daß kein Neger die Pflanzung, zu der er gehöret, ohne einen von ſeinem Herrn oder deſſen Verwalter unterzeichneten Schein verlaſſen darf, um ſich nach einer andern Pflanzung zu begeben, oder nach Städten, Flecken und Einſchiffungsplätzen zu gehen. Wenn er keinen Schein hat, ſo wird er angehalten, als ein ausgeriſſener Neger in Verhaft genommen, und an die öffentliche Kette gelegt, bis er von ſeinem Herrn abgefodert wird. Wenn der Herr dieſes thut, ſo muß er der Marechauſſee ſechs Livres

 dafür

dafür bezahlen, daß ſie den Sklaven angehalten hat; wenn er aber an einem von ſeiner Pflanzung weit entfernten Ort angetroffen wird, ſo iſt die Summe weit ſtärker, und er muß überdem dem Stockmeiſter 15 Sols täglich für Wache und Beköſtigung entrichten.

Die Leute der Marechauſſee, die ihren Vortheil dabey finden viele Negern anzuhalten, zerreißen oft den Schein in dem Augenblick, da er ihnen von dem Neger vorgezeigt wird, und nicht ſelten werden einige dieſes Betrugs halber weggejagt oder beſtraft: die verſchlagenſten Negern laſſen ſich einen gedoppelten Schein geben, um nicht durch den Geiz der Marechauſſee in Verhaft zu kommen, und verbergen den einen ſorgfältig; wenn ſich nun die Marechauſſee an den Schein, den ſie vorzeigen, nicht kehret, oder denſelben zerreißt, ſo laſſen ſie ſich an das Gefängniß liefern, weiſen dann den verborgen gehaltenen zweyten Schein, und rächen ſich dadurch.

Man hat dieſer Ungerechtigkeit vorzubeugen geſucht, aber allemal ohne Erfolg: vielmehr haben der General und Intendant einen neuen Misbrauch in der Polizey der Negern begangen, und durch ihre Verordnung vom 27 December 1775 den Stockmeiſtern drey Livres zugeſtanden für Schreibgebühr **von dem Empfange und der Auslieferung eines jeden gefangenen Negern, es ſey aus welcher Urſache es wolle, und durch welchen Weg es geſchehen ſey.** Durch dieſe Verordnung wird den Pflanzern zum Vortheil der Stockmeiſter eine ſchädliche Auflage aufgelegt, welche letztere einen Theil dieſer Einnahme wiederum an den General und Intendanten ſelbſt, unter dem Vorwand

ihrer Kammerdiener, oder an ihre Beſchützer, deren Gunſt ſie beyzubehalten ſuchen müſſen, abgeben.

Vor dem Jahr 1775 brachten die immer angefüllten Gefängniſſe der Colonie ein unermeßliches Geld ein, weil ſich die Weißen über die Schwarzen, und die Generale über alle einer unumſchränkten Gewalt anmaßten. Das Stockhaus zu Cap François und zu Port au Prince waren unerſchöpflich reiche Minen; aber man nahm keine Schreibgebühr von ausgeriſſenen Negern, noch von aufgefangenen verlaufenen Thieren; die Stockmeiſter ließen es ſich nicht einmal einfallen, daß man ſolche fodern könnte. Wahrlich! ſie vernachläſſigten dadurch einen Hauptzweig ihres Verdienſtes. Es geht keine Woche hin, wo nicht in der Colonie 2000 Neger, die keine Scheine von ihren Herren haben, und 1500 Pferde oder Mauleſel angehalten werden. Aus einer Blödigkeit, welche die Einſichten der Verwalter des Staats verbannet hat, verloren ſie dieſen unermeßlichen Vortheil. Kaum fangen ſie an deſſelben zu genießen, ſo wird er ihnen ſchon ſtreitig gemacht; das Miniſterium hält es für unmöglich, die Verordnung, wodurch er ihnen erlaubt wurde, beſtehen zu laſſen.

Wir haben noch von einigen andern Polizeyanſtalten zu reden.

Der General hat über die Geiſtlichen zu befehlen, und muß über die Fortpflanzung der chriſtlichen Religion wachen. Doch iſt es den Pfarrern leicht, ihre Aufführung ſeiner Wachſamkeit zu verbergen, weil ſie von ihm entfernet ſind, und immer einen von denen, die um ihn ſind, auf ihre Seite zu bringen wiſſen. Es würde nöthig ſeyn, auch den kleinſten Misbräuchen in dieſem

Stücke zuvorzukommen, denn ſie ſind zu gefährlich. Der geiſtliche Stand müßte unter den obrigkeitlichen Perſonen ſtehen; es müßten auch die Schenkungen und frommen Vermächtniſſe von einfältigen und ohne Erben verſterbenden Perſonen eingeſchränkt werden.

Die Obern der Miſſionen ſind bisher ſtets ſo geſcheut geweſen, ſich den Nachlaß der Weltprieſter, die bey ihren Pfarren Reichthümer geſammlet hatten, ausliefern zu laſſen, und die Verlaſſenſchaft in Schulden verſtorbener Geiſtlichen auszuſchlagen. Alle Fabriken ſind durch die Koſten, die zu Errichtung neuer Pfarren gehören, in Armuth gerathen. Alle Eingepfarrte bezahlen weit mehr als zu Unterhaltung der Pfarrer nöthig iſt. Die Miſſionen, das iſt, die Obern, die Klöſter in Frankreich, und wer weiß wer mehr, ziehen alles an ſich, zum großen Nachtheil der Colonie, und laſſen den Ordensleuten, die den Pfarren vorſtehen, nichts weiter als den Nießbrauch der mit den Pfarren verbundenen weltlichen Güter: denn was ſie bey ihrem Tode nachlieſſen, würde ſeiner wahren Beſtimmung, dem Unterhalt der Kirche, heimfallen.

Die Staatsverwaltung hat das Recht, im Nothfall die Einfuhr aller Arten fremder Waaren, beſonders des Mehls und des geſalzenen Fleiſches zu erlauben. Die Einfuhr lebendiger Thiere ward durch eine Verordnung des Generals und Intendanten im Jahr 1774 verſtattet. Sie haben das Recht, die Preiſe der mit europäiſchen Schiffen eingebrachten Waaren nach der Einkaufsrechnung der Ladung, davon ſie ſich das Original können vorzeigen laſſen, zu ſchätzen. Die Erlaubniß Ochſen zu ſchlachten, und das Fleiſch in den Städten

en und Flecken und auf dem Lande zu verkaufen, iſt bis-
ver unter dem Titel eines königlichen Pachtguts verpach-
et worden; aber in dem franzöſiſchen Theil von St.
Domingo ſind die Ochſen ſehr ſelten geworden, und die
roße Anzahl, die man von den Spaniern gekauft, hat
ie ſeit einigen Jahren ſehr theuer gemacht. Wenn man
ortfahren wollte, dieſen theuren Preis noch durch die
luflage eines ausſchließenden Privilegii zu erhöhen, ſo
vürden die Fleiſchbänke in den Städten der Colonie bald
eer werden. Es iſt höchſt dringend, die Pacht abzu-
chaffen, und zur Anlegung von Weiden zu ermuntern.
Dieſe Pacht fällt von ſelbſt; und wie ſie 1774 zu Cap
on neuem verpachtet werden ſollte, hatte niemand Luſt
azu. Dinge, die zur Nahrung des Menſchen nöthig
nd, müſſen mit keinen ausſchließenden Privilegien be-
chwert werden.

Die Ertheilung der Päſſe nach Frankreich zu rei-
en ſcheinet beyden dem General und Intendanten zu-
ukommen; aber bisher ſind ſie nur von dem General
en Pflanzern, und von dem Intendanten blos den zur
Gerechtigkeitspflege gehörigen Perſonen ertheilt worden.
Die nach Frankreich reiſen wollen, müßten billig ſo
iele Güter zurücklaſſen, als ſie Schulden oder Ver-
flichtungen auf ſich haben, oder annehmliche Bürgen
tellen. Es wäre zu wünſchen, daß obrigkeitliche oder
ndere der bürgerlichen Regierung nützliche Perſonen,
hne gültige Urſachen, und ohne einen von dem Gene-
al und Intendanten unterzeichneten Paß, darin die Ur-
achen ihrer Abreiſe enthalten wären, die Colonie nicht
verlaſſen dürften. Europäern, die das Klima nicht
vertragen können, oder ſich von Krankheiten, um deren

Heilung es in St. Domingo mißlich ausſieht, i
Frankreich helfen laſſen wollen, ſollte der benöthig
Paß zu ihrer Abreiſe nicht verweigert, noch unter ein
gem Vorwande verzögert werden können, auch dan
nicht einmal, wenn ihre Gläubiger ſich widerſetzten, we
das Leben eines Menſchen allemal dem Nutzen einer Pr
vatperſon vorgezogen werden muß: aber nöthig iſt es
daß diejenigen, welche nach Frankreich reiſen, durc
eine öffentliche Urkunde ſich erklären, ob ſie nach der Co
lonie wieder zurück zu kommen gedenken, oder wenig
ſtens, ob ſie ihre Wohnung in derſelben behalten wollen
damit ſie nicht wechſelsweiſe, ſo wie es ihnen zuträglich
iſt, vorgeben können, ſie wohnen nicht in Frankreich
oder ſie wohnen nicht in der Colonie, und ihre Gläubi
ger darauf denken können, was ſie für Maasregeln zu
nehmen haben.

Bisher iſt der Bürgerſtand in der Colonie nicht ru
hig geweſen. Aufrührer und Rebellen ſind die beleidi
genden Namen, welche der mächtige Unterdrücker dem
ſchwachen Unterdrückten giebt. Haß, Eiferſucht und
heimliche Feindſeligkeit herrſcht unter ihnen. Nie ſu
chen ſie einander, aber ſie begegnen ſich mit großer Höf
lichkeit, weil die Furcht ſie freundlich und ehrerbietig
macht; dem äußern Anſehen nach ſind ſie oft ruhig ge
nug; doch herrſcht unter ihnen ein innerlicher Krieg, den
man ſchnell zu endigen ſuchen muß *). Die Wieder
herſtellung

*) Folgendes ſchrieb ein Einwohner über dieſen Punkt an einen ſeiner Freunde in Frankreich. „Ich hatte ei„nen Proceß mit meinem Nachbar. Er hatte die Er„laubniß erhalten, ſein und mein Land, das vor zwan„zig Jahren gemeſſen war, von neuem nachmeſſen zu „laſſen.

erſtellung des Zutrauens und der Ruhe in den Gemü-
hern iſt ohnſtreitig einer der wichtigſten Gegenſtände
er allgemeinen Polizey, den die Regierung am wenig-
ſten vernachläſſigen müßte.

Vierte

„laſſen. Der Lehrmeiſter meiner Mulatten-Kinder, „der ein Feldmeſſer geworden war, nahm den Auftrag „über ſich. Er behauptete, daß meines Nachbarn ſein „Platz nicht nach der rechten Lage und nach dem Sin- „ne des Freyheitsbriefes angewieſen ſey; er zog eine „Linie, nach welcher dreyßig tauſend Fuß von mei- „nem Caffeelande meinem Nachbar zugehörten. Ich „widerſetzte mich dieſer Operation. Ich behauptete, daß „der Landmeſſer den Sinn der Freyheitsbriefe ſchlecht „verſtünde; und wenn er die Buchſtaben nicht beſſer „verſtanden hätte, ſo würden meine Baſtarde nie ha- „ben leſen lernen. Meine Widerſetzung ward dem Be- „richt einverleibet. Ich mußte vor dem Landgericht den „Proceß führen: ich reiſete funfzig Meilen nach Port „au Prince; mein Proceß beunruhigte mich; ich be- „hauptete, daß die neue Meſſung ungültig ſey, und „daß der alte Bericht, der in allen Stücken regelmäſ- „ſig war, bleiben müſſe. Ich hatte ſogar eine kleine „Schrift aufgeſetzt, darin ich es bewieſen zu haben „glaubte; aber mein Advocat ſagte mir, daß ich die „Sache nicht von der rechten Seite angeſehen hätte. — „Bringen ſie ihren Beſitz bey, ſagte er; ſie haben das „von den Geſetzen verlangte Scheinrecht, nämlich den „Bericht von 1750. Siebzehn Jahre haben ſie es nach „dieſem Recht beſeſſen, ohne von jemand, wer es auch „ſeyn mag, beunruhigt, geſtört oder gehindert wor- „den zu ſeyn; ſie haben alle Bedingungen erfüllet, um „die Verjährung für ſich zu haben, und ihre Sache iſt „nicht zu verlieren.

„Das konnte ich nicht begreifen. Wenn die Meſſung „von 1750 unrichtig iſt, ſagte ich, ſo haben die ſeit der „Zeit verſtrichnen zwanzig Jahre die Gränzen nicht ge- „ändert; iſt die Scheidung damals irrig gemacht, ſo „bin ich zufrieden, daß ſie geändert werde: aber ſie iſt

„ſo

Vierte Abhandlung.

Von Bezahlung der Schulden.

Ueber keine, die franzöſiſchen Colonien betreffende Materie iſt in dem königlichen Rath mehr geſtritten worden, als über diejenige, welche den Inhalt dieſer

„ſo richtig als ſie ſeyn muß; hingegen die Reviſion der „Maaße, darüber ich mich beſchwere, iſt wider alle Re„geln, und meinem und meines Nachbars Freyheits„briefe entgegen. Mein Advocat antwortete, daß er vom „Landmeſſen nichts verſtünde, daß das Gericht ſich da„bey nicht aufhielte, weil alle ſolche Sachen nach dem „Geſetz entſchieden würden. Ich fragte, was das für „ein Geſetz wäre? er antwortete, die Gewohnheiten „von Paris.

„Der Ausgang meiner Sache ſchien mir ſehr räth„ſelhaft, als ich hörte, daß mein Gegner am Fuß ſei„ner Bittſchrift einen Beſcheid erhalten hatte, der die „Reviſion der Maaße vorläufig bekräftigte; und alle „Welt ſchloß daraus, ich würde meinen Proceß ver„lieren.

„Eines Tages ſagte ich zu meinem Advocaten: ich „möchte zehn tauſend Franken drum geben, daß der „Proceß zu Ende wäre. Des andern Tages fand ich „einen Secretair bey ihm, der mir ſeinen Schutz an„bot; der Intendant verſprach mir einige Tage hernach „mein Recht aufmerkſam zu unterſuchen: mein Proceß „währte nicht lange; er koſtete mir funfzehn tauſend „Franken, und ich gewann.

„In dieſer Zwiſchenzeit hatte ich verſäumt, mich bey „der Muſterung der Landmiliz einzuſtellen; und ich wurde „bey meiner Zurückkunft ins Gefängniß geſetzt, weil ich „ohne Paß abgereiſet war. Der Commendant meines „Quartiers war mit den Vorwürfen, die ich ihm wegen ſei„ner Strenge machte, ſehr unzufrieden; ich weiß nicht, was „er dem General geſchrieben haben mag, es ließ mich aber „derſelbe unter Begleitung zweyer Reuter von der Ma„rechauſſee

ieſer Abhandlung ausmacht; daher halten wir für nö-
thig, umſtändlich davon zu handeln.

Die

„rechauſſee wieder nach Port au Prince kommen; ich „fand ihn ſehr zornig; kein Matroſe hätte ärger ſchim„pfen können als er; er ließ mich in den Kerker werfen. „Vergebens ließ ich dem Richter, dem Generalprocura„tor, dem Intendanten Bittſchriften übergeben; ich „wurde nicht losgelaſſen; vielleicht beklagten ſie mich; „doch mußte ich drey Monate im Verhaft bleiben. Ich „ward krank, und würde umgekommen ſeyn, wenn „nicht eine Mulattinn, auf vieles Bitten, die Erlaubniß „erhalten hätte, mir Beyſtand zu leiſten.

„Wie ich meine Pflanzung wieder ſah, waren zehn „von meinen Negern ausgeriſſen; in meinem Geſpann „herrſchte die Zwietracht; ein Erdbeben hatte meine Ge„bäude umgeworfen; mein Nachbar hatte ein neues „Gehölz abgebrannt, das Feuer hatte meine Pflanzun„gen ergriffen, und meine Erndte war verloren.

„Nun lernte ich einſehen, daß, wer unter den Wöl„fen ſey, mit ihnen heulen müſſe. Es kam ein ande„rer General: ich ließ mich ihm vorſtellen; ich wartete „ihm fleißig auf; und er machte mich zum Capitain „der Landmiliz.

„Wie er durch das Quartier reiſete, nahm ich ihn „in meine Wohnung auf; ich gab eine große Mahlzeit, „ein Feſt, einen Ball, ein Feuerwerk. Der grobe „Menſch, der mir ſo ſchlecht begegnete, iſt tod. Ich „bin wieder an ſeine Stelle Commendant geworden: „ich fange an, die Landmeſſer, die Nachbarn, die Mu„ſterungen geruhiger zu betrachten: aber ich bin doch „nicht ganz ohne Furcht; denn ich habe auf meine Ko„ſten gelernet, daß die Lage derer, die das Unglück ha„ben in dieſer Colonie zu wohnen, nun einmal ſo iſt, „daß ſie in Anſehung ihrer ſelbſt in Unſicherheit ſind, „und niemand trauen müſſen. Man richtet ſich einan„der zu Grunde; einer unterdrückt den andern, unter „unterdrückenden Generalen, die ſelbſt in gleicher Unru„he ſind; und ein redlicher Pflanzer, der niemanden „plagt, iſt das Schlachtopfer aller.“

Die Bedürfniſſe des Landbaues haben Schulden veranlaſſet, welche ſich nach Maasgabe, wie mehr Erd-reich urbar gemacht worden, vermehret haben.

Aus der Theilung der Pflanzungen unter verſchie-dene Erben ſind wegen der Folgen, die ſie nach ſich ziehet, eine große Anzahl Gläubiger innerhalb der Co-lonie entſtanden; und je reicher ſie geworden iſt, deſto mehr haben ſich die Gläubiger wegen der vielfältigen Theilungen vergrößert. Dieſe einheimiſche Schuld, die ſich auf vierzig Millionen beläuft, ließe ſich bald tilgen, man dürfte nur den Weg der Einziehung und Verpach-tung einſchlagen: um aber die Erneuerung der Schul-den zu verhindern, muß man den Gebrauch abſchaffen, und bey den Theilungen die in dem letzten Theil dieſes Werks angezeigten Modificationen einführen *).

Die Schulden der Colonie an die Kaufleute des Mutterlandes werden auf funfzig Millionen gerechnet; man hält dafür, die Pflanzer müßten, um ſich davon zu befreyen, ihre Ausgaben auf einen ſchwachen Theil ihrer Einnahme einſchränken. In dieſer Vorausſetzung iſt im Monat May 1775 **) die Verordnung erſchie-nen, daß die Schuldner zu dem Abtrag alter Schulden vor den General oder Untercommendanten gefodert, und ihnen zu der Bezahlung eine zureichende Friſt geſetzt wer-den ſollte; wenn ſie aber dieſelbe verſtreichen lieſſen, ſo ſollten

*) Dieſer dritte Theil, welcher den Entwurf eines vollſtändigen Geſetzbuchs für die Colonien enthalten ſollte, möchte wohl zurückbleiben, da das Werk in Frankreich verboten iſt. A. d. Ueb.

**) Königliche Verordnung, von dem Grafen von Ennerey nach St. Domingo gebracht.

llten ſie bis zu völligem Abtrag in ein militairiſches
efängniß geſeßt werden. Die neuen Schulden aber
llten, ſobald die ihnen zugeſtandene Zeit verlaufen wä-
, bey Gefängnißſtrafe abgetragen werden. Und eben
dieſer Vorausſeßung wurde im folgenden Auguſt von
m General, Intendanten und Unterbefehlshabern be-
hloſſen, daß die Einwohner wegen inländiſcher, die
andlung nicht betreffender blos bürgerlicher Schulden
r den Unterbefehlshaber ihres Bezirks gefodert, und
nen eine hinlängliche Zahlungszeit zugeſtanden werden
llte *); wenn ſie ſich nach Ablauf derſelben nicht ein-
lleten, ſo ſollten die angeſehenſten Einwohner ge-
lten ſeyn, ſich zu der Regierung, das iſt, nach
ort au Prince zu begeben, und ſich täglich dem Ge-
ral bis zur völligen Bezahlung, oder bis ſie von ihm
rlaubniß erhalten nach Hauſe zurück zu kehren, dar-
llen, den andern aber ſollte bis zum Abtrag Wache
ngelegt werden.

Bey ſolchen Verordnungen, die keine beſondre An-
erkungen verdienen, hat man nicht in Erwägung ge-
gen, daß diejenigen gemeiniglich nichts ſchuldig ſind,
elche einen Theil ihrer Einkünfte zum Abtrag ihrer
chulden gebrauchen könnten, und dagegen diejenigen,
e das meiſte ſchuldig ſind, gemeiniglich wegen der
ittelmäßigkeit ihrer Einkünfte und der Vermehrung,
ren ihre Pflanzungen fähig ſind, nichts von ihren Aus-
ben einſchränken können. Auf der andern Seite iſt
eſe vermeinte Sparſamkeit in einer Colonie nicht ver-
ünftig, und ganz unmöglich. Die Producte der
rde ziehen ihren Werth von dem Tauſch. Wenn die
Pflanzer

*) Das iſt, nach der Willkühr des Unterbefehlshabers.

Pflanzer nichts kauften, nichts gebrauchten, als was was ihnen durchaus unentbehrlich wäre, ſo würden die in den Colonien ankommenden Schiffe ihre Ladungen nicht abſetzen können. Würde daher die Anzahl und der Werth der Ladungen vermindert, ſo würden die Eigenthümer derſelben alle Waaren der Colonie nicht mehr kaufen können, oder die Pflanzer müßten ſie halb umſonſt weggeben; und dazu würden ſich dieſe nicht entſchließen, ſo lange ſie dieſelben noch für ihre Rechnung abladen oder an Fremde verkaufen könnten. Wenn das Mutterland die überflüßigen Waaren, welche es nicht mehr würde verkaufen können, durch Metalle erſetzen könnte und wollte, ſo würden Fabriken und Kaufleute drunter leiden, und alles Gold in der Welt würde allmählig nach der Colonie kommen, und der Gebrauch des Zuckers, Caffee u. ſ. f. würde **Frankreich** nachtheilig werden. Der **franzöſiſche** Theil von **St. Domingo**, der durch ſeine Metalle und Landproducte zum höchſten Grad des Reichthums gelangt wäre, würde von allen Nationen beneidet werden, und dem Mutterlande wenig nützlich ſeyn. Daher erfodert es der Nutzen der Regierung, die Ausgaben und Conſumtion der Colonie zu vermehren, die Schulden zu unterhalten, und deren Tilgung zu verhindern, weil ſolches das beſte Mittel iſt, alle möglichen Früchte daraus ziehen zu können, ohne ſie jemals zu ſehr zu bereichern *).

Die

*) Vergebens wird man ſagen, daß dieſe Kriſis nicht lange dauern würde; daß die ihrer alten Schulden befreyten Einwohner ihre Zuflucht zu dem Handelscredit nehmen würden, ihre Unternehmungen zu vergrößern; daß diejenigen, die zu großen Einkünften gelangt wären,

Die Handlung hat daſſelbige Intereſſe, als die Regierung. Die Colonien konnten, wie wir in der erſten Abhandlung dieſes Werks gezeigt haben, nicht anders als durch eine zwiſchen Pflanzern und Handelsleuten errichtete Geſellſchaft angelegt werden, durch welche ſich letztere verpflichteten, die Werkzeuge des Ackerbaues zu liefern.

ren, großen Aufwand machen, und die Conſumtion bald anſehnlicher werden würde, als ſie vorher geweſen ſey. — Man irre ſich nur nicht. Wo iſt derjenige, der es wagen wird, ſich eines Credits zu bedienen, wenn er durch einen ungefähren Zufall unglücklich, und dann ins Gefängniß geworfen werden kann? Die Furcht eines nahen Krieges, das Verlangen ſich nach Frankreich zu begeben, oder auf immer eine verderbende Regierung zu fliehen, würde diejenigen, welche große Einkünfte hätten, geizig machen; ſie würden ihre Producte zuſammenhäufen, um ſich wider Zufälle, die in der Colonie ſo häufig ſind, zu verwahren. Es iſt gefährlich, Behutſamkeit und Furcht bey den Pflanzern zu vermehren. Wie viele könnte man nicht anführen, welche jetzt ſchon, ſo zu reden, in keiner Verbindung mit dem franzöſiſchen Handel ſtehen, die ihre Waaren ſelbſt nach Frankreich verladen, und dort verkaufen, oder alles, was ſie bedürfen, auf das ſparſamſte durch Commiſſionairs einkaufen, folglich den Armateurs keinen Verdienſt zufließen laſſen, als die Fracht! Es iſt zu beſorgen, daß ſich der National-Handel durch ſich ſelbſt zu Grunde richte; will man ihn erhalten, ſo muß man dahin ſehen, daß die Schulden der Colonie nie beträchtlicher, aber auch nie geringer werden, als ſie gegenwärtig ſind. Unglücklicher Weiſe läßt es ſich voraus ſehen, daß ſie bald werden getilgt ſeyn: alle Einwohner arbeiten an ihrem Abtrag; und wenn der Friede noch etwas anhält, und man keine neue Niederlaſſungen, oder die Vergrößerung der Cultur in dem Weſt- und Süder-Theil, unterſtützt, ſo wird die Colonie bald nichts mehr ſchuldig ſeyn.

liefern. Wenn dieſe Lieferung aufhörte, ſo würde die Ausgleichung der Schulden bald geſchehen können: aber die Cultur würde lange auf einem Grad bleiben, und die Erndten würden ſich vermindern; denn mancher Boden wird durch die öftern Erndten erſchöpfet, und der Fruchtbarkeit eines neuen Erdreichs würde man beraubt ſeyn. Es würden in der Colonie weniger Waaren zu kaufen, weniger Negern, weniger Geräthe zu verkaufen ſeyn. Alle Eigenthümer, die keine Schulden haben, würden bey dem geringſten Misvergnügen nach Frankreich gehen; ihre Stelle würde durch Verwalter erſetzt werden, die keine ſo gute Pflanzer ſeyn, und nicht ſo viel conſumiren würden; ſie würden alle ihre Waaren nach Europa führen, und dort die zur Verſorgung ihrer Pflanzungen dienlichen Sachen einkaufen; dadurch würden die Handelsleute auf die bloße Commiſſion eingeſchränkt werden, die deſto mäßiger ſeyn würde, da mehrere Kaufleute ohne Geſchäfte ſich darum zu bemühen genöthigt ſeyn würden. Die Colonie würde allein in dem Mutterlande Einkauf und Verkauf verrichten, und keine Mitbewerber haben, weil ſie allein ihre Vortheile und Bedürfniſſe am beſten kennen würde.

Leihen iſt alſo die Grundlage aller zwiſchen Frankreich und der Colonie exiſtirenden Verbindungen: da überdem der handelnde Theil der Nation mit den Pflanzern an den Vortheilen Theil nimmt, ſo kann er ſein Geld nicht herausziehen, ohne den Abnutzungen zu entſagen.

Ungerecht, und dem Intereſſe des Staats, des Handels und der Colonie zuwider iſt es demnach, wenn Miniſter und Generale die Einwohner haben ins Gefängniß

iß ſetzen laſſen, um ſie zu Bezahlung ihrer Schulden
u zwingen; wenn ſie ihnen ihre Garten- oder Pflanzungs-
egern wegnehmen. Es iſt wider allen Schein der Bil-
igkeit, daß man dieſe Ungerechtigkeit erneuern ſollte. Die
Schulden der Colonie müſſen nur mit der Zeit, und nach
Maasgabe eben ſo anſehlicher, von neuem gemachter ab-
etragen werden. Der Abtrag muß alſo durch keine
ewaltſame Erſchütterungen beſchleunigt werden, ſonſt
ürde man die Unternehmungen der neuen Pflanzer ver-
gern, ſie von Verbindungen abſchrecken, und ihre
Racheiferung und Arbeitstrieb erkalten machen.

Es muß vielmehr eine Kette der Abhänglichkeit
viſchen dem Vermögen des Mutterlandes und der Co-
nie unterhalten werden.

Man muß gerichtliche Wege einſchlagen, hat es ſeit
nger Zeit geheißen, weil die Gerechtigkeit ſich ohne An-
hen der Perſon zum Beſten der Schuldner und der
läubiger rüſtet. — — Immerhin, antworten die
nhänger des neuen Ausgleichungsſyſtems, nur daß
Rechtsſprüche ſchnell vollzogen werden.

Wenn aber die Vollziehung der in der Colonie ge-
achten Verpflichtungen, und die hintennach erhaltenen
erdammungsurtheile der Willkühr des Generals und
Unterbefehlshaber überlaſſen werden, ſo arten ſie noth-
ndig in Tyranney aus. Es iſt kein alter und privi-
irter Gläubiger, ſondern ein mächtiger oder beſchütz-
, eifriger oder gewaltſamer Mann, der ſeine Bezah-
ng erhält. Schon die Furcht vor den daraus entſte-
nden Plackereyen kann ein noch ſo gut gegründetes
ermögen zu nicht machen, weil die Einwohner, um

 ſich

ſich dafür zu verwahren, gezwungen ſind ihre Einkünfte zu früh zu verkaufen, oder ihr Capital zu vermindern, und, um eine einzige Verbindung zu erfüllen, allen andern nicht nachzuleben. Mit einem Wort, die Vorausnehmung der Einkünfte verzehrt die Quelle der Reichthümer.

Die Gefängnißſtrafe, welche einige vorzuſchlagen die Verwegenheit gehabt haben, und welche wirklich den Schuldnern gedrohet iſt, wird große Unordnungen in der Colonie verurſachen, ohne Frucht zu ſchaffen. Verhaft, Abweſenheit des Pflanzers gereichen den Gläubigern, der Colonie und dem Schuldner ſelbſt zum Nachtheil. Die Sklaven bleiben ohne Zucht; zum Theil reiſſen ſie aus; die andern hören auf zu arbeiten und verheeren die anliegenden Pflanzungen; die ihm noch getreu geblieben ſind, muß er verkaufen, um nur ſeine Freyheit zu erhalten, und die Erndte wird verloren.

Ein Geſetz, das dergleichen Unordnungen erlaubt, kann nicht lange beſtehen; es iſt unmöglich, es beyzubehalten *). Seine eigne Strenge hebt es auf. Ein hartes ungerechtes Geſetz bleibt kraftlos, und wird ni[cht] gut vollzogen.

In Rom wurden alle Schuldner, die ihren Verbindungen keine Gnüge leiſten konnten, Sklaven ihrer Gläubiger. Wenn aber ein Schuldner ſeine Ketten zerbrochen hatte, ſich blaß und entſtellt auf dem öffentlichen Markt zeigte, ſo fiel das wütende Volk den Gläubigern ins Haus, und riß die Schlachtopfer heraus und der Staat war von Zeit zu Zeit genöthigt, die Schulden für getilgt zu erklären.

Warum

*) Man weiß ſchon, daß es nicht genau befolgt wird

Warum iſt die Colonie voll jüdiſcher und fremder
Kaufleute, die ruhig leben? weil das Edict von 1685
den erſtern die Todesſtrafe zuerkannte, und die Verord=
nung von 1727 die andern zu den Galeren verurtheil-
e. Warum wurde der Handel mit Fremden vor dem
Jahr 1769 öffentlicher als ſeit dieſer Zeit getrieben?
weil durch jene Verordnung auf diejenigen, welche
Schleichhandel trieben, die Galerenſtrafe geſetzt war.
Habſüchtige Gläubiger haben zu allen Zeiten von der
eichtgläubigkeit des Miniſterii Befehle wider ihre in
er Colonie wohnende Schuldner erhaſchet. Warum
ind ſie nicht befolgt worden? weil ſie die Schuldner
um Gefängniß verurtheilten.

Warum laſſen die Schiffscapitaine ſolche erhaltene
Strafurtheile weniger vollziehen, als andre Gläubiger?
weil ſie auf Gefängnißſtrafe lauten. Endlich hat man
hedeſſen die Einwohner dadurch zu einer unverzüglichen
Bezahlung aller ihrer Schulden zwingen wollen, daß
nan ihnen in Ermangelung derſelben ihre in den Pflan=
ungen zu gebrauchende Negern wegnahm. Was war die
Folge davon? Auf der einen Seite wurde dieſes unge=
echte Urtheil ſchlecht ausgeführt, und auf der andern
lles Kaufen und Verkaufen unterbrochen. Die Kauf=
ute, die dieſen fürchterlichen Befehl erhalten hatten,
hen ſich genöthigt, ſelbſt um die Aufhebung deſſelben
nzuſuchen.

Die körperliche Haft wegen Handlungsſchulden iſt
eſonders bey gegenwärtigen Umſtänden ungerecht. Vie=
Pflanzer haben Caffeepflanzungen für ſich und für die
handlung vortheilhaft gehalten. Die Kaufleute ſind
leicher Meynung geweſen: beyde Theile haben ſich ge=

 irret;

irret; aber die Kaufleute wollten an den Folgen dieſes Irrthums keinen Theil nehmen.

Wenn ich auch die Vortheile bey der Ausfuhr einer Waare bey Seite ſetze, die in einem ſo niedrigen Werth iſt, daß er zu Erſetzung der Negern und zu den Koſten des Landbaues nicht hinreicht, nachdem man die Negern zu dem übermäßigen Preis von 2000 Livres verkauft hat, welchen die Pflanzer nur in der Hoffnung gaben, das Pfund Caffee allemal zu 20 Sols anzubringen — wie können ſie den unglücklichen Pflanzern die Hülfsquellen abſchneiden, die ſie bey der Veränderung des Landbaues noch etwa finden möchten?

War nicht der Anbau des Caffee eine Unternehmung, welche der Handlung und den Pflanzern gemeinſchaftlichen Vortheil brachte? Soll denn der dabey geweſene Verluſt von jener nicht empfunden werden, und dieſe ganz zu Grunde richten?*) Soll ihre Bekümmerniß noch durch Demüthigung vergrößert werden? Sollen ſchätzbare und arbeitſame Bürger eine Freyheit verlieren, für welche ihr langer Aufenthalt in der Colonie, ihr Arbeitstrieb und ihre Thätigkeit wenigſtens ſprechen ſollten**)?

Der

*) Das Pfund Caffee mag acht oder zwanzig Sols gelten, ſo bleibt es allemal eine Wahrheit, daß der vermehrte Caffeeanbau der Handlung die Vortheile anſehnlicher Ausfuhren verſchafft hat, die mit dem Preiſe dieſer Waaren nichts zu thun haben.

**) Der Caffee war bey einigen Nationen in Achtung, aber alle kannten ihn nicht. Nachdem die Franzoſen vielen aus ihren Colonien mitgebracht hatten, kamen die Fremden und kauften ihn auf ihren Märkten, und der Geſchmack am Caffee verbreitete ſich allenthalben.

Anſtatt

Der Caffee iſt auf 8 Sols gefallen; folglich muß ein Pflanzer einen Neger, den er ehemals für zweytauſend Pfund Caffee haben konnte, mit fünf tauſend Pfund bezahlen. Das kann er nicht: — und unter dieſen Umſtänden läßt man ihm die Wahl, zu bezahlen, oder im Gefängniſſe zu ſterben?

Wenn ein europäiſcher Kaufmann bey einer Unternehmung ſechzig vom Hundert verloren hat, ſo kann er ſeine Bilanz übergeben, und um die Hälfte Nachlaß, oder wenigſtens um eine lange Friſt anhalten. Ein Unternehmer, der einen zufälligen Verluſt hat, kann nicht Bürge ſeyn, ob ihn nicht derſelbe unvermögend zur Bezah-

Anſtatt die Kaufleute den Preis nach den Koſten des Anbaues berechnen, und ſich mit einem billigen Vortheil begnügen ſollen, boten ſie vielmehr in den Colonien einen ſehr hohen Preis dafür, weil ſie von den Conſumenten noch einen weit höhern zu erhalten hofften. Je mehr ſie davon zogen, mit einer deſto ſtärkern Auflage beſchwerten ſie andre Nationen, denen dieſe überflüſſige Waare nothwendig geworden war. Die Conſumtion des Caffee hat ſich dergeſtalt in ganz Europa verbreitet, daß Frankreich in wenigen Jahren unermeßliche Summen gezogen hat.

Inzwiſchen hat man in einigen Himmelsgegenden deſſen Gebrauch der Geſundheit ſchädlich gefunden, und die Conſumtion einzuſchränken geſucht. Und mittlerweile unſre Kaufleute die Pflanzer mit den ſcheinbaren Vortheilen, die ſie ihnen verſchafften, blendeten, und ihnen Schwarze, die in den engliſchen Colonien nur 1000 Livres koſteten, zu 2000 Livres verkauften, welcher Preis nie zum Zuckerbau gegeben war, legten die Holländer unermeßliche Caffeeplantagen in Suriname an: dieſes geſchah mit mehrerm Gelde und Oekonomie in weitläuftigern Länderehen, in einem tiefern Boden, als unſere Pflanzer hatten; dadurch mußte alſo der Preis des Caffee unſerer Inſeln natürlich fallen.

lung macht. Er hat aber im Reiche zwey Mittel ſich ſeiner Verpflichtungen zu entledigen: entweder er bezahlt, oder er macht fallit. Zu St. Domingo findet nichts als Bezahlung ſtatt. Es iſt daher ungerecht, die Pflanzer dieſer Colonie ſo ſtrenge als die zu behandeln, welche einen andern Ausweg haben, und die das bey Fehlern ſtrenge Geſetz im Unglück in Schutz nimmt; um deſto ungerechter iſt es ſie zu Strafen zu verurtheilen, welche den Trieb zu Unternehmungen vernichten, die Pflanzungen zerſtören, den Kaufmann zu einem Feinde des Pflanzers machen, und jenen nur einen Augenblick begünſtigen, um ihn deſto ſichrer zu Grunde zu richten.

Gefängnißſtrafe wegen Ladungsſchulden iſt auch in Rückſicht auf die vornehmſten Kaufleute der Colonie ungerecht. Dieſe haben in ihren Packhäuſern Waaren von verſchiedenen Ladungen bey einander, um die Einwohner auf den erſten Begehr mit dem Benöthigten zu verſehen. Sie müſſen ſich mit einem mäßigen Vortheil begnügen; denn wenn ſie einen außerordentlichen Gewinn nähmen, ſo würden die Einwohner aus der erſten Hand kaufen. Dieſe Leute ſind der Colonie nützlich, achtungswerth und ſchätzbar. Achtungswerth, weil Treu und Glaube der Grund dieſes Handels iſt. Nützlich, weil ſie durch die Gewohnheit zu kaufen Kenner werden, und wiſſen, was ſie für Waaren zu wählen haben. Schätzbar, weil ſie allein bey einer gehörigen Aufmunterung durch Vorſchüſſe den Verluſt erſetzen könnten, der Pflanzern, die ſich nicht ſehr gut ſtehen, durch unerwartete Zufälle überkommen kann. Ein Gebäude brennet ab, eine Mühle wird ſchadhaft; Ochſen und Maulthiere werden von der Seuche, oder die Negern von den Blattern angegrif-

angegriffen: — dann gebraucht der Pflanzer des Credits ſeines Commiſſionairs; bey den Kaufleuten des Mutterlandes würde er wenig Hülfe finden.

Der Commiſſionair verpflichtet ſich alſo gegen dieſe als Selbſtſchuldner? aber ſein und des Pflanzers Stand ſind einander nicht gleich. Durch das Geſetz iſt der Commiſſionair gefänglicher Haft unterworfen, weil er Waaren- oder ſogenannte Ladungsſchulden gemacht hat. Der Pflanzer aber behält die Freyheit, weil ſeine Schuld für eine bürgerliche geachtet wird: und doch ſind beyde Verpflichtungen blos bürgerlich.

Wenn der Pflanzer ſeine Verbindlichkeit nicht nach Verlauf einer ziemlich kurzen Friſt erfüllet, ſo haften die Güter und die Perſon des Commiſſionairs. Wenn dieſer nicht bezahlt, oder nur einen einzigen Tag Aufſchub ſucht, ſo wird er, da er mit den Bedürfniſſen ſeiner Committenten, welches ſowohl die Pflanzer als Kaufleute ſind, beſchäftigt war, in Verhaft genommen, ſeinen Geſchäften, zwanzig Pflanzern, die bey ihren Arbeiten ruhig, ſich auf ſeine Aufmerkſamkeit verließen, entzogen, und ins Gefängniß geſteckt. Ein anſehnliches unter dreyßig Pflanzern vertheiltes Vermögen, Contracte, liegende Gründe, die aus Mangel des baaren Geldes ſchwerlich ſogleich veräußert werden können, die geprüfteſte Rechtſchaffenheit, dies alles kann ihn von der Schande nicht befreyen, noch ihn den Schreckniſſen eines Gefängniſſes entziehen.

Dies ſind ſeltene Fälle, ſagt man; es werden Vergleiche gemacht: und die Weisheit des Oberhaupts verſtattet nicht, daß dem Geſetz ſo außerordentlich ſtrenge nachgelebet werde. — —

Daß es ſeltene Fälle ſind, kommt daher, daß di
königliche Verordnung von 1775 noch nicht vorhande
war. — Vergleiche? — Es giebt keinen Vergleich fü
einen Kaufmann, der nicht ſchimpflich oder ſchädlic
wäre; und immer kommt es auf die Gläubiger an, o
ſie ihn annehmen wollen. — Würde das weiſe ſeyn, ſic
der Weisheit zum Aufſchub der Vollziehung eines Ge-
ſetzes zu bedienen. Man weiß ja überdem, daß es un-
vernünftige Verwalter des Staats gegeben hat, und
noch in der Folge geben wird; und wenn man ihnen auch
einen gleichen Grad der Klugheit beylegt, wer kann wohl,
wenn er in einem öffentlichen Amte ſtehet, verſichert ſeyn,
nie ungerecht zu handeln, nie hintergangen zu werden,
nie einem beſondern Haſſe die Hand bieten zu müſſen?

Die natürliche Billigkeit erfodert, daß ein Bürger
nicht gefänglich eingezogen werde, als bis alle ſeine Gü-
ter gerichtlich geſchätzt ſind. In dem Bezirk des höch-
ſten Gerichts von Port au Prince gieng das erſte Ur-
theil auf Verhaftnehmung; aber in dem Bezirk des
Gerichts von Cap ward keinen Schuldnern Gefängniß-
ſtrafe zuerkannt, als auf den Bericht des Unvermögens
zu zahlen, und der gerichtlichen Unterſuchung; der Ver-
ordnung von 1733 zufolge, worin es heißt, daß kein
Verhaft erkannt werden ſoll, als nachdem ſich der
Fall begiebt. Im Auguſt 1775 iſt dieſer Gebrauch
auf Verlangen der Agenten des franzöſiſchen Handels
verändert worden. Der Schuldner wird auf einen ge-
wiſſen Tag vor den Richter der Admiralität gefodert,
und des folgenden Tags kann er in Verhaft genommen
werden. Man gebrauchte zum Vorwand dieſer Verän-
derung, daß die Berichte von der gerichtlichen Unterſu-
chung

chung und die zweyten Gerichtsvorladungen die Gefangennehmung nur verzögern, die Koſten der Gläubiger vermehren, und die Gefahr, die man läuft nicht bezahlt zu werden, vergrößern; daß die Friſten des Befehls, der Einziehung und andere Förmlichkeiten die Sachen in die Länge ziehen, und der Schuldner mittlerweile entfliehen kann.

An ſolche Einwendungen muß man ſich nicht kehren. 1. Die Pflanzer und Commiſſionaire ſelbſt, die am wenigſten bemittelt ſind, haben anſehnliche Güter. Es iſt alſo bey ihnen keine Gefahr, wenn man ihnen die Freyheit läßt. 2. Die Abfertigung der Schiffe wäre ein ſchlechter Vorwand; denn die Schulden, die auf lange Zahlungsfriſt gemacht werden, betreffen keine Waarenlieferungen, ſondern verkaufte Negern: die Schiffe, welche dieſelben bringen, werden lange vor Ablauf der Friſten mit dem Gelde abgefertigt, das die Käufer in dem Augenblick des Kaufs bezahlen. Selten borgt man große Summen Leuten ohne Vermögen; und der Polizey liegt es ob, allen Irrthümern dieſer Art vorzubeugen.

Es iſt keine Gleichheit zwiſchen dieſen und dem, was man in Frankreich Handelsſchulden nennet, zu deren Bezahlung der Wohlſtand des Handels, wie Montesquieu ſagt, der Freyheit eines Bürgers vorgezogen werden muß. Zu St. Domingo nennet man dieſes Handels- oder Ladungsſchulden. In Frankreich iſt kein Landmann der Handlung ſchuldig, weil der Vorſchuß, den der Korn- und Weinbau erfodern, mit dem, was zum Zucker-, Indig- und Caffeebau gehöret, keinesweges zu vergleichen iſt. Die Handelsſchulden in Frank-

Frankreich ſind alſo denen nicht gleich, welche die Pflanzer bey den franzöſiſchen Armateurs machen; die Pflanzer verdienen geſchont zu werden, weil ſie die groſſen Arbeiter für die Handlung ſind, und nur zu Vermehrung ihrer Reichthümer borgen.

Im Jahr 1775 war die Colonie dem Augenblick der Tilgung ihrer Schulden nahe. Ein zwölfjähriger Friede war hinreichend, dieſe Tilgung, die vielleicht dem Intreſſe des Mutterlandes zuwider war, von ſelbſt zu bewirken, und es bedurfte keiner Strenge ſie zu beſchleunigen. Die Pflanzer ſind dem Nationalhandel nicht mehr als funfzig Millionen ſchuldig. Kann man ſagen, daß ein Land in Schulden iſt, wenn es mit einem halben Jahr ſeiner eigenthümlichen Producte ſolche bezahlen kann, beſonders wenn die Ausfuhr ſeiner ſchätzbaren Waaren einen jährlichen Umlauf von mehr als ſechshundert Millionen veranlaßt?

In einem jeden Lande muß der Credit den Unternehmungen angemeſſen ſeyn. In den ſtrengen wider die Schuldner ausgewirkten Befehlen kam es gar nicht auf das allgemeine Intereſſe des Handels der Franzoſen zu St. Domingo an, ſondern auf den Nutzen einiger argliſtigen, ehrgeizigen, unruhigen Privatperſonen. Dieſem Nutzen wurde die Erhaltung der Colonie, die Vergrößerung des Handels, und die Freyheit der Pflanzer aufgeopfert.

Wir glauben bey der Verlegenheit, darein die Wege der Strenge die Colonie geſtürzt haben, neue Mittel vorſchlagen zu müſſen, welche zu der Bezahlung aller Schulden ohne Gefahr, ohne Verwirrung in der Handlung,

ung, ohne Unterdrückung, ohne Ungerechtigkeit und ohne Gewaltſamkeit zu gebrauchen ſind.

Schulden, welche man zum Ankauf von Häuſern, Bauſtellen, Gärten zu Lebensmitteln, Kalk und Ziegelöſen gemacht hat, müſſen genau bey Verfall bezahlt werden; und bey ermangelnder Zahlung muß der Verkäufer das Recht haben, die verkaufte Sache in Beſitz zu nehmen, oder den Inhaber derſelben wegen ſeiner Hypothek zu verfolgen, ihn zur Bezahlung zu treiben, oder ihn aus dem Beſitz zu ſetzen, und in dieſem Falle die Sache verkaufen zu laſſen, und das Geld, ſo weit er davon befriedigt werden kann, zu ſich zu nehmen, ſo wie es in Anſehung unbeweglicher Güter nach den Gewohnheiten von Paris gebräuchlich iſt.

Aber dieſe Gewohnheit kann in Anſehung der wohl bebaueten Pflanzungen *) nicht befolgt werden: es iſt nothwendig, daß die Verkäufer der Pflanzungen ſich damit begnügen, auf dieſelbe bey ermangelnder Bezahlung abſeiten des Käufers zurückzugehen, ihm das, was er darauf bezahlt hat, nebſt den gemachten Verbeſſerungen vergüten, oder auch die Producte der Pflanzung ſequeſtriren. Die Einziehung oder Verpachtung iſt ein noch geſchwinderer und ſichrerer Weg, und es muß erlaubt ſeyn ſich deſſen zu bedienen.

Die engliſchen Colonien **) haben ein ſehr weiſes Geſetz, welches nachgeahmt werden könnte. Wenn ein Pflanzer wirklich verſchuldet iſt, ſo daß ſeine Güter gewiſſer-

*) S. 1 Band, 2 B. 2 Abhandlung.

**) Man ſehe die Acten von 1661 für Barbados; von 1721 für Antigoa; von 1724 für St. Chriſtoph; von 1729 für Montferrat; von 1751 für Jamaica.

wiſſermaßen ſeinen Gläubigern zugehören, ſo wird ſeine Pflanzung von zwölf andern Pflanzern geſchätzt; und obgleich ſolche niedriger angeſchlagen wird, als die Maſſe ſeiner Schulden beträgt, ſo müſſen doch die Gläubiger ſolche in Bezahlung annehmen, ohne daß ſie etwas weiter von ihm fodern können: wird ſeine Pflanzung aber höher geſchätzt, als ſeine Schuldenlaſt iſt, ſo müſſen ſie ihm das übrige herausgeben. Dieſes Geſetz iſt dem Landbau vortheilhaft, und ein ſichres Mittel große Schulden zu tilgen. Es vermindert die Strenge des Gläubigers, der um ſo mehr auf den Arbeitstrieb des Pflanzers rechnet, ſeine Schuld abzutragen, da er gezwungen wird zu erkennen, daß dieſer nützliche und arbeitſame Mann bey den Unternehmungen und Verbeſſerungen, die er macht, nur für ihn arbeitet. Auf der andern Seite würde den Gläubigern, die Ländereyeneigenthümer auf den Inſeln zu werden wünſchten, der Weg dazu leicht werden. Dieſes Geſetz würde demnach zum Vortheil der Ländereyen derer, welche die Früchte davon ſammlen, und derer, die ſie empfangen, gereichen; die Pflanzer, die Kaufleute, der Staatskörper der Colonie und des Mutterlandes, würden dabey gewinnen. Was können unbeſtimmte Verfolgungen eines unerbittlichen Gläubigers wider ſeinen unglücklichen Schuldner helfen!

Wenn man in den Antillen mit Glück ein Pflanzer werden will, muß man großes Capital, Credit, Fleiß, Verſtand und Glück haben; wenn es nur an einem fehlt, ſo kann man auf keinen glücklichen Erfolg rechnen.

Wenn Kaufleute ſehen, daß jemand mit einem gewiſſen Capital, das gleichſam Bürge für ſeine Unter-

nehmung

ehmung iſt, eine große Pflanzung antritt, und ſie ihm
redit geben, ſo rechnen ſie auf ſeinen Fleiß, Verſtand
nd Glück.

Wenn ein Pflanzer zu St. Domingo nicht fleißig
t, ſo ſchmachtet der Landbau. Die Bezahlungszeit
mmt heran, ehe die Pflanzung in großer Aufnahme
t; gerichtliche Verfolgungen erdrücken ihn, und es iſt
m nicht mehr möglich, das, was er durch Trägheit
rloren hat, wieder zu gewinnen; es gehören Jahre,
gehören unverhoffte glückliche Erndten dazu, um die
flanzung frey zu machen. Wenn er keinen Verſtand
t, ſo mattet er ſich mit fruchtloſen Arbeiten ab, und
in Geſpann, welches gar bald verſpüret, daß der Zü-
l von ungeſchickten Händen geführt wird, reißt aus,
er wird ungezogen und beſchleunigt dadurch ſein Ver-
rben. Der Capitaliſt, der verwegen, ohne den Land-
u zu kennen, eine Pflanzung unternimmt, muß nicht
nken, daß er ſich auf Verwalter, auf Aufſeher ver-
ſſen könne. Dieſe Leute ſind bey eingerichteten Pflan-
ngen gut: aber unklug wäre es, ihnen die Sorge für
n Vermögen anzuvertrauen, das ſie in kurzer Zeit
rch ſchlechte Verwaltung klein machen können.

Wenn ein Pflanzer Unglücksfälle hat, wenn der
od ſeine Sklaven von der Arbeit abruft, ſo muß ſein
apital natürlich drauf gehen, und ſeine Schulden zu-
hmen. Müſſen ihn alsdann ſeine Gläubiger angrei-
n, bis ſie ihn gezwungen haben, ihnen ſowohl ſei-
n Grund und Boden, als die Einkünfte deſſelben, da-
rch er ſich wieder aufhelfen könnte, abzutreten? und
enn dies alles nicht zureicht, müſſen ſie ſich noch das
echt vorbehalten, auf die Erbſchaften, die er etwa zu

gewar-

gewarten, auf die neuen Ländereyen, die er bekommen könnte, Anſpruch zu machen; ihn, wenn er einige Zeit arm bleibt, welches eine natürliche Folge iſt, verhindern, wieder reich zu werden? Iſt es recht, ihn zu beſtrafen, ihn ins Gefängniß zu ſetzen, da ihre eigne Strenge ihn muthlos gemacht, ihn in Verzweiflung geſtürzt hat? Iſt es recht, einen Bürger, den die Geſellſchaft aus keiner rechtsgültigen Urſache verſtoßen kann, zur Unthätigkeit, zu einer unnützen Sklaverey herabzuſetzen? Iſt es recht, ſeine Erben zu zwingen, vor der Obrigkeit, im Angeſicht der Geſetze öffentlich zu erklären, daß ſie die Verbindungen ihres Vaters nicht anerkennen, falls ſie nicht ihr ganzes Leben mit Erſetzung und Beweinung ſeiner Unglücksfälle zubringen wollen, die ſich von einem Geſchlecht auf das andere bis auf die letzten Enkel erſtrecken würden? — Dergleichen Verfahren ſollte recht ſeyn? Das ſollte in einer Colonie beybehalten werden, wo der Pflanzer nie den Augenblick mit Gewißheit beſtimmen kann, wo er wird bezahlen können, wo der Gläubiger ſich zum voraus durch den Preis deſſen, was er verkauft, durch den Abſchlag, der darin vorfallen kann, bezahlt macht? Ach! ſollte man nicht vielmehr zu der natürlichen Verordnung ſeine Zuflucht nehmen, nach welcher der Verluſt bey Unternehmungen zwiſchen denen, die den Vortheil davon ziehen, gleich getheilt werden ſoll? Iſt es nicht gnug, daß der Arbeitſamſte, der Herzhafteſte, ſein ganzes Capital verliert, da hingegen der andre nur einen Theil wagt, und noch das zu ſich nimmt, was der Pflanzer ihm zu überlaſſen gezwungen wird? „Ihr habt mir Werkzeuge geliehen, ich habe ſie gebraucht, ſie haben von ihrem

„Werthe verloren, und meine Arbeiten ſind mir unnütz „geweſen; ich gebe euch das, was mir übrig bleibt: „was könnt ihr mehr begehren? Wenn es mir gelun„gen wäre, ſo hätte ich die Gelegenheiten zum Gewinn „für euch vervielfältigt; aber meine Hoffnungen haben „mich betrogen.“ Wenn man dem mit Schulden beſchwerten Pflanzer erlaubte, dieſe auf die natürliche Billigkeit gegründete Sprache zu führen, ſo würde ein den Pflanzern zu gebender Handlungscredit die Folge eines wechſelſeitigen Vertrauens ſeyn. Beyde Theile würden, nach Maasgabe der Bedürfniſſe ihre beyderſeitige Glückſeligkeit zu unterhalten, einander unterſtützen; die Schulden würden ein Werk der Hoffnung und des guten Glaubens, und die Nothwendigkeit, Schulden zu machen, ein beſtändiges Pfand der öffentlichen Bereicherung ſeyn.

Nach dieſen allgemeinen Betrachtungen muß man ſich bey der, wegen Bezahlung der Schulden der Colonie zu machen nöthigen Verordnung richten. Man muß anfänglich die einheimiſchen Schulden, die ein Pflanzer dem andern, ein Pflanzer einem Kaufmann, oder ein Kaufmann einem Pflanzer ſchuldig wird, wohl von einander unterſcheiden: auch muß man die Schulden, die ein Pflanzer dem Seehandel ſchuldig iſt, mit denen nicht vermiſchen, die ein Kaufmann einem andern Kaufmann abzutragen hat. Alle dieſe Schulden erfodern verſchiedene Verordnungen: die von der erſten Claſſe können durch Einziehung oder Verpachtung, oder Abtretung der Pflanzungen, oder auch durch Contracte, jährlich von dem Capital die Zinſen nach dem rechten Preiſe zu verhüten, und die Zuckerpflanzungen zur Hypothek zu ge-

ben, getilgt werden. Die von der zweyten Claſſe durch gerichtliche Pfändung der Waaren des Kaufmanns, Uebergabe ſeiner Bilanz, und nur in dem Fall eines gemisbrauchten Zutrauens mit dem Gefängniß. Die von der dritten Claſſe durch Sequeſtrirung der Producte der Pflanzung, oder durch Einziehung, Verpachtung oder Abtretung der Pflanzung ſelbſt. Die von der vierten Claſſe durch Einziehung oder Verpachtung, wenn die Schuld funfzig tauſend Livres und drüber iſt; in andern Fällen aber durch Pfändung der Geräthe und Sequeſtrirung der Früchte.

Doch iſt es vielleicht nicht ſo ſchwer als man geglaubt hat, kluge Mittel zu erfinden, wodurch bey dem Abtrag der Schulden die Gerechtigkeit und gewünſchte Sicherheit beobachtet, und dennoch der Pflanzer bey unerwarteten, zu St. Domingo häufigen Zufällen geſchützt wird; und Regeln zu entwerfen, welche den Fleiß des Kaufmanns vermehren, und den Frieden zwiſchen den Agenten des Seehandels und den Pflanzern herſtellen können.

Viertes Buch.

Von der Geſetzgebung.

Erſte Abhandlung.

Von den königlichen Befehlen und den beſondern Verordnungen für die Colonie.

Die königlichen Befehle ſind die allgemeinen Reichsgeſetze *). Alle Obrigkeiten, alle Richter ſind zu einer genauen Beobachtung derſelben verbunden, weil ſie alle von dem Fürſten, und der von ihm mitgetheilten Autorität abhangen.

Die königlichen Befehle für das Innere des Reichs enthalten Vorſchriften über alles, was zu bürgerlichen Händeln Anlaß geben kann; und in allen nicht voraus geſehenen Fällen erklären ſie ſich, daß, wo darüber nichts befohlen wäre, ſolches aus andern Geſetzen, die dadurch für gültig erklärt werden, ergänzt werden ſollte: dahin gehören die auf Befehl des Fürſten in Ordnung gebrachten Gewohnheiten der Oerter, und in deren Ermangelung das geſchriebene römiſche Recht.

Die für die Colonie verfertigten Verordnungen haben die Beobachtung der Gewohnheit von Paris, und des in Frankreich angenommenen Theils des römiſchen

*) Unter dem Namen der königlichen Befehle begreifen wir alle Ordonnanzen, Edicte, Erklärungen, Patente und Verordnungen des Königs.

Rechts empfohlen *); und in Anſehung der unvorausgeſehenen Fälle iſt dem General und Intendanten, ja auch den höchſten Gerichten erlaubt worden, einige Verordnungen, ein jedes in ſolchen Sachen, die zu ſeiner Competenz gehören, zu machen.

Dies iſt der eigentliche Zuſtand der Geſetzgebung zu St. Domingo.

Im 34 Artikel des Edicts vom May 1664 zur Anordnung der weſtindiſchen Geſellſchaft, wird den in den Colonien angeſetzten Richtern vorgeſchrieben, nach den Geſetzen und Gewohnheiten des Reichs zu richten, und den Pflanzern, der Gewohnheit von Paris in ihren Verhandlungen zu folgen, ohn eine andre Gewohnheit einführen zu können.

Dieſes Edict war aber dem Völkerrecht nicht gemäß; denn die Verordnungen, Gebräuche und Gewohnheiten, die ihren Urſprung aus dieſem Recht hatten, ſind von der Nothwendigkeit eingegeben worden. Sie haben ihre Entſtehung der Beſchaffenheit des Klima zuzuſchreiben; ſie richten ſich nach der Lage der Oerter. Alſo iſt es ungereimt, erdichtete Gewohnheiten annehmen, und für die Gebräuche eines Landes in den Gebräuchen eines andern Regeln finden zu wollen. Kluge Leute ſehen daher die Verordnungen des Edicts von 1664 nicht anders an, als wenn ſie zugleich mit den Privilegien der weſtindiſchen Geſellſchaft widerrufen wären.

Wenn man die Geſetzgebung der Colonie zu St. Domingo mit Aufmerkſamkeit unterſucht, ſo findet man eine Menge von Verordnungen, welche ſich zum Theil nur

*) S. Edict vom Januar 1766 im 18 Artikel.

nur auf dieſe Colonie allein beziehen; und andre, die
ihr mit den Colonien der Windinſeln gemein ſind: aber
von allen dieſen Verfügungen ſtehen wenige mit der Ge-
rechtigkeit, die alles unter den Menſchen ordnen muß,
im Verhältniß. Es ſind Verordnungen, die auf äuſ-
ſere Formalitäten gehen, und nach ſchlechten Entwür-
fen, nach ſchlechten Memorialen abgefaßt ſind. Die
Verordnung vom 24 März 1763, die Regierung der
Inſeln betreffend, iſt in vielem Betracht, eine von je-
nen willkührlichen Verordnungen, darin man Abände-
rungen macht, um das Vergnügen zu haben, zu än-
dern. An einigen Stellen iſt ſie ungereimt, an andern
iſt ſie klug. Sie ſchlägt keine Maasregeln in Anſehung
des bürgerlichen Intereſſe vor. Nicht viel mehr Früchte
ſind aus allen nachher bis auf das Jahr 1766 gemach-
ten Verordnungen zu ziehen.

Wenn man die Archive der engliſchen Colonien
durchſucht, ſo findet man nichts als Handels- und Acker-
geſetze, oder Verordnungen einer Gerechtigkeit, die al-
les unterhält, und das Eigenthum zum Grunde hat.
Oeffnet man die auf den franzöſiſchen Colonien, ſo fin-
det man Sammlungen von ertheilter Gewalt und Vor-
rechten, von Rangordnungen und Vorſitz. Sie han-
deln von nichts als von Kriegen, von der Autorität,
von der Regierung, von grauſamen Strafen, von Waf-
fen, von Kanonen, von Feſtungen; und als ob die
menſchliche Schwachheit nicht ſchon von ſelbſt Fehler
gnug zu beſtrafen zeigte, ſo hat man Verbote und Verbre-
chen vervielfältigt, um die Strafen vermehren zu kön-
nen. Was iſt aber vorzüglicher: dieſer eitle Schim-
mer der Macht, dieſer deſpotiſche und kriegeriſche

Pracht, oder jene unerſchütterte Stärke der Colonien, die das Glück haben, ſo manches Joch nicht zu kennen, oder zu verkennen?

Ich habe in den öffentlichen Archiven zu St. Domingo herumgeſtöbert, und die Colonie hat ſich meinen Augen als eine Verſammlung irrender Ritter dargeſtellet, die mit Chimären ſtreiten wollen. Die Verordnungen ſchienen mir Statuten der irrenden Ritterſchaft ähnlich zu ſeyn. — — Für jede Frage, die mir auffiel, für jeden Vorfall, der ſich mir darſtellete, fand ich hundert Verordnungen, aber von den nöthigen Gegenſtänden keinen einzigen Artikel. — Die Colonie hat keine Geſetze.

Vergebens haben ſich die Geſetzgeber und die Häupter des Staats verſammlet, deren zu machen. Die Unwiſſenheit des Localen hat ſich ihren Abſichten allemal widerſetzt; und Betrüger, deren ganze Geſchicklichkeit in Ränken beſteht, die unter einer ſchmeichelhaften Auſſenſeite Schwärze und Niederträchtigkeit verbergen, haben beſtändig Mittel gefunden, Verordnungen auszubrüten, die ihrem Geiz, ihrer Ehrſucht, oder ihrem Haß günſtig waren.

Wenn man in einer Regierung, die die unbeweglichſte zu ſeyn ſcheint, die Geſetze durch Vorſchriften erſetzte, bey denen auf das Klima, die Sitten und die Arbeiten eines Volks nicht geſehen würde, ſo würde man bald gewahr werden, daß es zu einer guten Regierung nicht hinlänglich ſey, die Gerechtigkeit vollkommen zu lieben, und die größten Einſichten zu beſitzen: das Volk würde laſterhaft und mistrauiſch werden, und keine Rechtſchaffenheit beſitzen.

Man

Man darf ſich daher nicht wundern, daß die Regierung der Colonie bisher eine Art von Chaos geweſen ſey. Wenn ich Bertrand d'Ogeron und den Marquis von Arnage ausnehme, ſo haben ſich ihre Häupter gleichſam nur nach einander gezeigt, und ſind zurückberufen worden, ehe ſie etwas mit eignen Augen geſehen, und nachdem ſie nach Planen ohne Maasregeln, und ſchlechtem Unterricht wenig Gutes und viel Böſes gethan hatten. Daher haben ihre Verordnungen auch nie jenes Gepräge der Gerechtigkeit und Sanftmuth an ſich gehabt, wodurch ſie ſich ihre Vollziehung verſichern müſſen.

Jeder Verwalter des Staats wollte Geſetzgeber ſeyn, ohne Erfahrung zu haben: daher ſo viele einander widerſprechende Verordnungen.

Was bringen ſo viele falſche oder unnütze Geſetze für Frucht? Die Staatsverwaltung, die Gerichtshöfe, ihre Mitglieder und das Volk finden darinne alle Maximen, welche Leidenſchaften, Eigennutz und falſcher Eifer einflößen können.

In der allgemeinen Verordnung vom 4 November 1771, im 3 und 4 Artikel, hatte der König den Gouverneuren und höchſten Gerichten der Windinſeln die Gewalt ertheilet, vorläufige Verordnungen der Polizey und Gerechtigkeitspflege zu machen, die ſo lange, bis er ein andres beföhle, gültig ſeyn ſollten. Im 12 Artikel wird den höchſten Gerichten vorgeſchrieben, ſich auf die Verfertigung ſolcher Verordnungen und Vorſchriften zu legen, welche die Abſicht hätten, allen franzöſiſchen Kaufleuten eine völlige Freyheit zu verſtatten, die Fremden gänzlich auszuſchließen, und die

die Zuckerfabriken und andre Waaren zur Vollkommenheit zu bringen.

Dieſe Verordnung, durch welche den höchſten Gerichten die wichtigſten Sorgen der Regierung übertragen wurden, iſt zu St. Domingo nicht protocollirt worden, ob ſie gleich das einzige Geſetz iſt, aus welchem die Tribunale des franzöſiſchen Theils dieſer Inſel das Recht herleiten konnten, Verordnungen zu machen.

Die Gewalt, welche der General und Intendant bisher gehabt haben, vorläufige Geſetze zu geben, wird nicht nur aus der Verordnung von 1671, ſondern auch aus ihren Beſtallungen, und aus dem 34, 35, 37 und 38 Artikel der Verordnung vom 1 Februar 1766 hergeleitet.

Dieſe letztere Ordonnanz berechtigt die höchſten Gerichte nicht, Verordnungen zu machen. Sie verbietet ihnen nur, der Vollziehung der vorläufigen Verordnungen des Generals und Intendanten Einhalt zu thun, und befiehlt, ſie gleich zu protocolliren, mit Vorbehalt nachhero Vorſtellungen zu thun.

Der Verordnungen, welche die Generale und Intendanten vor dem Jahr 1766 gemacht haben, finden wir nicht nöthig zu erwähnen, weil ſie höchſtens für geſchriebene Schlüſſe anzuſehen ſind, welche von dem Könige, der die geſetzgebende Gewalt hat, nicht beſtätigt worden ſind.

Wenige Verordnungen verdienen aufbehalten zu werden. Eine Kenntniß des Orts, welche nur durch lange Beobachtungen erworben wird, kann allein gute Geſetze hervorbringen. Die Regierung, die Glieder der Gerichte, die ohne Unterlaß verändert und erneuert werden,

werden, haben ohne Grundſätze, und folglich einerley Sache ſehr ungleich entſchieden. Jeder Gouverneur, jeder Intendant wollte ſeiner Seits über einerley Gegenſtände Befehle geben; ſie geriethen mit ihren Vorfahren in Widerſpruch, die nach ganz verſchiedenen Bewegurſachen ihr Urtheil abfaßten. Mußte nicht daraus die ſeltſamſte Unordnung entſtehen?

Wir haben ſchon in dieſem Werk die von den Generalen und Intendanten ſeit 1766 ertheilten Verordnungen, die Austheilung der Ländereyen, den Landbau, die Polizey, die Münzen und die Handlung betreffend, angeführt; wir haben von einigen die Gefahr oder Unnützlichkeit dargethan, und gezeigt, was man bey andern im Sinne gehabt habe. Ein jeder, der an der Colonie Theil nimmt, wird ſich durch eine genaue Prüfung dieſer Verordnungen von der Wahrheit überzeugen, und künftig die Mühe erſparen können, ſie nachzuſuchen *).

Die Ordonnanz von 1766 überläßt den höchſten Gerichten nur die Verordnungen der Diſciplin in dem Umfang ihres Bezirks.

*) Sie finden ſich in der Colonie in der Schreiberey der Intendanz zu Cap, in den Schreibereyen der höchſten Gerichte, und zu Verſailles in den Departements des Seeweſens. Verſchiedene ſind gedruckt, und zu Port au Prince und Cap in der königlichen Buchdruckerey zu haben. Die wichtigſten ſind größtentheils 1770 in einem Buch geſammlet, das den Titel führet: Das gemeine Recht oder Regierung der franzöſiſchen Colonien von Herrn Petit, Abgeordneten der höchſten Gerichte dieſer Colonien. — Ein Advocat des Gerichts zu Cap will eine Sammlung aller Verordnungen auf Unterzeichnung herausgeben.

Die Schreibereyen der beyden Gerichte zu Port au Prince und Cap fertigten vor dieſer Epoche viele ſchlechte Verordnungen über gleichgültige oder ſolche Sachen aus, welche die austheilende Gerechtigkeit nichts angiengen, auf die ſich doch die Richter einſchränken und befleißigen, und der Regierung das überlaſſen ſollen, was die Erhaltung der Colonie, den Staat, die Rangordnung und Beſoldung einzeler Perſonen betrifft. Sie ſind keine Austheiler von Ehrenſtellen und Gütern; ſie ſollen nur über den Gebrauch, den man davon macht, richten, und ihn verdammen, wenn er dem, was der Geſetzgeber vorgeſchrieben hat, nicht gemäß iſt *).

In zweyen Erklärungen, die eine vom 15ten December 1721, die andre vom 1ſten Februar 1743, iſt die Wahl der Vormünder und Aufſeher für Minderjährige, die Güter in Frankreich und in den Colonien haben, feſtgeſetzt, und den der Vormundſchaft entſchlagnen Minderjährigen verboten worden, Negern, die zu der Bearbeitung ihrer Pflanzungen gehörten, zu verkaufen. In dieſen beyden Verordnungen ſind weiſe Einrichtungen gemacht. Es war nothwendig geworden, Minderjährigen, die der Vormundſchaft entlaſſen waren, den Verkauf der Negern von ihrem Geſpann zu verbieten. Aber man muß weiter gehen, und das zu ſagen wagen, was ſie hätten ſagen ſollen. Nicht nur entlaſſenen Minderjährigen, ſondern auch allen Landeigenthümern muß der Verkauf der Negern, die zum Landbau dienen, verboten

*) Das Gericht von Cap hat, vermöge einer Verordnung vom 11ten November 1766, in ſeinen Urtheilen über dieſen Gebrauch die Gewohnheiten von Paris angenommen.

boten werden. Man muß die Negern für unbewegliche, zum Grund und Boden gehörige Güter erklären, und ihren Verkauf nicht anders als mit den Pflanzungen, zu denen ſie gehören, erlauben.

Die andern Verfügungen können beybehalten werden, wenn man ſie nur einfacher macht, und mehr nach dem Vermögen und Unternehmungen der Familien einrichtet.

Das höchſte Gericht vom Cap hat zwey Verordnungen gemacht, um das, was ihm an den beyden königlichen Erklärungen zu fehlen ſchien, zu ergänzen. Die eine von 1728 betrifft die Güter der Minderjährigen, und die andre von 1740 die Aufſicht über das Verhalten der Vormünder.

In Anſehung dieſer letzten Verordnung iſt anzumerken, daß die Vormünder der minderjährigen Creolen zu St. Domingo ſelten aus ihren Verwandten erwählt werden können; daß ihre Güter, da ſie gemeiniglich weit anſehnlicher ſind, als die von minderjährigen Kindern in Frankreich, die Habſucht der Privatperſonen, denen ſie anvertrauet werden, mehr reizen: in Frankreich iſt ein Vormund, der die Güter ſeiner Pupillen an ſich behält, durch die Zinſen, und Zinſen von Zinſen, die er bezahlen muß, genug geſtraft, anſtatt daß er zu St. Domingo nur fünf vom Hundert Zinſen von Capitalien bezahlt, die funfzehn vom Hundert einbringen können. Man muß folglich zu St. Domingo mehr auf die Verwaltung der Vormundſchaften Acht haben als in Frankreich, und ſtrenger auf die Ablegung der Rechnung halten *).

Man

*) In der letzten Abhandlung dieſes Buchs wird man

Man findet noch eine Verordnung des höchſten Gerichts zu Cap von 1761 wegen der Heirath der Minderjährigen, ohne andere Genehmigung als der Vormünder, in Betracht der gewöhnlichen zu weiten Entfernung ihrer nächſten Verwandten *).

Schlüſſe des Gerichts zu Cap, die, ohne die Form der Verordnungen zu haben, bey Proceſſen in Anſehen ſtehen, erlauben eine Summe von zehn, zwanzig bis dreyßig tauſend Franken zu borgen, um nach dreyen Jahren dieſelbige Summe in Frankreich, und in franzöſiſchem Gelde wieder zu bezahlen.

Dieſes heißt einen Wucher von faſt zwanzig Procent jährlich begünſtigen: denn funfzig Procent werden an dem Wechſel verloren, drey Procent wenigſtens an den Waaren, die zur Bezahlung nach Frankreich geſandt werden, und zwey und ein halb Procent betragen die Koſten der Commiſſion, Packhausmiethe und Aſſecuranz von dieſen Waaren.

Dieſe Gewohnheit iſt ſehr gefährlich; ſie macht die Anleihen ſchwer, verurſacht viele nicht ſehr rühmliche Verpflichtungen, die folglich allemal ſchlecht erfüllet werden. Was iſt überdem der Credit? Er iſt das Vertrauen, das in den Reichthum oder in die Geſchicklichkeit andrer geſetzt wird. Wenn man ihnen alſo zum Dank

man ſehen, welche Vorſichtigkeitsregeln mir die klügſten geſchienen, damit in Führung der Vormundſchaften keine Unordnung entſtehe.

*) Dieſe Verordnung, welche zum Theil der Erklärung von 1721 entgegen ſteht, wirft eine ſehr feine Rechtsfrage auf: Deficientibus agnatis, remotis cognatis et affinibus, poſſuntne Magiſtratus omnia parentum jura colligere in tutorem praepoſitum?

Dank für die Anleihe, die man ihnen thun will, einen Zoll auflegt, den ihr Fleiß nicht liefern oder ihr Vermögen nicht tragen kann, ſo ſtellt man ſie der Gefahr bloß, nicht bezahlen zu können.

Wenn es nicht möglich iſt, daß alle Schulden bezahlt werden können, weil die Borgenden nicht ſcharfſichtig oder furchtſam genug ſind, wider alle unerwartete Fälle auf der Hut zu ſeyn, ſo muß man doch wenigſtens die Einrichtung machen, daß die Schuldner den größten Theil der Schuld nach ihrem Vermögen bezahlen: man thut aber gerade das Gegentheil, da man den ſtarken Wucher duldet.

Auf einer Seite geben die Pflanzungen von St. Domingo überhaupt keine zwanzig vom Hundert Einkünfte; es iſt alſo unmöglich, daß nach dem gemeinen Lauf der Dinge ein ſolches Borgen nicht in kurzem das beſte Vermögen verzehren ſollte. Auf der andern Seite muß der Borgende mit dem Geborgten Vortheile zu machen wiſſen, ſonſt hätte er keinen Grund zu borgen: hat er aber keinen Grund zu borgen, ſo ſteht zu glauben, daß er nicht Willens iſt, wieder zu geben. In der Colonie muß kein Borgen zu höhern Zinſen als zehn vom Hundert gelitten werden; und ein geiziger Leihender muß in dem Verluſt der verhofften Bezahlung, und dem Verdruß ſie nicht fodern zu dürfen, ſeine Strafe finden.

Der Wucher von zwanzig, und gar dreyßig vom Hundert des Jahrs iſt in allen Gegenſtänden der Handlung eingeriſſen. Ein Neger wird um 1500 Livres für baar Geld, und um 1800 Livres ein Drittheil baar, und zwey Drittheil in ſechs und zwölf Monaten,

welches

welches einer Friſt von neun Monaten gleich iſt, verkauft; folglich giebt der Käufer 300 Livres, um für neunhundert Livres auf neun Monate Credit zu erhalten. Die Schlüſſe des Raths vom Cap billigen dieſen Wucher, den man nothwendig mit dem Irrthum und der Tyranney, der dazu Anlaß gegeben hat, abſchaffen müßte *).

Seit dem Jahr 1766 ſcheint es, daß ſich der König alle Verordnungen vorbehalten habe, welche das Eigenthum betreffen, und zu Feſtſetzung der Gerechtigkeitspflege dienen können. Vor dieſem Zeitpunkt findet man nichts weiter als das Edict von 1685, das ſchwarze Geſetzbuch genannt, die Ordonnanz von 1727 den fremden Handel betreffend, die Erklärung von 1734 zum Beſten der Verkäufer der Pflanzungen wider die Käufer, wodurch ſie berechtigt werden, letztere bey ermangelnder Bezahlung aus dem Beſitz zu ſetzen, und endlich die Ordonnanz, welche auf alle Ladungsſchulden Gefängnißſtrafe ſetzt, und vor einiger Zeit durch einen im Auguſt 1775 zu Cap regiſtrirten königlichen Befehl oder Erklärung erläutert worden. Wir haben von dieſem Geſetz ſchon geredet, und erwieſen, daß es wiederrufen werden müßte.

Ehe man an den weſentlichſten Gegenſtänden der Geſetzgebung arbeitete, ehe man die politiſche Ordnung der Colonie feſtſetzte, ehe man die verſchiedenen Wirkungen des Eigenthums, und die Führung des Handels

*) Es hat immer Menſchen gegeben, die begierig geweſen, etwas zu unternehmen, und Grauſame, die ſich die Früchte aller Unternehmungen zuzueignen geſucht, und ſie vom Anfang an zu Grunde gerichtet haben.

dels in Rückſicht auf die Pflanzer einrichtete, wäre es nöthig, daß der Hof ſich entſchlöſſe, einige vorläufige Verordnungen zu machen, um die Misbräuche zu verbeſſern, und die Urſachen derſelben zu heben.

Dieſe unumgänglich nöthige Verordnungen ſind hauptſächlich folgende:

1. Ein Edict die Münzen betreffend, worin die Ausmünzung neuer Gold- und Silbermünzen, welche in Frankreich zum Dienſt der Colonie zu prägen wären, angeordnet würde.

2. Eine Erklärung den fremden Handel betreffend, wodurch die Ordonnanz von 1727 und andre bisher in dieſer Sache gegebne Verordnungen aufzuheben, und der Handel zwiſchen den franzöſiſchen Colonien und den fremden Armateurs für frey zu erklären wäre.

3. Eine neue Ordonnanz die Ladungsſchulden betreffend.

4. Ein Edict zu Aufhebung der Stabsofficiere in der Colonie und Verbeſſerung der regulirten Truppen.

5. Ein Edict zu Aufhebung der Landmiliz und ihrer Wiedereinführung unter einer andern Einrichtung.

6. Ein Edict zu Aufhebung der Auflagen, die in der Colonie bezahlt werden, und zu Anordnung neuer Zölle auf die in der Colonie gewachſenen Waaren, in den Niederlagsplätzen in Frankreich, zufolge ihrer Beſtimmung.

7. Eine Ordonnanz zu Erlaubung der Einfuhr des Zuckers in Brodten oder in Puder, terrirt oder rafinirt, ohne die Bereitung deſſelben in der Colonie einzuſchränken.

8. Eine Ordonnanz zu Erlaubung der Ausfuhr des Syrups in Rum und Tafia verarbeitet, ihn an Fremde zu verkaufen, auch den Rum und Tafia in den franzöſiſchen Seehäfen ohne Entrichtung einiger Abgabe niederzulegen, nachdem vorher ein genaues Verzeichniß der Quantität eingegeben worden. Jngleichen eine Ordonnanz, den in Frankreich conſumirten Rum und Tafia mit einer ſo hohen Auflage zu belegen, daß der Rum 10, und der Tafia 5 Procent höher als der Branntwein in Frankreich käme *).

9. Ein Edict zu Errichtung der Kammern des Ackerbaues und ihrer Abgeordneten; ingleichen eine Verordnung für das Verhalten dieſer Kammern.

10. Ein Edict zu Veränderung und Einrichtung der höchſten Gerichte.

Veränderungen müſſen allemal vor neuen Einrichtungen, die man anſtatt der vorzunehmenden Veränderungen vorſchlägt, vorhergehen. Es iſt unmöglich, das Geſetz, das die Misbräuche aufhebet, und das, welches die Erneuerung derſelben verhindert, einen gleichen Schritt gehen zu laſſen; aber ſie müſſen ſo nahe auf einander folgen, daß man kaum den Raum, der beyde trennet, wahrnimmt. Denn in den Zwiſchenzeiten könnten die Menſchen, die Freunde der Unordnung ſind, und

*) Rum und Tafia haben Eigenſchaften, die der Branntwein nicht hat. Sie ſind ſehr nützlich zur Medicin und zur Erhaltung des Menſchen. Die Furcht, dem Weinbau in Frankreich Abbruch zu thun, und den Preis des Branntweins herabzuſetzen, muß die Franzoſen keines Getränks berauben, das geſünder iſt: aber man würde kein Gehör erlangen, wenn man gegenwärtig die Einfuhr des Tafia im Reich zu dem erſten Einkaufspreiſe in der Colonie vorſchlagen würde.

und von Unglücksfällen des gemeinen Weſens wenig empfinden, ſich derſelben zu Unterhaltung einer unbegränzten Unabhängigkeit zu Nutze machen. Man hat von dieſer Beſchwerde ſchon zu viele Beyſpiele geſehen, als daß ich vorſchlagen dürfte, ſich mit einer der von mir angezeigten Verbeſſerungen zu beſchäftigen, wenn man ſich nicht gänzlich gefaßt gemacht hat, die Verwaltung von St. Domingo zu verändern, und ſie in allen ihren Theilen neu zu beleben.

In der folgenden Abhandlung werden wir ſehen, nach welchen Ausſichten man die vornehmſten Geſetze, die hier im Gebrauch ſind, betrachten muß.

Zweyte Abhandlung.

Auszug aus den Geſetzen des Fürſten; ihre Unzulänglichkeit; was man aus dem römiſchen Recht nehmen kann.

Die Wahl der Geſetze, die der Colonie dienlich ſind, iſt, was die bürgerlichen Geſetze anbetrifft, wegen Verſchiedenheit der Oerter, der Perſonen und der Güter, und was die Geſetze über die Regierung anbelangt, wegen der Ungewißheit, voll Schwierigkeiten, darin man ſich beſtändig in Anſehung der wahren Mittel befindet, Menſchen, die man nicht ſtudirt hat, deren Sitten ſo verſchieden als ihr Urſprung ſind, zu regieren, und ſie in Unternehmungen, die man nicht kennet, zu lenken.

Die Einſchränkungen, Mäßigungen und Ergänzungen, welche zu machen ſind, um die Reichsverord-

nungen auf die Colonie anzuwenden, erfodern Geduld, Einſichten und Erfahrung, die ſchwer zu finden ſind.

Die Ordnung von 1667 wegen der bürgerlichen Proceſſe, die peinliche Proceßordnung von 1670, und die Verordnung von 1673, ſind in Martinique faſt eben ſo bald, als ſie bekannt gemacht wurden, angenommen worden. Dieſe Verordnungen ſind großen Theils mit einigen Veränderungen auf alle Oerter anwendbar, weil ſie auf unkörperliche Gegenſtände, auf moraliſche Weſen, auf Förmlichkeiten, auf Handlungen gehen. Die Verordnung von 1681, das Seeweſen und den Seehandel betreffend, iſt in der Colonie von St. Domingo nicht protocollirt worden; nichts deſto weniger iſt ſie in Uebung, und muß es in allen den Stücken bleiben, welche die Ausrüſtungen der Schiffe und die Polizey der Seeleute betreffen.

Vor dem Jahr 1741 wurden dieſe Verordnungen nicht nach der Strenge beobachtet. Vielmehr hatte der König (zu Vermeidung aller zu machenden Foderungen um Wiederrufung gerichtlicher Urtheile unter dem Vorwande, daß ſie den Reichsgeſetzen zuwider wären,) durch einen Befehl vom 3 May 1681, der im Rath zu Martinique den 3 November regiſtrirt worden, die Appellation wegen in den Colonien gegebner Rechtsſprüche erlaubt, und den Generalprocuratoren der höchſten Gerichte aufgetragen, die Gründe ihrer Sprüche den Intendanten zu übergeben, welche ſie nebſt ihrer Meynung Sr. Majeſtät, um darüber zu erkennen, einſenden ſollten.

Dieſe Anordnung war weiſe; und es erhellet faſt daraus, als habe das damalige Miniſterium in den

Grün-

Gründen der Ausſprüche der Generalprocuratoren, und in den Meynungen der Intendanten einen Localunterricht geſucht, der ihm zu Verfertigung eines Geſetzbuchs dienlich ſeyn könnte: aber dieſe Methode iſt nicht lange befolgt worden.

Die Reichsverordnungen und die Gewohnheiten von Paris wurden bald ohne Ueberlegung angenommen, und im Rath von Martinique protocollirt. In der Colonie von St. Domingo haben die Richter lange geſprochen, ohne ſich nach einigem Geſetz zu richten. Vergebens war in dem Edict von 1644, welches alle franzöſiſche Beſitzungen in America zum Beſten der Indiſchen Geſellſchaft vereinigte, den Richtern anbefohlen, ſich in ihren Urtheilen nach der Gewohnheit von Paris und nach den Reichsverordnungen zu richten. Die Clauſeln der Freyheitsbriefe einer, gleich im Anfang der Colonie von St. Domingo verjagten Geſellſchaft konnten nicht als Geſetze angeſehen werden.

Die Gewohnheit von Paris iſt jedoch ſeit 1687 in dem Gericht von Leogane bekannt geweſen, aber erſt zwanzig Jahr hernach bey dem höchſten Gericht von Cap eingeführt worden; und dieſes, ohne Beſtimmung für die Colonie von St. Domingo verfertigte Geſetz konnte daſelbſt nur als ein Gegenſtand zur Vergleichung betrachtet werden.

Man ſahe bald ein, daß die in dem Edict von 1685 erlaubte wirkliche Bekümmerung liegender Gründe, wie jenes Edict in dieſem Stück die Reichsverordnungen und Gewohnheit von Paris beſtätigte, keinesweges möglich ſey; es erfolgte daraus, daß Eigner, die ihre Pflanzungen zu verkaufen wünſchten, um ſich nach

Frankreich zu begeben, ſie nicht ohne Gefahr veräuſſern könnten: das war in ſo weit kein großes Uebel, ſondern vielmehr vortheilhaft, ſie auf dem Grund und Boden, der ſie bereichert hatte, und den ſie immer beſſer als die neuen Ankömmlinge bebauen konnten, feſtzuhalten; aber es fand ſich doch immer einer unter ihnen, der ſich von Verſprechungen blenden ließ, und gegen einen Schuldſchein, den der Käufer ausſtellte, das Eigenthum der Nutzungen ſeiner Pflanzungen abtrat; und der Käufer, der gewiß war, daß er durch keinen andern Weg als durch die Bekümmerung der Einkünfte zur Bezahlung gezwungen werden konnte, erfüllte ſeine Verpflichtungen nur ſehr ſpät. Die beraubten Eigner beklagten ſich in großer Anzahl; und darauf erſchien die Ordonnanz vom 12 Jenner 1734, welche den Verkäufer oder Verpachter der Pflanzungen bevollmächtigte, die Käufer oder Inhaber in dem Falle zu entſetzen, wenn ſie den Bedingungen ihres Kaufcontracts kein Gnüge gethan hätten. Ohnmächtiges Geſetz! Denn 1. verwickelt es in unendliche Langweiligkeiten; denn nach erhaltener Entſetzung, muß man ein Inventarium der Plätze aufnehmen laſſen, und über das gehörige Antheil der Vergütungen, die man demjenigen, den man aus dem Beſitz ſetzen will, zu machen hat, proceſſiren. 2. Ehe man die Klage zur Entſetzung anzuſtellen gedenkt, muß man die nöthigen Summen in Händen haben, dieſe Vergütungen leiſten zu können; denn oft belaufen ſich die Verbeſſerungen des Käufers höher als der erſte Einkaufspreis. Wenn demnach der Käufer, anſtatt in den beym Verkauf verabredeten Friſten zu bezahlen, die Summen, die er ſchuldig iſt, an Gebäude, an nützli-

che

che Verbeſſerungen verwendet, ſo kann ihn der Verkäufer, der um deſto ärmer wird, je ehrſüchtiger der Käufer geweſen iſt, nie entſetzen.

Das Miniſterium beobachtete bey der Verwirrung, darin ſich die Pflanzer in Anſehung dieſes wichtigen Gegenſtandes des bürgerlichen Geſetzes befanden, ein Stillſchweigen. Am erſten October 1741 gab der König eine Verordnung heraus, daß die Reichsgeſetze und die Gewohnheit von Paris, von denen die Tribunale der Colonie alle Augenblicke abzugehen genöthigt waren, bey Strafe der Ungültigkeit beobachtet werden ſollten.

Alſobald verließen die Pflanzer ihre Pflanzungen und Familien, um jenſeit des Meers wider Sprüche zu klagen, die oft ſehr weiſe waren, für die aber die Unwiſſenheit des Mutterlandes nicht die gehörige Achtung haben konnte. Die Proceſſe wurden lebhafter, zahlreicher, ſchwerer zu entſcheiden. Man ſahe ſeit einigen Jahren in der Colonie Procuratoren und Advocaten, die alle ihre noch neue Federn zu brauchen wünſchten. Je mehr das gegebne Geſetz dem localen Zuſtand widerſprach, deſto mehr Gelegenheit hatten ſie, ſich darauf zu berufen. Ein großer Theil der Proceſſe, die in der erſten Gährung entſtanden, bleibt noch zu endigen. Vorher hatte man blos Richter, die die Gerechtigkeit umſonſt austheilten, und ſie dadurch in Ehren erhielten, und Gerichtsbediente, die für die Vollſtreckung der Urtheile bezahlt wurden.

Die Ungewißheit der neuen Niederlaſſungen, die Streitigkeiten über die Gränzſcheidungen, die Aufhebung der Gemeinheiten, die gefährlichen Theilungen, die man machte, die Bitten um Entſetzung, waren nicht die-

jenigen Veranlaſſungen zu Streitigkeiten, welche man am meiſten zu befürchten hatte. Dieſe erſten Gegenſtände der Proceſſe waren nichts in Vergleich der folgenden: man wollte wiſſen, ob die Negern zu den beweglichen oder unbeweglichen Gütern gehörten. Nach der Unterſuchung der Gewohnheit von Paris und dem Edict von 1685 beredeten ſich alle Häupter der Colonie zu entſcheiden, daß die Negern zu den unbeweglichen Gütern gehörten; ganz anders aber urtheilte das Mutterland. Es konnte alſo ein Mann, der während der Gemeinſchaft der Güter zwiſchen ihm und ſeiner Frau ein ihr eignes unbewegliches Gut veräußert hatte, ihr zur Erſetzung kein bebauetes Feld anbieten, weil nach der Verfaſſung der Colonie kein bebauetes Feld ohne Negern war; wenn nun Negern bewegliche Güter waren, ſo konnten ſie nicht zur Erſetzung eines unbeweglichen Guts dienen; man mußte ſich demnach bey Theilungen und Proceſſen gewöhnen, die Pflanzung und die Negern, die nach dem beſtändigen Gebrauch unzertrennlich waren, getrennet zu betrachten.

Da das Miniſterium ſahe, daß das Edict von 1685, welches die Negern, die zum Landbau gehörten, für uneinziehbar erklärte, den neuen Grundſätzen widerſprach, welche die Negern unter die beweglichen Güter ſtellten, ſo hielt es dafür, daß dieſem zufolge die Verordnungen des Edicts von 1685 aufgehoben, und die Einziehung der Pflanzungsnegern erlaubt werden müßte; aber die franzöſiſchen Kaufleute, von denen der Hof einen ſo nachtheiligen Irrthum angenommen hatte, zogen ſich zurück, und erhielten, daß die Pflanzungsnegern wiederum für uneinziehbar oder unpfändbar angeſehen

ſehen wurden. Man that noch mehr: man verbot entlaſſenen Minderjährigen, keine Negern von ihren Pflanzungen zu veräußern; man ſahe ein, daß die Veräußerungen nicht ohne Nachtheil der Pflanzungen erlaubt werden könnten, und beharrete dabey, die Negern als unbewegliche Güter anzuſehen.

Nachdem das Miniſterium inzwiſchen vernommen hatte, daß das Recht, ein von einem Anverwandten veräußertes Gut wieder an ſich zu bringen, (retrait lignager,) in der Colonie nicht gebräuchlich ſey, ſo befahl es, daß es auch daſelbſt, wie in dem Innerſten des Reichs, ſtatt haben ſollte; und durch eine königliche Verordnung vom 6ten Auguſt 1744 wurde anbefohlen, in Anſehung gedachten Rechtes dem 132ſten Artikel der Gewohnheit von Paris zu folgen.

Dieſe neue Erklärung war überflüßig, da ſchon in der Verordnung von 1741 die Befolgung der Gewohnheit von Paris bey Strafe der Ungültigkeit vorgeſchrieben war. Wenn ein Geſetz vortheilhaft iſt, ſo wird es von dem Volk, dem es angemeſſen iſt, geſchwind angenommen; und es iſt ein großes Vorurtheil wider daſſelbe, wenn es nicht angenommen wird. Nichts deſto weniger kann man bey wichtigen Fällen, die der Aufmerkſamkeit des Volks entgehen, deſſen Befolgung befehlen: wenn es aber dieſer Vorſchrift ohngeachtet nicht beobachtet wird, ſo iſt es gewiß, daß es ihm nicht angemeſſen iſt.

Und was iſt denn in Frankreich eigentlich das Recht, ein von einem Anverwandten veräußertes Gut wieder an ſich zu bringen? Es iſt eine Folge des erblichen Adels, und hat die Erhaltung der Güter bey den alten

alten Familien, welche die Stütze der Monarchie ſind, und die Fixirung des Vermögens zum Beſten der achtungswürdigſten Namen zum Gegenſtand. Zu St. Domingo kann jenes Recht nicht gleiche Urſachen, gleichen Urſprung, gleiche Eigenſchaften haben. Wir wollen nun unterſuchen, ob nicht der Gebrauch deſſelben daſelbſt gefährlich ſeyn würde.

Die Anverwandten des Verkäufers einer Pflanzung wohnen oft außer der Colonie, und haben keine Erfahrung von dem Landbau: es würde daher ſchädlich ſeyn, wenn ſie vorzüglich vor alten Pflanzern das Eigenthum der Ländereyen erhalten ſollten.

Es kann kommen, daß ſie, ohne Abſicht die Pflanzung zu erlangen, dieſes Rechts misbrauchen, einen Pflanzer, den ſchon dieſer Name allein des Schutzes würdig macht, zu beunruhigen, und ihm drohen, ſich ihres Rechts zu bedienen, um nur Geld von ihm zu ziehen.

Reichen und neidiſchen Leuten wird dadurch ein Mittel gegeben, demjenigen, der einen guten Kauf gethan hat, zu ſchaden, indem man das Recht in dem Namen deſſen, der dazu befugt iſt, ausübt, oder ihm Gelder vorſchießt, ſich deſſelben bedienen zu können.

Mit einem Wort, man ſchadet dadurch dem Fortgang der Cultur und der Erhaltung der Pflanzungen, woran doch am meiſten gelegen iſt. Die erſte Wirkung beſagten Rechtes iſt, daß der Käufer wenigſtens auf ein Jahr lang in Ungewißheit bleibt; oder eine Pflanzung iſt in dem Augenblicke, da man ſie kauft, nicht in dem beſten Stande. Es ſind eine Mühle, eine Siederey oder andre Gebäude auszubeſſern; Rohrſtücke, Hecken neu zu pflanzen; Wege, Waſſerleitungen herzuſtellen:

kann man ſich auf dieſe Unternehmungen einlaſſen, wenn man nicht ſicher iſt, ſie zu vollenden, und noch weniger Nutzen davon zu haben? Die Arbeit eines Jahrs iſt alſo gleichſam verloren. Man muß die Zuckercolonien kennen, wenn man einſehen will, was das zu bedeuten hat, und was in ſolchen Fällen der Verluſt eines Jahrs ausmacht. Verluſt des Geldes kommt dem Verluſt der Zeit nicht gleich.

Faſt die ganze Zeit des Kriegs über blieben Miniſterium und Colonie in einer Trägheit verſenkt; aber am 14ten December 1762 verlangte der Rath von Port au Prince die Mittheilung der Reichsgeſetze, nebſt den Veränderungen, welche ihre Anwendung der Colonie dienlich machten. Dieſes Verlangen war nicht leicht zu erfüllen, und es ward nicht erfüllt. Auf der einen Seite ſind die Reichsgeſetze ſehr zahlreich, und einige ſo verwirrt, daß ſie oft in dem Reiche ſelbſt unanwendbar ſind. Auf der andern Seite würden die vorgeſchlagnen Veränderungen viele Schwierigkeiten gehabt haben: ſie würden bey denen, die ſich damit befaſſet hätten, eine große locale Kenntniß von St. Domingo, von den Sitten der Coloniſten, von ihren Unternehmungen, von ihrem Handel, von ihren Pflichten gegen das Mutterland, von dem Intereſſe, nach welchem ſich das Betragen des Mutterlandes gegen ſie richten muß, vorausſetzen. Ueberdem würde durch dieſe Verfahrungsart die Geſetzgebung ſehr überladen, in unendliche Commentarien verwickelt, und die Schwierigkeit, die Gerechtigkeit zu handhaben, vermehret werden.

Man hat verſchiedene Commiſſionen ernennet, an dieſem Werke zu arbeiten; aber es iſt nichts erfolget.

 Inzwi-

Inzwiſchen ſind die Anordnung dieſer Commiſſionen, und die Einladung an der Geſetzgebung der Colonie zu arbeiten, zureichende Beweiſe von der Unzulänglichkeit der wirklichen Geſetze.

Zu aller Zeit hat der Monarch den Staatsverwaltern der Colonien empfohlen, kein im Reich gebräuchliches Geſetz ohne ſeinen ausdrücklichen Befehl zu protocolliren; er wollte dadurch der Einführung der Geſetze, die ſich für die Colonien nicht ſchicken möchten, vorbeugen: die Richter können alſo den Reichsverordnungen keine Kraft eines Geſetzes geben, wenn ſie nicht durch den ausdrücklichen Willen des Königs dazu bevollmächtigt ſind; diejenigen Urtheile ſind alſo ungültig, welche den in der Colonie bekanntgemachten und protocollirten Geſetzen entgegen laufen. — Das beſagt der erſte Artikel der Ordnung vom 18 März 1766.

Man kann ſagen, daß die Colonie ohne Geſetze iſt, weil das Miniſterium die Unmöglichkeit anerkannt hat, die Geſetze des Reichs ohne Veränderung zu gebrauchen. Worin aber ſollten die Veränderungen beſtehen? Sie würden ſchwerer zu machen ſeyn, als ein ganzes Geſetzbuch; überdem ſind ſie nicht gemacht, und vergebens hat man ſie zu machen geſucht. Es bleibt daher nichts übrig als die Verbindlichkeit, ſich ſo viel möglich den im Reich errichteten Geſetzen zu nähern; und dieſe Verbindlichkeit kann die Geſetze nicht ergänzen.

Willkührliche Verordnungen der Polizey, der Finanzen, der Handlung oder der Gerechtigkeit, die das Miniſterium von Zeit zu Zeit machen würde, ſind ohnmächtige Mittel, welche die ſchon zu gefährlich verwickelten

ckelten Triebfedern der Regierung in Verwirrung bringen, und Gährung, Streit und Unordnung vermehren.

Aber wenn wir keine Geſetze haben, ſo haben wir zu Erſetzung derſelben das römiſche Recht: wir können uns aus dieſen ungeheuren Sammlungen tiefſinniger Grundſätze, deren Urſprung über die hiſtoriſchen Zeiten hinaus geht, Vorſchriften ſammlen. Sollte man ſich bey der Kenntniß dieſer berühmten Geſetze, die von Aegypten nach Griechenland*) kamen, und in Rom als ein beſtändiges Unterpfand des Glücks angenommen wurden, in den ſchwerſten Fragen irren können? Ihre Grundſätze können auf alles angewendet werden, und geben wenigſtens zu ſcharfſinnigen oder erhabnen Vergleichungen in dem Falle, wo ſie nichts entſcheiden können, Anlaß. — —

Dies iſt das Lob, das man den römiſchen Geſetzen beylegt: aber wenn man ſie fleißig ſtudirt und nachdenkt, ſo ſcheinen ſie nur allgemein, weil ſie weitläuftig ſind; ſie können auf alles angewendet werden, weil ſie ſo zu reden über nichts urtheilen; ſie enthalten viele Grundſätze, die man in Reden vortheilhaft anziehen kann, die aber zur Entſcheidung der Sachen ſehr unnütz ſind. Man muß die Hoheit der Ausdrücke, die Majeſtät der Sprache, die Deutlichkeit einiger Erklärungen bewundern. Aber dies abgerechnet, kann man eben ſo gut das erſte Buch von der Moral, was uns in die Hände fällt, gebrauchen.

Inzwiſchen kann die Colonie darin faſt eben ſo viele nützliche Vorſchriften finden, als in der Gewohnheit von Paris.

*) Die Römer erhielten aus Griechenland nur die zwölf

Paris. Wenn wir dieſe Gewohnheit durchſehen, ſo müſſen wir gleich den 1 Titel von den Lehen, und den 2 Titel von der Zinsbarkeit übergehen. Der 3 Titel, welcher von der Eintheilung der Güter in bewegliche und unbewegliche handelt, iſt unnütz, weil die Beſchaffenheit des Beweglichen und Unbeweglichen aus der Natur der Sache ſelbſt entſteht, ohne daß es nöthig iſt dies Geſetz zu Hülfe zu nehmen. Der 4 Titel von der Klage im Fall der Beſitznehmung und der Kränkung im Beſitz, iſt eine natürliche Folge des Eigenthums oder des Beſitzes. Wer ein Recht erlangt hat, kann ſich über die Störung in ſeinem Genuß beſchweren. Aus dem 5 Titel von Perſonalklagen, und Klagen aus Hypotheken, muß das Recht weggethan werden, was ein hypothecariſcher Gläubiger hat, den Beſitzer oder Inhaber einer mit Hypothek beſchwerten Erbſchaft aus dem Beſitz zu ſetzen, und ſie durch ein Decret zu verkaufen. Zu St. Domingo kann eine Hypothek, wegen der Natur der Güter, nichts weiter als ein bloßes Privilegium auf den Verkaufspreis dieſer Güter im Fall ihrer Veräußerung ſeyn; ein Privilegium, welches weder die Bezahlung dieſes Preiſes beſchleunigen, noch eine Urſache werden kann, den Eigner zu zwingen, ſeine Pflanzung zu verkaufen, oder zu verlaſſen. Die Verjährung, davon der 6 Titel handelt, iſt ein poſitives aus dem römiſchen Recht genommenes Geſetz, deſſen Termin und Bedingungen nach der Willkühr des Geſetzgebers verändert, verlängert oder verkürzt werden können. Man kann, wenn man will, die in der Gewohnheit von Paris

zwölf Tafeln; aber in dieſen erſten Geſetzen fanden ſie den Grund aller übrigen.

ris bemerkte Termine und Bedingungen gelten laſſen, und nur das einzige, was auf die Verjährung des Rechts des Lehnzinſes ſich bezieht, wegthun. Der 7 Titel von dem Recht, ein von Verwandten veräußertes Gut an ſich zu bringen, fällt weg. Der 8 Titel von Arreſten, Vollſtreckung der Urtheile und Pfändungen kann angenommen werden, ob er gleich viele willkührliche und bloße Polizeyverfügungen in ſich faßt; nur muß man den 167 Artikel von des Obergerichtsherrn Beſitznehmung der Güter, zu denen kein Erbe iſt, verändern, und in deſſen Stelle eine Verordnung von erledigten Erbſchaften, welche dem Könige, im Fall ſich keine Erben melden, heimfallen, und von den Rechten und Verrichtungen der Verwalter und Einnehmer von Verlaſſenſchaften ohne Erben, ſetzen. Der 9 Titel von den Dienſtpflichten und Berichten der Geſchwornen fällt weg, weil er zu viel Anlaß zu unnützen Streitigkeiten geben würde, und nur bey den kleinen vielfältigen Proceſſen unter den Einwohnern einer Stadt, wie Paris, die, in engen Wohnungen auf einander gedrängt*), ſich alle Augenblicke wechſelsweiſe beſchwerlich fallen, dienlich iſt. Die Häuſer in den Städten der Colonie ſind mit Galerien umgeben, ſtehen auf geräumigen Plätzen und haben nur zwey Stockwerke;

*) Man verkürzt das Leben eines Gefangenen, wenn man ihn in ein enges Loch ſperret, oder ihm das Licht, das ihm leuchtet, nimmt. Wenn man auch nur den kleinſten Theil der ſchwachen bis zu ihm dringenden Stralen auffängt, ſo verzweifelt er, und ſtößt ein klägliches Geſchrey aus. Aber wer ein bequemes Haus bewohnet, das die Luft von allen Seiten umgiebt, fürchtet nicht, daß die Wände von des Nachbarn Hauſe ihm das Licht benehmen.

werke; folglich brauchen ſie die in dieſem Titel enthaltenen Verordnungen nicht. Der 10 Titel von der Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Mann und Weib kann bis auf den 238 Artikel, der nicht brauchbar iſt, angenommen werden. Der 11 Titel vom Leibgedinge enthält gleichgültige Anordnungen, die ohne Ungerechtigkeit ganz anders eingerichtet werden können. Der 12 Titel von der adelichen und bürgerlichen Aufſicht iſt ein willkührlicher, zum Beſten der Eltern, und zum Nachtheil ihrer minderjährigen Kinder eingeführter Gebrauch. Durch Abſchaffung deſſelben werden Ungerechtigkeiten und Proceſſe vermieden; und die zu ihrer Entſcheidung dienende Verordnung wird überflüßig. Der 13, 14 und 15 Titel von den Schenkungen, den Teſtamenten und dem Recht der Erbfolge ſind in Anſehung des Grundes des Geſetzes gänzlich aus dem römiſchen Rechte gezogen, und weichen in Anſehung der Verfügungen, nur in der Form der Schenkungen auf den Todesfall, und in einigen willkührlichen Förmlichkeiten davon ab. Der 16 Titel von den gerichtlichen Bekanntmachungen zum Verkauf einer Sache, (criées) kann zum Theil, und nur in Beziehung auf die gerichtliche Bekümmerung der Häuſer in der Stadt, Bauſtellen, Niederlagen, Plätze zu Gartenland, Kalk- und Ziegelöfen angenommen werden.

Ueberhaupt ſind alle Verordnungen der Gewohnheit von Paris, die in der Colonie anwendbar ſind, aus dem römiſchen Rechte gezogen. Um dieſelben den Bedürfniſſen und Sitten der Pflanzer gemäß einzurichten, iſt es beſſer den Grundtext zu Rath zu ziehen, als dieſe Verordnungen in ihrem entkräfteten Zuſtande, darein

ſie

ſie nach und nach durch die franzöſiſchen Sammler ge=rathen ſind, anzunehmen.

Aus dem römiſchen Rechte kann man die Grund=ſätze ziehen, welche die Wahl, Verwaltung und Abſe=tzung der Vormünder betreffen. Doch wird man in dem letzten Theil dieſes Werks *) eine beſſere Samm=lung von Vorſchriften, von dieſer zur Erhaltung der Menſchen, ihrer Güter und ihrer Sitten ſo nöthigen Sache finden.

Wenn man die Erklärungen annimmt, welche die römiſchen Geſetze von gemeinen und öffentlichen Sachen geben, ſo iſt es nicht nöthig, die Stadtmauern und Tho=re, — welches zu unſern Zeiten bis auf die Citadellen, Thürme, Feſtungen und Batterien ſich erſtrecken würde, unter die geheiligten Dinge zu rechnen, an denen man ſich nicht vergreifen darf, und zu verlangen, daß dieſe, auf Koſten der Menſchen wider ihre Freyheit errichtete Haufen Steine wie obrigkeitliche Geſetze **) verehret werden ſollen.

Die Erklärungen vom Eigenthum, vom Genuß und vom Nießbrauch ſind aller Orten einerley. Die Grundſätze des römiſchen Rechts von dem unmerklichen Zuwachs des Ufers, von der Zunahme des Eigenthums, und den aus einem langen Beſitz zum Handel gehöriger Gegenſtände entſtehenden Veränderungen des Eigen=thums, von dem Eigenthum, das die Künſte und die Zubehöre

*) Der noch nicht herausgegebene dritte Theil.

**) Res ſanctae ſunt, quibus ſub ſanctione poenae reverentia debetur, muri, portae civitatum, leges, magiſtratus. Dieſes Geſetz hat ſeinen Urſprung von Romulus Urtheil wider ſeinen Bruder Remus.

Zubehöre der Induſtrie geben, von dem Beſitz auf Treu und Glauben, und dem betrüglichen Beſitz, von den Kauf- und Ueberlieferungscontracten, von dem Unterſchiede körperlicher und unkörperlicher Gegenſtände, ſind ungemein weiſe. Die Eintheilung körperlicher Gegenſtände in bewegliche und unbewegliche, erfodert zu St. Domingo einige Erklärung wegen der Schwierigkeiten, bewegliche und unbewegliche Güter zu trennen, und die einen als unabhängig von den andern zu betrachten. In Anſehung der Dienſtpflichten und der verſchiedenen Arten zu erwerben, durch Contracte, Erbfolge oder Verjährung, kann man das römiſche Recht ohne Gefahr zu Rathe ziehen. Die Grundſätze deſſelben von den Schenkungen verdienen beybehalten zu werden; nur müßte man hinzuſetzen, daß keine Privatperſon etwas auf den Todesfall außer durch ein Teſtament ſchenken könnte. In Anſehung der natürlichen oder teſtamentlichen Erbfolge müſſen nur die Verfügungen angenommen werden, die den Vorſchriften, welche ich in dem letzten Theile dieſes Werks entwerfe, nicht widerſprechen. Nach dem Beyſpiele der Römer müſſen Blödſinnige, Stumme und Taube nicht befugt ſeyn ein Teſtament zu machen; aber Kindern von Familie das Recht nehmen wollen, über Güter, die ihnen zugefallen ſind, oder die ſie durch Kühnheit und Arbeit erworben haben, ehe ſie aus der väterlichen Gewalt befreyet worden, Verfügung zu treffen, würde in einer Colonie gefährlich ſeyn, wo die Menſchen zu neuen Kräften des Arbeitstriebes ermuntert werden müſſen. Eben ſo gefährlich und ſchrecklich würde es ſeyn, wenn man in Anſehung der Befugniß zu enterben, und der Urſachen der Enterbung, den Hausvätern,

tern, die ſo fehlerhaft und ſchwach als ihre Kinder ſind, erlauben wollte, ſie zu enterben, und an ihnen aus grauſamer Leidenſchaft auf immer den Fehler zu ſtrafen, in welchen ſie ſüßere Leidenſchaften auf einen Augenblick ſtürzen können. Die Enterbung, die im römiſchen Recht verſtattet wird, kann nicht zugelaſſen werden. Ueberhaupt kann man aus den erſtaunenden Sammlungen der römiſchen Rechte nur einige Erklärungen ziehen. Alles übrige muß der Beſchaffenheit der Unternehmungen, Zuſagen und Verpflichtungen, Käufe und Verkäufe, Geſellſchaft, Vollmachten und Verwaltungen untergeordnet werden.

Man muß demnach zu St. Domingo die Inſtitutionen, die Pandekten, den Codex, die Novellen, die Reſcripte der Kaiſer, die Sammlungen der Sentenzen und Meynungen der Juriſten und obrigkeitlichen Perſonen für nichts weiter als Gegenſtände der Vergleichung anſehen; man muß allen Sammlungen von Urtheilsſprüchen, allen Werken der Rechtsgelahrheit, und überhaupt allem, was bisher über die unzähligen Fälle, die bey der Gerechtigkeitspflege vorkommen, geſagt und geſchrieben worden, eben dieſe Stelle einräumen. Es muß dem Advocaten erlaubt ſeyn, ſie mit lauter Stimme bey ſeinen Reden vor Gericht anzuführen; aber die Abſchrift dieſer Verordnungen und Meynungen, und die daraus entſtehenden Betrachtungen, müſſen in den Schriften der Procuratoren und Advocaten nicht mit in Rechnung gebracht werden: denn man wähle welche Materie man wolle, ſo wird man faſt eben ſo viele Zeugen, Grundſätze, Sprüche, Gloſſen oder Meynungen für die eine als für die andre Parthey anführen, und

vermöge dieſer Zeugniſſe bey einem irrigen Verſtande und fehlerhaftem Gedächtniſſe Recht und Unrecht ohne Unterſchied behaupten können. Sie dienen alſo nur zu Verwirrung der Proceſſe und Vermehrung der Koſten. Cicero vermied die Anführungen; ſie waren zu der Zeit, in welcher er lebte, zu leicht und zu gemein geworden; und dieſe Barbarey nahm unter den Kaiſern dergeſtalt zu, daß der Redner, der ſeine Rede durch die größte Anzahl von Anführungen verlängerte, die Richter ganz gewiß auf ſeine Seite zog.

Dieſer Misbrauch iſt noch nicht aus Europa verbannet worden; er wächſt vielmehr mit der Ungewißheit und Anzahl der Geſetze. Diejenigen, die ihn eingeführt haben, werden mit deſto mehrerm Widerwillen demſelben entſagen, da er nur den Proceßirenden gefährlich und den Zuhörern verdrießlich, aber dem Geize und Mangel an Geſchicklichkeiten vortheilhaft iſt.

Dieſer Misbrauch hat die Wiſſenſchaft der Geſetze in ein düſteres und abſchreckendes Studium verwandelt; und die Folge davon iſt, daß es niemand mehr wagt, ſelbſt die Sorge zu übernehmen, für ſeine Güter und Gerechtſame zu wachen. Er hat die Reichthümer des Volks, die Ehren und Würden der Unterthanen von einigen Menſchen abhängig gemacht, die mehrentheils geſchickt ſind, die Bahn der Künſte, der Talente und des Arbeitstriebes zu betreten, und ihr Leben mit einer ſo unnützen als ekelhaften Arbeit zubringen, deren Folgen gemeiniglich für die Gegenſtände derſelben bitter ſind.

Mit den Gebräuchen des Mutterlandes hat die Colonie von St. Domingo auch ihre Misbräuche, und alles, was die wirkſamſte Habſucht hinzufügen konnte, angenom-

angenommen. Wenn man aber die ſorgfältige Vorſicht anwendet, anfänglich die Grundſätze der Hauptgattungen (principes génériques) feſtzuſetzen, ſo wird man in einigen Jahren ſo weit kommen, daß man die richtigſten Regeln in allen Streitigkeiten, welche die Einwohner der Colonie trennen, geben, und ihnen beförderlich ſeyn kann, die gefährlichen Beſchwerden der Proceſſe zu vermeiden.

In Anſehung der auf Verbrechen geſetzten Strafen, kann uns das römiſche Recht nur ſehr wenig nützliche Grundſätze an die Hand geben. Unternehmungen, welche die Tyrannen beunruhigten, ſelbſt der Verdacht wurden mit willkührlichen und faſt immer erſchrecklichen Strafen belegt. Die Unglücklichen, auf welche dieſe Leute drohende Blicke warfen, wurden nach den traurigſten Himmelsgegenden verwieſen, nach wüſten Inſeln verbannet, wilden Thieren überlaſſen. Die Ungeheuer ſannen auf Erfindung neuer, für die Menſchheit, mit der ſie ihren Spott trieben, immer ſchrecklicherer und fürchterlicherer Plagen.

Das Herz der Bürger verhärtete ſich bey dem Anblick der Barbarey: verſchiedene liebten nur die Schauſpiele, welche ihnen das Abſcheuliche derſelben vorſtellten. Menſchen, die ſich ſtarken Leidenſchaften ungezähmt überließen, die des Mordens gewohnt, in entſcheidendern blutigern Schlachten als unſere Heere liefern, geübt waren, und es in der Weltweisheit nicht ſo weit wie wir gebracht hatten, mußten das Leben ihrer Mitbürger als weniger ſchätzbar betrachten; ſie mußten härtere Strafen bey geringern Verbrechen erlauben. Das Recht der Wiedervergeltung mußte ihnen beſonders ſehr

gerecht ſcheinen; ſein Alter vermehrte die dafür hegende Achtung. Das Geſetz der zwölf Tafeln verordnete, wenn ein Bürger in der Wut ſeinem Nachbarn ein Glied zerbrach, ſo ſollte ihm eben dies Glied wieder zerbrochen werden: da jedoch dies Geſetz nicht nach der Strenge vollzogen werden konnte, ſo hatte man lange vor Juſtinian der Klugheit der Richter die Beſtimmung der Strafen in den Fällen überlaſſen, wo die Geſetze nichts verordnet hatten, und man hatte Geſetze wider die Verbrechen gemacht *). Unter dieſem Kaiſer wurde verordnet, daß die Verbrechen nach den Umſtänden des Orts, der Perſonen, der Schwere des frevelhaften Unterfangens, der Gewaltthätigkeiten oder Beleidigungen gerichtet und beſtraft werden ſollten, und daß man ſich in allen auf die Billigkeit der Richter zu Erhaltung der guten Ordnung und öffentlichen Sicherheit verlaſſen ſollte. Dieſe Willkühr war dem Schuldigen oft günſtig, und dem Unſchuldigen nachtheilig.

Eine Gefahr zu vermeiden, die ſo leicht beunruhigen kann, haben alle Völker ſeit der Zeit Strafgeſetze erhalten.

*) Das Lex Cornelia war wider das Verbrechen der beleidigten Majeſtät; Lex Julia wider Nothzucht und Ehebruch; ein andres Lex Julia wider Entwendung gemeiner Gelder und Kirchenraub; ein andres Lex Cornelia, und ein Senatus Conſult. Libonian. wider den Betrug (nach der Juriſtenſprache crimen falſi); Lex Cornelia Nummaria wider die falſchen Münzer; ein andres Lex Cornelia zu Beſtrafung der Beſchimpfungen und Rächung eines Todſchlags; Lex Pompeja wider die Elternmörder; Lex Remmia wider die Verleumdung; Lex Petronia oder Senatus Conſult. Turpilian. wider falſche Ankläger, und endlich Senat. Conſult. Syllian. wider die undankbaren Erben, welche den Tod ihrer Erblaſſer nicht rächten, gegeben worden.

erhalten. Allenthalben iſt ein peinliches Geſetz. Das franzöſiſche verfährt oft mit den Strafbaren zu hart; doch wird es nicht buchſtäblich befolgt. Inzwiſchen iſt es ſehr gefährlich, wenn ein Geſetz zu ſtrenge befunden wird; denn wenn die Richter ſelbſt verpflichtet zu ſeyn glauben, es zu mäßigen, ſo wird es dem Privatmann bald ungerecht ſcheinen. Dieſem Urtheil vorzubeugen, will ich einen Verſuch machen, eine Verordnung für die Verbrechen, die künftig in der Colonie begangen werden, vorzuſchlagen, ſo daß man die Strafen, die darauf geſetzt ſind, nach den Uebeln abmeſſen kann, welche dieſe Verbrechen in der bürgerlichen Geſellſchaft mehr oder weniger anrichten.

In der folgenden Abhandlung werde ich die Gründe zeigen, warum ich es für Zeit halte, an der Verbeſſerung der Misbräuche, die von Jahren zu Jahren in der Regierung und Geſetzgebung von St. Domingo eingeſchlichen ſind, zu arbeiten.

Dritte Abhandlung.

Die Vergrößerung einer Colonie führt nothwendig eine Veränderung in den Geſetzen ein.

Wozu nützt es ſo viel zu denken, ſo viel zu ſchreiben, Neuerungen vorzuſchlagen, Misbräuche zu zeigen? — — Die am meiſten geſchrieben und gedacht haben, haben ſelten ihr Vaterland regieret; und wenn es nützliche Neuerungen giebt, ſo giebt es noch weit öfterer ſchädliche. Weiß man denn nicht, daß es allenthalben Misbräuche giebt? Sie von der menſchlichen

Geſellſchaft abſondern wollen, iſt eben ſo gut als dieſelbe gar trennen; wer kann uns verſichern, daß eure ſcheinbarſten Betrachtungen nicht ſehr oft ein Misbrauch eurer eignen Vernunft ſind. Die Colonie, die ihr uns innerlich unterdrückt, außerhalb ohne Vertheidigung, ohne Sitten, ohne Geſetze, ohne Gerechtigkeit ſchildert, hat bisher Gedeihen gehabt: ſie hat ſich aus dem Nichts zu dem Wohlſtande, worin ihr ſie ſehet, unerachtet der Tyranney und der Unerfahrenheit des Nationalhandels, unerachtet des Deſpotismus und der Verfolgungen der Verwalter des Staats, ungeachtet der auf die Zwiſchenzeiten, wo der Deſpotismus ein wenig nachließ, jederzeit gefolgten Anarchie — erhoben. Euer Werk, darin ihr zeiget, daß die Colonie von St. Domingo reich und blühend iſt, reicht alſo von ſelbſt das kräftigſte Mittel dar, euch zu widerlegen.

So würden zweifelsohne die Freunde der Unordnung ſprechen, die, weil es ſchlecht gemacht iſt, nicht wollen, daß man es verſuche beſſer zu machen. Da ſie ihren Vortheil bey der Ungewißheit aller Dinge finden, ſo wollen ſie in keine Veränderung willigen, und ſuchen ein noch ſchwaches Licht zu entfernen, aus Furcht, daß es ihnen ſchrecklich werden möge, wenn ſeine Stralen ſtark genug geworden ſind, ihr Verhalten zu erleuchten.

Ich mache gar keinen Anſpruch auf die Regierung, nicht einmal, daß diejenigen, welche regieren, meine Betrachtungen gänzlich annehmen ſollen; ich will nur ihre Aufmerkſamkeit rege machen, damit ſie beſſere Erkenntniſſe zu erlangen ſuchen.

Wenn

Wenn man ſchädliche Syſteme angreift, müßte man ein unglückliches Genie haben, um deren immer noch ſchädlichere zu finden.

In keinem Lande giebt es ſo viele Misbräuche als in St. Domingo; das Feld derſelben iſt ſo weitläuftig, daß, wenn man nur die leicht ins Auge fallenden ausrottet, ihrer immer noch gnug zur Befriedigung derer übrig bleiben, welche die Misbräuche für untrennbar von der Geſellſchaft halten. Sie werden noch zu St. Domingo die Vollkommenheit nicht finden, die ihre Begriffe vergnügen würde.

Wider den Vorwurf, daß ich ſelbſt in Irrthümer gerathen ſeyn kann, will ich mich gar nicht vertheidigen: von denen, welche ſie entdecken werden, bitte ich mir Nachſicht aus, und verpflichte mich ſie zu verbeſſern.

Wenn die Colonie durch die bisher angewandten Mittel in der kürzeſten Zeit zu dem höchſten Grad des Wohlſtandes gekommen wäre, ſo würden die Einwürfe, welche man wider ein neues Syſtem der Geſetzgebung machen würde, weit ſchwerer zu heben ſeyn; aber die Colonie iſt vielmehr noch nicht auf die mittelſte Stufe von dem, was ſie hervorbringen könnte, gelanget. Das Mutterland ziehet nicht den dritten Theil von den Vortheilen, welche ihm die Colonie verſchaffen könnte. Man hat in der längſten Zeit, in hundert Jahren, die geringſt möglichſten Anlagen nach dem Verhältniſſe der Fruchtbarkeit des Bodens, des Arbeitstriebes der erſten Pflanzer, der Anzahl der Menſchen und der gebrauchten Capitale gemacht. Privatperſonen, Menſchen, die man im eigentlichen Verſtande Pflanzer nennen kann, haben viel gethan: aber dreyßig tauſend Soldaten, die

daſelbſt geſtorben ſind, vier bis fünf tauſend Officiere, zwey bis drey tauſend zu der Regierung oder zu dem Finanzweſen gehörige Leute, hundert tauſend im Elend gelebte oder durch die Verpflanzung umgekommene junge Leute, haben nichts nützliches ausgerichtet, und den Fortgang des Landbaues aufgehalten. Das iſt kein Wohlſtand einer Colonie, wenn ungeachtet des reizenden Klima ein jeder ſich dort niederzulaſſen fürchtet; wenn es noch zweifelhaft iſt, ob er beſſer thut, dort ein Vermögen zu ſuchen, oder anderswo in ruhigem Mittelſtande zu leben.

Man kann unmöglich ſagen, daß die Laſter der Regierung, die Härte der Kaufleute, die Unwiſſenheit und der Haß der Claſſen des Volks gegen einander, zu dem Reichthum der Colonie den Grund gelegt haben; man muß nur ſagen, daß ihr Reichthum ſo viele Geißeln beſiegt hat. Aber wenn es wahr wäre, daß die allgemeine Unordnung zur Entzündung des Wetteifers und Arbeitstriebes der Pflanzer gedient hätte, welches eine ungereimte Vermuthung wäre, ſo würde doch daraus nicht folgen, daß dieſe Unordnung beybehalten werden müßte; weil die bisweilen gewaltſamen Mittel, welche den Wohlſtand eines Landes verurſachen können, nicht immer die fähigſten ſind, dieſen Wohlſtand Jahrhunderte hindurch zu unterhalten. Partheygeiſt und Unruhen ſtürzen die Thronen der Tyrannen um; aber gute Ordnung und Aufrechterhaltung der Geſetze laſſen die Unternehmungen ihrer Nachahmer gelingen. Der Krieg macht Eroberungen, aber der Friede ſichert ihren Beſitz. Die Erſchütterung der Natur, der Auswurf der Volcane, bringt aus dem Eingeweide der Erde mit Gewalt die

die nützlichſten Salze zum Wachsthum der Pflanzen hervor: aber die Oekonomie der Natur erhält dieſe Salze auf der Oberfläche der Erden, und eignet ſie den Keimen der Pflanzen zu.

Die Mittel, welche eine aufblühende Colonie vergrößern, gleichen denen nicht, die man zu der Regierung einer großen Colonie gebrauchen muß. In einer noch ſchwachen Colonie ſind die Meynungen, der Charakter, die Laſter der Menſchen gleichgeltend. Wenn ſie alle von einer Nation wären, ſo würden ſie alle einerley Gebräuchen folgen; ſie würden die Frucht einer gleichen Erziehung ſeyn. Wenn ſie alle einerley Meynungen und einerley Charakter hätten, ſo würden ſie nur eine Familie ausmachen; ſie würden alle einerley Sitten haben; es würde alsdenn unter ihnen jene Unruhe nicht ſtatt finden, welche bey neuen Niederlaſſungen ſo nöthig iſt, mannigfaltige Methoden in der Arbeit, in den Sitten, in der Hauswirthſchaft in Schwang bringt, und dadurch zu glücklichen Entdeckungen im Ackerbau, in der Handlung, in der Bevölkerung führet. Wenn man ihnen ſogleich Geſetze gäbe, ſo würden ſolche ohne Anwendung, ohne Gebrauch bleiben; denn die Gegenſtände der Geſetzgebung würden mit jedem Tage wachſen, und die geſtrige Verordnung würde morgen nicht mehr gelten können.

Wenn aber die Colonie bevölkert iſt, wenn verſchiedene Pflanzer den Feldbau auf ihrem Lande ſo weit als möglich getrieben haben, ſo müſſen den Handlungen und Unternehmungen der Menſchen richtige Schranken geſetzt werden. Die Gegenſtände der Geſetze, welche bis dahin beſtändig abwechſelnd geweſen waren, werden alsdenn unveränderlich; und die Geſetzgebung kann, ſo weit

es menſchlichen Anordnungen möglich iſt, unbeweglich werden.

Dieſe Grundſätze ſtützen ſich auf die Erfahrung aller Zeiten. Die Geſetze erſtrecken ſich ſo weit, als die Bedürfniſſe.

Die erſten Geſetze waren einfältig wie die Menſchen. Man ſchätzte vorzüglich die des Minos zu Creta, und die des Lycurg zu Sparta. Bald darauf gab Solon den Athenienſern zahlreichere und ausgearbeitetere Geſetze.

Die erſten Römer hatten nur ſehr wenig Geſetze; aber nach der Stiftung der Republik erhielten ſie eine feſte Geſetzgebung, und die Geſetze nahmen mit dem Reiche zu, bis auf die Zeit, da die Tyranney die Menge der Geſetze, das iſt, die Verwirrung der Begriffe und Sachen einführte.

Wenn die Menſchen in den kleinen Geſellſchaften ihre Bedürfniſſe nach der mehrern oder wenigern Leichtigkeit, ſie zu befriedigen, zu mäßigen wiſſen; wenn Eiferſucht und Reichthumsliebe ſie noch nicht plagen: ſo haben ſie keine Geſetze; oder wenn ſie einige annehmen, ſo ſind ſie ſo einfältig wie ſie: wenn aber die Gleichheit zerſtöret iſt, ſo nehmen Ehrgeiz und Gewalt die Stelle der Mäßigung und Rechtſchaffenheit ein, und dann werden Geſetze nöthig.

Die Geſetze der Natur ſind die vollkommenſten für ein Volk, das von der Jagd lebt; ein Volk, das ſich von ſeinen Heerden nährt, braucht keine andre als die Vorſchriften des Eigenthums. Die Geſetze eines kriegeriſchen Volks ſchränken ſich auf die Kriegszucht ein, deren Gewalt alle Freyheit zerbricht, und den Menſchen

keine Macht läßt, ſich dem Arbeitstriebe zu überlaſſen, folglich alle andre Geſetze unnütz macht. Die Geſetze eines den Feldbau treibenden Volks ſind von größerm Umfange, als die eines von ſeinen Heerden lebenden, oder eines kriegeriſchen Volks; aber von geringerm Umfange, als die eines handelnden Volks. Ein blos handelndes Volk iſt nicht ſo ſchwer zu regieren, als das, welches ſich zugleich auf Handlung und Landbau legt. Die dieſem letztern Volke dienlichen Geſetze ſind um ſo weniger leicht vorzuſchreiben, da Ackerbau und Handlung nicht anders als bey äußerſt freyen Nationen blühen können, und man daher wachen muß, daß ſie der öffentlichen Freyheit keinen Abbruch thun.

Man hat oft den Vorſchlag gethan, die Regierung der Colonien wieder auf den Fuß, wie ſie bey ihrem Anfang war, zu ſetzen; die zu der Zeit der indiſchen Geſellſchaften gemachten Geſetze, die Abſichten des Cardinal Richelieu, und Ludwig des vierzehnten Syſtem von den Colonien *), haben noch ihre Anhänger; aber geſetzt auch, daß dieſe Verordnungen die beſtmöglichſten für neu angelegte Colonien geweſen wären, ſo würde daraus nicht folgen, daß ſie auch noch heutiges Tages gut ſind.

Der

*) Valin ſchreyet in ſeinem Commentar über die Geſetze des Seeweſens alle Augenblicke, man müſſe von Ludwig des vierzehnten Plan nicht abweichen. Als ein eifriger Bewunderer dieſes Plans, von dem er das Ganze und die Theile feſtſetzen will, glaubt er die Ausführung deſſelben in allen Erklärungen, Ordonnanzen und Verordnungen, welche das Seeweſen, den auswärtigen Handel und die Colonien betreffend gemacht worden, wahrzunehmen.

Der Geſetzgeber von Carolina wollte, daß ſeine Geſetze nur hundert Jahre dauern ſollten, nach welcher Zeit ſie nach Beſchaffenheit der Umſtånde verlångert oder veråndert werden ſollten; er wußte, daß die Vergrößerung einer Colonie nothwendig die Vermehrung ihrer Geſetze mit ſich führe. Solon wurde gefragt, ob er glaubte, daß die Geſetze, welche er den Athenienſern gegeben håtte, die beſten Geſetze wåren. Ich habe ihnen die beſten gegeben, antwortete er, die ſie ertragen konnten. Die Geſetze müſſen ſich alſo nach Maasgabe der Gegenſtånde verändern, und der Zeitpunkt, da ſie unverånderlich bleiben können, kann kein anderer als der ſeyn, da die Gegenſtånde des Geſetzes allen Umfang, deſſen ſie fähig waren, erlangt haben, da die Verrichtungen des Arbeitstriebes in ihren größten Verknüpfungen entwickelt werden können.

Wenn ein Volk zu dieſem Grad der Civiliſirung gekommen iſt, ſo muß nichts wandelbares mehr in ſeinen Geſetzen ſeyn; denn alsdann giebt es keine andere Urſachen zur Verånderung als Eigenſinn oder Tyranney *).

In dem erſten Alter der Colonie lebten ihre Einwohner für ſich allein; ihre Wohnungen waren im Gehölz zerſtreuet; einige lebten von der Jagd und dem Fiſchfange, andere baueten Tabak oder Rocou. Aller Handel unter ihnen beſtund in einem Tauſch, der nicht ſchwer in

*) Einer der von Montesquieu gewåhlten Beweiſe, Juſtinians Tyranney darzuthun, iſt die Unbeſtåndigkeit ſeiner Geſetze. Man hat unter ſeiner Regierung die Rechtsgelehrſamkeit in wenigen Jahren ſich åndern ſehen, und mehr, als von Cåſar an bis damals geſchehen war.

in Ordnung zu bringen war. D' Ogeron und ſein Nachfolger Pouancy hatten das Glück, dieſe junge Colonie ohne Unruhen, aber auch ohne Geſetze zu regieren. Ihr natürlicher Verſtand, und der Pflanzer Vertrauen in ſie, endigte alle ſich erhebende Mishelligkeiten zu einer allgemeinen Zufriedenheit. Die öffentliche Ordnung ward durch das Anſehen, welches ihnen ihre perſönliche Eigenſchaften über die Pflanzer gegeben hatten, unterhalten. — Glückſeligkeit ohne gleichen! Ruhm, einem rechtſchaffnen Manne ſtets wünſchenswerth! Sie waren Väter und Freunde derer, die ſie regierten, und allen ein Muſter.

Ohne Zweifel aber iſt es ein Unglück, daß ſie, da ſie ſo zu reden die Götter der Colonie waren, nicht ihre erſten Geſetzgeber geweſen ſind. Wenn ſie alles, was ſie durch ihre Einſicht entdeckt, alles, was die Erfahrung ſie von der Regierungskunſt gelehret hatte, geſammlet, und darnach Verordnungen entworfen hätten, ſo würden ſie den Grund zu einem guten Geſetz gelegt haben: zu dem Geſetz, worauf alle Pflanzer noch jetzt warten; zu dem Geſetz, von welchem ihre Sicherheit, ihre Glückſeligkeit abhängt. Die Colonie würde Vorſchriften gehabt haben, die nach ihren Bedürfniſſen, nach ihren Sitten entworfen wären; man würde in der Folge dieſe, nach Maasgabe der Vergrößerung des Volks fortgeſchrittenen Geſetze, deren Muſter bisher in der Welt ſo ſelten geweſen, bewundert haben.

Die Fortſchreitung der Geſetze iſt das Reſultat der Beobachtungen und Erfahrung derer, die in der Kunſt zu regieren geſchickt ſind; aber die Verfertigung eines ſchon zahlreichen Völkern nöthigen Geſetzes, Völkern,

die ſchon von Vorurtheilen, welche ihren Bedürfniſſen zuwiderlaufen, von den Irrthümern einer fehlerhaften Staatsverwaltung eingenommen ſind, — iſt die größte Arbeit des menſchlichen Verſtandes.

Ein dem Feldbau obliegendes Volk an einer Seeküſte muß Geſetze haben, die ſich auf den Ackerbau, auf die Natur ſeines Eigenthums, auf die Schifffahrt, die ſeine Producte ausführt, auf das Mutterland, das ſie erhält, beziehen.

Der Geſetzgeber muß ſich nach dem Einfluß richten, den Erde und Meer auf den Unterhalt und die Hülfsquellen des Ackerbaues haben: er muß den Grad der Fruchtbarkeit der verſchiedenen Ländereyen dieſer Colonie, und die Mittel ſie zu vermehren, kennen; er muß die Vortheile betrachten, welche ſie von dem Handel mit den koſtbarſten Waaren wirklich haben kann, und in der Folge haben wird.

Wenn faſt alle Ländereyen vertheilt ſind, ſo muß er die Tauſche oder die kleinern Vertheilungen, die unter den Eigenthümern vorgenommen werden, auf eine anſtändige Weiſe in Ordnung bringen.

Wenn der erſte Gegenſtand einer Colonie, die Bevölkerung, beynahe erfüllet iſt, ſo iſt übrig, ihren Wohlſtand ſicher zu ſtellen.

Wenn die theuerſten Waaren, die andre Nationen am wenigſten haben, und am meiſten begehren, von dieſer Colonie im Ueberfluß geliefert werden, ſo müſſen auswärts Verbindungen unterhalten werden, die ihrer Verfaſſung, ihren Erndten, der Zahl ihrer Einwohner, der Natur ihrer Hülfsquellen angemeſſen iſt. Innerlich muß man den Arbeitenden und der Regierung gegen einander den Geiſt der Einigkeit einzuflößen ſuchen; aus-

wärts

wärts den Frieden durch den wohlthätigen Handel unterhalten, und inzwiſchen auf den Nothfall eine ſtarke Macht zuſammen haben, den kühnen Unternehmungen einer misgünſtigen Nation Widerſtand zu thun; in den Häfen bewegliche Feſtungen anketten, und ſie nicht herauslaſſen, als um ſich anderer zu bemächtigen.

Dies ſind ungefähr die erſten Betrachtungen, die zu der Skize einer guten Geſetzgebung für die Colonie Anleitung geben können: aber wie viele andere Beobachtungen gehören noch dazu, den Plan feſtzuſetzen?

Vierte Abhandlung.

Von der Verfertigung der Geſetze.

Das Geſetz iſt nichts anders als die Kette, die das Intereſſe einer jeden Privatperſon mit dem allgemeinen Intereſſe verbindet. Indem man dieſe Kette zerbricht, vernichtet man alle Tugend, und folglich fällt der ganze Grund der Regierung ein.

Das allgemeine Intereſſe des Mutterlandes und der Colonie ſind nur eines; man kann es nicht trennen, ohne die Tyranney des Mutterlandes oder die Unabhängigkeit der Colonie einzuführen. Beydes würde der Macht der Franzoſen und dem Reichthum des Staats gleich ſchädlich ſeyn.

In allen Ländern muß man der Unvollkommenheit oder Weisheit der Geſetze die Bosheit oder Tugend der Menſchen zuſchreiben. Die Kenntniß der Menſchen und Sachen kann allein gute Geſetze*) verfertigen.

Wenn

*) Man muß alſo Bürger und Weltweiſer ſeyn, ehe man Rechtsgelehrter und Geſetzgeber ſeyn kann.

Wenn kein Geſetz iſt, ſo iſt niemand gerecht. Die Gerechtigkeit, welche allein die Dauer der Regierungen ſichern kann, ſetzt ein eingeführtes Geſetz voraus. Und da ein jeder in der Gerechtigkeit nur ſeine Sicherheit und perſönliche Glückſeligkeit liebet, ſo iſt es die Liebe des beſondern Glücks eines jeden Bürgers, die dem erleuchteten Geſetzgeber Mittel an die Hand giebt, die Menſchen einander nutzbarer, folglich tugendhaft zu machen, mit einem Wort, ein gutes Geſetz zu verfertigen.

Dies Geſetz iſt das Gleichgewicht der Gerechtigkeit, die ſich von zwey Seiten darſtellet: Gerechtigkeit des Monarchen, oder der Regierung gegen das Volk; Gerechtigkeit der Privatperſonen unter einander.

Die Gerechtigkeit des Monarchen gegen ſein Volk iſt von der Gerechtigkeit der Privatperſonen gegen einander nicht unterſchieden, weil das, was bey dem einen Tugend iſt, bey dem andern nicht Laſter ſeyn kann *), und das Haupt und Privatperſonen kein gedoppeltes, verſchiedenes Intereſſe haben können.

Eigentlich hat ein jeder Menſch, er ſey in welcher Lage er wolle, keine andre Beweggründe ſeiner Handlungen als das Verlangen zur Glückſeligkeit. Die Glückſeligkeit des Prinzen iſt die ſeiner Unterthanen. Phyſiſch kann er nicht ſchwach als in ihrer Schwäche, nicht unglücklich als in ihrem Leiden ſeyn; in ihrem Ruhm findet er den ſeinigen; aus ihrem Reichthum ſchöpft er ſeine Schätze. Moraliſch findet er in ihrer Menſchlichkeit den Grund ſeiner Gnade; in ihrer Treue die Verbindlichkeit, ſie nicht zu hintergehen, ſie nicht zu verrathen; dergeſtalt, daß das Wohl der Nation und die öffentliche Glückſeligkeit des

*) Virtutes autem ſunt conſtantes et perpetuae.

des Prinzen, der Obrigkeit und des Volks, wie geſagt, nichts anders iſt, als die Vereinigung der beſondern Glückſeligkeiten der Bürger. Alle andre Grundſätze ſind ungereimt und verderblich.

Der Zweck, den ſich ein Geſetzgeber vorſetzen muß, geht alſo dahin, einen jeden Bürger zu dem möglichſt reichſten und mächtigſten, und folglich zu dem möglichſt glücklichſten, in Beziehung auf ſeinen Stand, das iſt, nach Maasgabe ſeiner Nutzbarkeit, zu machen. Darin liegt die Vollkommenheit des Geſetzes.

Denn ſobald man Reichthum ohne Arbeit erhalten kann, und die am wenigſten nützlichſten Handlungen den wünſchenswürdigſten Genuß verſchaffen können, wird der Anfang zu einer Anarchie gemacht; der redliche Bürger bleibt ohne Nacheiferung. Da das bloße Ungefähr Reichthum und Würden austheilt, ſo wird ſein Muth erſtickt; und wenn er einen Verſuch macht, ſich zu erheben, ſo verſchwören ſich der Unwiſſende und Verderbte, die mächtiger geworden ſind, wider ihn. Dann findet keine Gerechtigkeit mehr ſtatt; Unordnung herrſcht auf allen Seiten: Rechtſchaffenheit, Sitten, patriotiſche Liebe, Freyheit, perſönliche Sicherheit, alles iſt bald dahin.

Die Gerechtigkeit des Monarchen gegen ſein Volk, iſt die Erhaltung des Eigenthums und der Freyheit aller ſeiner Unterthanen, die Strafe der Laſter und Verbrechen, die Belohnung der Tugend, die Austheilung der Gegenſtände von öffentlicher Nutzbarkeit unter die, welche für ſich und für den Staat einen vortheilhaften Gebrauch davon machen können, und die Verhütung, daß dieſer Gebrauch nicht beunruhigt werde, als worin die

Polizey beſteht. Dieſe Gerechtigkeit iſt bisher unter den Rechtsgelehrten mit dem Namen Ius publicum, das öffentliche oder Staatsrecht, belegt worden *).

Die Gerechtigkeit zwiſchen Privatperſonen iſt nichts anders als das natürliche Eigenthumsrecht, das iſt, das Vermögen, ſeines Guts, ſeines Lebens und ſeiner Freyheit zu genießen, ohne auf den Reichthum, auf die Sicherheit und auf die Freyheit andrer Anſpruch zu machen. Auf die Uebung dieſer Gerechtigkeit bezieht ſich alles, was man Rechtſchaffenheit nennet. Es giebt noch eine feinere Art der Rechtſchaffenheit: dieſe beſteht darin, daß man Gelegenheiten ſucht, ſich der Geſellſchaft, in welcher man lebt, nützlicher zu machen, ein guter Bürger, ein guter Ehemann, ein guter Hausvater zu ſeyn, ſeinen Stand mit Ruhm zu führen wünſcht, und ihn verdient, und den Verdienſten andrer ohn Eiferſucht Achtung erweiſet. Dieſe Rechtſchaffenheit hängt lediglich von der Gerechtigkeit des Monarchen ab; denn je unpartheyiſcher dieſelbe iſt, deſto tugendhafter wird der Bürger. Die Rechtsgelehrten nennen dieſe Gerechtigkeit zwiſchen Privatperſonen das bürgerliche oder beſondere Recht, Ius privatum.

Sie haben das öffentliche und bürgerliche Recht getrennet, und behaupten wollen, daß ſie nach verſchiedenen Grundſätzen geordnet werden müßten. Sie haben ſich geirret, und das Volk mit ihnen. Die Widerſprüche

*) Die Rechtslehrer haben demſelben weitläuftigere und weniger einfache Eigenſchaften beygelegt, und daraus die ungerechten Grundſätze von der Gerechtigkeit, die in der Perſon des Monarchen beſteht, gezogen. Capitis timidi vis trahit ad ſe nutum, et tollit arbitrium, quod juris eſt.

che der Regeln des öffentlichen, mit denen des beſondern Rechts, ſind eben ein Unglück für das menſchliche Geſchlecht.

Das Geſetz ſoll nur einen einzigen Körper abgeben; es ſoll einförmig in ſeinen Regeln, ſtets mit ſich ſelbſt einſtimmig, und nach den Unternehmungen, Sitten und Charakteren des Volks abgemeſſen ſeyn.

Wenige Nationen haben gute Geſetze gehabt, weil der mehreſte Theil ſich ſeine Geſetzgeber nicht zu wählen gewußt hat*). Jene von den Römern angenommene Geſetze der Griechen, die von den Völkern noch hochgeachtet werden, ob ſie ſich gleich nicht mehr für ſie ſchicken, jene Geſetze, welche den Beyfall der ganzen Welt erhalten haben, waren von Philoſophen**), von den aufge-

*) Einige Menſchen ſtehen in den Gedanken, daß Rechtsgelehrte und Obrigkeiten fähiger ſind, Geſetze zu machen, als Weltweiſe: aber ſie irren ſich. Selten iſt es, daß Cameraliſten oder Rechtslehrer zur Geſetzgebung, oder einmal zur Staatsverwaltung Fähigkeiten beſitzen. Sie glauben, daß ſie alles gelernet haben, wenn ſie alle Ränke der Chicane, alle Sätze des römiſchen Rechts, alle Rubriken der Gewohnheiten oder der fürſtlichen Reſcripte wiſſen; ſie gewöhnen ſich, nur nach dem Anſehen der Schriften zu urtheilen: die Quellen der Geſetze ſind ihnen unzugänglich; ſo weit können ſie nicht hinaufſteigen. Ihre Urtheilungskraft wird durch die Arbeiten des Gedächtniſſes geſchwächt. Ihr Loos iſt, die von den Weiſen erfundenen Geſetze zu erhalten, nicht aber neue zu erfinden. So gebraucht ein Künſtler die Werkzeuge, die er nicht machen konnte, auf das richtigſte.

**) Pythagoras, Draco, Lycurg, Solon, waren nicht blos Fürſten und Miniſter, ſie waren Freunde des Volks. Sie haben ihm die beſtmöglichſten Geſetze, in Rückſicht auf den natürlichen und politiſchen Zuſtand deſſelben begeben.

aufgeklärteſten und tugendhafteſten Männern ihrer Zeit verfertigt worden. Solchen Perſonen nur gebührte es, die Handlungen der Menſchen nach ihren Bedürfniſſen zu richten. Sie allein kenneten die wahren Mittel, jeden Bürger zur Ausübung geſelliger Tugenden zu verpflichten *). Inzwiſchen giebt es keinen Prinzen, keinen Gouverneur, keine Obrigkeit, der ſich nicht fähig glaube Geſetze zu machen.

Wenn man ſich bey den Geſetzen das Wohl der Geſellſchaft zum Ziel ſetzt, ſo iſt es gewiß, daß man zu dieſem moraliſchen Zweck nicht anders als durch blos phyſiſche Mittel gelangen kann. Das Genie, die Einbildungskraft, die Verbindungen der Menſchen müſſen ihrer Erfahrung weichen. Der Himmel und ſein Einfluß, der Erdboden und ſeine Früchte müſſen dem Geſetzgeber zu Regeln dienen. Es iſt alſo ungereimt zu behaupten, daß Verwalter des Staats, Obrigkeiten, Cameraliſten, Ländern, die ſie nie geſehen haben, Geſetze geben, über Gegenſtände, die ſie nicht kennen und nie betrachtet haben, verordnen können. Auf mitgetheilte Nachrichten können ſie ſich nicht verlaſſen, weil die Verfertiger derſelben in ihren Beobachtungen von dem Geiſt des Geſetzgebers hätten erleuchtet werden müſſen, wenn ſie dienlich ſeyn ſollen.

Bey dem Fall der Römer waren ſo viele Geſetze, daß ſie ſich nicht nur auf alle Staatsbedürfniſſe bezogen, ſondern

*) Marcus Aurelius nahm Lucius Verus zum Reichsgehülfen an, und freuete ſich, daß er nun mehr Zeit hatte den Betrachtungen der Weltweisheit obzuliegen, welche er als die einzige Wiſſenſchaft, die Monarchen die Kunſt, wohl zu regieren, lehren kann, auf den Thron erheben wollte.

ſondern auch eine jede Privatperſon ein Gegenſtand des Geſetzes geworden war. Sie widerſprachen einander, und alle ihre Regeln waren Finſterniß und Unordnung. Verhältnißmäßig iſt der Zuſtand der Colonie noch weit beklagenswürdiger.

Vor dieſem kennete ſie keine Geſetze, wenigſtens hatte ſie keine. Die Menſchen, die daſelbſt in geringer Anzahl wohnten, hatten nichts ſehr wichtiges zu vergleichen; ſie konnten alles durch den ſchlichteſten Menſchenverſtand unter ſich in Ordnung bringen. Nachher aber haben alle Miniſter das öffentliche Recht der Colonie nach ihren Begriffen feſtgeſetzt. Sie haben verändert, ausgelegt, ausgeſtrichen, nachdem ſie mehr oder weniger mächtig waren, mehr oder weniger betrogen wurden; ſie haben die Verordnungen ins Unendliche vermehret. Es würde nicht ſo leicht geweſen ſeyn, ein einziges Geſetz zu machen, in welchem man die Vergrößſerung der Colonie vorherſehend, und ſie zu beſchleunigen wünſchend, zu gleicher Zeit Regierung, Handlung und Sitten in Ordnung gebracht hätte. Um die austheilende Gerechtigkeit hat man ſich ſehr wenig bekümmert. Anſtatt eines bürgerlichen Geſetzes iſt in den Tribunalen die Gewohnheit von Paris, und der ganze in Frankreich angenommene Theil des römiſchen Rechts eingeführet worden. Hiezu ſind ein Edict, das ſchwarze Geſetzbuch genannt, viele Ordonnanzen und königliche Erklärungen hinzugekommen, welche einander erklären ſollten, aber allemal dem Intereſſe der Colonie, und oft einander ſelbſt widerſprachen.

Der Widerſpruch der Geſetze unter einander zertheilet das allgemeine Intereſſe unter tauſend beſondern.

 Dieſer

Dieſer vielfache Wille und unzuſammenhängende Verordnungen ſind ſchwer zu erkennen, und noch ſchwerer zu vollſtrecken; und nicht vollſtrecket worden *).

Die Nichtvollſtreckung der Geſetze beweiſet allemal ihre Fehler: wenn die Geſetze gemeinnützig ſind, ſo werden ſie durchgehends in Ehren gehalten, und ein jeder, der ſie beobachtet, wird durch das Intereſſe ſeines Wohls dazu geleitet werden. Ich werde euch ſolche Geſetze geben, ſagte Solon zu den Athenienſern, daß ihr empfinden werdet, es ſey euer Vortheil ſie zu beobachten.

Zuſätze.

Zu Seite 6.

Zu den Worten: Einige Schriftſteller, welche der Roſt ꝛc.

Der Verfaſſer dichtet dem Grotius und Pufendorf Lehrſätze an, die in ihren Schriften nicht zu finden ſind. Ueberhaupt ſcheint es wohl, daß er wider den Kriegsſtand und eine kriegeriſche Regierung ſehr aufgebracht iſt, wozu ihm wahrſcheinlich die Einrichtung der Regierung auf San Domingo Anlaß genug gegeben haben mag.

*) Der Pflanzer kann nicht eher wiſſen, ob er Recht oder Unrecht gethan habe, zu verkaufen oder zu kaufen, zu geben oder zu behalten, anzunehmen oder auszuſchlagen, ehe er die Geſetze zu Rath gezogen hat. Bey jeder Gelegenheit muß er ſich zu einem Rechtsgelehrten wenden, der ihn aus Eigennutz, Irrthum oder Unwiſſenheit hintergeht.

mag. Und ob er gleich vorher, Seite 5, ſagt, er wolle ohne Galle ſchreiben, ſo iſt ſie hier doch ziemlich bey ihm erregt, ſonſt würde er die harten Ausdrücke Seite 6 und 7 wider die Macht und Kriegsmacht nicht ohn Einſchränkung hingeſchrieben haben. Statt aller Widerlegung darf man nur Preußens großen König nennen. Wo iſt eine Regierung die kriegeriſcher wäre als die ſeinige? aber wie ſtreng iſt die Kriegszucht? Er herrſcht unumſchränkt in ſeinen Staaten; aber wo wird Recht und Gerechtigkeit unpartheyiſcher gehandhabet? Es iſt alſo offenbar unrichtig, wenn unſer Verfaſſer ſagt: der Begriff der Macht ſchließe nothwendig den Begriff der Gerechtigkeit aus. Er irrt, wenn ers nicht für möglich hält, die Kriegszucht mit den Regeln des Rechts und der Gerechtigkeit zu verbinden.

Zu Seite 60.

Zu den Worten: **Die Vorſtellung eines künftigen Lebens = = giebt, dienet Gott.**

Die Gedanken des Verfaſſers ſind hier offenbar falſch. Wie irrig iſt der Satz, daß die Vorſtellung eines künftigen Lebens den Sklaven ungelehrig, nachläſſig, unempfindlich gegen das gegenwärtige Leben machen ſollte! Wenn die Lehre von einem zukünftigen Leben auf eine richtige Art mit dem Syſtem der Moral nach den Grundſätzen der chriſtlichen Religion verbunden wird, ſo liegt darin der kräftigſte Grund für den Leidenden, gedultdig und gelaſſen, und in allen widrigen Schickſalen zufrieden zu ſeyn. Denn die Religion ſagt ihm, daß die Tugend, die er auch in der Geduld und

 Gelaſſen-

Gelaſſenheit beweiſet, dort auf das herrlichſte werde belohnt werden. Dieſe Vorſtellung muß alſo dem zum Chriſtenthum bekehrten Sklaven den beruhigenden Troſt ertheilen: daß dieſe Drangſale, die ihm die Härte ſeiner Nebenmenſchen zufügt, ihm, wenn er ſie geduldig erträgt, reichlich erſetzt werden ſollen; und wenn ihm anders richtige Begriffe von der Religion beygebracht ſind, ſo muß ihm auch zugleich die Strafbarkeit einleuchtend gemacht ſeyn, ſich dem Leiden durch den Tod entziehen zu wollen. Vielleicht leitete den Verfaſſer zu dem Gedanken die Bemerkung, wie ſchädlich der Begriff der heidniſchen Negern von dem Leben nach dem Tode ihren Herren ſey. Sie bilden ſich nämlich ein, daß ſie nach ihrem Tode in ihrem Vaterlande, welches ſie für das ſchönſte Land in der Welt halten, wieder auferſtehen. Und dieſes ſoll oft der Grund ſeyn, daß ſie ſich ermorden. Die Geſchichte jenes Coloniſten iſt bekannt, der ſeine Sklaven ſo hart hielt, daß ſie ſich verabredeten, ſich an einem gewiſſen Tage alle in einem Walde zu verſammlen, und ſich zu erhenken. Der Herr, der die Verſchwörung erfuhr, erdachte eine Liſt, ſtellete ſich an gedachtem Tage bey ihnen im Walde mit einem Strick ein, und redete ſie ungefähr alſo an: Kinder, ihr glaubt, ich bin euch zu hart, und ihr wollet deswegen durch den Strick eurem Leben ein Ende machen, um wiederum nach eurem Vaterlande zu kommen. Euer Entſchluß gefällt mir; ich habe dort ein ſchönes Landgut, das ich längſt gerne urbar gemacht hätte, es fehlte mir aber an Sklaven; ich bin daher entſchloſſen mit euch zu ſterben, um zugleich mit euch dort zu ſeyn, und euch gleich die Arbeit anweiſen zu können. — Wie die Negern das hörten, ließen ſie ſich die Luſt vergehen.

Es kann alſo freylich die unrichtige Vorſtellung von jenem Leben Misvergnügen und Selbſtmord wirken, aber nie die rechte Idee von einem künftigen Leben des Chriſtenthums. Im übrigen will ich gern zugeben, daß man den ſchwachen Verſtand der Sklaven im Anfange mit den Geheimniſſen der Religion nicht zu ſehr überhäufen muß. Aber es ſcheint, nach dem, was der Verfaſſer vorher gemeldet hat, daß die Miſſionarien ſich ſehr wenig Mühe geben, (wie man überhaupt bey ihnen gewohnt iſt,) die Negern zu wahren Chriſten zu machen, ſondern es dabey bewenden laſſen, wenn ſie nur das Glaubensbekenntniß herzuſagen wiſſen, einige äußere Religionsübungen mitmachen, und die von der Kirche vorgeſchriebnen Ceremonien beobachten. Deſto geſchwinder geht die Bekehrung, und deſto größer wird die Anzahl derer, die ſie zum Chriſtenthum gebracht haben. Denn wenn es ihnen um die Erleuchtung des Verſtandes, und um die Beſſerung des Herzens dieſer armen Menſchen zu thun wäre, ſo würden ſie z. E. ſchon Mittel erſinnen können, jenen groben Misbräuchen der Taufe, deren Seite 58 gedacht wird, Einhalt zu thun.

Eben ſo irrig iſt der Satz des Verfaſſers: Wer der Stimme der Natur Gehör giebt, dienet Gott. Denn das iſt ja der erhabne Vorzug, den wir Menſchen vor dem Thier haben, daß dieſes blos dem Inſtinct folgt, wir aber von dem Schöpfer mit der Vernunft begabt ſind, die uns in unſern Handlungen leiten muß.

Zu Seite 88.

Zu den Worten: In kalten Ländern iſt der Luxus des Putzes immer geringer.

So viele gute, und mehrentheils richtige Gedanken der Verfaſſer auch in dieſem Abſchnitt vom Luxus

 hat,

hat, ſo iſt doch dieſer Satz ohne Beweis hingeſchrieben. Es könnte aber meines Erachtens vieles dagegen eingewendet werden. Ich will mich aber nur auf zwey neuere Beyſpiele berufen, die ihn, wo nicht umſtoßen, doch einſchränken werden. War nicht in Schweden der Luxus ſo ſehr eingeriſſen, daß der jetzt regierende Monarch genöthigt war, ſeinem Volke und dem Hofe ſelbſt ein Kleidungsmuſter vorzuſchreiben, um den ſtarken Aufwand dieſes von den vorigen Zeiten noch ſehr erſchöpften Landes zu unterdrücken? Und wie weit ihn das Frauenzimmer in England beſonders in Juwelen treibt, iſt eine bekannte Sache. Es iſt noch nicht lange, daß die öffentlichen Blätter meldeten, wie ſehr man in Paris über den koſtbaren Schmuck der Herzoginn von Kingſton erſtaunt ſey, weil es dort etwas ungewohntes, daß ſich Frauen von einem gewiſſen Alter mit ſo vielem Geſchmeide behängten.

Zu Seite 122.

Der Verfaſſer äußert hier ſeine Meynung, daß eine Seemacht zum Schutz der Colonie die zuträglichſte ſey. Die Richtigkeit dieſes ſeines Urtheils läßt ſich aus folgender Nachricht aus Paris vom Anfange dieſes Jahrs (1779) ſchließen. Es hat nämlich ein Officier von Genie, während ſeines Aufenthalts auf San Domingo allerley lehrreiche Anmerkungen geſammlet, und ſie dem Prinzen von Montbarrey, dieſer aber dem Herrn von Sartine mitgetheilet. Letzterer ſoll darin eine ſehr befriedigende Antwort über zwey Punkte, über die er bisher aller Erkundigungen ungeachtet kein hinlängliches Licht bekommen können, gefunden haben: nämlich über die Frage, ob es nützlicher und ſicherer ſey, die Colo-

nie

nie durch Landtruppen und Feſtungswerke, oder durch Schiffe zu vertheidigen; und zweytens über die Frage: ob es zuträglicher ſey, den Handel mit den Colonien ausſchließungsweiſe blos durch franzöſiſche Kaufleute treiben zu laſſen, oder neutralen Nationen daran einen Antheil zu erlauben. Der Herr von Sartine hat die Anmerkungen wollen drucken laſſen, der Officier hat es aber verbeten. Inzwiſchen wird hinzu geſetzt, daß er faſt in allen Stücken vom Abt Rainal in ſeiner oft angeführten philoſophiſchen und politiſchen Geſchichte abgeht. — Nun iſt derſelbe zwar auch B. 13, K. 25, der Meynung, daß zu Bedeckung des Handels der Colonie eine Seemacht die beſte ſey; allein wenn er K. 27 von den Maasregeln redet, die Frankreich im Fall eines feindlichen Anfalls treffen muß, ſo macht er blos Entwürfe: wie der Krieg zu Lande zu führen ſey (welche unſer Verfaſſer in der folgenden 4 Abhandlung dieſes 2 Buchs widerlegt). Sollte man daraus nicht ziemlich zuverſichtlich den Schluß machen können, daß eine Seemacht der Colonie nützlicher als Landtruppen ſey?

Zu der Note, Seite 181. 188.

Obgleich Rainal in oft angeführter philoſophiſcher und politiſcher Geſchichte im 5 Theil, Seite 189 der deutſchen Ueberſetzung von Mauvillon, ähnliche Gedanken hegt, ſo iſt doch die Richtigkeit derſelben nicht völlig ausgemacht. Sollen die Waaren aus dem Grunde mit keiner Auflage belegt werden, weil es der Conſumtion nachtheilig wäre, ſo müßte eben dieſes auch von dem Steigen der Waaren aus andern Gründen, z. E. durch Miswachs, gelten. Man kann es freylich nicht in Abrede

rede ſeyn, daß, wenn auf entbehrliche Waaren ein ſtarker Zoll gelegt wird, ſolches im Anfang den Conſumenten abſchreckt; inzwiſchen bahnt eine ſolche Auflage auch dem Schleichhandel deſto mehr den Weg; wird aber der Zoll allmählig, gleichſam unmerklich erhöhet, ſo empfindet es der Conſument nicht ſo ſehr. Nimmt aber wegen des Zolles die Conſumtion ab, ſo legt der Kaufmann von dieſer Waare ſo ſehr viel nicht aufs Lager; und derjenige, von dem er ſie erhält, wie hier der Pflanzer, wird künftig von einer Waare, die nicht ſo ſtark mehr geht, nicht ſo viel mehr bauen, ſondern ſein Land zu einer andern Pflanzung brauchen. Iſt aber die Waare, die mit einem ſtarken Zoll belegt wird, unentbehrlich, ſo wird der Conſument ſeine Arbeit oder ſeine Dienſte ſo viel höher rechnen; und ſo kommt die Auflage dem Pflanzer nicht allein, ſondern dem ganzen Publico zur Laſt. Es ſcheint daher derjenige, den der Verfaſſer Seite 188 widerlegen will, nicht ganz unrecht zu haben; es kommt nur auf den Geſichtspunkt an, aus welchem die Sache betrachtet wird.

Ende des zweyten Theils.

E779
H654d
c.1
v.2